

S 10 Mühlviertler Schnellstraße

Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord

Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach dem
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Bestimmung des
Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 sowie
Genehmigung nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, dem
Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959

INHALTSVERZEICHNIS

SPRUCH.....	7
I. GENEHMIGUNG NACH DEM UVP-G 2000, BESTIMMUNG DES STRAßENVERLAUFES GEMÄß BSTG 1971, GENEHMIGUNG NACH DEM STSG, RODUNGSBEWILLIGUNG GEMÄß DEM FORSTGESETZ 1975 UND GENEHMIGUNG NACH DEM WRG 1959	7
<i>I.1 Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000</i>	<i>7</i>
<i>I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971</i>	<i>7</i>
<i>I.3. Genehmigung nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz.....</i>	<i>8</i>
<i>I.4. Genehmigung nach dem Forstgesetz 1975</i>	<i>8</i>
<i>I.5. Genehmigung nach dem WRG 1959</i>	<i>12</i>
II. PROJEKTBESTANDTEILE.....	23
III. ERKLÄRUNG WEITERER UNTERLAGEN ZUM BESCHEIDBESTANDTEIL.....	26
IV. NEBENBESTIMMUNGEN.....	27
<i>IV.0. Allgemeines</i>	<i>27</i>
<i>IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit</i>	<i>29</i>
<i>IV.2. Lärm</i>	<i>32</i>
<i>IV.3. Erschütterungen und sekundärer Luftschall.....</i>	<i>39</i>
<i>IV.4. Luftschadstoffe und Klima.....</i>	<i>42</i>
<i>IV.5. Humanmedizin</i>	<i>45</i>
<i>IV.6. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Erholung.....</i>	<i>47</i>
<i>IV.8a. Boden</i>	<i>47</i>
<i>IV.8b. Abfälle und Altlasten.....</i>	<i>50</i>
<i>IV.9. Geologie und Hydrogeologie.....</i>	<i>53</i>
<i>IV.10. Oberflächen- und Grundwasser (Nebenbestimmungen gemäß UVP-G 2000 und WRG 1959)</i>	<i>55</i>
<i>IV.11. Gewässerökologie</i>	<i>68</i>
<i>IV.12. Kulturgüter</i>	<i>81</i>
<i>IV.13. Forst, Waldökologie und Wildbiologie</i>	<i>84</i>
<i>IV.14. Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz.....</i>	<i>89</i>
<i>IV.15. Tunnelsicherheit</i>	<i>97</i>
V. ABSPRUCH ÜBER DIE ERHOBENEN EINWENDUNGEN	98
VI. RECHTSGRUNDLAGEN	99
BEGRÜNDUNG	99
I. VERFAHRENSGANG.....	99
<i>I.1. Antrag der Projektwerberin vom 17. November 2017 und Vorlage der Projektunterlagen.....</i>	<i>99</i>
<i>I.2. Beiziehung der Sachverständigen.....</i>	<i>101</i>

<i>I.3. Verbesserungsaufträge und Projektmodifikationen</i>	102
I.3.1. Verbesserungsauftrag (1) und Parteiengehör zu den Fachbereichen 09 und 11	102
I.3.2. Antrag auf Fristverlängerung	103
I.3.3. Vorlage der verbesserten Unterlagen und Projektmodifikation	103
I.3.4. Verbesserungsauftrag (2)	103
I.3.5. Parteiengehör Fachbereich Gewässerökologie	103
I.3.6. Antragserweiterung vom 16. Mai 2019	104
I.3.7. Vorlage von verbesserten Unterlagen	104
I.3.8. Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) Version 4.1	104
I.3.9. Vorlage weiterer Unterlagen	104
I.3.10. Vollständigkeit der Unterlagen	105
<i>I.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden</i>	105
<i>I.5. Kundmachung und öffentliche Auflage der Projektunterlagen</i>	106
<i>I.6. Stellungnahmen und Einwendungen</i>	107
<i>I.7. Information der Espoo Kontaktstelle, Stellungnahme der Tschechischen Republik...</i>	107
<i>I.8. Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren zum Bau der Autobahn D3</i>	108
<i>I.9. Ermittlungsverfahren während der Begutachtung</i>	108
I.9.1 Sägewerk Handlos	108
I.9.2. Fachbereich Naturschutz	108
I.9.3. Auskünfte betreffend Errichtung von Spritzschutzwänden und wasserrechtliche Konsensanträge	109
I.9.4. Vorlage der Ergänzenden Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und weiterer Unterlagen	109
I.9.5. Zubringer 3	110
<i>I.10. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung</i>	110
I.10.1 Vollständigkeit der ergänzten Unterlagen	110
I.10.2 Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens	110
I.10.3. Weitere Stellungnahmen	111
I.10.4. Mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz	112
I.10.5 Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung	113
<i>I.11. Weiteres Ermittlungsverfahren</i>	113
I.11.1. Schriftliche Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG	113
I.11.2 Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin vom 22. Dezember 2020	114
I.11.3 Parteiengehör zur Stellungnahme der Projektwerberin vom 22. Dezember 2020	114
II. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN ZUM VERFAHRENSGANG	115
<i>II.1. Zuständigkeit und Vorhabensabgrenzung</i>	115
<i>II.2. Beiziehung von Sachverständigen</i>	117
<i>II.3. Großverfahren gem. §§ 44a ff AVG</i>	117

II.3.1. Verfahrenseinleitender Antrag und Auflage der Projektunterlagen	117
II.3.2. Mündliche Verhandlung und Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen.....	118
II.4. Überprüfung der Unterlagen und Verbesserungsaufträge	119
II.4.1. Verbesserungsaufträge	119
II.4.2 Projektmodifikationen (§24a Abs. 6 UVP-G 2000 - Nichtgenehmigungsfähigkeit)	121
II.4.3 Vorlage geänderter Einreichunterlagen	124
II.5 Vorlage der Ergänzenden Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und weiterer Unterlagen.....	124
II.6 Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung (§ 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG).....	124
II.6.1. Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens	124
II.6.2. Mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz	125
II.6.3. Mitwirkung am Sachverhalt gem. § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG	126
II.7. Ermittlungsverfahren nach der mündlichen Verhandlung	127
II.8. Zeitplan.....	127
III. ERHOBENE BEWEISE (UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN, SICHERHEITSBEURTEILUNG, FORSTTECHNISCHES GUTACHTEN, WASSERRECHTLICHES GUTACHTEN)	127
III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten	128
III.1.1. Teilgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit	128
III.1.2. Teilgutachten Lärm.....	134
III.1.3. Teilgutachten Erschütterungen und sekundärer Luftschall	137
III.1.4. Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima.....	140
III.1.5. Teilgutachten Humanmedizin	145
III.1.6. Teilgutachten Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Erholung.....	148
III.1.7a. Teilgutachten Naturschutz, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume ..	153
III.1.7b. Teilgutachten Landschaftsbild.....	158
III.1.8a. Teilgutachten Boden	162
III.1.8b. Teilgutachten Abfälle und Altlasten.....	168
III.1.9. Teilgutachten Geologie, Hydrogeologie.....	171
III.1.10. Teilgutachten Grund- und Oberflächenwasser	174
III.1.11. Teilgutachten Gewässerökologie	178
III.1.12. Teilgutachten Kulturgüter	182
III.1.13. Teilgutachten Forst, Waldökologie und Wildbiologie	185
III.1.14. Teilgutachten Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz	188
III.1.15. Teilgutachten Tunnelsicherheit.....	193
III.1.16. Integrative Gesamtbewertung	194
III.2. Sicherheitsbeurteilung.....	197
III.3. Forsttechnisches Gutachten	198
III.4. Fachgutachten zum Wasserrecht.....	200

III.4.1. Grund- und Oberflächenwasser	200
III.4.2. Gewässerökologie	201
IV. FESTGESTELLTER SACHVERHALT	202
V. AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGEBRACHTEN STELLUNGNAHMEN	204
V.1. <i>Allgemeines</i>	204
V.2. <i>Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflagen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen</i>	205
V.3. <i>Erwägungen zu den Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung</i>	211
V.4. <i>Erwägungen zu den Rechtsfragen in den nach der mündlichen Verhandlung eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen</i>	212
VI. ERWÄGUNGEN ZU DEN GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	213
VI.1. <i>Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000</i>	213
VI.1.1. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000	215
VI.1.2. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000	216
VI.1.3. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000	226
VI.1.4. Exkurs Naturschutz.....	226
VI.1.5. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000	233
VI.2. <i>Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L</i>	234
VI.3 <i>Genehmigung nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz</i>	242
VI.4 <i>Genehmigung nach dem Forstgesetz 1975</i>	245
VI.5 <i>Genehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959</i>	249
VI.5.1 Zum Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).....	263
VI.5.2. Zu den Konsensanträgen.....	265
VI.5.3. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Oberflächen- und Grundwasser)	278
VI.5.4. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Gewässerökologie):.....	284
VI.5.5. Zu den einzelnen wasserrechtlichen Konsensanträgen.....	286
VI.5.6. Prüfung des Vorhabens anhand der sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalte	292
VII. WÜRDIGUNG DER VORLIEGENDEN BEWEISE UND STELLUNGNAHMEN	299
VII.1. <i>Allgemeines</i>	299
VII.2. <i>Im Besonderen</i>	300
VII.2.1. Naturschutz und Landschaftsbild.....	300
VII.2.2 Gewässerökologie	306
VII.2.3 Luftschadstoffe.....	307
VIII. ZUSAMMENFASSUNG	309
RECHTSMITTELBELEHRUNG	310
HINWEISE.....	310

Betreff: Oberösterreich

S 10 Mühlviertler Schnellstraße

Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord

UVP-Verfahren

**Bescheid gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000, § 4 BStG 1971,
§ 7 STSG, § 17 Forstgesetz 1975 und WRG 1959**

B E S C H E I D

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), hat mit Schreiben vom 17. November 2017 beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie auf Erteilung der teilkonzentrierten Genehmigung gemäß § 24f UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit dem Bundesstraßengesetz 1971 (insbesondere § 4), dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (insbesondere § 7), dem Forstgesetz 1975 (insbesondere § 17) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 9, 10, 32, 38, 40) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, gestellt.

Mit Schreiben vom 27. März 2018 stellten das Land Oberösterreich und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, jeweils vertreten durch die ASFINAG, diese vertreten durch die ASFINAG BMG, den Antrag auf Genehmigung bestimmter landes- bzw. gemeindestraßenrechtlicher Vorhabensbestandteile.

Mit weiteren Schreiben der Projektwerberin vom 16. Mai 2019, 28. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 wurde das Vorhaben geändert. Mit der ergänzenden Auskunft gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und mit dem Schreiben der Projektwerberin vom 12. November 2020 bzw. in der mündlichen Verhandlung im November 2020 wurden einzelne Konsensanträge gemäß WRG 1959 ergänzt bzw. geändert. Mit weiteren Schreiben der Projektwerberin vom 1. März 2021 und 9. April 2021 wurde das Vorhaben im Hinblick auf die Maßnahmen 10.18, 10.19, 10.33 und 10.35 geändert.

Über diese Anträge entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in Folge: BMK) als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, und als zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen nach dem Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG), BGBl. I Nr. 111/2010 idF BGBl. I Nr. 96/2013 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, wie folgt:

SPRUCH

I. Genehmigung nach dem UVP-G 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß BStG 1971, Genehmigung nach dem STSG, Rodungsbewilligung gemäß dem Forstgesetz 1975 und Genehmigung nach dem WRG 1959

I.1 Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Der ASFINAG und dem Land Oberösterreich sowie der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, diesen zu den mitbeantragten Vorhabensteilen, wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 iVm § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 7 STSG, § 17 Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 (insb. nach §§ 9, 10, 32, 38 und 40 WRG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen und unter Einhaltung der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 wird der Straßenverlauf der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, im Bereich der Gemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis auf Grundlage des eingereichten Projektes (Spruchpunkt II.) wie folgt bestimmt:

Der Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord der S 10 Mühlviertler Schnellstraße beginnt bei der Anschlussstelle Freistadt Nord (S 10 km 22+035,500) am Ende des bestehenden Abschnittes Süd der S 10 Mühlviertler Schnellstraße. Hier werden die Rampen 2 und 3 zur Fertigstellung der Vollanschlussstelle hergestellt. Die Trasse verläuft anschließend Richtung Norden und es folgen als wesentliche Kunstbauwerke der Tunnel Vierzehn mit einer Länge von rund 995 m und die Grottenthalbrücke, wobei die Ortschaften Vierzehn, Apfoltern und Rainbach im Mühlkreis jeweils im Westen umfahren werden. Im Bereich von Rainbach wird die Halbinschlussstelle Rainbach West mit der anschließenden Einhausung Rainbach mit einer Länge von 255 m errichtet. Das Vorhaben endet nördlich der Ortschaft Rainbach bei S 10 km 29+188,790 mit einer provisorischen Anbindung an die bestehende Landesstraße B 310. Diese provisorische Anbindung erfüllt die Funktion einer Halbinschlussstelle. Im Falle der künftigen Weiterführung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in Richtung Staatsgrenze wird diese Anschlussmöglichkeit rückgebaut.

Die Länge der Trasse für die Richtungsfahrbahn Prag beträgt rund 6,738 km, für die Richtungsfahrbahn Linz rund 7,135 km. Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von rund 7,481 km auf.

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan (Einreichprojekt 2017 idF Verbesserungsauftrag 2019, Einlagen 2-1.02 bis 2-1.04) im Maßstab 1:2.000 zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von 75 m auf.

I.3. Genehmigung nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz

Tunnel Vierzehn

Der ASFINAG als Tunnel-Manager wird für den auf der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, gelegenen Tunnel Vierzehn gemäß § 7 Abs. 1 STSG die Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfes auf Grundlage des eingereichten Projekts (Spruchpunkt II.) und nach Maßgabe der unter Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

I.4. Genehmigung nach dem Forstgesetz 1975

Zum Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, samt zugehöriger Nebenanlagen, wird die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 124.564 m² und zur befristeten Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von insgesamt 29.187 m² nach Maßgabe des Forstrechtlichen Einreichoperats (Einreichprojekt 2017 idF Verbesserungsauftrag 2019, Einlagen 5-1.02 bis 5-1.08) und der darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruchs bildenden – Rodungspläne im Maßstab 1:1.000 sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das gesamte Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldfläche ist den folgenden Flächenzusammenstellungen zu entnehmen:

Rodungsflächen in der KG Freistadt

Gst.Nr.	EZ	Name	Rodung [m ²]		
			dauernd	befristet	Summe
1015	344	Scharizer Privatstiftung (FN 290123b)	27	29	56
1021	501	Franz Johannes	97	10	107
824	510	Stadtgemeinde Freistadt	2.155	376	2.531

820/1			1.504	2.139	3.643
1016	2201	Hennerbichler Gottfried u. Gabriele	146	47	193

Rodungsflächen in der KG Rainbach

Gst.Nr.	EZ	Name	Rodung [m ²]		
			dauernd	befristet	Summe
827/2	5	Ing. Stöglehner Thomas	49	281	330
1264/2			74		74
1265			532		532
1267			2.140	41	2.181
1295			4.259		4.259
1301			1.186		1.186
AC03 (1)			8	113	121
1431	6	Franziskanerinnen von Vöcklabruck	584		584
1529			784	32	816
1535			7.081	3.018	10.099
AM01 (1)	6; 27	Franziskanerinnen von Vöcklabruck	4	52	56
AM05 (1)	6; 27	Franziskanerinnen von Vöcklabruck	1.834	400	2.234
AN02 (1)	18	Traxler Gerlinde		109	109
1227	11	Heinzl Josef	136		136
1613			683	429	1.112
1622			742	508	1.250
1546	14	Affenzeller Alois u. Veronika	3.762	171	3.933
1559			1.357	57	1.414
1596			3.776	503	4.279
1602			402	52	454
1608			1.372	131	1.503

1228			30		30
1260	16	Stumbauer Reinhard	189		189
1262			273		273
1263/1			727		727
1570			20	Foißner Manuela	6.367
1587	702				702
1274	21	Skijas Thomas u. Pflügl Jasmin		4	4
861	23	Traxl Rudolf u. Claudia	321	27	348
1507			61	34	95
1510/3			2	16	18
4193/1			50		50
853/2	24	Röbl Martina	549		549
<i>E04 (1)</i>	31; 173	Resch Helmut Josef		32	32
512	41	Friesenecker Mario u. Cornelia	20	59	79
768/4	55	Stumvoll Josef u. Elfriede	1.362	636	1.998
535	56	Scherb Peter	1.567	394	1.961
536			1.065	63	1.128
<i>Z01 (1)</i>	56; 62	Scherb Peter	2.668	857	3.525
2156	66	Röbl Richard u. Andrea	10.779	2.180	12.959
2166			12.773	1.817	14.590
2157	70	Röbl Karl u. Marianne	7.154	997	8.151
2880	75	Guttenbrunner Johann u. Beate Maria	61		61
2882			36	53	89
2883			339	67	406
2884			50	71	121
2885			54	188	242
2887			3	92	95
4258					36
2891	76	Riepl Walter Ernst u. Christine	1.647	188	1.835

2896			22		22
2943			223		223
2944			432	241	673
2946			231	2.022	2.253
2901	77	Röbl-Franz Johannes	2.738	45	2.783
2906			1.962	363	2.325
2920	79	Mayr Friedrich	122		122
2923	79		196		196
2908	80	Gruber Erwin u. Monika	2.295	143	2.438
4422	82	Schätz Peter u. Sabine	75	131	206
4423	84	Bauer Annemarie	1.114	125	1.239
4234/4	174	Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung	446		446
1263/2	236	Marktgemeinde Rainbach i.M.	169		169
1300/1			41		41
2919	251	Stadtgemeinde Freistadt in OÖ.	6.663	346	7.009
511	332	Friesenecker Mario u. Cornelia	342	466	808
527	442	Mag. Dr. Sigl Martin	3.287	726	4.013
4259	443	Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis - Öffentliches Gut	12		12
4208/4			146		146

Rodungsflächen in der KG Summerau

Gst.Nr.	EZ	Name	Rodung [m ²]		
			dauernd	befristet	Summe
4050/2	58	Mag. Zeiml Hubert u. Renate	18	38	56
4269	101	Feilmaier Helmut u. Irmgard	4	175	179
3643	110	Birklbauer Hubert u. Waldtraud	3	17	20
3921	112	Koller Bernhard	9	54	63
3928	113	Klopf Stefan	3.622	1.272	4.894
3930			1	13	14
3925/1				6	6

3925/2			1.070	57	1.127
4040	114	Pachinger Werner	434	274	708
4041			673	170	843
4044			96	17	113
4046			183	149	332
4433/3			117	Franz Johannes u. Martina	105
4340	119	Scherb Michaela	2.014	16	2.030
4430			4.999	639	5.638
4433/2	120	Glasner Franz u. Hermine	2.270	264	2.534
4408				6	6
4405	121	Larndorfer Hermann u. Elfriede	1.347	300	1.647
4566	474	Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis - Öffentliches Gut	73	26	99
4261	547	Blöchl Thomas	3.450	3.851	7.301
4265			134	396	530

Bedingungen, Zweck und Fristen:

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, samt Nebenanlagen erteilt.
2. Die befristete Rodungsbewilligung wird bis zur Verkehrsfreigabe der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord erteilt.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde.

I.5. Genehmigung nach dem WRG 1959

Nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt II.) wird für die nachstehenden, mit der Errichtung und dem Betrieb des Bundesstraßenbauvorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraßen, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, samt zugehöriger Nebenanlagen im Zusammenhang stehenden, bewilligungspflichtigen Maßnahmen (Konsensanträge)

- in der Betriebsphase 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 25, 26 (in der Fassung 26a und 26b), 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75,

- in der Bauphase B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8, B9, B10, B11, B12, B13, B14, B15, B16, B17, B18, B19, B20, B21, B22 und B24
- nach Maßgabe der angeführten Änderungen gemäß dem Fachgutachten Wasserrecht und unter der Voraussetzung der Einhaltung unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

Betriebsphase

Nr.	Beschreibung	S 10 km	Parz. Nr.	KG	Anmerkung	Ausleitung
1	Gewässerschutzanlage GSA G5.1 Sommerbetrieb und Hochwasserüberfall Einleitung in Bockauer Bach;	22,105 – 22,280 Ausleitung 22,290 EW- Abschnitt 5.1 22,282 – 24,542	1030 1027 1501 2884 Ausleitung 1021 HW- Überlauf: 1021	Freistadt Freistadt	Absetzbecken V=229,95m ³ Bodenfilterb. A _{s,m} =446m ² Retentionsb. V=4.137m ³ GW-Zutritt 1,1l/s*	Sommer Q ₅ =15,0l/s* Q ₃₀ =95,0 l/s
2	Drainage Geländemodellierung Freistadt Nord und Einleitung in Bockauer Bach	22,125 – 22,685 Ausleitung 22,310	Ausleitung 2885	Rainbach	Ertüchtigung/Errichtung der Hauptsammler, neue Ringleitung um Geländemodellierung	Q=2,55l/s*
4	Direkte Entwässerung Hangwässer in Bockauer Bach	Ausleitung 22,310	Ausleitung 2769	Rainbach	LW=1m	Q _{5,15} =50,0l/s
5	Gerinnequerung Bockauer Bach unter S 10	22,300	1021	Freistadt	Objekt F51 LW=10m	
6	Besondere bauliche Herstellung: CN.as- Querung Bockauer Bach	22,305	1021 2884	Freistadt Rainbach		
7	Gerinnequerung Bockauer Bach unter Nebenweg 1	22,307	1021 2884	Freistadt Rainbach	LW=1m	
8	Gerinnequerung Bockauer Bach unter Nebenweg 2 und Feldzufahrten	22,320	2765, 2898, 2900, 2913, 2914	Rainbach	LW=1m	
11	Gerinneverlegung Bockauer Bach Öffnung ab Gewässer km 2,650 bis 3,100	22,290 – 22,635	von 2885, 2884, 1621, 1501, 1032, 2769, 2765, 2878, 2898,	Rainbach	über 597 m	

			2900, 2913, 2914,4257, 2927, 2700			
12	Ableitung nicht verunreinigter Berg- und Drainagewässer Tunnel Vierzehn über Rohrleitung in Bockauer Bach	Ausleitung 22,310	Ausleitung 1021	Freistadt		3,0l/s
13	Verlegung des Bockauer Bach Zubringer Gewässer km 0,481	22,650 – 22,753	2919, 2920, 2923, 2926, 2943, 2942 824	Rainbach Freistadt	über 170m (verrohrt 76m, offen 94m)	
14	Direkte Entwässerung Hangwässer (Hang01) S 10 km 22,665 – 22,740 RFB Prag, Linz in Bockauer Bach Zubringer	Ausleitung 22,655	Ausleitung 824	Freistadt	Bemessung n=5-jähr.	Q _{5,15} =53l/s (Anschluss Bestandsdrainagen Q<0,1l/s)
25	Gewässerschutzanlage GSA G5.2 Sommerbetrieb und Hochwasserüberfall Einleitung in Zubringer Grottenthalerbach	25,350 – 25,530 Ausleitung 25,582 EW-Abschnitt 5.2 24,542 – 26,025	4051, 4566, 4041, 4044 Ausleitung 3928 HW-Überlauf: 4046	Summerau	Absetzbecken V=210m ³ Bodenfilterb. A _{S,m} = 410m ² Retentionsb. V=3.700m ³	Sommer Q ₅ =12,0l/s Q ₃₀ =80,0l/s (Anschluss Bestandsdrainagen Q<0,1l/s)
26a	Direkte Entwässerung Einschnittswässer S10 km 24,544-24,867 RFB Prag, S 10 km 24,566-25,366 RFB Linz und Hangwässer (Hang 04) S 10 km 24,867-25,060 RFB Prag über das Störfallbecken 5.1 in den Grottenthalerbach Zubringer*		Becken: 3925/2, 4041	Summerau Summerau	Bemessung n=5-jähr.	Q _{1,15} =98l/s Q _{5,15} =267l/s
26b	Direkte Entwässerung Hangwässer (Hang05) S 10 km 25,240-25,545				Bemessung n=5-jähr.	Q _{1,15} =92l/s Q _{5,15} =198l/s

	RFB Linz in den Grottenthalerbach*					
27	Gerinnequerung Grottenthalerbach und Zubringer Grottenthalerbach unter S10	25,538 – 25,618	3928, 3925/2 1613, 1608	Summerau Rainbach	Objekt F57 LW=80m	
28	Verlegung des Grottenthalerbach Zubringer Gewässer km 0,000 – 0,050	25,380 – 25,570	3928 3925/2, 4051, 4566, 4044, 4041	Summerau	über 248m	
29	Besondere bauliche Herstellung: CN.as- Querung Grottenthalerbach (Wasserbuch Rainbach Zubringer)	25,575	3928 1608	Summerau Rainbach		
31	Direkte Entwässerung Einschnittswässer S10 Km 25,740-26,075 beider Richtungsfahrbahnen über Störfallbecken S5.2 in Grottenthalerbach	Ausleitung 25,610	Ausleitung 3921 Becken 1613	Summerau Rainbach	Bemessung n=5-jähr.	Q _{1,15} =98l/s Q _{5,15} =242l/s GW-Zutritt 0,1l/s (Q _{max} =306l/s)
34	Entwässerung Hangwässer (Hang06) über Beckenanlage R5.3 und Hangwässer S10 km 26,225-26,500 RFB Prag und Straßenwässer des Nebenweges 13 S 10 km 26,225-26,500 in Zubringer 1 Rainbach über intermittierenden Zubringer 3 Rainbach*	Becken 26,200 Ausleitung 26,225	Becken 1622, 4214/2 Ausleitung 1535	Rainbach Rainbach	V=440m ³	Bemessung Q ₅ =rd. 534l/s Ausleitung max. 50l/s
35	Drainage Geländemodellierung Rainbach Süd-West, Zubringer 1 Rainbach über bestehende Tiefenlinie	26,010 – 26,440 Ausleitung 26,225	Ausleitung 1535	Rainbach		Q=1,17/l*
36	Gewässerschutzanlage GSA G5.3 Sommerbetrieb und Hochwasserüberfall Einleitung in Rainbach;	26,320 – 26,500 Ausleitung 26,332 EW- Abschnitt 5.3 26,025 –	1507 Ausleitung 1507 HW- Überlauf: 1507	Rainbach	V=268m ³ Bodenfilterb. A _{S,m} =520m ² Retentionsb. V=4.850m ³	Sommer Q ₅ =15,5l/s Q ₃₀ =110,0l/s

		28,324				
39	Ersatz des bestehenden Rückhaltebecken L1483 durch Gewässerschutzanlage GSA L1483.2 mit Ausleitung in den Rainbach Bescheid Wa10-58-2008	L 1483 km 1,180 – km 1,225 Ausleitung: Km 1,222	Becken 1429 Ausleitung 1535	Rainbach	Bemessung n=1-jährl. $V_{ges}=240m^3$ Absetzbecken $V=34m^3$ Bodenfilter. $A_{s,m}=188m^2$	$Q_1=3,4l/s$
40	Gerinnequerung Rainbach Nebenweg GSA G5.3	L 1483 km 1,220	1535	Rainbach	LW=1,0m	
41	Gerinnequerung Rainbach unter L 1483	L 1483 km 1,126	1546, 1431, 4208/4	Rainbach	Objekt L 1483.000A LW=8,0m	
42	Gerinnequerung Rainbach Anbindung Blöchl	L 1483 km 1,110	1366	Rainbach	LW=1,0m	
43	Verlegung Landesstraßenkanal über Betonkammerbecken Errichtung Beckenanlage GSA L1483.1 mit Ausleitung in den Rainbach	L1483 km 0,780 – km 1,270 Ausleitung: km 1,245	Becken 1546 Ausleitung 1535	Rainbach	Bemessung n=1-jährl. Absetzkammer $V=32m^3$ Bodenfilterk. $A_{s,m}=22m^2$	$Q_1=66l/s$
44	Gerinneverlegung Rainbach Gewässer km 1,795 – 2,005		1366, 4208/1, 4208/4, 1546, 1431, 1535	Rainbach	über 220m	
45	Ersatz des bestehenden Rückhaltebecken Sonnenhang durch das Rückhaltebecken R5.4 mit Ausleitung in den Rainbach		1300/1 Ausleitung: 1300/1	Rainbach	Bemessung n=5-jähr. Lt. Bescheid Wa-2014-602954/14- Gra/Lei $V_{neu}=V_{Bestand}=760m^3$	$Q_{5,15}=95l/s$ wie im Bestand
46	Direkte Entwässerung Einschnittswässer S 10 km 26,113 – 26,597 RFB Prag, km 26,405 – 26,555 RFB Linz, km 26,373 – 26,715 der Rampen, km 26,943 – 28,396 RFB Prag, km 27,369 – 27,496 RFB Linz, km 27,713 – 28,400 RFB Linz über Störfallbecken S5.3 in Rainbach	Ausleitung 26,694	Ausleitung 4208/1 Becken: 1592/2, 1300/2 1263/2	Rainbach	Bemessung n=5-jähr.	$Q_{1,30}=340l/s$ $Q_{5,30}=734l/s$ + 4,0l/s+ 0,1l/s (GW-Zutritt) (Anschluss Bestandsdrainagen $Q<0,1l/s$) ($Q_{max}=1930l/s$)

47	Verlegung des Rainbach Zubringer 2 Gewässer km 0,000 – 0,135 Mit Verrohrung unter S 10 auf einer Länge von 100m Ableitung der Straßen- und Hangwässer Nebenweg 16 im Abschnitt S 10 km 26,744 – 26,900	26,710 – 26,752	1263/2, 1263/1, 1264/1, 1182/2, 1227, 1228, 1262, 1263, 76, 4208/4	Rainbach	über 290m	
51	Direkte Entwässerung Hang- und unbelastete Straßen- und Böschungswässer Hang07a S 10 km 27,005 – S 10km 27,560 Straßen- und Einschnittswässer Nebenweg 16 im Abschnitt S 10 km 26,900 – 27,230 RFB Prag über Beckenanlage R5.6 und Hang07b S 10 km 27,560 – S 10 km 28,150 und Straßenwässer Nebenweg 16 im Abschnitt S 10 km 27,437 – km 28,054 über Beckenanlage R5.5 in Nasswiese und weiters in den Rainbach Zubringer 1	Becken 27,330 Ausleitung 27,310 Becken 27,450 Ausleitung 27,418	Becken 1195 Ausleitung 1301 Becken 1195, 1155 Ausleitung 1301	Rainbach	V=1.500m ³ V=400m ³	Bemessung Q ₅ =220l/s Ausleitung max. 170l/s (Zufluss rd. 1.635l/s) Ausleitung max. 50l/s (Zufluss rd. 480l/s)
52	Drainage Geländemodellierung Rainbach Nord-West in Nasswiese und weiters in den Rainbach Zubringer 1	26,890 – 27,560	Ausleitung 1301	Rainbach		Q=3,06l/s*
55	Direkte Entwässerung Hang- (Hang08a) und Straßenwässer Nebenweg 17 im Abschnitt S 10 km 28,188 – 28,850 in Lackerbach Zubringer	Ausleitung 28,823	Ausleitung 535	Rainbach		Q _{5,15} =30l/s
57	Gewässerschutzanlage GSA G5.4 Sommerbetrieb und	28,575 – 28,690 Ausleitung	BA2, AO02, AN02	Rainbach	Absetzbecken V=99,8m ³ Bodenfilterb. AS,m=190m ²	Sommer Q ₅ =6,0l/s Q ₃₀ =40,0l/s

	Hochwasserüberfall Einleitung in Lackerbach Zubringer	28,798 EW- Abschnitt 5.49 28,324 – 28,821	Ausleitung 4234/1		Retentionsb. V=1.600m ³	
58	Entwässerung Hangwässer (Hang08b) B 310 km 46,219 – 46,464 über Beckenanlage R5.7 in Lackerbach Zubringer	Becken 28,680 Ausleitung 28,798	Becken 4234/1 Ausleitung 4234/1	Rainbach	V=230m ³	Bemessung Q ₅ =Ausleitung max. 30l/s (Zufluss rd. 285l/s)
59	Entwässerung B 310 Verlegung direkte Entwässerung km 46,270 – 46,410 und Entwässerung über Bodenfiltermulde km 46,410 – 46,785 in Lackerbach (Winterbetrieb Einleitung in GSA G5.4)	Ausleitung 28,860	Ausleitung 536	Rainbach		Q ₁ =27,3l/s (310m*0,0182l/s+20,5l/s) (Q _{max} =120l/s)
60	Gerinnequerung Lackerbach unter Nebenweg 17	28,857	536	Rainbach	Objekt F66a LW=7,00m	
61	Gerinnequerung Lackerbach und Zubringer Lackerbach unter B 310 Verlegung	28,821 – 28,870	538	Rainbach	Objekt B125.019A LW=49,90m	
62	Gerinnequerung Lackerbach und Zubringer Lackerbach unter S10	28,821 – 28,870	538, 9	Rainbach	Objekt F66 LW=49,90m	
63	Gerinnequerung Lackerbach unter Nebenweg 18	28,858	Z01	Rainbach	Objekt F66b LW=7,00m	
64	Besondere bauliche Herstellung: CN.as- Querung Lackerbach und Lackerbach Zubringer	28,858	536	Rainbach		
65	Gerinneverlegung Lackerbach Zubringer Gewässer km 0,240 – 0,370		535, 4186, 536, 538, 4234/1, Z01, AC03	Rainbach	über rund 218m	
66	Gerinneverlegung Lackerbach Gewässer km 1,500 – 1,640		511, 527, 536, 538, 4234/1, Z01, AA01	Rainbach	über rund 248m	
67	Entwässerung „provisorische Anbindung an den Bestand“ S 10 km 28,821	Ausleitung 28,908	Ausleitung Z01	Rainbach	über rund 368 m	Q _{1,15} =21,9l/s (0,02l/s*310m+15,7l/s) (Q _{max} =756l/s)

	– 29,189 über Bodenfiltermulde Entwässerung Böschungswässer S 10 km 28,907 – 29,215 über Ableitungsmulde in Lackerbach im Sommerbetrieb (Winterbetrieb Einleitung Straßenwässer in GSA G5.4)					
68	Entwässerung Verlegung B 310 km 46,785 – 47,292 über Bodenfiltermulde in Lackerbach (Winterbetrieb Einleitung in GSA G5.4)	Ausleitung 28,861	Ausleitung 536	Rainbach		$Q_1=7,6l/s$ ($=0,017l/s*447m$) ($Q_{max}=57l/s$)
70	Einschnitte >5m im Grundwasserschongebiet Jaunitztal – Freistadt (S 10 km 23,545 – 28,130)	23,754 – 23,874; 25,162 – 25,278; 25,777 – 26,013; 26,388 – 26,642; 26,841 – 26,879; 27,763 – 28,037; 28,052 – 28,130				
71	Gerinnequerung Grottenthalerbach Zubringer unter Nebenweg 10	25,525	4566, 4044	Rainbach	LW=1m	
72	Gerinnequerung Lackerbach Zubringer unter Nebenweg 17	28,838	536	Rainbach	LW=1m	
73	Gerinnequerung Lackerbach Zubringer unter Nebenweg 18	28,838	Z01	Rainbach	LW=1m	
74	Gerinneverlegung Quellast Bockauer Bach		2710, 2700	Rainbach	über rund 125m, in dem Bereich im Bestand als Drainage ausgebildet	
75	Direkte Entwässerung des anfallenden Grundwassers im Bereich des Einschnitts der Verlegung der B310 km 46,400 – 46,620 RFB Rainbach in den Lackerbach	Ausleitung 28,860	Ausleitung 536	Rainbach		0,5l/s (GW-Zutritt)

*Änderung gemäß Fachgutachten Wasserrecht

Bauphase

Nr.	Beschreibung	S 10 km	Parz. Nr.	KG	Anmerkung	Ausleitung
B1	Beckenanlage 01 Absetzbecken mit Grobstoffumfang und Pufferbecken Regelbetrieb Hochwasserüberfall Einleitung in den Bockauerbach	22,270 – 22,310 EZ-Gebiet: 22,210 – 22,780 Ausleitung: 22,290	1021 Ausleitung : 1016	Freistadt Freistadt	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*255 m ³ HW-Zufluss; n=5; D=30min	Q _{1,15} = 63l/s Q _{5,30} = 408 l/s
B2	Bauwasserhaltung und Ableitung in Beckenanlage 02 Retentionsbecken Ausleitung: ins öffentliche Kanalnetz	EZ-Gebiet: 23,725 - 24,100 Becken: 23,600 – 1.8.2.1 23640	4416, 4424/1, 4423, 2166, 2157, 2156 4424/1	Rainbach	Retentionsvolumen 350 m ³ Ausleitmenge=5,0l/s (1,0l/s GW-Zutritt)	GW- Zutritt=1,0l/s
B3	Beckenanlage 03 Absetzbecken mit Grobstofffang Regelbetrieb Hochwasserüberfall Einleitung in den Grottenthalerbach	25,359 – 25,397 Ausleitung: 25,579 EZ-Gebiet: 24,470 – 25,370	4051 Ausleitung : 3928	Summerau	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*120 m ³ HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} = 100l/s Q _{5,30} =227l/s
B4	Errichtung und Betrieb eines temporären Baudurchlasses Grottenthalerbach	25,550 – 25,604	3928 3925/2 1613	Summerau Rainbach	Gewässer: Grottenthalerbach Dauer 3 Jahre 2xDN1200 Stahlrohr	
B5	Beckenanlage 04 Absetzbecken mit Grobstofffang Regelbetrieb Hochwasserüberfall Einleitung in den Grottenthalerbach	25,608 – 25,631 Ausleitung: 25,586 EZ-Gebiet: 25,730 – 26,050	1608 Ausleitung : 1608	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*75m ³ 0,1l/s GW-Zutritt HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} =100l/s Q _{5,30} =130l/s
B6	Beckenanlage 05 Absetzbecken mit Grobstofffang Regelbetrieb Hochwasserüberfall Einleitung in den Rainbach	26,725 – 26,771 Ausleitung: 26,725 EZ-Gebiet: 26,140 – 26,910	1300/1, 1301, 1366 Ausleitung : 1366	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*225 m ³ 4,0l/s GW-Zutritt Mit inbegriffen sind die Wasserhaltungsmaßna hmen der Objekte F59, F60, F61	Q _{1,15} =80l/s Q _{5,30} =370l/s

					HW-Zufluss: n=5; D=30min	
B7	Beckenanlage 06 Absetzbecken mit Grobstofffang Regelbetrieb Hochwasserüberfall Einleitung in den Rainbach	27,679 – 27,746 Ausleitung: 26,763 EZ-Gebiet 27,630 – 28,400	1038, 1036 Ausleitung : 1366	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*150 m ³ 0,1l/s GW-Zutritt HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} =80l/s Q _{5,30} =247l/s
B8	Beckenanlage 07 Absetzbecken mit Grobstofffang Einleitung in den Lackerbach unterhalb der Einmündung des Zubringers	28,646 – 28,667 Ausleitung: 28,903 EZ-Gebiet: B 310, km 46,380 – km 46,680	A002, AN02 Ausleitung : Z01	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*120 m ³ HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} =120l/s Q _{5,30} =226l/s
B9	Wasserhaltung Objekt F51	22,300	1021 2883, 2884	Freistadt, Rainbach	Bockauer Bach	5l/s
B10	Wasserhaltung Objekt F57	25,538 – 25,618	3928, 3925/2 1608, 1613	Rainbach, Summerau	Grottenthalerbach	5l/s
B11	Wasserhaltung Objekte F66, F66a, F66b und B125.019A	28,821 – 28,870	538,543, 3628/1	Rainbach	Lackerbach	5l/s
B12	Wasserhaltung Objekt L1483.000A	L 1483 km 1,126	1431, 1546, 4209	Rainbach	Rainbach	5l/s
B19	Wasserhaltung Objekt F65	28,845 – 28,860	E03	Rainbach	Lackerbach	5l/s
B13	Beckenanlage 08 Absetzbecken mit Grobstofffang und Pufferbecken Einleitung in den Rainbach	26,180 – 26.218 Ausleitung: 26,225 EZ-Gebiet: Geländemo dellierung Rainbach Süd-West	1622 Ausleitung : 1535	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*98m ³ HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} =50l/s Q _{5,30} =191l/s
B14	Beckenanlage 09 Absetzbecken mit Grobstofffang und Pufferbecken	27,270 – 27,315 Ausleitung:	1221, 1195 Ausleitung	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*128	Q _{1,15} =80l/s Q _{5,30} =229l/s

	Einleitung in den Rainbach	26,763 EZ-Gebiet: Geländemodellierung Rainbach Nord-West	: 1366		m ³ HW-Zufluss: n=5; D=30min	
B15	Beckenanlage 10 Absetzbecken mit Grobstofffang und Pufferbecken Einleitung in den Rainbach	27,010 – 27,075 Ausleitung: 26,763 EZ-Gebiet: Geländemodellierung Rainbach Nord-West	1301, 1274 Ausleitung : 1366	Rainbach	Drosselabfluss, n=1 Beckengröße: Grobstofffang=38m ³ Absetzbecken=2*173 m ³ HW-Zufluss: n=5; D=30min	Q _{1,15} =80l/s Q _{5,30} =295l/s
B16	Wasserhaltung während Herstellung CN.as-Leitung	22,305 – 22,310	2884 1021	Rainbach Freistadt	Bockauer Bach	Q=7,0l/s
B17	Wasserhaltung während Herstellung CN.as-Leitung	25,572 – 25,580	1613 3928	Rainbach Summerau	Grottenthalerbach	Q=18,0l/s
B18	Wasserhaltung während Herstellung CN.as-Leitung	28,880 – 28,890	536	Rainbach	Lackerbach und Zubringer Lackerbach	Q=10l/s
B20	Beckenanlage Drainage GM Freistadt Nord Retentionsbecken Drainagegewässer Weitergehende GSA für Drainagegewässer Einleitung in den Bockauerbach	Geländemodellierung Freistadt Nord	1021 Ausleitung : 2885	Freistadt Rainbach	Beckengröße: Ret. Becken=1.135m ³ GSA Auslegung max 4l/s	Q=4l/s
B21	Beckenanlage Drainage GM Rainbach Süd-West Retentionsbecken Drainagegewässer Weitergehende GSA für Drainagegewässer Einleitung in den Rainbach	Geländemodellierung Rainbach Süd-West	1535 Ausleitung : 1535	Rainbach	Beckengröße Ret. Becken=530m ³ GSA Auslegung max 4l/s	Q=4l/s
B22	Beckenanlage Drainage GM Rainbach Nord-West Retentionsbecken Drainagegewässer Weitergehende GSA für Drainagegewässer Einleitung in den Rainbach	Geländemodellierung Rainbach Nord-West	1301, 1195, 1156 Ausleitung : 1366	Rainbach	Beckengröße: Ret. Becken 1.010m ³ und 850m ³ GSA Auslegung max 4l/s	Q=4l/s
B24	Wasserhaltung der zu	28,845 –	E03	Rainbach	Lackerbach	5l/s

Tage tretenden Grundwässer im Bereich des Einschnitts der Verlegung der B 310 km 46,400 – 46,620 RFB Rainbach in den Lackerbach	28,860					
---	--------	--	--	--	--	--

Zeitliche Bindungen, Zweck und Dinglichkeit

Bauvollendungsfrist

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2029 bestimmt. Kürzere Fristen anhand der Nebenbestimmungen bleiben von dieser Fristfestsetzung unbeschadet. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

Bewilligungsdauer – Wasserbenutzungsrecht

Hinsichtlich der Konsensanträge für die Bauphase wird die wasserrechtliche Bewilligung auf Einleitung von Wässern in Vorfluter auf die Baudauer befristet und hinsichtlich der Konsensanträge für die Betriebsphase auf die Bestandsdauer des Vorhabens. Gleiches gilt für die vorgeschriebene Wiederversickerung gereinigter Wässer ins Grundwasser. Die gesetzlich vorgegebenen sowie die in den Nebenbestimmungen angegebenen Überprüfungsintervalle der der Vorflut vorgeschalteten Gewässerschutzanlagen bleiben von dieser Befristung unbeschadet.

Zweck der Wasserbenutzung

Oberflächenwässerableitung, Straßenwässerreinigung und -ableitung, Erschließung und Entnahme von Grund- Hang- und Bergwasser (mit Bauwasserhaltung), Wasserhaltungen im Einschnittsbereich der Trasse, Einleitungen in Vorfluter und Versickerungen ins Grundwasser

Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen wasserbautechnischen Anlage verbunden

II. Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

Einreichprojekt 2017 in der Fassung Verbesserungsauftrag 2019

Zusammenfassung und Grundlagen

- Grundlagen (Einlagen 1-1.01 bis 1-1.07)

Straßenprojekt

- Unterlagen gemäß § 4 BStG (Einlagen 2-1.01 bis 2-1.05)
- Allgemeine Unterlagen (Einlagen 2-2.01 bis 2-2.05)
- Lagepläne (Detallagepläne) (Einlagen 2-2.06 bis 2-2.10)
- Längenschnitte Hauptanlage (Einlagen 2-2.11 bis 2-2.14)
- Längenschnitte Anschlussstellen, Landesstraßen und Nebenwege (Einlagen 2-3.01 bis 2-3.35)
- Längenschnitte Gerinneverlegungen (Einlagen 2-3.36 bis 2-3.39)
- Längenschnitt, Druckleitungen (Einlage 2-3.40)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 2-3.41 bis 2-3.43)
- Regelquerschnitte (Einlagen 2-4.01 bis 2-4.05)
- Querprofile Hauptanlage (Einlagen 2-4.06 bis 2-4.08)
- Querprofile Anschlussstellen, Landesstraßen und Nebenwege (Einlagen 2-4.09 bis 2-4.17)
- Querprofile Gerinneverlegungen (Einlagen 2-4.18 bis 2-4.21)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 2-4.22 und 2-4.23)
- Entwässerungslagepläne (Einlagen 2-5.01 bis 2-5.05)
- Querprofile Gewässerschutzanlagen (Einlagen 2-5.06 bis 2-5.09)
- Projektangaben Geländemodellierungen (Einlagen 2-5.10 bis 2-5.15)
- Achsberechnungen (Einlagen 2-5.16 und 2-5.17)
- Kosten (Einlage 2-5.18)
- Grundeinlöse (Einlagen 2-5.19 bis 2-5.24)
- Verkehrssicherheitsaudit (Einlage 2-5.25)
- Kunstbauwerke (Einlagen 2-6-01 bis 2-7.29)
- Bauphase (Einlagen 2-8.01 bis 2-8.07)
- Neue Einlage aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 2-8.08 bis 2-8.10)

Tunnel-Vorentwurf

Tunnel Vierzehn

- Tunnel-Sicherheitsdokumentation (Einlage 3-1.01)
- Tunnelsystem und Tunnelsicherheit (Einlagen 3-1.02 bis 3-2.18)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 3-2.19 bis 3-2.24)
- Ergänzende Unterlagen zur Bautechnik (Einlagen 3-3.01 bis 3-3.33)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 3-3.34 bis 3-3.41)
- Ergänzende Unterlagen zur Betriebs- und Sicherheitstechnik (Einlagen 3-4.01 und 3-4.02)
- Ergänzende Unterlagen zu den Vorportalbereichen (Einlagen 3-4.03 bis 3-4.08)
- Weitere ergänzende Unterlagen (3-4.09 und 3-4.10)

Einhausung Rainbach

- Tunnelsystem und Tunnelsicherheit (Einlagen 3-5.01 bis 3-5.18)
- Ergänzende Unterlagen zur Bautechnik (Einlagen 3-6.01 bis 3-6.04)

- Ergänzende Unterlagen zu den Vorportalbereichen (Einlagen 3-6.05 bis 3-6.07)
- Weitere ergänzende Unterlagen (Einlagen 3-6.08 und 3-6.09)

Umweltverträglichkeitserklärung

- Umweltverträglichkeitserklärung (Einlagen 4-1.01 und 4-1.02)
- Maßnahmenplanung (Einlagen 4-1.03 bis 4-1.05)
- Schutzgut Mensch (Einlagen 4-2.01 bis 4-2.03)
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter (Einlagen 4-2.04 und 4-2.05)
- Schutzgut Boden und Fläche (Einlagen 4-2.06 und 4-2.07)
- Schutzgut Luft und Klima (Einlage 4-2.08)
- Schutzgut Landschaft (Einlagen 4-2.09 und 4-2.10)
- Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall (Einlagen 4-2.13 und 4-2.14)
- Schutzgut Mensch – Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 4-2.15 bis 4-2.17)
- Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume (Einlagen 4-3.01 und 4-3.02)
- Schutzgut Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume (Einlagen 4-3.03 und 4-3.04)
- Schutzgut Biologische Vielfalt – Ökologische Maßnahmen (Einlage 4-3.05)
- Schutzgut Wasser (Einlagen 4-4.01 bis 4-4.13)
- Schutzgut Wasser – Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 4-4.17 bis 4-4.23)
- Fachbereich Schalltechnik (Einlagen 4-5.01 bis 4-5.25)

Forstrecht

- Forstrecht (Einlagen 5-1.01 bis 5-1.08)

Wasserrecht

- Allgemeine Unterlagen Wasserrecht (Einlagen 6-1.01 bis 6-1.07)
- Hydrogeologie (Einlagen 6-1.08 bis 6-1.11)
- Hydraulische Untersuchung (Einlagen 6-1.12 bis 6-1.17)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 6-1.18 bis 6-1.34)
- Lagepläne (Detaillagepläne) (Einlagen 6-2.01 bis 6-2.05)
- Entwässerungslagepläne (Einlagen 6-2.06 bis 6-2.10)
- Lagepläne (Drainagen) (Einlagen 6-2.11 bis 6-2.13)
- Längenschnitte Hauptanlage (Detaillängenschnitte) (Einlagen 6-2.14 bis 6-2.17)
- Längenschnitte Anschlussstellen, Landesstraßen und Nebenwege (Einlagen 6-3.01 bis 6-3.35)
- Längenschnitte Gerinneverlegungen (Einlagen 6-3.36 bis 6-3.39)
- Längenschnitt, Druckleitungen (Einlage 6-3.40)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 6-3.41 bis 6-3.43)
- Regelquerschnitte (Einlagen 6-4.01 bis 6-4.05)
- Querprofile Hauptanlage (Einlage 6-4.06 bis 6-4.08)
- Querprofile Anschlussstellen, Landesstraßen und Nebenwege (Einlagen 6-4.09 bis 6-4.17)

- Querprofile Gerinneverlegungen (Einlagen 6-4.18 bis 6-4.21)
- Querprofile Gewässerschutzanlagen (Einlagen 6-4.22 bis 6-4.25)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 6-4.26 bis 6-4.27)
- Projektangaben Geländemodellierungen (Einlagen 6-5.01 bis 6-5.06)
- Grundeinlöse (Einlagen 6-5.07 bis 6-5.12)
- Kunstbauwerke (Einlagen 6-6.01 bis 6-6.14)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlage 6-6.15)
- Tunnel Vierzehn (Einlagen 6-7.01 bis 6-7.22)
- Bauphase (Einlagen 6-8.01 bis 6-8.07)
- Neue Einlagen aufgrund des 1. und 2. Verbesserungsauftrags (Einlagen 6-8.08 bis 6-8.10)

Geologie und Baugrund

- Geologie und Baugrund (Einlagen 7-1.00 bis 7-4.11)

Ergänzende Unterlagen

- Prüfbericht Geologie und Baugrund (Einlagen 8-1.01 und 8-1.02)
- Prüfbericht Kunstbauwerke (Einlagen 8-1.03 bis 8-1.06)
- Ergänzende Unterlagen Forstrecht (Einlage 8-1.07)
- Wasserwirtschaftliche Beweissicherung 2016 (Einlagen 8-2.01 bis 8-2.03)
- Wasserwirtschaftliche Beweissicherung 2017 (Einlagen 8-3.01 bis 8-3.03)
- Wasserwirtschaftliche Beweissicherung 2018 (Einlagen 8-4.02 und 8-4.04 bis 8-4.07)
- Wasserwirtschaftliche Beweissicherung 2019 (Einlage 8-5.01)

Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000

- Fachbericht Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume (Einlage A-1.01)
- Fa. Säge Handlos Summerau GmbH (Einlage A-1.02)
- Fa. Säge Handlos Summerau GmbH, Verkehrsbelastungstabellen (Einlage A-1.03)
- Fachbereich Schalltechnik, Spritzschutzwände (Einlage A-1.04)
- Wasserrecht (Einlage A-1.05)

Stellungnahmen

- Stellungnahme vom 1. März 2021 zu den Maßnahmenpunkten 10.18, 10.19, 10.33 und 10.35 samt Lageplan
- Stellungnahme vom 9. April 2021 zum Maßnahmenpunkt 10.33 samt Lageplan

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, August 2020
- Teilgutachten 02 Lärm, August 2020
- Teilgutachten 03 Erschütterungen und sekundärer Luftschall, August 2020
- Teilgutachten 04 Luftschadstoffe und Klima, August 2020
- Teilgutachten 05 Humanmedizin, August 2020

- Teilgutachten 06 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung, August 2020
- Teilgutachten 07 Naturschutz, Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, August 2020
- Teilgutachten 08 Boden, Abfälle und Altlasten, August 2020
- Teilgutachten 09 Geologie und Hydrogeologie, August 2020
- Teilgutachten 10 Grund- und Oberflächenwasser, August 2020
- Teilgutachten 11 Gewässerökologie, August 2020
- Teilgutachten 12 Kulturgüter, August 2020
- Teilgutachten 13 Forst, Waldökologie und Wildbiologie, August 2020
- Teilgutachten 14 Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, August 2020
- Teilgutachten 15 Tunnelsicherheit, August 2020
- Umweltverträglichkeitsgutachten, September 2020
- Stellungnahmenband, August 2020
- Prüfbuch, August 2020
- Sicherheitsbeurteilung, August 2020
- Forsttechnisches Gutachten, August 2020
- Fachgutachten zum Wasserrecht, Grund- und Oberflächenwasser, August 2020
- Fachgutachten zum Wasserrecht, Gewässerökologie, August 2020
- Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. – 20. November 2020
- Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser vom 2. März 2021
- Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser vom 12. April 2021
- Stellungnahme des Sachverständigen für Forst, Waldökologie und Wildbiologie vom 25. April 2021

IV. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 werden folgende Maßnahmen als Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Die Nummerierung der Auflagen erfolgt gemäß dem Maßnahmenkatalog des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Fachgutachten Forstrecht und Wasserrecht sowie der Sicherheitsbeurteilung für den Tunnel Vierzehn und nicht in numerischer Reihenfolge.

IV.0. Allgemeines

Eine **wasserrechtliche Bauaufsicht** wird gemäß § 120 WRG von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Wasserrechtsbehörde bestellt. Ebenso werden **Umweltbauaufsichten (Sonderbauaufsichten)** für die Fachbereiche Lärm und Luftschadstoffe von der UVP-Behörde bestellt. Diese Bauaufsichten werden vor Baubeginn bestellt.

- (0.1) Eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (Februar 2015) ist von der Projektwerberin einzurichten. Sie

hat für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu kontrollieren. Die **Umweltbauaufsicht** hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Fachbereich Verkehrstechnik (Anforderungsprofil in Anlehnung an RVS 02.02.31 und RVS 02.02.32)
- Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (ökologische Bauaufsicht) mit folgenden Qualifikationen:
 - Pflanzen- und Tierökologie
 - Landschaftsplanung (Landschaftsbild)
- Fachbereich Wildbiologie (mit wildökologischer und jagdlicher Qualifikation)
- Fachbereich Forsttechnik und Forstökologie (gemäß § 105 Abs. 1 Z 3 ForstG1975)
- Fachbereich Boden
- Fachbereich Abfalltechnik und Abfallchemie
- Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall
- Fachbereich Gewässerökologie (mit gewässerökologischer Expertise im Zusammenhang mit Bauprojekten, Bachverlegungen und Renaturierungen)
- Fachbereich Archäologie
- Weiters sind ein Tunnelbausachverständiger, ein Sachverständiger/eine Sachverständige für Grundbau und Bodenmechanik, ein/e Injektionsexperte/in und ein Sachverständiger/eine Sachverständige für Ingenieurgeologie für die Überwachung der Bauarbeiten zu bestellen.

Die Umweltbauaufsicht ist spätestens 1 Monate vor Baubeginn zu bestellen.

- (0.2) Die Ausschreibungsunterlagen für die Umweltbauaufsicht gemäß Maßnahme 0.1 sind der UVP-Behörde 1 Monat vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 und der Maßnahme 0.1 vorzulegen.
- (0.3) Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsichten jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben haben die Umweltbauaufsichten über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der UVP-Behörde einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).
- (0.4) Es ist mit Baubeginn eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von den Umweltbauaufsichten **unabhängige Anlaufstelle** für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer/Anrainerinnen einzurichten (z.B. **Ombudsmann/Ombudsfrau**). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. auf Baustellentafeln) und deren Adresse, Emailadresse und telefonische Erreichbarkeit sind bekannt zu geben.
- (0.5) Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den Umweltbauaufsichten nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

- (0.6) Der **Baubeginn** ist der UVP-Behörde und den mitwirkenden Genehmigungsbehörden spätestens 3 Monate davor schriftlich mitzuteilen.
- (0.7) Die Projektwerberin hat der wasserrechtlichen Bauaufsicht und den Sonderfachpersonen gem. Maßnahme 0.1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens Zutritt zu allen Baustellenbereichen und Einsicht in alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren.
- (0.8) Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Bautagebuch zu dokumentieren, welches den Bauaufsichten und der UVP-Behörde auf Anfrage vorzulegen ist.

IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Bauphase

- (1.1) Behinderungen der Erreichbarkeit sind in der Bauphase zu vermeiden. Alle bestehenden Straßen- und Wegverbindungen (landwirtschaftliche Güterwege, Radwege, Rundwanderwege, Reitwege, Langlaufloipen, Grundstückszufahrten usw.) sind durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen (z. B. durch provisorische Ausweichverbindungen) aufrecht zu erhalten. Notwendige und zumutbare Sperren sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.
- (1.2) Vor Baubeginn ist durch die Projektwerberin für jedes der beiden Baulose (Baulos 01 „Vierzehn“, km 22,04 - km 24,15 und Baulos 02 „Rainbach“, km 24,15 - km 29,52) ein verbindliches Routenkonzept für Fahrten auf öffentlichen Straßen mit den pro Tag maximal zulässigen Lkw-Fahrbewegungen gemäß Maßnahme 1.3 zu erstellen. Im Routenkonzept sind die in der UVE vorgesehenen Ein- und Ausfahrten der Baustelleneinrichtungsflächen und die jeweils daran anschließenden Abschnitte im öffentlichen Straßennetz bis zu einer Entfernung von ca. 10 km darzustellen.
- (1.3) Die UVE beschränkt im Baukonzept den Lkw-Bauverkehr auf öffentlichen Straßen und lässt für definierte Routen folgende maximale Lkw-Fahrten/Tag zu. Folgende Routen und maximale An- und Abtransporte der Lkw inkl. der Leerfahrten je Tag sowie deren stündliches Lkw-Äquivalent für die Tag-, Abend-/Samstag und Nachtzeit sind daher wie folgt begrenzt:
- B 310, südlich Ortszentrum Rainbach: 540 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw-Äquivalent/Stunde: tags 41 / abends/samstags 7 / nachts 1)
Alternativroute über Gewerbepark Dreißgen *)
 - B 310, nördlich Rainbach: 474 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw-Äquivalent/Stunde: tags 36 / abends/samstags 6 / nachts 1)
Alternativroute über Hörschlager Straße *)
 - B 310, nördlich Rainbach Nord: 487 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw-Äquivalent /Stunde: tags 37 / abends/samstags 6 / nachts 1)
 - B 310 Grenzübergang Wullowitz 201 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw-Äquivalent /Stunde: tags 15 / abends/samstags 6 / nachts 1)
 - L 1483, von B 310 bis Labachstraße: 250 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw-Äquivalent /Stunde: tags 19 / abends/samstags 3 / nachts 0)
 - L 1483, von Labachstraße bis Kranklau: 223 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw- Äquivalent /Stunde: tags 17 / abends/samstags 2 / nachts 0)

- Apfoltern, von B 310 bis Labachstraße: 263 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw- Äquivalent /Stunde: tags 20 / abends/samstags 3 / nachts 0)
- Labachstraße, von L 1483 bis S 10-Trasse: 236 Lkw-Fahrten/Tag (Lkw- Äquivalent /Stunde: tags 18 / abends/samstags 2 / nachts 0)

*) jeweils mit Fahrtenreduzierung auf der B 310

In der UVE wurde das Lkw-Transportvolumen bei Erdmaterial-fest mit 10 m³, bei Beton-Fahrmischer mit 9 m³ und bei Asphalt mit 9 m³ festgelegt. Da dies dem Transportvolumen eines 3-achsigen Lkw entspricht, ist beim Einsatz von Lkw mit mehr als drei Achsen die Anzahl an Lkw-Fahrten folglich abzumindern.

- (1.4) Von der PW ist für den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen ein Konzept zur Beweissicherung zu erstellen, ein Verkehrsmonitoring durchzuführen und die Ergebnisse in einem routenspezifischen Monitoringbericht mit Ausweisung der Zählorte und Zählzeiten festzuhalten. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten für das Monitoring sind in den Beweissicherungsmaßnahmen 1.13 und 1.14 festgelegt.
- (1.5) Die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz haben ausschließlich über die in der UVE dargestellten Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen zu erfolgen (siehe dazu auch die Beweissicherungsmaßnahme 1.13). Die Ein- und Ausfahrten sind mit Reinigungseinrichtungen (Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnliches) vorzusehen.
- (1.6) Das Routenkonzept sowie ein Entwurf für den Monitoringbericht sind innerhalb eines Monats nach Auftragserteilung für die jeweiligen Baulose „Vierzehn“ und „Rainbach“, spätestens aber zwei Monate vor Beginn der Massenverfuhr mit Lkw der UVP-Behörde vorzulegen. Ohne Zustimmung der Behörde zu diesen Konzepten darf kein Baubeginn erfolgen. Das Routenkonzept ist der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den betroffenen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.
- (1.7) Hinsichtlich der Verkehrsregelung während der Bauphase ist durch die Projektwerberin der ausführenden Bauunternehmung die Beantragung einer Verkehrsverhandlung sowie die Meldung des Beginns der Bauarbeiten an die betreffende Gemeinde zu überbinden.

Betriebsphase

- (1.8) Für bestehende Straßen, Wege, Buslinien, Radwege, Rundwanderwege, Langlaufloipen und Grundstückszufahrten ist die Verkehrsverbindung funktionswirksam aufrecht zu erhalten.
Handelt es sich dabei um Neubauten, Umlegungen oder Umbauten von Verkehrsflächen gem. Oö Straßengesetz 1991, § 8, Abs. 1 und 2, ist dafür zudem eine Bewilligung im Sinne des Oö Straßengesetzes 1991 zu beantragen.
- (1.9) Die Bauprojektierung von Landesstraßen ist mit der Abt. Straßenneubau und -erhaltung des Amtes der Oö. Landesregierung zu koordinieren. Dies betrifft insbesondere Straßenaufbau und Straßenquerschnitt sowie die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Sichtfelder in Lage und Höhe (Kreuzungsbereiche mit Gemeindestraßen, Anbindung der Fußgänger, Radwege usw.).
- (1.10) Folgende Plandarstellungen des EP sind mit dem Bauprojekt zu detaillieren:
 - Längenschnitte der Hauptanlage: Fahrflächenrand im Verwindungsband

- Längenschnitte der Nebenwege: Gradiente und Verwindung
 - Regelquerschnitte Hauptanlage: Aufbau der Fahrbahnkonstruktion
 - Regelquerschnitte Wirtschaftswege: Querschnittsbreite und Aufbau
 - Lageplan der Hauptanlage: Kreuzungsbereich B 310 mit Nebenwegen 17 und 18
- (1.11) Die Empfehlungen des Verkehrssicherheitsaudits (Projekteinlage 2-5.25) 8.1-1, 8.1-2, 8.1-3, 8.1-4, 8.3-2, 8.3-3, 8.3-5, 8.3-10, 8.4-1, 8.4-2, 8.5-1, 8.5-2, 9.1-3, 9.1-4, 9.1-5 und 9.2-1 sind umzusetzen.
- (1.12) Sollten die bei der Beweissicherung festgestellten Verkehrsstärken einzelner Fahrzeugarten die prognostizierten Werte wesentlich (d. s. relevante Auswirkungen auf andere Fachgebiete) überschreiten, so sind der zuständigen Verkehrsbehörde durch die PW kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Sicherstellung der in der UVE prognostizierten Entlastungs- und Belastungswirkungen vorzuschlagen. Das können verkehrsrechtliche, betriebliche und/oder bauliche Maßnahmen sein (wie z. B. Verkehrsbeschränkungen, Wegweisung, Straßenraumgestaltung).

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (1.13) Der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist an folgenden Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zu beschränken und durch Verkehrszählungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz \leq 3,5 t, Kfz $>$ 3,5 t) zu kontrollieren:
- BE-Fläche 01-01 mit Aufbereitungsanlage in Freistadt Nord
 - BE- Fläche 01-02 beim Tunnel Vierzehn
 - BE- Fläche 02-01 östlich von Labach
 - BE- Fläche 02-02 mit Aufbereitungsanlage südwestlich v. Rainbach
 - BE- Fläche 02-03 westlich von Rainbach
 - BE- Fläche 02-04 nördlich von Rainbach
- Diese Zählstellen sind zumindest während des Zeitraums der Nutzung dieser Ein- und -ausfahrten zu betreiben.
- Nur diese Ein- und Ausfahrten dürfen benutzt werden.
- (1.14) Im öffentlichen Straßennetz ist der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr durch Verkehrszählungen (z.B. durch Seitenradar) mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz \leq 3,5 t, Kfz $>$ 3,5 t) zu erheben. Diese Erhebungen sind an jeder der angegebenen Messstellen in jedem Baumonats über je eine Woche durchzuführen. Vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes ist als Vergleichsbasis je eine Woche an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Folgende Messstellen sind vorläufig festgelegt und nach Vorlage des Routenkonzepts durch die Projektwerberin im Einvernehmen mit der UVP-Behörde gegebenenfalls anzupassen:
- B 125 bei ca. km 39,2, südlich Freistadt Nord
 - B 38 bei ca. km 100,85, nordwestlich von Grünbach
 - B 310 bei ca. km 40,4, Bereich Freistadt Nord
 - B 310 bei ca. km 42,8, Bereich Vierzehn
 - B 310 bei km 49,881, Bereich Leopoldschlag

- L 1481, bei ca. km 2,8, im Bereich Leopoldschlag
 - L 1483, bei ca. km 0,2, in Rainbach
 - L 1483, bei ca. km 1,4, im Bereich Kranklau
 - L 1482, bei ca. km 2,2, westlich Lichtenau
- (1.15) Zur Sicherstellung des Schutzniveaus vor Baulärm sind die Zählergebnisse der Ein- und Ausfahrten der Baustelle täglich zusammenzufassen, automatisiert auszuwerten und an die Umweltbauaufsicht zu übergeben.
- (1.16) Der routenspezifische Monitoringbericht ist an die Umweltbauaufsicht zu übergeben und zwar die Monatsergebnisse zum Ende des Folgemonats und die Jahresübersicht bis 31. März des Folgejahres.

Betriebsphase

- (1.17) In Ergänzung der flächendeckenden Verkehrsdatenerfassung des hochrangigen Straßennetzes ist im Verlauf der S 10 vor Inbetriebnahme eine automatische Dauerzählstelle für beide Fahrtrichtungen zu installieren. Die Zählergebnisse sind für das 1. und das 3. Jahr nach der Inbetriebnahme auszuwerten.
- (1.18) Im untergeordneten Straßennetz sind an folgenden Straßen ein Jahr vor Inbetriebnahme der S 10 sowie im 1. und 3. Jahr nach der Inbetriebnahme automatische Verkehrserhebungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz ≤ 3,5 t, Kfz > 3,5 t) durchzuführen und auszuwerten:
- B 310 Mühlviertler Straße, km 49,881 (bestehende Dauerzählstelle)
 - L 1483 Summerauer Straße, ca. km 1,5 (Monatszählung jeweils im Mai)
- (1.19) Dem Land Oberösterreich und dem BMK sind die Auswertungen der Dauerzählstelle (Jahresübersicht und Monatsergebnisse) bis 31. März des Folgejahres und die Ergebnisse der temporären Verkehrserhebungen spätestens 1 Monat nach deren Durchführung zur Kenntnis zu bringen.

IV.2. Lärm

Bauphase

- (2.1) Oberirdische Bautätigkeiten dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags (Mo-Fr) in der Regel nur in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und am Baufeld an Samstagen von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt werden. Oberirdische Bautätigkeiten mit ausgeprägten Pegelspitzen (wie Sprengungen u. dgl.) dürfen nicht an Samstagen und nicht nach 19:00 Uhr durchgeführt werden. LKW-Fahrten im öffentlichen Straßennetz sind überdies nur werktags (Mo-Fr) zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) erlaubt und an Samstagen generell unzulässig.
- a) Tunnelbauarbeiten sind im 24h-Betrieb zulässig, wobei außerhalb der Tagesarbeitszeiten lediglich die zur Abwicklung der Arbeiten unbedingt erforderlichen Versorgungsfahrten von und zu Tunnelbaustellen durchgeführt werden dürfen. Massentransporte sind außerhalb der Tagesarbeitszeiten (Mo-Fr) unzulässig.
 - b) Sind Abweichungen von diesen Regelungen aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich, so sind die unmittelbar

betroffenen AnrainerInnen und die Umweltbaubegleitung (Ombudsmann) rechtzeitig und nachweislich zu informieren.

- c) Die Errichtung und der Betrieb von Materialaufbereitungsanlagen (inkl. Materialumschlag) wie Brecher-, Sieb- und Mischanlagen und dergleichen sind nur zulässig, wenn immissionsseitig bei den nächstgelegenen Objekten mit Wohnnutzung ein baulärmbedingter Beurteilungspegel von $L_r = 55$ dB am Tag (06:00 bis 20:00 Uhr) nicht überschritten wird. Der Nachweis der Einhaltung ist anhand von Emissionsmessungen gemäß ÖNORM EN ISO 3746 unter Vollbetriebsbedingungen in Verbindung mit Ausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613-2 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen einmal pro Quartal durchführen und erforderlichenfalls Maßnahmen (z.B. Abschirmungen) dimensionieren zu lassen. Die Berichte sind der Behörde unverzüglich vorzulegen.
- (2.2) Baustelleneinrichtungen, die auch während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr in Betrieb sein müssen (z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen u. dgl.), müssen so dimensioniert sein, dass ihre einwirkenden Schallimmissionen bei den nächstgelegenen Anrainerobjekten in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 40 dB nicht überschreiten. Die angeführten Werte verstehen sich als Beurteilungspegel L_r inklusive allfälliger Zuschläge bzw. Anpassungswerte (z. B. für Tonkomponenten). Dies ist durch ein gesondertes Projekt einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen und der Sonderfachperson Lärm vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- (2.3) Zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Schutzniveaus vor Baulärm ist für die zwei Baulose jeweils ein Jahr im Voraus ein genauer Bauzeitplan zu erstellen und durch entsprechende schalltechnische Berechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613-2 zu evaluieren. Der Bauzeitplan samt Evaluierung ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn bzw. vor Baubeginn des neuen Baujahres der UVP-Behörde vorzulegen. Anhand der Ergebnisse dieser Berechnungen sind für anspruchsberechtigte Objekte erforderliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen oder zu adaptieren. Ohne Zustimmung der Behörde zu diesem Bauzeitplan darf kein Baubeginn bzw. keine Fortsetzung des Baus erfolgen.
- (2.4) Die Fahrgeschwindigkeit auf der Baustraße (geplante Trasse) ist mit 30 km/h begrenzt. (z.B. Berücksichtigung im Ausschreibungstext). In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden, bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
- (2.5) Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem oberirdischen Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr.249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
- (2.6) Detailuntersuchung Bauphase: Im Sinne des § 14 BStLärmIV sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu

lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 13) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Baubeginn der S10 Nord gewährleistet ist. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benutzungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

Die Untersuchung der Gebäude bzw. Fassaden hat nachstehende Objekte zu umfassen:

ID	Anschrift	Überschreitung	
		L _d > 67 dB	L _e > 60 dB
K321	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 2		x
K322	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 3		x
K326	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 2	x	x
R190	4261 Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 4	x	x
V006	4261 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 13		x
V007	4261 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 18	x	x
V009	4261 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 11	x	x
V010	4261 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 26		x
V024	4261 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 7	x	x

Sollte die, während der Bauphase angestrebte 30 km/h-Beschränkung in Apfoltern nicht erwirkt bzw. seitens der zuständigen Behörde nicht verordnet werden, sind auch die Objekte A084, A085, A085a und A086 in 4261 Rainbach, Apfoltern mit den Hausnummern 14, 28, 29 und 18 zu untersuchen.

- (2.7) Bei der Detailuntersuchung zur Bauphase ist auch zu prüfen, ob Aufenthaltsräume in höheren Geschoßlagen (z.B. Dachgeschossausbauten) vorliegen. Gegebenenfalls sind die Immissionswerte durch ergänzende Berechnungen zu bestimmen. Gleiches gilt für neu hinzugekommene Gebäude.
- (2.8) Für jene Gebäude bzw. Fassaden von Aufenthaltsräumen, welche gemäß den Auflagen 2.6 und 2.7 bei Annahme des Angebotes mit Schallschutzfenstern und -türen, auszustatten sind, ist zur Festlegung der akustischen Eigenschaften ÖNORM B 8115, Teil 2 „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, unter Beachtung der Fußnoten in Tab.2 anzuwenden. Das Schalldämmmaß von Schalldämmlüftern ist jenem der Schallschutzfenster und -türen anzupassen. Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde unverzüglich vorzulegen.

Betriebsphase

- (2.9) In der UVE wurden nachstehende Lärmschutzwände geplant, welche straßenseitig hochabsorbierend auszuführen sind ($DL\alpha \geq 8$ dB gemäß ÖNORM EN 1793-1) und eine Luftschalldämmung ($DLR \geq 25$ dB gemäß ÖNORM EN 1793-2) von mindestens 25 dB aufweisen müssen.

LSW Grottenthal, RFB Prag rechts: Gesamtlänge L = 470 m

von km	bis km	Länge [m]	Höhe [m]	[m ²]	Anmerkung
25,291	25,319	27,0	0,5 - 4,0	56,0	Abwinkelung und Einbindung in Einschnittskrone
25,319	25,397	78,0	4,0	312,0	LSW am Bankettrand
25,397	25,475	78,0	4,0	312,0	Umgehung der Straßenbucht
25,475	25,527	52,0	4,0	208,0	LSW am Bankettrand
25,527	25,629	100,0	4,0	400,0	LSW auf dem Brückenrandbalken
25,629	25,734	105,0	4,0	420,0	LSW am Bankettrand
25,734	25,763	30,0	4,0 - 0,5	62,0	Abwinkelung und Einbindung in Einschnittskrone

LSW Summerau, RFB Linz rechts: Gesamtlänge L = 435 m

von km	bis km	Länge [m]	Höhe [m]	[m ²]	Anmerkung
26,045	26,074	31,0	2,0 - 4,0	94,0	LSW am Bankettrand, Abwinkelung und Einbindung an Tunnelportal
26,074	26,431	363,0	4,0	1452,0	LSW am Bankettrand
26,431	26,467	41,0	4,0 - 2,0	114,0	Abwinkelung u. Abtreppung hinter d. Entwässerungsmulde

LSW Kranklau, RFB Linz rechts: Gesamtlänge L = 409 m

von km	bis km	Länge [m]	Höhe [m]	[m ²]	Anmerkung
26,990	27,005	15,0	4,0	60,0	LSW am Bankettrand, Abwinkelung und Einbindung an Tunnelportal
27,005	27,250	246,0	4,0	984,0	LSW am Bankettrand
27,250	27,360	110,0	3,0	330,0	LSW am Bankettrand
27,360	27,397	38,0	3,0 - 2,0	82,0	Abwinkelung u. Abtreppung hinter d. Entwässerungsmulde

Die LSW Kranklau wird beidseitig (auch bahnseitig) hochabsorbierend ausgeführt.

- (2.10) Einhausungs- und Tunnelportale sind über eine Tiefe von 50 m und einer Fläche von 9 m² je Laufmeter - vorrangig an den seitlichen Portalwänden - mit hochabsorbierenden Lärmschutzelementen (mit $DL\alpha \geq 8$ dB gemäß ÖNORM EN-1793-1) zu verkleiden, wobei im unteren Bereich der Wände ein Freibord von 1,0 m zulässig ist. Desgleichen sind zur S 10 hin orientierte vertikale Bauteile mit reflektierenden Oberflächen (z.B. glatte Betonflächen und Flügelmauern) mit hochabsorbierenden Lärmschutzelementen oberhalb eines Freibordes von 1,0 m zu verkleiden. Die

akustischen Eigenschaften „hochabsorbierend“ sind durch Atteste von dazu befugten Stellen nachzuweisen und der Sonderfachperson Lärm vorzulegen.

- (2.11) Detailuntersuchung Betriebsphase: Im Sinne des § 14 BStLärmIV sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 9 BStLärmIV) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Eröffnung bzw. Verkehrsfreigabe der S10 Nord gewährleistet ist. Überdies ist die betroffene Bevölkerung über Maßnahmen zum Selbstschutz wie Schließen der Fenster und Lüften über die abgewandte Seite, temporäre Verlegung der Schlafstelle etc. nachweislich zu informieren. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benutzungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf objektseitigen Lärmschutz für die Betriebsphase jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Verkehrsfreigabe bestehen.

Die Untersuchung der Gebäude bzw. Fassaden hat nachstehende Objekte zu umfassen:

ID	Anschrift	Überschreitung nach		
		§ 6 (1)	§ 6 (2)	§ 6 (3)
A066	4261 Rainbach im Mühlkreis, Apfoltern 12	x		
F001	4240 Freistadt, Prager Straße 19	x		
F002	4240 Rainbach im Mühlkreis, Vierzehn 22	x		
F312	4240 Freistadt, Vierzehner Straße 14		x	
F314	4240 Freistadt, Vierzehner Straße 16		x	
F334	4240 Freistadt, Prager Straße 14		x	x
F335	4240 Freistadt, Fadingerstraße 5		x	
K320	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 1	x		
K321	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 2	x		
K325	4261 Rainbach im Mühlkreis, Kranklau 4		x	x
R206	4261 Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 9	x		
S326	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 1		x	x
S327	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Siedlung 1		x	x
S382	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Siedlung 2		x	
S383	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 2		x	
S384	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 5		x	
S385	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 10		x	
S386	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 14		x	

S387	4261 Rainbach, im Mühlkreis, Summerau Mitte 16		x	
S390	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 22		x	
S394	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 23		x	
S395	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 30		x	
S396	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 31/33/35		x	
S398	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 37		x	
S399	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 34		x	
S407	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 45		x	
S408	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 41		x	
S410	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Mitte 43		x	
S411	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Unterort 2		x	x
S433	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Unterort 22		x	x
S434	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Unterort 24			x
S435	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Unterort 23			x
S443	4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerau Unterort 37		x	

- (2.12) Bei der Detailuntersuchung zur Betriebsphase ist auch zu prüfen, ob Aufenthaltsräume in höheren Geschoßlagen (z.B. Dachgeschossausbauten) vorliegen. Gegebenenfalls sind die Immissionswerte durch ergänzende Berechnungen zu bestimmen. Gleiches gilt für neu hinzugekommene Gebäude.
- (2.13) Für jene Gebäude bzw. Fassaden von Aufenthaltsräumen, welche gemäß den Maßnahmen 2.11 und 2.12 bei Annahme des Angebotes mit Schallschutzfenstern und -türen, auszustatten sind, ist zur Festlegung der akustischen Eigenschaften ÖNORM B 8115-2 „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, unter Beachtung der Fußnoten in Tab.2 anzuwenden. Das Schalldämm-Maß von Schalldämmlüftern ist jenem der Schallschutzfenster und -türen anzupassen. Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde unverzüglich vorzulegen.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (2.14) Innerhalb von 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann im Falle einer Aufforderung durch die Bauaufsicht bzw. durch die Sonderfachperson Lärm sind unverzüglich die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Maßnahme 2.5 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Sonderfachperson Lärm und dem Ombudsmann zu übermitteln und im örtlichen Baubüro zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzustellen.
- (2.15) Repräsentative Kontrollmessungen des Baulärms sind an nachstehenden Messpunkten quartalsweise vorzunehmen oder im Fall von Beschwerden durch die Bauaufsicht bzw. durch die Sonderfachperson Lärm zu veranlassen.

An den UVE-Messpunkten MP1h-3, MP24h-1, MP24h-2, MP1h-4, MP24h-4, MP24h-10, MP24h-11, MP24h-6, MP24h-8, MP24h-9, MP24h-16 und MP24h-20 sind jedes Quartal der Bauphase jeweils Messungen über einen Zeitraum von mind. 4 aufeinanderfolgenden Stunden zur Tagzeit (Mo-Sa), beginnend mit einer vollen Stunde, gemäß ÖNORM S 5004 von einer akkreditierten Prüfstelle, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzugsweise durch Simultanmessungen an mehreren Messpunkten durchführen zu lassen. Die Auswahl der Messpunkte an einem Messtag ist nach schalltechnischen Kriterien zu begründen, wobei die durch das jeweilige Baugeschehen voraussichtlich meist betroffenen Punkte heranzuziehen sind. Die Ergebnisse (inkl. +5 dB Anpassungswert gemäß § 11 (2) BStLärmIV) sind unverzüglich der Sonderfachperson Lärm vorzulegen, welche bei Überschreitung der Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte einzuleiten hat. Die Messungen sind mit Pegelschrieben, Fotos und verbalen Beschreibungen zu dokumentieren. Die gesamte Dokumentation ist überdies mit den Statusberichten der UVP-Behörde quartalsweise vorzulegen.

(2.16) Im Nahbereich der, in der UVE definierten LKW-Fahrwege im öffentlichen Netz sind jedes Quartal der Bauphase jeweils Verkehrslärmmessungen am Straßenrand über einen Zeitraum von mind. 4 aufeinanderfolgenden Stunden zur Tagzeit, beginnend mit einer vollen Stunde, gemäß ÖNORM S 5004 von einer akkreditierten Prüfstelle, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die konkreten Messpunkte (MP) sind nach schalltechnischen Kriterien auszuwählen und haben folgende Bereiche abzudecken: 1 MP Ortschaft Vierzehn, 2 MP Ortschaft Apfoltern, 1 MP Labacher Straße, 4 MP Rainbach und 1 MP Kranklau. Parallel zu den Messungen sind Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Die Messungen sind mit Pegelschrieben, Fotos und verbalen Beschreibungen zu dokumentieren, die Ergebnisse sind mit den Statusberichten quartalsweise der UVP-Behörde vorzulegen.

(2.17) Den Berichten gemäß den Maßnahmen 2.15 und 2.16 sind die Stundenauswertungen der automatischen Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen sowie die Stundenauswertungen der automatischen Messstellen im öffentlichen Straßennetz (siehe dazu Auflagen im Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit) für die Zeiträume der einzelnen Lärmmessungen anzufügen.

Betriebsphase

(2.18) Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind schalltechnische Kontrollmessungen an repräsentativen Messpunkten im Straßennahbereich (z. B. am Straßenrand innerhalb etwa 25 m Entfernung zum nächstgelegenen Fahrbahnrand oder an einer durch Lärmschutzeinrichtungen nicht abgeschirmten Position) mit mindestens einer Messposition zwischen zwei Anschlussstellen je Richtungsfahrbahn über eine ausreichende Messzeit entsprechend der Richtlinie RVS 04.02.11 durchzuführen. Parallel zu den Messungen sind Verkehrszählungen, kombiniert mit einer Überprüfung der Fahrgeschwindigkeit, vorzunehmen. Die Messungen haben in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu erfolgen und sind durch eine dazu autorisierte Stelle oder eine akkreditierte Prüfanstalt durchführen zu lassen. Zur Dokumentation ist die Erstellung von Pegelschrieben erforderlich. Als

Messergebnisse sind mindestens der $L_{A,eq}$, der $L_{A,max}$ sowie die statistischen Pegel $L_{A,1}$ und $L_{A,95}$ auszuwerten. Die Messungen sind bei geeigneten meteorologischen Bedingungen mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Schallausbreitung durchzuführen. Während der Messdurchführung sind durch eine Wetterstation meteorologische Grunddaten (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Luftdruck, Temperatur u. dgl.) zu erheben und zu dokumentieren. Die Emissionsmessungen sind unter Beibehaltung der festgelegten Messpositionen zyklisch, zumindest alle 5 Jahre, letztmalig im Prognosejahr 2035 zu wiederholen.

Nachrechnung der Messpunkte

Die ausgewählten Kontrollmesspunkte sind mit dem der Schallprognose zugrunde gelegten Rechenmodell nachzurechnen (Nachstellung der Messung) und sind überdies unter Zugrundelegung der Emissionsdaten des Projektes Referenzwerte zu ermitteln.

Datenvergleich und Zusatzmaßnahmen

Die messtechnisch ermittelten Daten sind den aus der Nachrechnung berechneten Werten gegenüber zu stellen. Die Abweichungen (ΔL) sind für alle Kontrollpunkte auszuweisen und linear auf die Projekt-Referenzwerte zu übertragen. Werden relevante Abweichungen festgestellt, sind die dafür verantwortlichen Ursachen zu lokalisieren und durch gesondert zu dimensionierende Schallschutzmaßnahmen zu kompensieren. Als derartige Zusatzmaßnahmen sind einerseits Erhöhungen der Abschirmeinrichtungen und Hindernisse denkbar, andererseits die Aufbringung lärmindernder Straßenbeläge, die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten u. dgl. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung der Kontrollmessungen der UVP-Behörde vorzulegen.

- (2.19) Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind zur Überprüfung der akustischen Eigenschaften bzw. der Qualität der ausgeführten Produkte, an mind. zwei Punkten je Lärmschutzwand, Messungen in-situ nach ÖNORM CEN/TS 1793-5 durch eine dazu autorisierte Stelle oder eine akkreditierte Prüfstelle durchführen zu lassen. Die Messstellen sind nach schalltechnischen Kriterien unter dem Aspekt möglicher negativer Auswirkungen durch Reflexionen unter besonderer Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten festzulegen. Zur Kontrolle des Langzeitverhaltens sind die Kontrollmessungen unter Beibehaltung der festgelegten Messpositionen zyklisch, zumindest alle fünf Jahre, letztmalig im Prognosejahr 2035, zu wiederholen. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung der Überprüfung der UVP-Behörde vorzulegen.

IV.3. Erschütterungen und sekundärer Luftschall

Bauphase

- (3.1) Die Beweissicherung der bestehenden Objekte (inkl. Kulturgüter) gemäß UVE-Maßnahme M_19_bau hat (anstelle der in der UVE genannten 70 m) zumindest innerhalb von folgenden Grenzen (beidseits der Trasse von der äußersten Projekteinhüllenden) zu erfolgen:
- 100 m im Bereich außerhalb von Sprengarbeiten
 - 200 m im Bereich von Sprengarbeiten

Die Beweissicherung ist vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen bzw. zu aktualisieren, wobei zusätzlich zur Dokumentation vorhandener Schäden noch zumindest folgende Erhebungen durchzuführen sind:

- Empfindlichkeitsklasse gemäß ÖNORM S 9020
- Gebietskategorie, Erschütterungsanfälligkeit und Sekundärschallanfälligkeit gemäß ÖNORM S 9012

Die auf Basis dieser Erhebungen einzuhaltenden Richtwerte (gemäß Kapitel 4.1 des Teilgutachtens 03 Erschütterungen und sekundärer Luftschall) hinsichtlich Erschütterungen und sekundären Luftschalls sind in einem Lageplan und/oder tabellarisch darzustellen, damit diese für alle Projektbeteiligten ersichtlich sind. Der Lageplan und/oder die tabellarische Darstellung müssen im Baubüro aufliegen und jederzeit einsehbar sein.

- (3.2) Es ist eine Fachperson für Erschütterungen und sekundären Luftschall zu bestellen, die das gesamte Projekt aus erschütterungstechnischer Sicht begleitet und überwacht. Zudem hat diese Fachperson die in vorgenannter Maßnahme zu definierenden Richtwerten hinsichtlich Erschütterungen und sekundären Luftschalls zu überprüfen und zu bestätigen.
- (3.3) Die in den UVE-Maßnahmen VM_02_bau und M_19_bau angeführte Sprengerschütterungsüberwachung hat in der Weise zu erfolgen, dass bei sämtlichen Sprengungen (untertage sowie auch obertage (z.B. Sprengungen zur Herstellung von Einschnitten)) die vier exponiertesten Objekte im Einflussbereich (d.h. die nächstgelegenen, erschütterungsempfindlichsten Objekte) messtechnisch überwacht werden. Dabei sind Messungen sowohl im Fundamentbereich (Erschütterungen zum Bauwerksschutz) als auch innerhalb der Gebäude (Erschütterungen und sekundärer Luftschall zum Anrainerschutz) durchzuführen. Die Ermittlung des sekundären Luftschalls soll dabei bevorzugt aus Schwingungsmessungen im Inneren von Anrainergebäuden nach ON-Regel ONR 199005 erfolgen, wobei – unter Berücksichtigung des Nachtsprengverbots – die folgenden Richtwerte zur Vermeidung von „Erschrecken am Tag“ einzuhalten sind: $E_{\max} = 250 \text{ mm/s}^2$ sowie $L_{A,\max} = 80 \text{ dB(A)}$, wobei bei einem $L_{A,\max}$ zwischen 60 und 80 dB(A) die Flankensteilheit maximal 40 dB(A)/s betragen darf. Im Falle von Richtwertüberschreitungen ist das Sprengschema bzw. das Vortriebskonzept anzupassen.
- (3.4) Gemäß UVE-Maßnahme M_19_bau sind baubegleitende Erschütterungsmessungen durchzuführen, sobald sich erschütterungsintensive Bauarbeiten auf weniger als 100 m an Bauwerke annähern. Ergänzend zu diesen Erschütterungsmessungen hinsichtlich Bauwerksschutzes sind auch – falls Wohngebäude betroffen sind – Messungen zum Anrainerschutz (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) durchzuführen, wobei die Richtwerte für ein „Erschrecken am Tag“ einzuhalten sind. Die Ermittlung des sekundären Luftschalls soll dabei bevorzugt aus Schwingungsmessungen nach ON-Regel ONR 199005 erfolgen. Im Falle von Richtwertüberschreitungen sind Anpassungen durchzuführen (z.B. anderes Bauverfahren).
- (3.5) Aufgrund des Denkmalschutzes der Pferdeisenbahnbrücke und des ehemaligen Wachthauses sind diese beiden Objekte jedenfalls in das erschütterungstechnische Messprogramm miteinzubeziehen (bei sämtlichen Bautätigkeiten im Umkreis von 200 m) und die Richtwerte für die Empfindlichkeitsklasse 4 gemäß ÖNORM S 9020 einzuhalten.

- (3.6) Ergänzend zu den in der UVE-Maßnahme M_19_bau beschriebenen Erschütterungsmessungen bei den Ferngasleitungen ist generell für alle drei die Trasse querenden Ferngasleitungen vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber herzustellen und der Aufstellungsort von Messgeräten sowie die einzuhaltenden Grenzwerte sind festzulegen. Darüber hinaus ist im Vorfeld in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber festzulegen, welche Sofortmaßnahmen im Falle von Grenzwertüberschreitungen umzusetzen sind und in welchen Intervallen und in welcher Häufigkeit bei erschütterungsintensiven Bautätigkeiten Dichtheitsüberprüfungen vorzunehmen sind. Diesbezüglich ist abzustimmen, von wem diese Dichtheitsprüfungen durchzuführen sind.
- (3.7) Die Betriebe im Gewerbepark Rainbach (inkl. Umspannwerk Rainbach) befinden sich im Einflussbereich der Sprengungen für den Tunnel Vierzehn. Es hat eine Erhebung von erschütterungssensiblen Geräten oder Arbeitsplätzen bei sämtlichen Betrieben unmittelbar vor Beginn der erschütterungsintensiven Bautätigkeiten zu erfolgen. Einzuhaltende Richt- oder Grenzwerte und/oder die Vorgehensweise zur Vermeidung von Schäden (z.B. Information über Baufortschritt; Außerbetriebnahme von erschütterungssensiblen Anlagen) sind vor Baubeginn in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern festzulegen.
- (3.8) Die in der UVE-Maßnahme M_18_bau angeführte Anrainerinformation hat nachweislich mittels Postwurfsendung, E-Mail etc. vor Beginn von erschütterungsrelevanten Bauarbeiten im Bereich der im Einflussbereich befindlichen Liegenschaften zu erfolgen. Dabei ist eine Ansprechperson namhaft zu machen, die für etwaige Fragen und Beschwerden der Anrainer zur Verfügung steht.
- (3.9) In der UVE ist bereits ein Nachtsprengverbot beschrieben. Darüber hinaus ist aber auch sicherzustellen, dass es in der Nacht zu keinen Weckreaktionen von schlafenden Anrainern infolge von anderen erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten (z.B. Bohrarbeiten im Tunnel Vierzehn) kommt. Demzufolge sind im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) in den Wohnräumen folgende Richtwerte einzuhalten: $E_{\max} = 23 \text{ mm/s}^2$ sowie $L_{A,\max} = 45 \text{ dB(A)}$, $L_{A,\max,m} = 40 \text{ dB(A)}$ und $L_{A,eq} = 30 \text{ dB(A)}$.
- (3.10) Werden Aufbereitungsanlagen für Aushub- und Abbruchmaterial näher als 100 m an Wohngebäuden betrieben, so ist durch Messungen sicherzustellen, dass die Einwirkungen von Erschütterungen und sekundärem Luftschall unter den Beurteilungskriterien für „ausreichenden Erschütterungsschutz“ gemäß ÖNORM S 9012 liegen.
- (3.11) Für sämtliche Messungen von Erschütterungen und sekundärem Luftschall gilt, dass diese nicht den ausführenden Firmen übertragen werden dürfen, sondern von direkten Beauftragten der Projektwerberin durchzuführen sind.
- (3.12) Sämtliche eingesetzten Messgeräte müssen den einschlägigen Normen entsprechen und ein gültiges Kalibrierzertifikat aufweisen. Zudem sind alle Messgeräte mit einer Datenfernübertragung auszustatten, die das sofortige Auslesen der Messdaten ohne manuellen Zugriff auf die Geräte ermöglicht.
- (3.13) Sämtliche Messungen sind zu protokollieren und z.B. in Monatsberichten zusammenzufassen. Im Falle von Sprengungen sind in diesen Berichten auch die in Tabelle 6-2 der UVE-Einlage 4-2.13 angeführten Parameter (Distanz zur Sprengstelle, Lademengenangabe etc.) zu protokollieren. Diese Berichte sind von der Fachperson für Erschütterungen und sekundären Luftschall zu überprüfen und zu bestätigen.

Betriebsphase

- (3.14) Im Rahmen der in UVE-Maßnahme VM_12 angeführten Kontrollmessung zum Nachweis, dass bei den Anrainern guter Erschütterungsschutz gemäß ÖNORM S 9012 eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, dass guter Schallschutz gemäß ÖNORM S 9012 eingehalten wird. Letzterer (guter Schallschutz gemäß ÖNORM S 9012) ist dabei nicht nur im Bereich des Tunnels Vierzehn, sondern auch im Bereich der Einhausung Rainbach im nächstgelegenen Wohnhaus nachzuweisen.

IV.4. Luftschadstoffe und Klima

Bauphase

- (4.1) Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphalt- und Betonmischanlagen und dergleichen sind nur in dem im Einreichprojekt konkret ausgewiesenen Umfang und auf den im Einreichprojekt (Baukonzept) ausgewiesenen Flächen sowie auf Flächen, die einen Mindestabstand von 500 m von Wohnanrainern aufweisen, zulässig. Andernfalls ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainer nicht überschritten werden. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von nicht mehr als 4.000 m² und einer Kubatur von maximal 10.000 m³ ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.
- (4.2) Bei Materialaufbereitungen und –umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen.
- (4.3) Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
- (4.4) Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
- (4.5) Lagerstätten mit staubenden Schüttgütern sind erdfeucht zu halten oder abzudecken. Eine Befeuchtung oder Abdeckung ist dann nicht mehr erforderlich, wenn seit 4 Wochen keine Schüttung oder Umlagerung von Material mehr erfolgt ist.
- (4.6) Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
- (4.7) Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht zu halten oder abzudecken.
- (4.8) Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben, wenn sie weniger als 200 m von Wohnanrainern entfernt sind, ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen

(Asphalt) zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind (Nassreinigung). Der Zustand der Fahrbahndecken ist täglich zu kontrollieren und in einem Bautagebuch zu vermerken, welches der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in wöchentlichen Abständen vorzulegen ist.

- (4.9) Alle nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Manipulationsflächen, die sich in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohnanrainern, Arbeitsstätten und Erholungsgebieten befinden, sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Baubetriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wenn:
- a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
 - c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Baustraßen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest $1 \text{ l/m}^2 \cdot \text{h}$ anzusetzen.

- (4.10) Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m^2 in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
- (4.11) Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu verhindern (Reifenwaschanlagen mit ausreichenden Abtropfstrecken (mindestens 100 m Länge) bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich).
- (4.12) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschreibung ist durch die luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu kontrollieren.
- (4.13) Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat bei einer Nennleistung $> 75 \text{ kW}$ mindestens Stufe IIIB nach EU-RL 97/68/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU) zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht nachzuweisen. Bei kleineren Arbeitsgeräten sind Elektromotoren zu bevorzugen. Dies ist mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
- (4.14) Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.
- (4.15) Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen. Dabei dürfen die im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima zur Immissionsberechnung herangezogenen LKW-Fahrten

- nicht überschritten werden; dabei sind auch die Fahrten zur Befeuchtung von Baustraßen und Manipulationsflächen zu berücksichtigen.
- (4.16) Bei Sprengungen darf der Anteil gelatinöser Sprengstoffe an den verwendeten Sprengmitteln im Durchschnitt max. 20% betragen.
- (4.17) Die im Maßnahmenbericht der Einreichunterlagen (Einlage 4-1.03) sowie im Maßnahmenplan (Einlage 4-1.05) im Bereich des Objekts Rainbach, Summerauerstraße 42 verortete Maßnahme M_21_bau („Abplankung“) ist vor Baubeginn in diesem Abschnitt zu errichten, zum Staubschutz als geschlossene Wand in einer Mindesthöhe von 4 m auszuführen und die gesamte Baudauer zu belassen.

Betriebsphase

- (4.18) Die nächstgelegenen Gebäude (200 m Umkreis) im Bereich der Portale des Tunnels Vierzehn sind in die Alarmplanung für den Fall eines Tunnelbrands aufzunehmen.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (4.19) Zur Beweissicherung in der Bauphase sind kontinuierliche Messungen der Luftqualität (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} auf Basis HMW) an dem im UVE-FB. Luft und Klima, Einreichprojekt 2017, Einlage 4-2.08, Rev. C beschriebenen Immissionspunkt AP26 – Summerauer Straße 42, 4261 Rainbach sowie am Immissionspunkt AP03 – Vierzehn 22, 4261 Rainbach während der gesamten Bauarbeiten vorzunehmen.
- Die Messungen sind entsprechend den in der IG-L Messkonzept-Verordnung 2012 genannten Referenzmethoden oder gleichwertiger Methoden durchzuführen.
- Die Ergebnisse der Messungen sind der UVP-Behörde und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in Form von Monatsberichten, die bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln sind, mitzuteilen.
- Werden an der Luftgütemessstelle zur Baustellenüberwachung Überschreitungen eines mit 300 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert (MW1) oder eines mit 100 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Tagesmittelwert (TMW) registriert, hat eine automatische Alarmierung des Betreibers der Luftgütemessstellen zu erfolgen. Dieser hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstelle Grünbach des Luftmessnetzes Oberösterreich zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionskonzentrationen (MW1, TMW) die der Messstelle Grünbach dabei um mehr als 50%, ist eine Alarmierung der Umweltbaubegleitung und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht innerhalb von 30 Minuten ab Erstalarmierung vorzunehmen. Die luftschadstofftechnische Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen (Umstellung bzw. Vermeidung von Parallelbetrieb von emissionsintensiven Baumaschinen, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge, verstärkte Befeuchtung). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der nachfolgenden Stunde anhand der

Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die bis zur Betriebsunterbrechung (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und 50% über den Werten der Messstelle Grünbach) zu führen haben. Der UVP-Behörde ist im Überschreitungsfall innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissions-situation (Meteorologie, Schadstoffe NO_2 und PM_{10}) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

- (4.20) Die fachliche Eignung des Betreibers der Messstellen ist entweder durch eine Akkreditierung für Feinstaub und Stickoxide oder eine Qualitätssicherung gemäß ISO9001 oder einschlägige Referenzprojekte nachzuweisen. Die Messungen haben entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien zu erfolgen, die Messgeräteausrüstung hat § 9 der Messkonzept-VO zum IG-L zu entsprechen. Die Qualitätssicherung der Messdaten hat gemäß § 11 der Messkonzept-VO zum IG-L zu erfolgen.

IV.5. Humanmedizin

Bauphase

- (5.1) Kommt es bei Wohnobjekten zu Überschreitungen der in § 10 Abs. 4 BStLärmIV festgelegten Beurteilungspegeln, ist objektseitiger (passiver) Lärmschutz im Sinne der Vorgaben des § 13 Ab. 1 BStLärmIV erforderlich.
- (5.2) Die Grenzwerte für Arbeitnehmer in der Bauphase sind wie folgt festgelegt:

1.) Arbeitnehmer von Betrieben

Für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitätsräume und Wohnräumen gilt ein Immissionsgrenzwert $L_{r,Bau}$ von 75,0 dB.

Für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, gilt ein Immissionsgrenzwert $L_{r,Bau}$ von 78,0 dB.

Es gibt keinen Unterschied zwischen Tag, Nacht, Samstag und Sonntag (Ausnahme: für einen betrieblich genutzten Raum, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt der Grenzwert $L_{r,Bau,Nacht}$ gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV).

Für andere Räume wird kein Grenzwert festgelegt.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

2.) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (zum Schutz dieser Personen)

Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (z.B. Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Internat, Hotel) gelten die Grenzwerte gemäß BStLärmIV § 10 Abs. 4:

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$
Samstag	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$	

Sonntag	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	
---------	---	---	--

Der Grenzwert $L_{r,Bau,Nacht}$ gilt nur, wenn sich in der Einrichtung Personen in der Nacht zum Schlafen aufhalten.

- (5.3) Kommt es im Zuge der Bauarbeiten zu Beschwerden durch Lichteinwirkungen sind erforderlichenfalls Messungen im Sinne der ÖNORM O 1052 beim Beschwerdeführer durchzuführen. Die Baustellenbeleuchtung ist so zu lenken, dass ausschließlich die Baustellenbereiche beleuchtet werden. Blendungen im Bereich von Wohnanrainern sind jedenfalls zu vermeiden.
- (5.4) Außerhalb der Regelbauarbeitszeiten ist die Baustellenbeleuchtung jedenfalls soweit zu reduzieren, dass es zu keinen Aufhellungen im Bereich der Wohnanrainer kommt, hierbei sind die maximal zulässigen vertikalen Beleuchtungsstärken (Lux) in der Fensterebene des zu beurteilenden Raumes gemäß Tabelle 3 der ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen, Messung und Beurteilung“ zu beachten.

Betriebsphase

- (5.5) Die Grenzwerte für Arbeitnehmer in der Betriebsphase sind wie folgt festgelegt:

1.) Arbeitnehmer von Betrieben

Für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitätsräume und betriebliche Wohnräume gilt ein Grenzwert von $L_{den} = 70,0 \text{ dB}$ außen an der Fassade. Kommt es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als $1,0 \text{ dB}$, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, und ist der Immissionsgrenzwert von $70,0 \text{ dB}$ überschritten sind jedenfalls Maßnahmen erforderlich.

Für andere Räume wird kein Grenzwert festgelegt.

Bei Überschreitung des Immissionsgrenzwerts und bei vorhabensbedingter Immissionserhöhung von mehr als $1,0 \text{ dB}$ besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Für betrieblich genutzte Wohnräume, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt zusätzlich die nachfolgend angeführte Regel (Ad 2.), was den L_{night} betrifft.

2.) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (hinsichtlich des Schutzes dieser Personen)

Der Grenzwert wird mit $L_{den} = 60,0 \text{ dB}$ festgelegt. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Immissionsgrenzwertes, dann sind bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als $1,0 \text{ dB}$ objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

Für Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Betriebe, in denen regelmäßig Personen vorübergehend in der Nacht schlafen, gilt ein Immissionsgrenzwert für Straßenverkehrslärm von $L_{night} = 50,0 \text{ dB}$. Kommt es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als $1,0 \text{ dB}$ sind objektseitige Maßnahmen (Einbau von Schalldämmlüftern sowie Schallschutzfenster und -türen) in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

IV.6. Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Erholung

Bauphase

Freizeit und Erholung

- (6.1) Für die in der Bauphase beanspruchte lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung – Langlaufloipe Nr. 16 „Breitauloipe“ ist eine dem Langlaufloipencharakter entsprechende Benutzbarkeit im Bereich der geplanten Ersatzquerung „Unterführung Wirtschaftsweg“ (Objekt F51, Projekt-km 22,3) sicherzustellen. Der unter der Vorhabenstrasse verlaufende Abschnitt der Loipe ist dazu mit Rutschmatten o.ä. auszustatten. Die Maßnahme ist ehestmöglich nach der Errichtung des entsprechenden Objektes F51 umzusetzen.

Betriebsphase

Freizeit und Erholung

- (6.2) Für die in der Betriebsphase beanspruchte lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung – Langlaufloipe Nr. 16 „Breitauloipe“ ist eine dem Langlaufloipencharakter entsprechende Benutzbarkeit im Bereich der geplanten Ersatzquerung „Unterführung Wirtschaftsweg“ (Objekt F51, km 22,3) sicherzustellen. Die bereits in der Bauphase hergestellte Rutschmatte o.ä. ist für die Bestandsdauer der Langlaufloipe Nr. 16 „Breitauloipe“ funktionsfähig zu erhalten.

Sachgüter

- (6.3) Alle Leitungen der Infrastruktur sind nach Unterbrechungen oder Verlegungen raschest möglich wiederherzustellen. Verlegungen sind mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern zu akkordieren und ggf. mit den unmittelbar betroffenen NutzerInnen abzustimmen.
- (6.4) Das landwirtschaftliche Wegenetz und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Drainagen etc.) sind zumindest in der Funktion und Qualität des Urzustandes wiederherzustellen.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (6.5) Alle Objekte im Nahbereich von Baumaßnahmen (insbesondere potenzielle erschütterungsintensive Maßnahmen, wie Sprengungen oder größere Erdbewegungen) sind vor den Baumaßnahmen zu begehen und der aktuelle Zustand ist zur Beweissicherung aufzunehmen.
- (6.6) Der Zustand des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der landwirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Drainagen etc.) sind vor Beanspruchung in der Bauphase in ihrer Funktion und Qualität zu dokumentieren.

IV.8a. Boden

Bauphase

- (8a.1) Die im Rahmen der Maßnahmen vorgesehene Begrünung der zwischengelagerten Humusmieten hat durch tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupinie oder Ölrettich Arten zu erfolgen (vgl. DIN 19731), die eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Depots bewirken und einer Setzung und Verdichtung des Bodens vorbeugen.
- (8a.2) Eine Saatgutmischung, die obigen Anforderungen entspricht, ist vor Ausbringung auf die Mieten durch die fachlich dafür zuständige Umweltbauaufsicht zu genehmigen. Die Umweltbauaufsicht hat dann in weiterer Folge die Ausbringung der gegebenenfalls an die Standortvorgaben im Detail nochmals anzupassende Saatgutmischung zur Begrünung der Mieten abzunehmen.
- (8a.3) Die Rekultivierung von in der Bauphase beanspruchten Flächen ist unmittelbar nach Abschluss der Erdbauarbeiten entsprechend der Bauphasen (Festlegung und Kontrolle durch Umweltbauaufsicht unter Berücksichtigung des Bauablaufes) durchzuführen. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die dementsprechenden Ausführungen aus der "Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen" (BMLFUW 2012), unter Berücksichtigung des Bauablaufes heranzuziehen.
- (8a.4) Die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen, Rest- oder Zwickelflächen ist ausschließlich mit – zuvor getrennt gelagertem – Oberboden (Humus) aus dem Projektgebiet durchzuführen, sofern diese den Vorgaben und Richtwerten des Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2017) entsprechen. Bei der Wiederherstellung dieser Böden ist neben der Eignung als Pflanzenstandort insbesondere auf die Puffer- und Filterfunktion der Böden besonderer Wert zu legen. Der Bodenaufbau hat entsprechend dem natürlichen vorhandenen Bodenprofil in Absprache mit der Umweltbauaufsicht zu erfolgen.
- Dazu sind vor der Entfernung des Oberbodens Bodenprofile durch die bodenkundliche Bauaufsicht unter Anwesenheit des Grundstückeigentümers aufzunehmen und zu dokumentieren.
- Bei der Wiederherstellung nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Boden unter Aufsicht der bodenkundlichen Bauaufsicht entsprechend den aufgenommenen Profilen und unter Beachtung der Anforderungen der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen wiederherzustellen.
- Oberboden darf grundsätzlich nicht aus dem Projektgebiet abtransportiert werden und ist im Projektgebiet auf den dafür vorgesehenen Zwischenlagerflächen zwischenzulagern. Diese Zwischenlagerung hat möglichst so zu erfolgen, dass dort wo der abgeschobene Oberboden wieder auf den Bereichen aufgebracht wird, von wo der vorher entfernt würde. Die Umweltbauaufsicht hat diese Vorgangsweise zu kontrollieren und im Rahmen eines Oberbodenmanagements auch zu bilanzieren und zu dokumentieren.
- Überschüssiger Oberboden ist nicht extern zu entsorgen, sondern sofern dafür geeignet, für Rekultivierungszwecke zu verwenden bzw. den Landwirten im Projektgebiet zur Verfügung zu stellen.

- (8a.5) Bei Geländemodellierungen ist eine 1 m starke Abdeckschicht über dem Tunnelausbruchsmaterial herzustellen, die eine Korngröße von max. 64 mm aufweist, sodass eine Verlagerung von Ober- bzw. Unterbodenmaterial aus diesen Bereichen in den Schüttbereich des zur Geländemodellierung herangezogenen Ausbruchmaterials weitgehend vermieden wird. Sofern dennoch Setzungen und Unter- bzw. Oberbodenverluste auftreten, hat die Projektwerberin die Verluste an Unter- und Oberboden mit einwandfreiem, standortgerechtem Unter- bzw. Oberboden auszugleichen.
- (8a.6) Temporär beanspruchte Baustelleneinrichtungsflächen, Materialzwischenlager, Baulager und Zufahrten haben sich auf die in den Einreichunterlagen dafür ausgewiesenen Flächen im vorgesehenen Flächenausmaß zu beschränken.
- (8a.7) Baustelleneinrichtungsflächen (vor allem LKW und Baumaschinen- Aufstellungsflächen) sind projektgemäß durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Folien, Asphalt dichtungen) gegen ein unkontrolliertes Versickern von verunreinigten Oberflächenwässern abzudichten. Die hierbei anfallenden Oberflächenwässer sind in dichten Becken aufzufangen und extern zu entsorgen. Ebenso sind die anfallenden Fäkalwässer in dichten Sammelbehältern zu fassen und extern zu entsorgen.
- (8a.8) Das Befahren von Böden mit natürlichem Bodenaufbau außerhalb der im Grundbedarfsplan für die Bauphase ausgewiesenen Flächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen) zu verhindern.
- (8a.9) Temporär sowohl im Projektgebiet als auch außerhalb des Projektgebiets zwischengelagerter Ober- bzw. Unterboden, der wieder im Projektgebiet verwendet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Randgräben) gegen externe Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. gegen das Eindringen von kontaminierten Oberflächenwässern).
- (8a.10) Der Einsatz von Tausalzen in der Bauphase - mit Ausnahme von befestigten Baustelleneinrichtungsflächen, sofern diese über eine entsprechende Auffangeinrichtung verfügen und diese Schmelzwässer entsprechend entsorgt werden - ist untersagt.
- (8a.11) Beckenanlagen und Mulden sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht so zu dimensionieren, dass zumindest einjährige, 15 minütige Regenereignisse schadlos abgeführt werden können und kein Austritt auf umliegende landwirtschaftlich genutzte Böden erfolgen kann.
- (8a.12) Sofern im Rahmen von Bodenaushubarbeiten Bodentypen angefahren werden, die auf Grund der bodenspezifischen Eigenarten seltene Böden mit Bodenfunktionen als Archiv der Naturgeschichte oder Archiv der Kulturgeschichte erwarten lassen, ist unverzüglich die Umweltbauaufsicht zu informieren, mit der die weitere Vorgangsweise (z.B. weitere Beweissicherungsmaßnahmen, Dokumentation) abzustimmen ist.
- (8a.13) Bei Einsatz von alkalischen Bodenstabilisierungsmitteln im Trassenbereich wie Kalk und/oder Zement, muss der Einsatz auf das zu stabilisierende Bodenmaterial besonders in Bezug auf die Kornverteilung und Bodenfeuchte abgestimmt werden. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Ein Abschwemmen von aufgebrachtem Bodenstabilisierungsmittel (z.B. durch Starkregenereignisse im Sommer) in angrenzende Böden ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Vermeidung des Einbaus, wenn Starkregenereignisse vorhergesagt werden, Randgräben, kleinräumige, provisorische Auffangbecken) zu verhindern.

Betriebsphase

(8a.14) Zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten in den Randbereichen der Trasse (z.B. Ragweed, Knöterich, Indisches Springkraut etc.) im Betrieb ist ein entsprechender Maßnahmenplan zur Neophytenüberwachung bzw. -bekämpfung 3 Monate vor der Verkehrsfreigabe zu erstellen, mit der Umweltbauaufsicht abzustimmen und diese Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

(8a.15) Im Rahmen der Umweltbauaufsicht ist die Behandlung der bodenkundlichen Belange durch qualifizierte Fachkundige zu gewährleisten.

(8a.16) Die Einhaltung der im Projekt enthaltenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen ist im Rahmen der Bodenkundlichen Bauaufsicht in Form von jährlichen Zwischenberichten und einem Endbericht zu dokumentieren und auf Anforderung der UVP-Behörde vorzulegen.

(8a.17) Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse auf Grünlandstandorten zur Beweissicherung jeweils 1 Bodenbeobachtungsstandort RFB Prag und 1 Bodenbeobachtungsstandort RFB Linz (je Standort im Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand, in Summe 2 Bodenprofile) an der S 10 im Bereich Projekt-km 25 (im Bereich vornehmlich landwirtschaftlich genutzter Gebiete) zu erstellen, das Bodenprofil aufzunehmen, zu dokumentieren und zu beproben. Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Bauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen (0-10 cm und 10-30 cm) umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (Werte nach ÖN L 1075 inkl. pF-Kurven, AK, KAK)) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch die Elemente Vanadium (V), Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) sowie Benzo(a)pyren zu analysieren und zu dokumentieren.

Betriebsphase

(8a.18) Acht Wochen vor der geplanten Verkehrsfreigabe sind die Bodenbeobachtungsstandorte in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Bauaufsicht zu beproben. Weitere Beprobungen haben 2 Jahre und 5 Jahre nach der Verkehrsfreigabe zu erfolgen.

IV.8b. Abfälle und Altlasten

Bauphase

(8b.1) Soll nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ohne weitere Vorbehandlung oder Aufbereitung verwertet werden, ist für dieses Material lt. BAWP 2017 im Vorfeld eine grundlegende Charakterisierung durch eine externe befugte Fachperson- oder

- Fachanstalt durchzuführen (Kleinmengenregelung für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial <2.000 t).
- (8b.2) Mind. 3 Monate vor Baubeginn ist ein Baustellen-Abfälle- und Altlastenskonzept (BAWK) der UVP-Behörde vorzulegen. Mit der Erstellung des BAWK ist eine, von der Bauausführung unabhängige, fachkundige Person oder ein entsprechendes Unternehmen zu betrauen.
- (8b.3) Die Verwertung der anfallenden Aushubmassen ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Mengenzuweisungen, Nachweise des Transportaufkommens und der angelieferten Qualitäten von und zum Zwischenlager und wieder zurück zur Baustelle, sicherzustellen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachzuweisen.
- (8b.4) Mit den Statusberichten der Umweltbauaufsicht ist der UVP-Behörde eine Liste der innerhalb des Berichtszeitraums erfolgten Abfalltransporte (d.h. nach extern, von extern) in elektronischer Form in einem Datenformat, das eine Weiterbearbeitung mit einem gängigen Tabellenkalkulationsprogramm erlaubt, zu übermitteln. Die Liste hat für jeden Abfalltransport folgende Angaben zu enthalten:
- Abfallart: gemäß Abfallnachweisverordnung;
 - Abfallmenge: gemäß Abfallnachweisverordnung;
 - Herkunft: Ort des Abfallanfalls (z.B. Teilabschnitt);
 - Verbleib: Ort der Zwischenlagerung, Aufbereitung oder Verwertung (z.B. Zwischenlager) und gegebenenfalls das Behandlungsverfahren (R/D-Code entsprechend Anhang 2 AWG) bzw. falls ein Abtransport außerhalb des Baustellenbereichs erfolgt durch Angabe gemäß Abfallnachweisverordnung;
 - Allfälliger Bezug zu Gutachten (z.B. Gesamtbeurteilung, Prüfbericht Recycling-Baustoff, Prüfbericht Bodenaushub, Grundlegende Charakterisierung)
- (8b.5) Bodenaushub, der auf der Vorhabensfläche einer Verwertung zugeführt wird, hat den „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen.
- Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub bzw. Abfall oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Dieses Material darf auch nicht auf ungesicherten und ungedichteten Flächen zwischengelagert werden, sondern ist sofort aus dem Baustellenbereich abzutransportieren.
- Werden im Rahmen der Bauarbeiten Bereiche angetroffen, die eine Altablagerung vermuten lassen, ist umgehend die Umweltbauaufsicht zu benachrichtigen und der Bereich abzugrenzen. In diesem abgegrenzten Bereich sind die Bauarbeiten einzustellen, das Material zu entfernen und einem konzessionierten Unternehmen zur geordneten Entsorgung zu übergeben
- (8b.6) Zur Verhinderung einer Kontamination von Erdreich sowie Grund- und Oberflächenwässer mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Dementsprechend ist mit Chemikalien oder durch andere Schadstoffe verunreinigtes Erdreich umgehend zu entfernen und

- ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der korrekten Abfallschlüsselnummer für verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen
- (8b.7) Zur Zwischenlagerung von gefährlichen Stoffen im Projektgebiet sind an geeigneten Stellen, mindestens jedoch bei jeder Baustelleneinrichtung kleinräumige Abfallsammelstellen einzurichten. Dies gilt sowohl für zwischengelagerte gefährliche Abfälle aus dem Bereich des eigentlichen Baubetriebs als auch für möglicherweise sonstige anfallende gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in einem eigenen flüssigkeitsdichten Lager und in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischenzulagern. Der Zutritt zum Bereich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Unbefugte ist durch Absperren (versperren) dieses Bereiches zu verhindern. Im Bereich zum Zugang zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.
- (8b.8) Zwischengelagertes Aushubmaterial ist so zwischenzulagern und zu sichern (z.B. durch Randgräben), dass ein Abschwemmen in umliegende Geländebereiche oder Vorfluter vermieden wird.
- (8b.9) Die bei der Räumung der Gewässerschutzanlagen sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase anfallenden Sedimente sind entsprechend der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 zu untersuchen und aufgrund der Analyseergebnisse nachweislich einer zulässigen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (8b.10) Zur Erkundung von etwaigen im Projektgebiet vorhandenen Kriegsrelikten ist vor Einrichtung der Baustelle und Baubeginn im temporären und permanenten Baubereich eine vertiefte Vorstudie nach ÖN 24406-1 durchzuführen. Die Auswertung der Ergebnisse über das gesamte Untersuchungsgebiet und die sich daraus ergebenden Maßnahmen haben in Berichtsform zu erfolgen. Der Bericht und die sich daraus ableitenden Maßnahmen sind acht Wochen vor dem jeweiligen Baubeginn der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Daraus resultierend ist auch, falls erforderlich, eine Entfernung und Entsorgung von Munitions- oder Sprengmittelresten durch die Projektwerberin durchzuführen.

Betriebsphase

- (8b.11) Für die Betriebsphase ist zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Abwicklung abfallwirtschaftlicher Aufgaben ein Abfallwirtschaftskonzept vor Betriebsbeginn zu erstellen, das neben einer detaillierten Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten eine Beschreibung der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen enthalten muss.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (8b.12) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für das Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass von der(den) bauausführenden Firma(en) ein Abfallbeauftragter bestellt wird, der während der gesamten Bauphase von Seiten der

bauausführenden Firma(en) für alle abfallwirtschaftlichen Belange im Rahmen des Bauvorhabens verantwortlich ist und auch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.

- (8b.13) Darüber hinaus ist auch eine für abfalltechnische und abfallchemische Belange zuständige Umweltbauaufsicht zu installieren, die in Zusammenarbeit mit dem Abfallbeauftragten während der Bauphase projektbegleitend eine lückenlose Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Analyse, Bewertung, Verwertung oder Deponierung der anfallenden Abfälle sicherstellt.
- (8b.14) Bei Feststellung von kontaminierten Bereichen während der Bauphase, welche durch die Bauarbeiten eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität erwarten lassen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und ist die wasserrechtliche Bauaufsicht zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu verständigen und ein entsprechendes Sicherheits- und Entsorgungskonzept ist vorzulegen, bzw. ist eine allenfalls erforderliche behördliche Genehmigung zu erwirken.

IV.9. Geologie und Hydrogeologie

Bauphase

- (9.1) Während der Vortriebs- respektive Sprengarbeiten (6-22h) sind für alle Abschlüge sämtliche lithologischen, hydrogeologischen und gefügekundlichen Gegebenheiten nach dem Stand der Technik von einem erfahrenen Fachmann auf dem Fachgebiet Ingenieurgeologie zu dokumentieren. Insbesondere sind sämtliche Bergwasserzutritte nach Art des Zutrittes, der Menge und dem Ort im Tunnelquerschnitt inkl. der Feldparameter (T, LF) detailliert zu dokumentieren. Weiters sind das Ausbruchverhalten und insbesondere geologischen Schwächezonen detailliert zu dokumentieren. Die aus der Dokumentation gewonnenen Erkenntnisse haben in die Planung des Injektionskonzeptes einzufließen.
- (9.2) In dem Projekt sind zur Hintanhaltung einer längerfristigen Absenkung des Grund- bzw. Bergwasserspiegels aufgrund des Tunnelobjektes umfangreiche Abdichtungsmaßnahmen um den gesamten Hohlraumquerschnitt vorgesehen, welche vor allem im Nachgang an den Hohlraumausbruch ausgeführt werden. Vor allem Initialzuflüsse tragen als erstes dazu bei, den Absenkungsprozess in Gang zu bringen und diese treten vor allem in der Bauphase auf. Es ist daher erforderlich, bei rinnenden Einzelwasserzutritten $>0,5\text{l/s}$ auf 20 Laufmeter und unverändertem Auslaufverhalten über 24h vorgezogene sofortige Abdichtungsmaßnahmen (Injektionsarbeiten) zu ergreifen. Dies gilt vollumfänglich für alle gleichzeitig laufenden Vortriebe und auch die Querschläge.
- (9.3) Wasserzutritte $>0,2\text{ l/s}$ auf 20 Laufmeter sind für hydrochemische Analytik (Anionen, Cl, NO₃, SO₄, NH₄ und Alkalität) und Isotopenanalytik (Tritium, Radon-222, Radium-226/228, Uran) zu beproben.
- (9.4) Für die nach Vortriebsende vorgesehenen Injektionen zur Verminderung von Bergwasserzutritten ist rechtzeitig vor Injektionsbeginn ein detailliertes Injektionskonzept, aufbauend auf das bereits in den UVE-Unterlagen Einlage 3-

3.02/STSG-Einlage E2.1 dargestellte Konzept, zu erstellen. Das Konzept ist über den Injektionserfolg anhand eines Probeabschnittes zu überprüfen und gegebenenfalls technisch (Druck, Menge, Rezeptur des Injektionsgutes) anzupassen. Die Abdichtungsmaßnahmen (Systeminjektionen) sind unabhängig von Anzahl der Zutritte, der Zuflussmenge und Zutrittsart vollumfänglich in allen Hohlraumabschnitten (Tunnelröhren, Querschläge) zwingend auszuführen.

- (9.5) Für den Fall erhöhter Wasserzutritte (siehe Maßnahme 9.2) und den damit verbundenen vorzuziehenden Injektionen während der Ausbruchsarbeiten ist vor Baubeginn ein Konzept auszuarbeiten und die vorgesehen arbeitstechnische Vorgehensweise darzulegen.
- (9.6) Aufgrund der sensiblen Konstruktion einer bergwasservermindernden „semipermeablen“ Ausführung der Tunnelröhren hat die Durchführung der Injektionsarbeiten unter der Aufsicht eines auf dem Fachgebiet der Injektionstechnik erfahrenen Fachmannes zu erfolgen. Über jedes Bohrloch sind Aufzeichnungen über den Injektionserfolg zu führen. Eine fachliche Abstimmung des Injektionsfachmannes mit den baubegleitenden Geologen hat laufend zu erfolgen.
- (9.7) Die Injektionsarbeiten sind erst dann zu beenden, wenn pro Tunnelröhre nicht mehr als 1,2l/s als permanente Zuflussmenge vorliegt. Dabei ist der Zufluss aus den Querschlägen bereits inkludiert.
- (9.8) Bei jeglicher Manipulation des Ausbruchsmaterialies (Transport, Zwischen- und Endlagerung) sind die entsprechenden Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Natürlichen Strahlenquellenverordnung (NatStrV i.d.g.F.) einzuhalten. Eine laufende Kontrolle der Strahlenexposition während der Bauphase ist durchzuführen.
- (9.9) Sämtliche Bodenaufschlüsse insbesondere die Voreinschnitte, Hanganschnitte, Dammaufstandsflächen, Fundamentaufstandsflächen und im Zuge der Gründungsmaßnahmen freigelegten Untergrundverhältnisse sind detailliert von der geologischen Baubegleitung (fachliche Bauaufsicht) aufzunehmen und die geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften zu dokumentieren.

Betriebsphase

- (9.10) Bei gleichzeitigen und gemeinsamen Auftreten von Störungsgesteinen mit Mächtigkeiten > 3 m und Einzelwasserzutritten > 1 l/s in der Bauphase sind zu den vorgesehenen Systeminjektionsmaßnahmen soweit verdichtende Zusatzinjektionen auszuführen, bis eine technisch dichte Gebirgslaibung gegeben ist.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (9.11) Während der Vortriebsarbeiten sind alle Wasserzutrittsstellen zu dokumentieren und bei Zutritten >0,1l/s zumindest alle 2 Tage zu messen bzw. bei Zutritten <0,1l/s das Schüttungsverhalten augenscheinlich zu beurteilen.
- (9.12) Während der Bauphase haben die bereits derzeit laufenden Beweissicherungsmaßnahmen (Ordner 8-2 bis 8-5 UVE-Einreichunterlagen) weiter zu erfolgen, wobei das Messintervall der vor Ort Parameter an allen Brunnen, Quellen,

Grundwassermessstellen und Drainagemessstellen im Untersuchungsraum von derzeit monatlich auf 14-tägig zu verdichten wäre.

- (9.13) Es sind wöchentliche Messungen der radioaktiven Strahlung an den Deponierungsstellen der Ausbruchsmaterialien und Probenahmen an den Sammelstellen von Sickerwässern im Zuge der Bauausführung auszuführen. Die Proben sind umgehend in ein Labor zu bringen und der Analyse zuzuführen.

Betriebsphase

- (9.14) Während der Betriebsphase haben die bereits derzeit laufenden Beweissicherungsmaßnahmen an allen Messpunkten in einem Messintervall von zumindest vierteljährlich weiter zu erfolgen, wobei diese auf eine Dauer von 5 Jahren weiterzuführen sind. Danach sind diese halbjährlich auf weitere 5 Jahre fortzuführen. Einmal jährlich sind die Wässer der Wasserversorgungsanlage Rainbach einer Altersbestimmung zuzuführen (Kr85).
- (9.15) Die über die Ulmendrainagen zutretenden Bergwassermengen sind zumindest auf eine Dauer von 5 Jahren vierteljährlich zu messen und bei einem Ansteigen über die Konsensmengen ist wie unter Auflage 9.10 gefordert vorzugehen. Danach sind diese halbjährlich auf weitere 5 Jahre fortzuführen.

IV.10. Oberflächen- und Grundwasser (Nebenbestimmungen gemäß UVP-G 2000 und WRG 1959)

Bauphase

Die Bestellung einer **wasserrechtlichen Bauaufsicht** gemäß § 120 WRG wird gefordert. Mit der Bestellung dieser Bauaufsicht ist zu gewährleisten, dass diese die Umsetzung aller das Schutzgut Wasser betreffenden, im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen kontrolliert. Der mit Maßnahme 0.3 geforderten Berichtspflicht hat sie zu folgen.

Unter Wasserrechtsbehörde ist die jeweils für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) zuständige Behörde zu verstehen.

- (10.1) Vor Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen jeweils frei liegen und wie die Ableitung der allfällig mit Schwebstoffen und Feinteilen belasteten Niederschlagswässer aus diesen Bereichen vorgesehen ist. Dies betrifft auch die Geländemodellierungen und Zwischenlagerflächen. Eine entsprechende Dokumentation ist in Quartalsberichten der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- Anhand des Bauzeitplans ist auch darzustellen, welche Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen jeweils den Beckenanlagen 1 bis 10 zugeleitet werden und ob damit die gemäß Konsens genehmigte Ausleitmenge eingehalten werden kann.

Für Wässer, die den Konsensen entsprechend in Vorfluter geleitet werden, gelten folgende Ablaufwerte gem. §4 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV):

- abfiltrierbare Stoffe: < 30 mg/l
- absetzbare Stoffe: < 0,3 ml/l
- pH-Wert: 6,5 - 8,5
- Summe Kohlenwasserstoffe: < 10 mg/l.

Die Einhaltung dieser Ablaufwerte ist auf Baudauer wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht umgehend vorzulegen. Täglich ist das Bauwasser auf etwaige organoleptische Verunreinigungen zu untersuchen und der pH-Wert bzw. die elektrische Leitfähigkeit zu überprüfen.

Werden die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung überschritten, sind diese Bauwässer nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. sind Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen (z.B.: Neutralisationsanlagen). Derartige Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Folge wöchentlich zu überprüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und die Messergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht wöchentlich zu übermitteln, welche die Wasserrechtsbehörde zu informieren hat.

- (10.2) Vor Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Entwässerungskonzept für relevante Bauphasen vorzulegen, worin dargestellt wird, wie die Ableitung der der Trasse und den Baubereichen zuströmenden unbelasteten Hangwässer erfolgt. Eine gemeinsame Sammlung und Ableitung dieser Wässer mit ungereinigten Wässern aus den Baubereichen ist nicht gestattet. Die Einleitung dieser Wässer Vorfluter hat unter Einhaltung der für die Betriebsphase genehmigten Konsense ausschließlich an jenen Einleitpunkten zu erfolgen, wo auch in der Betriebsphase Hang- und Böschungswässer in den Vorfluter eingeleitet werden. An den Einleitstellen ist eine entsprechende Sohlsicherung vorab herzustellen. Eine entsprechende Dokumentation ist in Quartalsberichten der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- (10.3) Ableitungen von gesammelten Niederschlagswässern über die Dammböschung (Schutz der noch nicht vollbefestigten Böschungsf lächen vor Auswaschungen) sind nicht zulässig.
- (10.4) Die Ableitung von Niederschlagswässern aus im Zug der Vorhabenserrichtung hergestellten Böschungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht gestattet.
- (10.5) Temporäre Wasserentnahmen aus Vorflutern (z.B. zur Waschung von Pumpen, Maschinen, zur Betonherstellung oder Bewässerung zur Staubbefreiung, etc.) sind untersagt.
- (10.6) Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat außerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ 30) zu erfolgen.
- (10.7) Materialzwischenlagerung: Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial, weitere Treib- und Schmierstoffe sowie andere wassergefährdende Stoffe sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen. Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Tankanlagen, Betankungsflächen etc. vorzusehen.
- (10.8) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine regelmäßige Beobachtung des Abflusses durchzuführen. Die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen

- zur Minimierung von Schäden sind umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- (10.9) Sämtliche Schmutzwässer aus Baustelleneinrichtungen wie Tank- und Waschplatz, Batteriebereich, Werkstatt, Reifenwaschanlagen und dergleichen, sowie von Fäkal- und häuslichen Abwässern dürfen keinesfalls in die Absetzbecken zur Reinigung der aus dem Baubereich abzuleitenden Niederschlagswässern geleitet werden. Diese Schmutzwässer sind nachweislich zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10.10) Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
- (10.11) Am Ende des Arbeitstages bzw. bei Arbeitsunterbrechungen sind sämtliche Maschinen und Baugeräte außerhalb des Hochwasserabflussbereiches abzustellen. Eine Wartung oder Reinigung von Maschinen und Baugeräten im Hochwasserabflussbereich ist nicht zulässig.
- (10.12) Von der ausführenden Baufirma ist eine Liste sämtlicher zum Einsatz gelangender Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffe zu führen und über jeden dieser Stoffe ist ein Sicherheitsdatenblatt der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Bau- bzw. Bauhilfsstoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 3 sind zu vermeiden. Stoffe der Klassen WGK 3 bzw. WGK 2 können nur dann zum Einsatz kommen, wenn kein technisch gleichwertiger Stoff der Klasse WGK 1 zur Verfügung steht. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist über den Einsatz dieser Stoffe zu informieren. Diese hat anhand des Sicherheitsdatenblatts über deren Einsatz zu entscheiden.
- (10.13) Wenn im aus den Baubereichen abzuleitenden Wasser außer der baustellentypischen Trübung, weitere Verunreinigungen festgestellt werden, welche nicht durch die Gewässerschutzanlagen entfernt werden können, ist das Wasser solange mittels Saugtankwagen oder Vergleichbarem abzupumpen und einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen, bis die über eine geringe Trübung hinausgehenden Verunreinigungen beseitigt sind.
- (10.14) Die Standsicherheit aller Wasserbaumaßnahmen, der Gewässerschutzanlagen und Beckenanlagen der Bau- und der Betriebsphase sind vor deren Errichtung der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachzuweisen. Diese Nachweise sind der wasserrechtlichen Überprüfung (Kollaudierung) beizulegen.
- (10.16) Um im Schadensfall eines CN.as Kabels einen Eingriff in den Bockauer Bach, den Grottenthalerbach sowie den Lackerbach und Lackerbach Zubringer zu verhindern, sind die Kabel im jeweiligen Querungsbereich (Mindestlänge 6m) in Überschubrohren zu verlegen.
- (10.17) Im Zuge der Errichtung der Brückenbauwerke, sowie bei Arbeiten entlang von Gewässern sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht Maßnahmen zu setzen, die einen Eintrag von Gewässerverunreinigungen in die jeweils querenden Bachläufe ausschließen. Gegebenenfalls sind zusätzlich Schutzmaßnahmen wie Zäune, Abplankungen etc. vorzusehen, die Schäden am Gewässer durch den Baubetrieb verhindern.
- (10.18) Die mit Konsensantrag 40 beantragte Gerinnequerung Rainbach ist mit der Dimension 2,0/1,0m auszuführen.

- (10.19) Die mit Konsensantrag 42 beantragte Gerinnequerung Rainbach ist mit der Dimension 2,0/1,5m auszuführen. Ergänzend ist der Tiefpunkt des Nebenweges, welcher im Hochwasserfall den Überlauf darstellt, um ca. 35 m nach Nordosten zu verschieben.
- (10.20) Die in den Zubringer 1 Rainbach einzuleitenden Niederschlagswässer (Konsens 51) und Drainagewässer (Konsens 52) sind in diesen mittels Rohrleitung und erosionssicher ausgebildeter Einleitstelle auszuleiten. Eine flächige Ableitung, wie im Projekt vorgesehen, ist erst nach Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung der Eigentümer der Grundstücke 1301, 1329 und 1331 KG Rainbach an die Wasserrechtsbehörde gestattet.
- (10.21) Zur allfälligen Dotation des Zubringers Bockauer Bach ist ein Rohrstrang zu errichten, über den eine temporäre Ausleitung der Bergwässer aus dem Tunnel Vierzehn in die Rohrquerung bei S10 km 22,684 möglich ist.
- (10.22) Der neu errichtete Bockauer Bach Zubringer östlich der S10 ist in seinem Verlauf im Bereich der Mauer zum Betriebsgebäude im Sohlbereich auf eine Breite von etwa 4 m mit einem Lehmschlag oder einer Bentonitmatte abzudichten.
- (10.23) Der dem Störfallbecken S5.1 vorgeschaltete Staukanal sind so auszubilden, dass im Kanal eine Drosselung der Ablaufmenge auf 98 l/s erfolgt. Mit Vollenfüllung des Staukanals bei einem einjährigen Ereignis hat ein Überlauf, der der Abfuhr größerer Ereignisse dient anzuschlagen.
- (10.24) Der dem Störfallbecken S5.2 vorgeschaltete Staukanal ist so auszubilden, dass im Staukanal eine Drosselung der Ablaufmenge auf 98 l/s erfolgt. Mit Vollenfüllung des Staukanals bei einem einjährigen Ereignis hat ein Überlauf, der der Abfuhr größerer Ereignisse dient anzuschlagen.
- (10.25) Die Lage des Rückhaltebeckens R5.6 ist insofern zu adaptieren, als damit sämtliche Straßen-, Einschnitts- und Hangwässer gemäß Konsens 51, Hang07a erfasst werden.
- (10.26) Die Rückhaltebecken R5.1 bis R5.7 sind mit folgenden Volumen auszuführen:

Hangbereich	RHB	V neu [m ³]
H2	R5.1	170
H3	R5.2	280
H6	R5.3	610
H7a	R5.4	1800
H7b	R5.5	530
H8b	R5.7	310

- (10.27) Eine Zustimmungserklärung der Besitzer der Grundstücke Nr. 2166 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis zur flächigen Ableitung von max. 20 l/s über ihre Grundstücke in den Rainbach ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen (Rückhaltebecken R5.1).
- (10.28) Eine Zustimmungserklärung der Besitzer der Grundstücke Nr. 2156 und 2157 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis zur flächigen Ableitung von max. 20 l/s über ihre Grundstücke in den Rainbach ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen (Rückhaltebecken R5.2).
- (10.29) Die Zuleitung zu der auf der Liegenschaft EZ 180, Parz Nr.: 1470 der KG Rainbach situierten Fischteichanlage ist zu erheben, zu sichern und ggf. zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Während der gesamten

Bauphase ist ein gesicherter Zufluss zum genannten Fischteich zu gewährleisten. Die Wasserrechtliche Bauaufsicht hat die Funktionstüchtigkeit der Zuleitung unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Diese hat nach Bauende zumindest jener während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.

- (10.30) Zur Vermeidung einer Senke ohne Vorflut an der Sohle des bestehenden Grabens östlich der S10 im Bereich von Objekt F64 ist ein Abflussrohr DN 150 mit Einleitung in die Böschungsentwässerung der S10 zwischen den Schächten E03_01_34 und E03_01_35 zu errichten.
- (10.31) Die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet H4 (Teileinzugsgebiet des Labachs, sh. Einlage 6-1.22, 6,9 ha) in den Zubringer Grottenthaler Bach hat bereits in den südlichsten Punkt des neuen Bachlaufs (Gerinneverlegung Grottenthaler Bach Zubringer km 0+000.000) zu erfolgen.
- (10.32) Sämtliche in den Grottenthalerbach Zubringer geplanten Einleitungen, ausgenommen jene aus dem Störfallbecken S5.1, sind dem Grottenthalerbach direkt zuzuführen. Diese Einleitungen sind auf eine Einleitstelle zu konzentrieren, um lediglich einen kurzen Bachabschnitt zur Standsicherheit des Gerinnes befestigen zu müssen.
- (10.33) Die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet H08A (Lackerbach Drainage westlich der S10) sowie die in Becken R5.7 retendierten Vorlandwässer aus Hang H08B und die gereinigten Straßenwässer der Sommerperiode aus der GSA G5.4 haben nach dem Zusammenfluss des Lackerbach Zubringers mit dem Lackerbach zu erfolgen. Dazu sind die Wässer aus dem Einzugsgebiet H08A mittels eines Retentionsbeckens mit einem Volumen von 810 m³ auf max. 30 l/s (Q5,15) zu drosseln.
- (10.34) Die zur Bauphase errichteten Absetzbecken (Beckenanlagen 1 – 10) für Oberflächen- bzw. Drainagewässer sind derart auszubilden, dass mit dem Beckenablauf nur oberflächennahes Wasser abgezogen wird (schwimmender Ablauf o.Ä.). Der Zulauf zu den Absetzbecken ist so auszubilden, dass ein breitflächiges Einströmen der Wässer aus dem Grobstofffang gewährleistet wird (z.B. Vorsetzen einer Gabione), um Turbulenzen in diesen Becken weitestgehend zu vermeiden. Zur Hochwasserabfuhr bzw. zu dessen Rückhalt sind jeweils beide Absetzbecken einer Anlage heranzuziehen (im Regelfall alternierender Betrieb). Zur Sicherstellung des Rückhalts der Wasserfracht eines 1-jährlichen, 15min Starkregens, sind diese Becken 1 bis 10 derart zu gestalten, dass leerer Retentionsraum im jeweils nicht in Verwendung befindlichen Becken zur Verfügung steht, um diese Wasserfracht rückzuhalten.

Geländemodellierungen

- (10.35) Die Aufstandsflächen jener Geländemodellierungen, die zur Zwischenlagerung / Ablagerung sprengmittelbelasteter Schüttmaterialien herangezogen werden (die GM Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West) haben eine Durchlässigkeit (kf-Wert) kleiner $1 \times 10^{-7} \text{m/s}$ aufzuweisen. Es ist damit zu gewährleisten, dass sämtliche Sickerwässer aus dem sprengmittelbelasteten Schüttkörper gesammelt und über Drainagen der geplanten Reinigung zugeführt werden. Der Wasserrechtlichen Bauaufsicht ist die ausreichende Basisdichtung nachzuweisen, sie hat ihrerseits laufend die ordnungsgemäße Sammlung, Retention, Ableitung und Reinigung der Sickerwässer zu überwachen.

- (10.36) Die den technischen GSAs vorgeschalteten Retentionsbecken zur Drosselung der allfällig mit Sprengmittelrückständen belasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd West und Rainbach Nord-West sind mit einem Überlauf zur Abfuhr von Sickerwassermengen, die aus Niederschlagsereignissen größer dem Bemessungsregen stammen, zu versehen. Diese Wässer sind in die Abläufe der Beckenanlagen 01, 08, 09 bzw. 10 der Baustellenentwässerungen einzuleiten. Dazu sind diese Ableitungen so auszugestalten, dass die jeweils genehmigte Konsensmenge eingehalten wird. Bei der Bemessung dieser Retentionsbecken ist davon auszugehen, dass 90% des Niederschlags rasch infiltriert und nur 10% oberflächlich abfließen. Eine Außerbetriebnahme dieser Retentionsbecken kann erst vorgenommen werden, sobald der Anfall belasteter Sickerwässer der Kapazität der technischen GSA entspricht bzw. die Qualität der Sickerwässer keine relevanten chemischen Belastungen (siehe dazu entsprechende Maßnahmen aus dem Fachgebiet Gewässerökologie) der Vorfluter erwarten lassen. Unter Beibehaltung des Bemessungsregens kann dabei eine allfällige Anpassung der Kubatur der Rückhaltebecken vorgenommen werden. Entsprechende Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
- (10.37) Während der Schüttung auf den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord ist durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten, dass unbelastete, oberflächlich abfließende Niederschlagswässer aus diesen Schüttungsflächen nicht in die technische GSA eingeleitet werden. Ebenso dürfen diese Wässer nicht ungereinigt in einen Vorfluter abgeleitet werden. Für den Zeitraum der Verfüllung der vorgenannten Geländemodellierungen ist diese Ableitung durch die Wasserrechtliche Bauaufsicht wöchentlich zu dokumentieren.
- (10.38) Materialien, die mit Sprengmittelrückständen belastet sein können, dürfen nur auf jenen Flächen gelagert/zwischenlagert und manipuliert werden, deren Abwässer über eine entsprechende Gewässerschutzanlage (GSA gemäß Einlage EZ 6-8.01, Kapitel 3.5.2) gereinigt werden.
- (10.39) Auf der Geländemodellierung Freistadt Nord ist eine exakte Trennung der Ableitung der Sickerwässer aus dem Schüttkörper zur Technischen GSA, aus den offenen Bauflächen und der während der Bauphase bereits rekultivierten Schüttflächen zur Beckenanlage 01 vorzusehen. Die nördlich der Geländemodellierung zuströmenden Wässer aus dem Bockauer Bach und dem Quellast Bockauer Bach sowie die über die Ringleitung gesammelten unbelasteten Hangwässer sind in einem eigenen Rohrstrang zu fassen und in das bestehende Gerinne des Bockauer Bachs westlich der Trassenquerung einzuleiten. Die Ableitung muss zumindest den Abfluss eines 5 jährlichen Starkregenereignisses aus den beiden Zubringern aufnehmen können. In diese Ableitung können auch Sickerwässer aus Drainagen eingeleitet werden, die nicht durch Sprengmittelrückstände belastet sein können.
- (10.40) Die Ableitung der in Beckenanlage 08 gesammelten und gereinigten Oberflächen- und Drainagewässer aus der Geländemodellierung Rainbach Süd-West (Konsensantrag B13 und B21) hat direkt in den Rainbach zu erfolgen. Eine Ableitung über den Zubringer 3 Rainbach ist nicht gestattet. Diese Ableitung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die technische GSA außer Betrieb genommen werden kann (Einhaltung der Einleitbedingungen in den Rainbach gemäß entsprechender Auflage Gewässerökologie).

Straßenwasser (S10)

(10.41) In folgenden Abschnitten ist durch die Errichtung von Spritzschutzwänden der Eintrag von Verkehrsgisch auf straßenbegleitende Flächen zu mindern:

- RFB Linz: S10 km 22,280 bis km 22,700)*,)**
- RFB Linz: S10 km 24,080 bis km 24,580)**
- RFB Prag: S10 km 24,080 bis km 24,580)**
- RFB Prag: S10 km 24,870 bis km 25.050)**
- RFB Linz: S10 km 25,365 bis km 25,750
- RFB Prag: S10 km 27,040 bis km 27,120
- RFB Linz: S10 km 27,460 bis km 27,730
- B310 neu (Straßenrand west) km 46,740 bis km 46,920)**

Die zu errichtenden Spritzschutzwände müssen eine Höhe von mind. 2,5m über Fahrbahnrand aufweisen.

)* Maßnahme aufgrund Forderung Gewässerökologie

)** Maßnahme aufgrund Forderung Forstwirtschaft

(10.42) Spritzschutz- und Lärmschutzwände sind derart auszubilden, dass sie keine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung darstellen. Die im Straßenraum entlang dieser Wände anfallenden Straßenwässer sind jedenfalls jenem Entwässerungssystem zuzuführen, welches in die Gewässerschutzanlagen ableitet.

(10.43) Die Beckenüberläufe der Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen sind derart auszubilden, dass die nachstehend festgelegte Überfallmenge bis zu der genannten Einstauhöhe ($h_{\text{erf.}}$ [m]) nicht überschritten wird. Ab dieser Einstauhöhe muss gewährleistet werden, dass die über den Überlauf abzuführende Menge jener der maximalen Zulaufmenge zur GSA gemäß Listenrechnung (Einreichprojekt Einlage 6-1.02) entspricht.

	Q_{ab} [l/s]	$h_{\text{erf.}}$ [m]
GSA G5.1	95,0	0,29
GSA G5.2	80,0	0,26
GSA G5.3	110,0	0,31
GSA G5.4	40,0	0,26

Die Rohrdimension der Abläufe aus den Retentionsbecken in den jeweiligen Vorfluter hat der Rohrdimension des Zulaufs zum Absetzbecken zu entsprechen.

(10.44) Folgende bauliche Maßnahmen sind für die Gewässerschutzanlagen vorzusehen:

- Absturzgefährdete Stellen sind zu sichern.
- Die Beckenanlage ist vor unbefugtem Zutritt mittels Zaun zu schützen.

(10.45) Es ist baulich zu gewährleisten, dass Wässer aus dem Waschwasserbecken beim Südportal Tunnel Vierzehn nicht in die nebenliegende Gewässerschutzanlage G5.1 bzw. in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen können. Die Ableitung aus diesem Becken ist an die Ableitung des Rückhaltebeckens der GSA G5.1 zum öffentlichen Kanal nach jenem Punkt anzuschließen, ab dem eine Ausleitung das Straßenentwässerungssystem der S10 Süd in den Vorfluter nicht mehr möglich ist.

Straßenwasser Bundesstraße

(10.46) Straßenwässer aus Straßen des untergeordneten Straßennetzes, welche durch das Vorhaben eine Änderung der Lage oder Nivellette erfahren, sind gemäß den Bestim-

mungen der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen, zu reinigen. Erfolgt die Reinigung über Böschungen oder Bodenfiltermulden, so sind diese mit einem Bodenfilter entsprechend den Vorgaben der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen, herzustellen.

- (10.47) Für den technischen Filter in Gewässerschutzanlage L1483.1 ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Nachweis der Gleichwertigkeit mit jenem eines Bodenfilters durch ein Prüfzertifikat gemäß ÖNORM B 2506-3 für die Herkunftsklasse A (Verkehrsflächen) zu erbringen.
- (10.48) Die Straßenwässer der provisorischen Verlegung der L1483 sind in der vorab zu errichtenden Gewässerschutzanlage L1483.1 zu reinigen.
- (10.49) Sämtliche auf Objekt L1483.000A anfallenden Straßenwässer sind der GSA L1483.2 zuzuführen.

Grundwasser

- (10.50) Bauwerksgründungen, die in den GW-Schwankungsbereich eingreifen, sind im Zuge der Detailprojektierung so zu planen, dass dadurch keine Verminderung des Grundwasserdurchsatzes erfolgt und keine Grundwasser aufstauende Wirkung hervorgerufen wird.
- (10.51) Ist es im Zuge von Baumaßnahmen erforderlich, unter Niveau liegende Baubereiche mittels Wasserhaltung trocken zu halten, so sind diese Pumpwässer über eigens dafür anzulegende Filterbecken zu reinigen bzw. in jene Gewässerschutzanlagen abzuführen, welche im Zuge der Tunnel- und Unterflurtrassenbaustellen sowie Geländemodellierungen errichtet werden. Dabei sind die genehmigten Konsenswassermengen der jeweils beaufschlagten Anlage einzuhalten.
- (10.52) Aus Baugruben, die der Errichtung von Bohrpfahlrosten und Flachfundamentierungen zu Brückenbauwerken dienen, darf nur Wasser, das außer der baustellentypischen, geringen Trübung durch Bodenfeinteile keine organoleptisch wahrnehmbaren Verunreinigungen aufweist, zu den temporären Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden.
- (10.53) Drainagen, welche zur Ableitung von unverschmutzten Grund- und Hangwässern dienen, sind, soweit statisch möglich, ohne Betonbettung zu verlegen. Durch die gewählten Bettungsmaterialien darf die ursprüngliche Beschaffenheit der Wässer nicht verändert werden.
- (10.54) Für Fahrzeuge und Maschinen, die auf frei liegenden Flächen zum Einsatz kommen, sind, soweit technisch möglich, biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Schmiermittel und Öle zu verwenden. Entsprechende Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.
- (10.55) Es sind für jene Bauteile, die in Kontakt mit Grundwasser kommen, nur trinkwasserunbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen.
- (10.56) Eine Wiederversickerung der in der Betriebsphase aus den GM Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West anfallenden Sickerwässer über Sickerkünetten ist statt deren Einleitung in den Rainbach vorzusehen. Die Künette zur Versickerung der Sickerwässer aus der Geländemodellierung Rainbach Nord-West ist in den bachbegleitenden Sedimenten des Rainbachs anzuordnen. Die Künette zur Versickerung der Sickerwässer aus der Geländemodellierung Rainbach Süd-West ist entlang des Dammfusses des Nebenwegs 12 im Nahbereich der geplanten

entsprechenden technischen Gewässerschutzanlage vorzusehen. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist einzuholen. Die Versickerung darf erst in Betrieb genommen werden, sobald die aus dem Fachgebiet Gewässerökologie definierten Einleitbedingungen (Auflagen 11.20 und 11.33) für deren Ableitung in den Vorflutern eingehalten werden.

Drainagen

- (10.57) Bestehende Drainagen sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut der verbleibenden Flächendrainagen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des Drainagesystems und die Funktionstüchtigkeit unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.

Betriebsphase

- (10.58) Die örtliche Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstellen gereinigter Fahrbahnwässer in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem die Einleitstellen und die zur Sicherung der Vorflut entsprechenden Absperrschieber ersichtlich sind. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen. Weiters ist ein entsprechender Alarmplan zu erstellen und auch dieser ist nachweislich der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.
- (10.59) Für die Betriebsphase ist für den Bereich der S10 Querung des Grundwasserschongebietes Jaunitztal Freistadt ein Notfallplan zu erstellen, in dem für den Fall des Austretens wassergefährdender Substanzen alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Grundwassergefährdung beschrieben werden. Der Notfallplan hat auch eine entsprechende Informationskette im Schadensfall zu enthalten. Der Notfallplan ist mindestens 6 Monate vor Betriebsbeginn mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen und nachweislich allen Beteiligten (Straßenmeisterei, Feuerwehr, etc.) zur Kenntnis zu bringen.
- (10.60) Sollten die Straßenwässer aufgrund eines Unfalls mit Schadstoffen belastet sein, so ist zu gewährleisten, dass diese im entsprechenden Störfallbecken sowie in der betroffenen Gewässerschutzanlage rückgehalten werden. Sie sind von dort nachweislich extern zu entsorgen. Dies betrifft auch den Fall eines Unfalls im Tunnel, wonach im Schadstoffbecken gesammelte belastete Straßenwässer nachweislich extern zu entsorgen sind.
- (10.61) Eine Wäsche der Einhausung Rainbach ist nur in einer niederschlagsarmen Periode bei entsprechenden Wetterprognosen vorzunehmen. Sollte während dieser Wäsche ein Niederschlagsereignis stattfinden, so ist die Tunnelwäsche umgehend zu beenden. Der Zulauf zur Gewässerschutzanlage G5.1 zur Reinigung der Straßenwässer ist erst zu öffnen, sobald sämtliche Waschwässer aus der UFT in das

- entsprechende Sammelbecken gelangt sind. Die Tunnelwäsche darf erst mit Ende des Niederschlags wiederaufgenommen werden.
- (10.62) Sämtliche Anlagen zur Straßenentwässerung und Reinigung der Straßenwässer sind laufend zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten. Jedenfalls sind vor Beginn des jährlichen Winterdienstes und in den Sommermonaten die Gewässerschutzanlagen und die straßenbegleitenden Mulden auf deren Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren. Eingetragene Sedimente und andere Materialien (Abfälle) sind zu entfernen. Vor jeder Streuperiode sind die Absetzbecken auf abgelagerte Störstoffe und Schlamm zu kontrollieren. Störstoffe sind zu entfernen, Schlammablagerungen sind dann zu entfernen, wenn der zur Schlammretention vorgesehene Rückhalteraum zu zumindest 50% mit eingetragenen Sedimenten gefüllt ist.
- (10.63) Der Zeitraum des Winterdienstes erstreckt sich in der Regel über die Monate November bis März. Sollte außerhalb dieser Periode eine Salzstreuung erfolgen, so sind die entsprechenden Anlagen (Pumpwerke, Pumpleitung in den öffentlichen Kanal Freistadt, Schieberstellungen auf Winterbetrieb) umgehend in Betrieb zu nehmen. Eine Umstellung der Straßenentwässerung auf Sommerbetrieb darf erst 7 Tage nach dem letzten Streudurchgang erfolgen.
- (10.64) Die vom Vorhaben gequerten Gewässer sind im Querungsbereich von Bewuchs frei zu halten, welcher Verklausungen während Hochwasserereignissen bedingen kann. Mit der Betriebsordnung ist diesbezüglich eine jährliche Überprüfung und Gewässerpflege vorzusehen.
- (10.65) Die Bodenfilter in den Filterbecken der GSAs und der Bodenfiltermulden haben den Kriterien der RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zu entsprechen. Die Oberflächen der Bodenfilter sind zeitgerecht so zu besämen und laufend zu warten, dass bereits vor Verkehrsfreigabe des Vorhabens eine geschlossene Grasdecke besteht. Die Rasenmischung hat den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben entsprechen.
- (10.66) Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe auf der S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord zum Einsatz kommen.
- (10.67) Die der Ableitung der gereinigten Wässer dienenden Druckleitungen sind in der Betriebsphase im Abstand von jeweils 10 Jahren erneut auf Dichtheit gemäß ÖNORM EN 1610 zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen. Entsprechende Regelungen sind in die zu erarbeitende Betriebsordnungen aufzunehmen.
- (10.68) Alle Uferschutzbauten sind laufend zu pflegen, in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
- (10.69) Eine Verwendung von Härtestabilisierungsmittel in den Unterflurtrassen ist nicht gestattet. Die betroffenen Rohrstränge sind regelmäßig auf Sintererscheinungen zu überprüfen, wonach bei Bedarf eine mechanische Reinigung der Rohre zu erfolgen hat.
- (10.70) Zur sicheren Rückhaltung von Fahrzeugen gegen deren Ausbruch aus dem Fahrbahnbereich ist von S10 km 24,100 bis 28,400 entlang beider Richtungsfahrbahnen sowie beidseitig entlang Rampe 1 und 4 der HAST. Rainbach West ein durchgehendes Fahrzeugrückhaltesystem (FRS) der Klasse H4b (gemäß RVS

05.02.31, Tabelle 1) zu errichten. Eine Unterbrechung dieses Systems ist nur im Bereich von Zufahrten gestattet. Brückengeländer, Lärmschutz- bzw. Sprühschutzwände oder ähnliches, wo das System nicht vorgesetzt wird, haben nachweislich den Rückhaltseigenschaften der Klasse H4b zu entsprechen

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

(10.71) Alle in der Bauphase errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä. sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

(10.72) An folgenden Teichen ist mit Baubeginn und während der Erdbaumaßnahmen der Wasserstand zweimal monatlich, danach bis ein Jahr nach Verkehrsfreigabe einmal monatlich zu beobachten:

- Teich RB T001 (ohne Wasserrecht) Teichanlage Etzelsdorfer
- Teich RB T015 (ohne Wasserrecht) Teichanlage Friesenecker
- Teich RB T004 (Wasserrecht 406/2824) Teichanlage Greul
- Teich RB T005 (kein Wasserrecht) Teichanlage Röbl
- Teich Rb-T008 (Wasserrecht PZ 406/2161) Teichanlage Kohlberger
- Teich Rb-T009 (Wasserrecht PZ 406/2169) Teichanlage Kohlberger (A)
- Teich RB T012 (ohne Wasserrecht) Teichanlage Fleischandler

Sollte ein Absinken des Wasserspiegels durch zu geringen Zufluss festgestellt werden, so hat die PW Sorge zu tragen, dass der Teich in seiner Funktion erhalten wird. Sollte die PW das Absinken des Wasserspiegels als nicht vorhabensbedingt sehen, so hat sie entsprechende Nachweise der wasserrechtlichen Bauaufsicht bzw. Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

(10.73) Die in den Stellungnahmen 22, 29, 46 und 48 genannten Brunnen sind zu erheben und dem laufenden Brunnen-Beweissicherungsprogramm zu unterziehen.

- Stellungnahmen 22: Liegenschaft Nr. 4395 KG Summerau
- Stellungnahmen 29: Adresse: Vierzehn 3, 4240 Rainbach
- Stellungnahmen 46: Liegenschaft Nr. 3963/1 KG Summerau
- Stellungnahmen 48: Liegenschaft Nr. 4410 KG Rainbach

Sollte die Beweissicherung vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Brunnen erkennen lassen, so hat die PW den Nutzer der Brunnen schadlos zu halten.

Betriebsphase

(10.74) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungssystems, welche belastete Wässer führen sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen, wobei alle Rohrleitungsstränge und die hergestellten Schächte dieser Druckprüfung nach deren Fertigstellung und danach in 10-jährigem Abstand zu unterziehen sind.

- (10.75) Die Durchlässigkeit (kf- Wert) aller Bodenfilter ist nach deren Einbau gem. ÖNORM B4422-2 sowie im Zeitraum der Verkehrsfreigabe für alle Filterbecken an jeweils zwei Punkten der Beckensohle bzw. für einen Punkt je Bodenfiltermulde nachzuweisen. Fünf Jahre nach Herstellung der Bodenfilter ist deren Durchlässigkeit erneut zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung der Durchlässigkeit gemeinsam mit der regelmäßig vorzunehmenden Überprüfung der Funktionsfähigkeit/Schadstoffrückhaltevermögen der Bodenfilter zu erfolgen. Entsprechende Regelungen sind in die Betriebsordnungen aufzunehmen.
- (10.76) Aus den Bodenfilterbecken der Gewässerschutzanlagen sind in fünfjährigen Abständen Bodenproben zu entnehmen und auf Natrium, Kalium, Chlorid, Kalzium, Eisen, Zink, Kupfer, Nitrat, Ammonium, Sulfat hin untersuchen zu lassen. Die Bodenproben sind jeweils von der Sohle des Beckenbodens bzw. Muldenbodens zu entnehmen. Vor Inbetriebnahme der Schnellstraße ist eine Nullbeprobung zur Feststellung des Ist-Zustandes vorzunehmen. Nach Inbetriebnahme der Schnellstraße sind fünfjährige Untersuchungen, jeweils von einer autorisierten Untersuchungsanstalt, durchzuführen. Beprobungsstellen sind nach der Untersuchung wieder mit Humusmaterial zu verfüllen. Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW- Index	1.000
PAK	100
Cadmium als Cd	10
Chrom als Cr	500
Kupfer als Cu	500
Nickel als Ni	500
Blei als Pb	500
Zink als Zn	1.500

Prüfwerte für Gesamtgehalte

Überschreiten die Analysenergebnisse die og. Prüfwerte für die Gesamtgehalte, so ist durch ein dazu befugtes Labor eine Untersuchung des Eluats der Mischprobe, nach den in der ÖNORM S 2115 genannten Verfahren, durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse der Analyse sind nachstehend genannte Prüfwerte heranzuziehen.

Parameter	Prüfwerte in mg/kg
KW- Index	5
PAK 16	0.02
Cadmium als Cd	0.5
Chrom als Cr	10
Kupfer als Cu	10
Nickel als Ni	5
Blei als Pb	1
Zink als Zn	18

Prüfwerte für Eluat

Überschreiten die Analysenergebnisse die og. Prüfwerte für die Eluatgehalte, sind die Bodenfilter zu erneuern. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren und in einem Bericht zusammenzufassen. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen. Überschreiten die Analysenergebnisse die og. Prüfwerte für die Eluatgehalte, sind die Bodenfilter zu erneuern.

(10.77) Ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe sind die in den Gewässerschutzanlagen gereinigten Wässer vor deren Einleitung in den jeweiligen Vorfluter möglichst in den Monaten Mai und September zu beproben und von einer akkreditierten Anstalt (Labor) zumindest auf den Gehalt der Parameter Natrium, Chlorid, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Aluminium, Eisen und Nickel sowie Kohlenwasserstoff-Index untersuchen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen.

Die Probenahmen haben in Form von qualifizierten Stichproben (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen und sollten möglichst innerhalb von drei Tagen nach einem intensiveren oder einem über mehrere Stunden anhaltenden Niederschlagsereignis erfolgen. Die Prüfung hat anhand der Methodenverordnung 2019 zu erfolgen.

Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Überwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

(10.78) Es sind in den ersten fünf Streuperioden nach Verkehrsfreigabe folgende Daten zu erfassen:

- Anzahl der Streutage pro Jahr
- Anzahl der Streudurchgänge pro Tag
- Anzahl der Streumenge je Streudurchgang (Angabe des Streumittels)

Die erfassten Daten sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen.

(10.79) Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen, Untersuchungen und Prüfungen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen (sh. Betriebsordnung)
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Gewässerschutzanlagen und Filtermulden
- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- alle vorgeschriebenen Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise udgl.

Das Betriebsbuch ist von jenen Personen, die für die Betreuung der in der Betriebsordnung genannten Anlagen verantwortlich sind, zu führen. Der zuständigen Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Betriebsbuch zu gewähren.

Fristen und wasserrechtliche Überprüfung

Betriebsphase

(10.80) Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

(10.81) Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- einen Bericht über die projekts- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen. Im Bericht sind Änderungen planlich sowohl gemäß Einreichprojekt, wie auch im Bestand darzustellen.
- ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe des Eigentümers und bei geänderter Ausführung der dadurch zusätzlich berührten Parteien.
- Lagepläne Bestand: In den Lageplänen müssen sämtliche Leitungen zur Ableitung der Straßen-, der Böschungs- und Hangwässer nachverfolgbar in ihrer Lage, Dimension und dem Gefälle angegeben sein. Die Schächte sind lagerichtig darzustellen. Es muss anhand eines Farbcodes erkennbar sein, in welchen Leitungen ungereinigtes Straßenwasser, gereinigtes Straßenwasser, Böschungs- und Hangwasser und dergl. abgeleitet werden.
- Längenschnitte
- Bauwerkspläne
- Datenblätter der tatsächlich eingebauten wesentlichsten Aggregate (zB Pumpen)
- Attest hinsichtlich Dichtheit der Kanäle, Schächte und Bauwerke
- Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera
- Bestätigung über die Abnahme der elektrischen Anlage durch konzessioniertes Unternehmen
- Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen bzw. Vorlage dieser statischen Berechnungen wasserbaulich relevanter Bauwerke
- Kontroll- und Reinigungsformblätter für die Kanalanlage
- Dienst- und Betriebsanweisung für die Kanalisationsanlage
- Unterlagen, welche sich aus den bescheidgemäßen Maßnahmen ergeben, insbesondere auch die bereits vorliegenden Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele

IV.11. Gewässerökologie

Bauphase

(11.1) Im Rahmen der Bestellung der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist auch eine Fachkraft mit nachweislicher gewässerökologischer Expertise im Zusammenhang mit Bauprojekten, Bachverlegungen und Renaturierungen zu bestellen (gewässerökologische Bauaufsicht).

(11.2) Diese gewässerökologische Bauaufsicht hat für eine projekt- und bescheidgemäße Umsetzung aller ökologisch relevanten Maßnahmen zu sorgen, insbesondere bei allen Eingriffen in die Gewässer, der Neuanlage von Gewässerabschnitten sowie der Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen. Die gewässerökologische

- Bauaufsicht ist auch bei den Maßnahmenabstimmungsgesprächen mit den vom Vorhaben betroffenen Teichbesitzern bzw. –bewirtschaftern mit einzubeziehen.
- (11.3) Das Fischereirevier Freistadt ist nachweislich mindestens 2 Wochen vor Beginn von Bauarbeiten im bzw. am Gewässer zu verständigen.
- (11.4) Materialzwischenlagerung: Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasserereignisse möglich sind. Diese Materialien dürfen nicht im Hochwasserabflussgebiet gelagert werden.
- (11.5) Sämtliche gewässernahen Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Erhaltung des bestehenden Uferbewuchses durchzuführen. Durch die Bauarbeiten in Anspruch genommene Böschungsflächen bzw. Uferbereiche außerhalb der eigentlichen Bauwerke (Brückenquerung, Einleitungsbauwerk) sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren. Die Flächen sind zu humusieren und zu besämen, eine Initialbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ist durchzuführen.
- (11.6) Bei der Errichtung von Gewässerquerungen (Brückenobjekte, Wirtschaftswegquerungen) sowie Tätigkeiten im Einflussbereich der Gewässer, die Betonierarbeiten erfordern (Hinterfüllung von Stützmauern und ähnliches), sind die in Vorfluter abzuleitenden Wässer ab Beginn jeglicher Betonierarbeiten zusätzlich zur standardmäßig erforderlichen, ausreichend dimensionierten Absetzanlage auch über eine Neutralisationsanlage zu führen. Dabei sind die Wässer im Zulauf zur Anlage sowie vor Einleitung in das Gewässer laufend im Rahmen der Eigenüberwachung mittels pH-Sonden zu überwachen. Diese Wässer müssen der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen, um in den Vorfluter eingeleitet werden zu können. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind entsprechend aufzubereiten (Tagesmittelwerte, Tagesgänge) und unverzüglich und unaufgefordert in monatlichen Intervallen während der Bauphase der gewässerökologischen Bauaufsicht, in der Betriebsphase der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die einzuleitenden Wässer sind zumindest solange über eine Neutralisationsanlage zu führen, bis sie über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bereits im Zulauf zur Anlage der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen.
- (11.7) Präzisierung der UVE-Maßnahme M_22_bau: Die Wiederherstellung der für die Bauphase beanspruchten und gerodeten Ufervegetation mit standortgerechten Gehölzen hat an allen betroffenen Gewässerabschnitten zu erfolgen. Ausgenommen sind nur jene unmittelbaren Querungsbereiche, in denen die lichte Höhe zu gering für eine Gehölzbepflanzung ist.
- (11.8) Präzisierung der UVE-Maßnahme M_03: Die aus hydraulischen Gründen erforderlichen Sohlstabilisierungen in sämtlichen Einleitbereichen sind so herzustellen, dass sie mit einer mindestens 30 cm starken Schicht aus gewässertypischem Substrat überlagert werden.
- (11.9) Präzisierung der UVE-Maßnahme M_04: Eine typgerechte Wiederherstellung der in der Bauphase beanspruchten Sohl-, Ufer- und Böschungsbereiche ist bei sämtlichen Eingriffen im Gewässerquerschnitt durchzuführen.
- (11.10) Für die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Beckenanlage 01 gelten die folgenden maximalen Ablaufkonzentrationen (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	63 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	≤ 30 mg/l

- (11.11) Die aus der Geländemodellierung Freistadt Nord über ein Retentionsbecken anfallenden Sickerwässer sind in einer ausreichend dimensionierten, für einen Zulauf von 4 l/s ausgelegten technischen GSA gemäß Einlage 2-8.01 (Kapitel 3.5.2) zu behandeln. Mit dem Betrieb der Anlage ist eine fachlich befugte und nachweislich geschulte Person zu beauftragen. Für die Einleitung in den Bockauer Bach gelten die folgenden maximalen Ablaufwerte bzw. Frachten (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	4 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	<15 mg/l

	maximale Konzentration	maximale Fracht	maximale Tagesfracht
	[mg/l]	[mg/s]	[g/d]
DOC	9	36	3110,4
BSB ₅	4	16	1382,4
NH ₄ -N	0,90	3,60	311,0
NO ₂ -N	0,19	0,76	65,7

Diese technische GSA gemäß UVE-Einlage 2-8.01 (Kapitel 3.5.2) ist zumindest solange ordnungsgemäß zu betreiben, bis über einen Mindestzeitraum von drei Monaten bereits im Zulauf zur technischen GSA die hier als maximale Ablaufkonzentrationen vorgeschriebenen Werte eingehalten werden.

- (11.12) Es ist sicherzustellen, dass sämtliche anfallenden Oberflächenwässer des Baufeldes nördlich der Querung des Bockauer Baches bis zum Südportal des Tunnel Vierzehn zur Beckenanlage 01 abgeleitet werden und nicht in den verbleibenden Quellast des Bockauer Bach Zubringers oder in seinen zweiten, westlich gelegenen Quellast gelangen können. Nach Herstellung der Verrohrung für die Unterquerung des Nebenweges 1 und der S10-Trasse ist ebenfalls sicherzustellen, dass keine Oberflächenwässer des Baufeldes durch die Verrohrung in den verbliebenen Bockauer Bach Zubringer gelangen können.
- (11.13) Wässer aus Baugruben im Bereich des Bockauer Bach Zubringer II, die über ein Absetzbecken und erforderlichenfalls über eine Neutralisationsanlage zu führen sind, sind in den Bockauer Bach abzuleiten.
- (11.14) Der Bockauer Bach Zubringer darf im bestehenbleibenden Abschnitt unterhalb der geplanten Verrohrung nicht mit Baufahrzeugen gequert werden. Die in der Bauphase beanspruchten Bereiche des verbleibenden Bockauer Bach Zubringers (unterhalb der geplanten Verrohrung) sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten hinsichtlich Sohle, Ufer und Vegetation typgemäß wiederherzustellen, eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ist durchzuführen.
- (11.15) Das oberhalb der Verrohrung neu zu errichtende Gerinne des Bockauer Bach Zubringers ist in Trockenbauweise herzustellen. Das Gerinne ist auf seiner gesamten

Länge auf rund 2,5 m Breite (0,5 m Sohlbreite plus je 1 m zu beiden Seiten) zum Untergrund hin abzudichten (Lehmschlag, Bentonitmatte). Diese Maßnahme ist so auszuführen, dass die Dichtschicht von einer 30 - 40 cm starken Deckschicht aus dem Gewässertyp entsprechenden Sedimenten überlagert wird (vorwiegend Psammal und Akal).

- (11.16) Entlang des neu hergestellten Bockauer Bach Zubringers II ist im Bereich der Mauer zum Gelände des Betriebsgebäudes linksufrig ein 5 m breiter Streifen aus einer Krautschicht mit einer lockeren, inselartigen Bepflanzung mit standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Uferstrauchgehölzen herzustellen. Oberhalb dieses Abschnittes ist ein ebensolcher Begleitstreifen auf beiden Seiten des Gewässerlaufs herzustellen. Eine Mahd der Krautschicht ist einmal jährlich im Herbst durchzuführen, das Schnittgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11.17) Entlang des Grottenthalerbaches unterhalb der Trassenquerung ist ein beidseitiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Strauchgehölzen (Ufergehölzen) inkl. gewässerseitigem Krautsaum herzustellen. Eine Mahd des Krautsaums ist einmal jährlich im Herbst durchzuführen, das Schnittgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11.18) Neuanlage Grottenthalerbach Zubringer: Das Gewässerbett des neu zu errichtenden Zubringers ist in Trockenbauweise herzustellen.
- (11.19) Präzisierung der UVE-Maßnahme_M09. Bei der Neuerrichtung des Grottenthalerbach Zubringers ist zusätzlich eine dem Gewässertyp entsprechende Sohlgestaltung sicherzustellen.
- (11.20) Entlang des neu hergestellten Grottenthalerbach Zubringers ist unterhalb der Trassenquerung bis zur Mündung in den Grottenthalerbach ein beidseitiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Strauchgehölzen (Ufergehölzen) incl. gewässerseitigem Krautsaum herzustellen. Eine Mahd des Krautsaums ist einmal jährlich im Herbst durchzuführen, das Schnittgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Bereich von der Trassenquerung bis zum Nebenweg 10 ist zu beiden Seiten des Gewässers ein Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Ufergehölzen (Baum- und Strauchgehölze) herzustellen. Entlang des oberen Abschnitts vom Nebenweg 10 bis zum Beginn des neu errichteten Gerinnes ist auf einer Seite ein Krautsaum, auf der anderen Seite ein einreihiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Uferstrauchgehölzen herzustellen.
- (11.21) Wässer aus Baugruben im Bereich des Grottenthalerbach Zubringers, die über ein Absetzbecken und erforderlichenfalls über eine Neutralisationsanlage zu führen sind, sind in den Grottenthalerbach abzuleiten.
- (11.22) Im verlegten und neu hergestellten Abschnitt des Rainbaches ist zu beiden Seiten des Gewässers ein zumindest einreihiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional vermehrten Ufergehölzen (Baum- und Strauchgehölze) herzustellen.
- (11.23) Für die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Beckenanlagen 03 und 04 gelten jeweils die folgenden maximalen Ablaufkonzentrationen (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	100 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	≤ 30 mg/l

- (11.24) Die aus den beiden Geländemodellierungen Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West über Retentionsbecken anfallenden Sickerwässer sind jeweils in einer ausreichend dimensionierten, für einen Zulauf von jeweils 4 l/s ausgelegten technischen GSA gemäß Einlage 2-8.01 (Kapitel 3.5.2) zu behandeln. Mit dem Betrieb der Anlage ist eine fachlich befugte und nachweislich geschulte Person zu beauftragen. Die Einleitungen der behandelten Sickerwässer aus beiden Geländemodellierungen haben in den Rainbach unterhalb der Einmündung der Zubringer 1 und 2 zu erfolgen. Für die Einleitung in den Rainbach gelten jeweils die folgenden maximalen Ablaufwerte bzw. Frachten (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	4 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	<15 mg/l

	maximale Konzentration	maximale Fracht	maximale Tagesfracht
	[mg/l]	[mg/s]	[g/d]
DOC	8,00	32	2764,8
BSB ₅	5	20	1728,0
NH ₄ -N	0,50	2,00	172,8
NO ₂ -N	0,13	0,52	44,9

Jede dieser technischen Gewässerschutzanlagen gemäß UVE-Einlage 2-8.01 (Kapitel 3.5.2) ist zumindest solange ordnungsgemäß zu betreiben, bis über einen Mindestzeitraum von drei Monaten bereits im Zulauf zur technischen GSA die hier als maximale Ablaufkonzentrationen vorgeschriebenen Werte eingehalten werden.

- (11.25) Für die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Beckenanlagen 05, 06, 09 und 10 gelten jeweils die folgenden maximalen Ablaufkonzentrationen (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	80 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	≤ 30 mg/l

- (11.26) Für die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Beckenanlage 08 gelten die folgenden maximalen Ablaufkonzentrationen (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	50 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	≤ 30 mg/l

- (11.27) Die geplante Verrohrung des Rainbach Zubringers 2 ist vorab, jedenfalls aber zum bautechnisch frühest möglichen Zeitpunkt herzustellen, um Einträge bzw. Abschwemmungen in das Gewässer während der Bauphase zu unterbinden. Sämtliche im Bau Feld anfallenden Oberflächenwässer sind über eine Wasserhaltung zu führen und in den Rainbach (unterhalb des Zusammenflusses mit den beiden Zubringern) abzuleiten.

- (11.28) Der bachauf an die neue Verrohrung anschließende, neu zu errichtende Abschnitt des Rainbach Zubringers 2 ist in Trockenbauweise herzustellen.
- (11.29) Bei beiden neu herzustellenden offenen Abschnitten des Rainbach Zubringers 2 (bachab der geplanten Verrohrung bis zur Einmündung in den Rainbach sowie bachauf der neuen Verrohrung) hat eine dem gewässerökologischen Leitbild dieses Gewässertyps entsprechende Gewässergestaltung (insbesondere der Bereiche Sohle, Ufer und Böschungen) zu erfolgen.
- (11.30) In den neu errichteten bzw. gestalteten Abschnitten des Rainbach Zubringers 2 ist zumindest ein einseitiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Uferstrauchgehölzen herzustellen.
- (11.31) Der Rainbach Zubringer 1 ist während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abplankung) vor oberflächlichen Einträgen zu schützen.
- (11.32) Die Einleitung aus der Beckenanlage 08 hat nicht in den intermittierenden Rainbach Zubringer 3, sondern direkt in den Rainbach zu erfolgen.
- (11.33) Die Einleitung der behandelten Sickerwässer aus der Geländemodellierung Rainbach Süd-West hat nicht in den intermittierenden Rainbach Zubringer 3, sondern direkt in den Rainbach unterhalb der Einmündung der Zubringer 1 und 2 zu erfolgen.
- (11.34) Der Nebenweg 12 ist im Bereich des bestehenden intermittierenden Rainbach Zubringer 3 über einen ausreichend dimensionierten Kastendurchlass (mindestens 1 m lichte Weite und 1 m lichte Höhe) zu führen. Das erforderliche Einleitbauwerk ist in Form eines Tosbeckens innerhalb dieser Überquerung herzustellen.
- (11.35) Die Errichtung des geplanten Einleitbauwerks in den Rainbach Zubringer 3 ist während einer Trockenphase ohne erkennbaren Oberflächenabfluss im Gerinne durchzuführen.
- (11.36) Der Rainbach Zubringer 3 darf im bestehenbleibenden Abschnitt nicht mit Baufahrzeugen gequert werden. Die in der Bauphase beanspruchten Bereiche sind sofort nach Abschluss der Bauarbeiten hinsichtlich Sohle, Ufer und Vegetation typgemäß wiederherzustellen, eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ist durchzuführen.
- (11.37) Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Vorhabenserrichtung (Trasse, Nebenweg 12, Böschungen, Geländemodellierung Rainbach Süd-West) sämtliche anfallenden Oberflächenwässer des östlich angrenzenden Baufeldes nicht in den Zubringer 3 zum Rainbach gelangen können.
- (11.38) Die neu zu errichtenden Verlegungsstrecken des Lackerbaches und des Lackerbach Zubringers sind in Trockenbauweise herzustellen.
- (11.39) Die neu herzustellenden Gerinne des Lackerbaches und des Lackerbach Zubringers sind vorab, jedenfalls aber zum bautechnisch frühest möglichen Zeitpunkt herzustellen. Beide Gewässer sind im Bestand während der Herstellung der Querungsbauwerke durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abplankung) vor oberflächlichen Einträgen aus dem Baufeld zu schützen, um direkte Einträge bzw. Abschwemmungen in das Gewässer während der Bauphase zu unterbinden. Sämtliche im Baufeld anfallenden Oberflächenwässer sind über die vorgesehenen Wasserhaltungen zu führen und in den Lackerbach unterhalb der Einmündung des Lackerbach Zubringers abzuleiten. Die Oberflächenwässer beider Gewässer sind erst nach Fertigstellung der Querungsbauwerke in die neu errichteten Gerinne zu leiten.
- (11.40) Zur Sicherung des Niederwasserbettes sind die Außenbögen der neu errichteten Gewässerabschnitte des Lackerbaches und des Lackerbach Zubringers unmittelbar

nach der Überführung der Trassen und der Querung des Nebenwegs 18 lediglich mit Ansatzsteinen zu sichern, die Böschungen sind unmittelbar nach Fertigstellung zu humusieren und zu besämen. Oberhalb des Querungsbereiches der Wirtschaftswege, der B310 und der S10-Trasse sowie im Abschnitt unterhalb dieser Querungen bis zum Zusammenfluss der beiden Gewässer ist zu beiden Seiten der beiden Gewässer ein zumindest einreihiger Saum aus standorttypischen, autochthonen, regional (generativ) vermehrten Ufergehölzen (Baum- und Strauchgehölze) herzustellen.

- (11.41) Für die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Beckenanlage 07 gelten die folgenden maximalen Ablaufkonzentrationen (für den pH-Wert gilt ein einzuhaltender Bereich, die Sauerstoffsättigung gilt als Minimalwert):

maximale Einleitmenge	120 l/s
pH-Wert min - max	6,5 - 8,5
O ₂ -Sättigung	≥ 90%
abfiltrierbare Stoffe	≤ 30 mg/l

- (11.42) Sollte es baubedingt zu einer unzureichenden Wasserversorgung der Teichanlagen kommen, so ist eine dem Zustand vor Baubeginn entsprechende Ersatzwasserversorgung sicherzustellen, die auch in qualitativer Hinsicht die Anforderungen für die derzeitige Nutzung (z.B. Fischerei) erfüllt.
- (11.43) Die Teichanlagen Hennerbichler (Fr-T001), Haunschmid (Fr-T002), Friesenecker (Rb-T015), Reisinger (Rb-T003), Puchmayr (Rb-T006), Greul (Rb-T004), Fleischanderl (Rb-T012), Reisinger (Rb-T003) und Kohlberger (Rb-T008) sind rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit den Teichbesitzern bzw. –bewirtschaftern vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sowie die Bautätigkeit mit geeigneten Maßnahmen (zB Abplankung) zu schützen, sodass es zu keinen Einträgen von Baustoffen, Erdmaterial oder wassergefährdenden Stoffen kommen kann.
- (11.44) Im Zuge der Errichtung des Einleitbauwerks für die Wässer aus der Geländemodellierung Rainbach Süd-West in den Rainbach ist die aus hydraulischen Gründen erforderliche Sohlstabilisierung im Einleitbereich so herzustellen, dass sie mit einer mindestens 30 cm starken Schicht aus gewässertypischem Substrat überlagert wird. Eine typgerechte Wiederherstellung der in der Bauphase beanspruchten Sohl-, Ufer- und Böschungsbereiche ist durchzuführen.

Betriebsphase

- (11.45) Die abzuleitenden Wässer aus den Ulmendrainagen der Unterflurtrassen und der Einhausung Rainbach sind sofort nach Fertigstellung der Ableitung über eine Neutralisationsanlage zu führen. Dabei sind die Wässer im Zulauf zur Anlage sowie vor Einleitung in das Gewässer laufend im Rahmen der Eigenüberwachung mittels pH-Sonden zu überwachen. Diese Wässer müssen der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen, um in den Vorfluter eingeleitet werden zu können. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind entsprechend aufzubereiten (Tagesmittelwerte, Tagesgänge) und unverzüglich und unaufgefordert in monatlichen Intervallen während der Bauphase der gewässerökologischen Bauaufsicht, in der Betriebsphase der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die einzuleitenden Wässer sind zumindest solange über eine Neutralisationsanlage zu führen, bis sie über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bereits im Zulauf zur Anlage der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen.

- (11.46) Die abzuleitenden Bergwässer aus dem Tunnel Vierzehn sind sofort nach Fertigstellung der Ableitung über eine Neutralisationsanlage zu führen. Dabei sind die Wässer im Zulauf zur Anlage sowie vor Einleitung in das Gewässer laufend im Rahmen der Eigenüberwachung mittels pH-Sonden zu überwachen. Diese Wässer müssen der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen, um in den Bockauer Bach eingeleitet werden zu können. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind entsprechend aufzubereiten (Tagesmittelwerte, Tagesgänge) und unverzüglich und unaufgefordert in monatlichen Intervallen der während der Bauphase der gewässerökologischen Bauaufsicht, in der Betriebsphase der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die einzuleitenden Wässer sind zumindest solange über eine Neutralisationsanlage zu führen, bis sie über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bereits im Zulauf zur Anlage der Anforderung $6,5 < \text{pH} < 8,5$ entsprechen.
- (11.47) Von der im Projekt vorgesehenen Bergwasserableitung aus dem Tunnel Vierzehn zum Bockauer Bach ist eine Zuleitung zum Bockauer Bach Zubringer II für eine allfällige Dotation dieses Baches herzustellen. Für den Fall, dass durch die biologische Beweissicherung ein negativer Einfluss infolge einer zu geringen Wasserführung bzw. zu langer Trockenphasen nachzuweisen ist, ist binnen drei Monaten nach Vorliegen des entsprechenden biologischen Monitoringberichtes der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert ein Sanierungskonzept vorzulegen, das einen dem intermittierenden Charakter des Gewässers entsprechenden Dotierwasser-vorschlag enthält.
- (11.48) Die Ableitung von der GSA 5.2 hat in den Grottenthalerbach zu erfolgen, die Einleitstelle ist mit jener aus dem Störfallbecken S 5.2 zusammenzulegen.
- (11.49) Die gesammelten Oberflächenwässer der Fläche H4 (6,90 ha) gemäß UVE-Einlage 4-4.12 sind am Beginn des neu errichteten Grottenthalerbach Zubringers einzuleiten.
- (11.50) Die Einleitung der Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Süd-West hat, solange diese Wässer über die technische Gewässerschutzanlage gereinigt werden, nicht in den intermittierenden Rainbach-Zubringer 3, sondern in den Rainbach unterhalb der Einmündung der Zubringer 1 und 2 zu erfolgen.
- (11.51) Die von der Fläche H8a (10,32 ha) gemäß UVE-Einlage 4-4.12 abzuleitenden Oberflächenwässer sind in einem ausreichend dimensionierten Rückhaltebecken zu sammeln, die Einleitmenge ist mit maximal 30 l/s zu begrenzen.
- (11.52) Die Einleitungen der Oberflächenwässer von der Fläche H8a gemäß Einlage 4-4.12, dem Rückhaltebecken R 5.7 und der gereinigten Wässer aus der GSA G5.4 haben über ein gemeinsames Einleitbauwerk in den Lackerbach unterhalb der Einmündung des Lackerbach Zubringers zu erfolgen.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (11.53) Das hydrochemische Monitoring der Teiche gemäß UVE-Einlage 8-5.01 (Wasserwirtschaftliche Beweissicherung) ist bis mindestens ein Jahr nach Baufertigstellung weiterzuführen. Die Ergebnisse sind quartalsweise zusammenzustellen und spätestens drei Wochen nach Ende des Quartals an die gewässerökologische Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen.

- (11.54) Das monatliche hydrochemische Monitoring der Fließgewässer ist an folgenden Messstellen bis mindestens ein Jahr nach Baufertigstellung. Die Analysen haben gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu erfolgen. Die Ergebnisse sind quartalsweise zusammenzustellen und spätestens drei Wochen nach Ende des Quartals an die gewässerökologische Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen.
- Bockauer Bach: Messstelle Fr-GWÖK002
 - Bockauer Bach Zubringer: Messstelle Rb-GEWÖK001
 - Grottenthalerbach: Messstelle rund 200m bachab der Trassenquerung
 - Rainbach: Messstellen Rb-GWÖK003 und Rb-GWÖK009
 - Lackerbach; Messstelle Rb-GWÖK004
 - Lackerbach Zubringer: vor Einmündung in den Lackerbach
- (11.55) Zur Abflussbeobachtung und –dokumentation sind laufende Abflussmessungen mittels Datenlogger in den nachfolgenden Fließgewässern durchzuführen. Die Inbetriebnahme (Messwertaufzeichnung) des Datenloggers hat spätestens zwei Monate vor Baubeginn zu erfolgen (Ausnahme Grottenthalerbach Zubringer), die Messungen sind bis 10 Jahre nach Ende der Bauphase durchzuführen. Im Grottenthalerbach Zubringer und im Lackerbach Zubringer kann das Abflussmonitoring fünf Jahre nach Ende der Bauphase abgeschlossen werden, wenn die Abflussmessungen eine dem Gewässertyp entsprechende Wasserführung belegen und die biologischen Qualitätselemente keine Zustandsverschlechterung anzeigen. Während der Bauphase sind die Ergebnisse monatlich zusammenzustellen und spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Monats der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen. In der Betriebsphase sind diese Monatsberichte an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- Bockauer Bach Zubringer II oberhalb Einmündung in den Bockauer Bach
 - Bockauer Bach unterhalb Einmündung des Bockauer Bach Zubringers
 - Labach an der Messstelle Rb-Fg007
 - Zubringer 1 zur Feldaist oberhalb Einmündung in die Feldaist
 - Grottenthalerbach Zubringer oberhalb Einmündung in den Grottenthalerbach (hier hat die Abflussdokumentation mit der Fertigstellung des neuen Gerinnes zu beginnen)
 - Lackerbach Zubringer oberhalb Einmündung in den Lackerbach
- (11.56) Für die laufende Kontrolle der technischen Gewässerschutzanlagen zur Behandlung der stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West vor deren Einleitung in den Bockauer Bach und Rainbach ist im Rahmen der Eigenüberwachung in jeder Anlage ein hydrochemisches Monitoring durchzuführen. Der Messpunkt hat sich dabei nach der technischen Anlage und vor der Einleitung in den Vorfluter zu befinden. Die eingeleitete Wassermenge ist durch eine automatische Mengenmessung (Durchfluss) zu erfassen. An diesem Messpunkt sind einmal wöchentlich 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen und gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu analysieren.
- Zu analysierende Parameter: DOC, BSB5 (mit und ohne ATH), abfiltrierbare Stoffe, NH₄-N, NO₂-N. Zusätzlich sind während jeder dieser Probenahmen einmal in-situ-

Messungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit sowie der Sauerstoffsättigung durchzuführen.

Zusätzlich ist in jeder Anlage zwischen dem Zeolithfilter und der Zeolith Polzeistufe im Zuge der wöchentliche Probenahme ein Küvetten-Schnelltest für NH_4 durchzuführen. Das Filtermaterial eines erschöpften Zeolithfilters ist unverzüglich durch neues Material zu ersetzen, Material für einen neuen Zeolithfilter ist laufend vorzuhalten.

Die Wassermengen sowie die in-situ-Messungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und des NH_4 sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren In dieses Betriebsbuch sind auch besondere Vorkommnisse (Reparaturen, Filtertausch etc.) einzutragen. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Der Wasserrechtsbehörde und der gewässerökologischen Bauaufsicht ist Einsicht zu gewähren. Die Daten der hydrochemischen Analysen sind tabellarisch und grafisch aufzubereiten und in monatlichen Berichten zusammenzufassen. Diese Datenzusammenstellungen haben auch die für den jeweiligen Zeitraum erhobenen Wassermengen sowie die Messergebnisse des NH_4 -Tests zu enthalten. Diese Monatszusammenstellungen sind spätestens drei Wochen nach Ende jeder Monatsperiode der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln. Diese Messungen sind solange durchzuführen, bis die technischen Gewässerschutzanlagen abgeschaltet bzw. abgebaut werden können, erforderlichenfalls bis in die Betriebsphase hinein.

(11.57) Die technischen Gewässerschutzanlagen zur Behandlung der stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West sind im Rahmen der Fremdüberwachung einmal pro Monat durch ein akkreditiertes Labor zu überprüfen. Für den Fall, dass die Eigenüberwachung durch ein anderes akkreditiertes Labor erfolgt, ist die Fremdüberwachung einmal pro Quartal durchzuführen. Am Messpunkt (nach der technischen Anlage und vor der Einleitung in den Vorfluter) sind 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen und gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu analysieren. Zu analysierende Parameter: DOC, BSB_5 (mit und ohne ATH), abfiltrierbare Stoffe, $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$. Zusätzlich sind während jeder dieser Probenahmen einmal in-situ-Messungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit sowie der Sauerstoffsättigung durchzuführen. Im Zuge der Fremdüberwachung sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen, ebenso ist die Einhaltung der Bescheidaufgaben und Ablaufwerte zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind spätestens drei Wochen nach Abschluss der Überprüfung der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen. Diese Messungen sind solange durchzuführen, bis die technischen Gewässerschutzanlagen abgeschaltet bzw. abgebaut werden können, erforderlichenfalls bis in die Betriebsphase hinein.

(11.58) Für die laufende Kontrolle der Beckenanlagen 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09 und 10 sowie der Retentionsbecken der Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West ist im Rahmen einer Eigenüberwachung und Fremdüberwachung ein hydrochemisches Monitoring im Ablauf jeder Beckenanlage durchzuführen. Die Eigenüberwachung hat einmal wöchentlich, die Fremdüberwachung hat einmal pro Monat zu erfolgen. Die Fremdüberwachung ist

durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Für den Fall, dass die Eigenüberwachung durch ein akkreditiertes Labor erfolgt, ist die Fremdüberwachung einmal pro Quartal durchzuführen. Im Ablauf jeder Beckenanlage sind 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen und gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu analysieren.

Zu analysierende Parameter: pH-Wert, DOC, BSB₅ (mit und ohne ATH), abfiltrierbare Stoffe, NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N, PO₄-P, Aluminium, Eisen, Summe ionische und nichtionische Tenside. Zusätzlich sind während jeder dieser Probennahmen einmal in-situ-Messungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit sowie der Sauerstoffsättigung durchzuführen. Zusätzlich ist im Ablauf jeder Anlage einmal wöchentlich der gelöste Sauerstoff in [mg/l] sowie die Sauerstoffsättigung in [%] zu messen.

Die Daten der hydrochemischen Analysen sind tabellarisch und grafisch aufzubereiten und in monatlichen Berichten zusammenzustellen. Diese Monatszusammenstellungen sind spätestens drei Wochen nach Ende jeder Monatsperiode der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln.

(11.59) In den beiden Vorflutern Bockauer Bach und Rainbach ist im Rahmen einer Eigenüberwachung und Fremdüberwachung ein hydrochemisches Immissionsmonitoring oberhalb und unterhalb der drei Einleitpunkte aus den technischen Gewässerschutzanlagen zur Behandlung der stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West durchzuführen (insgesamt sechs Untersuchungsstellen). Die Eigenüberwachung hat einmal wöchentlich, die Fremdüberwachung hat einmal pro Monat zu erfolgen. Für den Fall, dass die Eigenüberwachung durch ein akkreditiertes Labor erfolgt, ist die Fremdüberwachung einmal pro Quartal durchzuführen. Probennahmen und Analysen haben gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu erfolgen und sind an geeigneten Stellen der Vorfluter durchzuführen:

a. rund 50 m oberhalb des Einleitpunktes aus der technischen GSA

b. rund 200 m unterhalb des Einleitpunktes aus der technischen GSA

Folgende Parameter sind zu analysieren: DOC, BSB₅ (mit und ohne ATH), abfiltrierbare Stoffe, NH₄-N, NO₂-N, NO₃-N. Zusätzlich sind während jeder dieser Probennahmen an beiden Stellen in-situ-Messungen des pH-Wertes, der Leitfähigkeit sowie der Sauerstoffsättigung durchzuführen.

Die Daten der hydrochemischen Analysen sind tabellarisch und grafisch aufzubereiten und in Quartalsberichten zusammenzufassen, die spätestens drei Wochen nach Ende jedes Quartals der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen. Dieses Immissionsmonitoring ist solange durchzuführen, bis die technischen Gewässerschutzanlagen abgeschaltet bzw. abgebaut werden können, erforderlichenfalls bis in die Betriebsphase hinein.

(11.60) Zur Dokumentation der baubedingten Auswirkungen sind einmal jährlich Erhebungen der benthischen Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos gemäß den Vorgaben der Leitfäden des BMNT an folgenden Gewässerabschnitten durchzuführen. Die Ergebnisse sind vergleichend zu diskutieren und spätestens fünf Monate nach der Probennahme der gewässerökologischen Bauaufsicht zu übermitteln. Das Monitoring ist darüber hinaus den Statusberichten anzuschließen.

a. Bockauer Bach rund 200 m unterhalb der Einleitung der GSA 5.1

- b. Bockauer Bach Zubringer II oberhalb Einmündung in den Bockauer Bach
- c. Grottenthalerbach rund 200 m unterhalb der Trassenquerung
- d. Rainbach rund 50 m oberhalb der Einleitung der technischen GSA der Geländemodellierung Rainbach Süd-West
- e. Rainbach rund 200 m unterhalb der Einleitung der technischen GSA der Geländemodellierung Rainbach Süd-West
- f. Rainbach Zubringer 3 oberhalb Einmündung in den Rainbach
- g. Lackerbach unterhalb der Einmündung des Lackerbach Zubringers

Betriebsphase

- (11.61) Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (OG) sind nach Verkehrsfreigabe der S10 Nord fünf Jahre lang an nachfolgend bezeichneten Stellen monatliche Chloridmessungen durchzuführen. Die Analysen haben gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu erfolgen. Die Ergebnisse sind in Jahresberichten zusammenzustellen und spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Messjahres an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- a. Feldaist oberhalb ARA Freistadt (Fkm 30,3) und unterhalb ARA Freistadt (Fkm 29,0)
 - b. Bockauer Bach oberhalb Trassenquerung sowie unterhalb Bockauer Bach Zubringer an der Stelle Fr-GWÖK002
 - c. Bockauer Bach Zubringer oberhalb Bockauer Bach an der Stelle Rb-GEWÖK001
 - d. Labach an der Stelle Rb-Fg007
 - e. Grottenthalerbach oberhalb der Trassenquerung sowie rund 200 m bachab der Trassenquerung
 - f. Grottenthalerbach Zubringer oberhalb Einmündung in den Grottenthalerbach
 - g. Rainbach oberhalb Zubringer sowie an den Stellen Rb-GWÖK003 und Rb-GWÖK009
 - h. Rainbach Zubringer 2 oberhalb Einmündung in den Rainbach
 - i. Rainbach Zubringer 3 oberhalb Einmündung in den Rainbach
 - j. Lackerbach oberhalb Trassenquerung und unterhalb Lackerbach Zubringer (Rb-GWÖK004)
 - k. Lackerbach Zubringer oberhalb Trassenquerung und vor Einmündung in den Lackerbach
- (11.62) Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätszielverordnung Chemie OG bzw. der TWV (nur Antimon) sind nach Verkehrsfreigabe der S10Nord fünf Jahre lang an nachfolgend bezeichneten Stellen der Vorfluter monatliche hydrochemische Analysen des Oberflächenwassers durchzuführen. Diese Analysen haben entsprechend der QZV Chemie OG bzw. TWV sowie gemäß Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der geltenden Fassung) zu erfolgen und umfassen folgende Parameter: Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink. Im Zuge jeder Probennahme sind in-situ Messungen von Wassertemperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt und Sauerstoffsättigung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind in Jahresberichten zusammenzustellen und spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Messjahres an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

- a. Bockauer Bach: oberhalb GSA 5.1 und rund 200 m uh. GSA 5.1
 - b. Grottenthalerbach: oberhalb GSA 5.2 und rund 200 m uh. GSA 5.2
 - c. Rainbach: oberhalb GSA 5.3 und rund 200 m uh. GSA 5.3
 - d. Lackerbach: oberhalb GSA 5.4 und rund 200 m uh. GSA 5.4 (uh. Lackerbach Zubringer)
- (11.63) In den verlegten bzw. neu errichteten Gewässerabschnitten sind Erhebungen der Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Leitfäden des BMNT durchzuführen (Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 Makrozoobenthos und Teil A3 Phytobenthos). Die Aufnahmen sind im 2. Jahr nach Fertigstellung sowie im 3. Jahr nach Verkehrsfreigabe an repräsentativen Abschnitten durchzuführen. Die Ergebnisse sind mit den Vorerhebungen vergleichend zu diskutieren spätestens fünf Monate nach der Probennahme an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- a. Bockauer Bach oh. Trassenquerung
 - b. Bockauer Bach Zubringer
 - c. Grottenthalerbach Zubringer
 - d. Grottenthalerbach Renaturierungsabschnitt
 - e. Rainbach unterhalb Landesstraßenquerung
 - f. Rainbach Zubringer 2
 - g. Lackerbach und Lackerbach Zubringer im Verlegungsabschnitt
- (11.64) Im Bockauer Bach Zubringer II oberhalb der Einmündung in den Bockauer Bach sind 10 Jahre lang einmal jährlich Erhebungen der Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Leitfäden des BMNT durchzuführen (Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 Makrozoobenthos und Teil A3 Phytobenthos). Für den Fall, dass in diesem Beobachtungszeitraum keine Verschlechterung festzustellen ist, kann das Untersuchungsintervall nach fünf Jahren verlängert werden, sodass die weiteren Erhebungen nach sieben und nach zehn Jahren erfolgen. Die Ergebnisse sind mit den Vorerhebungen vergleichend zu diskutieren und spätestens fünf Monate nach der Probennahme an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- (11.65) In folgenden Gewässerabschnitten sind Erhebungen der Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Leitfäden des BMNT durchzuführen (Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 Makrozoobenthos und Teil A3 Phytobenthos). Die Aufnahmen sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Ergebnisse sind mit den Vorerhebungen vergleichend zu diskutieren spätestens fünf Monate nach der Probennahme an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- a. Bockauer Bach: oberhalb GSA 5.1 und rund 200 m uh. GSA 5.1
 - b. Grottenthalerbach: oberhalb GSA 5.2 und rund 200 m uh. GSA 5.2
 - c. Rainbach: oberhalb GSA 5.3 und rund 200 m uh. GSA 5.3
 - d. Lackerbach: oberhalb GSA 5.4 und rund 200 m uh. GSA 5.4 (uh. Lackerbach Zubringer)
- (11.66) In der Felldaist sind Erhebungen der biologischen Qualitätselemente oberhalb der ARA Freistadt (etwa Fkm 30,3) und unterhalb der ARA Freistadt (etwa Fkm 29,0) gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Leitfäden des BMNT durchzuführen. Die Erhebungen der benthischen Qualitätselemente Phytobenthos und Makrozoobenthos sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen,

die Erhebungen des Qualitätselementes Fische im 1. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe. Für den Fall, dass seitens des Landes OÖ oder im Zuge der periodischen Kläranlagenuntersuchung gleichwertige Erhebungen gemacht werden, so können diese verwendet werden. Die Ergebnisse sind mit den Vorerhebungen vergleichend zu diskutieren spätestens fünf Monate nach der Probennahme an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Auflagen gemäß WRG 1959

Bauphase

- (11.67) Die mit dem Konsensantrag 8 Bauphase beantragte Einleitung aus der Beckenanlage 07 im Ausmaß von $Q_{1,15} = 120,0$ l/s hat in den Lackerbach bachab der Einmündung des Lackerbach Zubringers zu erfolgen.
- (11.68) Eine Einleitung von behandelten Sickerwässern aus der Geländemodellierung Rainbach Nord-West im beantragten Ausmaß von max. 4 l/s aus dem Feld Süd plus max. 4 l/s aus dem Feld Nord (insgesamt max. 8 l/s) ist nicht zulässig. Eine Einleitung behandelter Sickerwässer aus der gesamten Geländemodellierung Rainbach Nord-West ist mit max. 4 l/s zu begrenzen.

IV.12. Kulturgüter

Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen während der Bauphase sind die durch die Projektwerberin definierten Maßnahmensteckbriefe durch folgende zusätzliche Auflagen zu ergänzen:

Bauphase

- (12.1) **M_07_bau:** Maßnahmensteckbrief M_07_bau betrifft die Überwachung von denkmalgeschützten Objekten während der Bauphase.

Maßnahme M_07_bau gilt für den (im Maßnahmensteckbrief des Einreichprojektes nicht genannten) Konflikt KG_13_bau und ist für die Objekte DS_1 (Brücke der Pferdeisenbahn) und DS_2 (Wächterhaus der Pferdeisenbahn) anzuwenden.

M_08_bau: Maßnahmensteckbrief M_08_bau betrifft die Sicherung von archäologischen Zufallsfunden. Maßnahme M_08_bau ist auf allen vom Projekt beanspruchten Flächen, inklusive Nebenflächen wie z.B. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Geländemodellierung anzuwenden.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Für alle jene Flächen, auf denen eine archäologische Voruntersuchung nicht vorgesehen ist, ist eine archäologische Kontrolle des Oberbodenabtrages durch qualifizierte ArchäologInnen einzurichten

M_09_bau: Maßnahmensteckbrief M_09_bau betrifft die Sicherung wahrscheinlicher archäologischer Verdachtsflächen und archäologischer Fundstellen. Maßnahme M_09_bau gilt für die Objekte FS_2, VF_1, VF_3 und VF_4.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Maßnahme M_09_bau ist vor jeglichen Veränderungen der Erdoberfläche durchzuführen und mit den beauftragten Baufirmen terminlich so abzustimmen, dass die betroffenen Flächen erst nach Abschluss der archäologischen Maßnahme und Freigabe durch die (einzurichtende) archäologische Bauaufsicht durch Baumaschinen befahren und verändert werden.

M_10_bau: Maßnahmensteckbrief M_10_bau betrifft die Sicherung fraglicher archäologischer Verdachtsflächen.

Die Maßnahme M_10_bau ist für die Objekte: VF_2, VF_5.1 und VF_5.3 anzuwenden. Zusätzlich gilt diese Maßnahme auch für die Standorte der Franzosendenkmale, Objekte KG OD_9 und KG OD_10.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Maßnahme M_10_bau ist vor jeglichen Veränderungen der Erdoberfläche durchzuführen und mit den beauftragten Baufirmen terminlich so abzustimmen, dass die betroffenen Flächen erst nach Abschluss der archäologischen Maßnahme und Freigabe durch die (einzurichtende) archäologische Bauaufsicht durch Baumaschinen befahren und verändert werden.

M_11_bau: Maßnahmensteckbrief M_11_bau betrifft die Trasse der ehemaligen Pferdeeisenbahn.

Die Maßnahme gilt für die Objekte: VF_5.2 und VF_5.4.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Maßnahme M_11_bau ist vor jeglichen Veränderungen der Erdoberfläche durchzuführen und mit den beauftragten Baufirmen terminlich so abzustimmen, dass die betroffenen Flächen erst nach Abschluss der archäologischen Maßnahme und Freigabe durch die (einzurichtende) archäologische Bauaufsicht durch Baumaschinen befahren und verändert werden.
2. Die betroffenen Flächen der Trasse der ehem. Pferdeeisenbahn sind im Rahmen von archäologischen Untersuchungen gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes (Richtlinien für Archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, 5. Fassung, 1. Jänner 2018) zu dokumentieren und archäologisch zu untersuchen.
3. Dabei ist nach Entfernung des bestehenden Bewuchses und vor Beginn der archäologischen Erdarbeiten ein digitales 3-D Geländemodell mittels Laserscanner anzufertigen.
4. Im Zuge der archäologischen Untersuchung und Dokumentation ist nicht nur die Sohle des Grabeneinschnittes VF_5.2 freizulegen und zu dokumentieren, sondern auch die angrenzenden beiderseitigen Böschungen des Grabeneinschnittes, in denen sich auch die Überreste historischer Steinbrüche befinden. Nach der archäologischen Freilegung ist ein digitales 3-D Geländemodell mittels Laserscanner anzufertigen.
5. Funde von historischen Werksteinen (wie z.B. Schwellensteine aus Granit für die Gleise der Pferdeeisenbahn) sind im Rahmen der archäologischen Maßnahme zu bergen und an einem geeigneten Ort sicher zu verwahren.

M_12_bau: Maßnahmensteckbrief M_12_bau betrifft Kleindenkmale, die versetzt werden müssen.

Maßnahme M_12_bau ist für die Objekte KG OD_5, KG OD_6, KG OD_8, KG OD_9, KG OD_10 und KG OD_11 anzuwenden; darüber hinaus gilt Maßnahme M_12_bau auch für das neu hinzugekommene Gedenkkreuz KG OD_12.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Für Dokumentation, Abbau und Wiederversetzung sowie vorgesehene konservatorische/restauratorische Maßnahmen von/an Kleindenkmalen sind Fachfirmen mit nachgewiesener Restauriererfahrung (wie z.B. einschlägig erfahrene Steinrestauratoren) zu beauftragen. Bei den einzelnen Maßnahmen sind die Standards des Bundesdenkmalamtes (Standards der Baudenkmalpflege, 1. Auflage, Wien 2014) zu berücksichtigen.
2. Für die Wiederversetzung kommen nur Standorte und unmittelbarer Nähe in Betracht, damit der ursprüngliche Funktionszusammenhang und Grund für die Errichtung der Kleindenkmale erhalten bleibt.
3. Im Zuge der Dokumentation, die in schriftlicher Form und getrennt nach Denkmalen zu erstellen ist, ist auch der Endzustand nach der Wiederversetzung festzuhalten.
4. Bei den in Zusammenhang mit den Franzosenkriegen stehenden Objekten KG OD_9 und KG OD_10 ist gleichzeitig mit dem Abbau der Denkmale eine archäologische Untersuchung des Standortes und der diesen unmittelbar umgebenden Fläche durchzuführen (siehe Maßnahmensteckbrief M_10_bau).
5. Maßnahme M_12_bau ist auch für das neu hinzugekommene Gedenkkreuz (KG OD_12) vorzusehen.

M_13_bau: Maßnahmensteckbrief M_13_bau betrifft Sicherungsmaßnahmen für die unter Denkmalschutz stehende Brücke der Pferdeisenbahn.

Die Maßnahme M_13_bau gilt für das Objekt: KG DS_1.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Für das Denkmal ist eine Dokumentation in schriftlicher und bildlicher Form vor der Bauphase, nach Abplankung und nach Beendigung der Bauphase zu erstellen.
2. Der physische Schutz (Abplankung) des Denkmals ist so auszuführen, dass der Standort für Baufahrzeuge leicht ersichtlich ist, ein Befahren der historischen Brücke nicht möglich ist und ein Anfahren von Baufahrzeugen an die historischen Brüstungen verhindert wird.

M_14_bau: Maßnahmensteckbrief M_14_bau betrifft Kleindenkmale, die vor Ort durch Abplankung geschützt werden.

Maßnahme M_14_bau gilt für die Objekte: KG OD_4 und KG OD_7.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen:

1. Für die betroffenen Denkmale ist eine Dokumentation in schriftlicher und bildlicher Form und getrennt nach Denkmalen vor der Bauphase, nach Abplankung und nach Beendigung der Bauphase zu erstellen.
2. Die Abplankung ist so auszuführen, dass der Standort für Baufahrzeuge leicht ersichtlich ist und ein Anfahren von Baufahrzeugen an das Denkmal verhindert wird.
3. Der historisch bedeutende und denkmalwürdige spätmittelalterliche Tabernakelpfeiler KG OD_7 befindet sich im Areal eines in der Einreichplanung (siehe UVE-Einlage 2-8.01, Kapitel 3.4.1.6 und 2-8.02_Übersichtslageplan: Bauphase_F-B) dargestellten Baustelleneinrichtungsfläche. In den physischen Schutz während der Bauphase sind auch die beiden, das Denkmal flankierenden Bäume einzubeziehen, die gemeinsam mit dem Denkmal zu erhalten sind.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (12.2) Für das Projekt ist eine **archäologische Bauaufsicht** einzurichten. Für diese archäologische Bauaufsicht ist ein fachlich qualifizierter Archäologe / eine fachlich qualifizierte Archäologin zu beauftragen, welche/r die fachlich ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen für den Fachbereich Kulturgüter überwacht. Die entsprechenden fachlichen Begutachtungen und Ergebnisse sind durch die archäologische Bauaufsicht in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

IV.13. Forst, Waldökologie und Wildbiologie

Bauphase

Forst und Waldökologie

- (13.1) Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind alle der Baustelle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der ganzen Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten umgehend zu entfernen.
- (13.2) Das Abstellen von Maschinen und Geräten sowie die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial auf Waldflächen außerhalb der bewilligten Rodungsflächen sind verboten.
- (13.3) Nicht staubfrei befestigte Baustraßen innerhalb einer Entfernung von 50m von Waldbeständen sind ständig feucht zu halten
- (13.4) Schäden, die in Waldbeständen durch den Bau des Vorhabens verursacht werden, sind von der Projektwerberin umgehend nach dem Schadenseintritt zu beseitigen und die Schadensflächen sind mit standortgerechten Baumarten zu rekultivieren. Die Rekultivierungsflächen müssen bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden geschützt werden. Eventuelle Ausfälle sind nachzubessern.
- (13.5) Die Funktionalität des bestehenden Forst- und Güterwegenetzes ist während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten, sodass alle Waldflächen in der Umgebung der Trasse ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können.
- (13.6) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Bauwerke und Einbauten unverzüglich von den befristeten Rodungsflächen zu entfernen, für eine Wiederbewaldung nicht geeignetes Erdmaterial auszutauschen und die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen mit standortgerechten Baum- und Straucharten der jeweiligen potentiellen natürlichen Waldgesellschaft mit einer Mindestpflanzenzahl bei den Bäumen von 2.500 / ha durchzuführen.
- (13.7) Die Wiederbewaldungen der befristeten Rodungsflächen müssen zum technisch ehestmöglichen Zeitpunkt – spätestens aber in der nächsten Vegetationsperiode nach der Verkehrsfreigabe der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord - umgesetzt werden.

- (13.8) Die Wiederbewaldungen der befristeten Rodungsflächen sind entweder mit Einzelschutz oder mittels reh- und hasendichter Wildschutzzäune mit einer Mindesthöhe von 1,6 m vor Wildschäden zu schützen, bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
- (13.9) Die Wiederbewaldungen der befristeten Rodungsflächen sind so lange nachzubessern und zu pflegen bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
- (13.10) Als Ausgleich für die durch die dauernden Rodungen verloren gehenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß der dauernden Rodungsflächen bzw. waldverbessernde Maßnahmen im zweifachen Ausmaß der dauernden Rodungsflächen auf den im Einreichprojekt dafür vorgesehenen Grundflächen durchzuführen.
- (13.11) Alternativ können Ersatzaufforstungen oder waldverbessernde Maßnahmen auf Grundflächen in der Stadtgemeinde Freistadt oder in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis durchgeführt werden, sofern bis spätestens ein Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten nachgewiesen wird, dass diese gleichwertig mit den in der UVE für Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen vorgesehenen Flächen sind, und für die Durchführung der Ersatzaufforstungen oder waldverbessernden Maßnahmen geeignet sind.
- (13.12) Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten der jeweiligen potentiellen natürlichen Waldgesellschaft mit einer Mindestpflanzenzahl bei den Bäumen von 2.500 / ha durchzuführen.
- (13.13) Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Behörde die Verfügungsberechtigung über die Grundflächen, auf denen die Ersatzaufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen durchgeführt werden sollen, schriftlich nachzuweisen.
- (13.14) Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Behörde für jede Ersatzaufforstungsfläche ein Aufforstungs- und Pflegekonzept vorzulegen.
- (13.15) Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Behörde für jede Grundfläche, auf der waldverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen, eine detaillierte Beschreibung vorzulegen, aus der die räumliche Verteilung und der zeitliche Ablauf der vorgesehenen waldverbessernden Maßnahmen hervorgehen.
- (13.16) Mit den Rodungsarbeiten darf erst nach Vorliegen dieser Nachweise begonnen werden.
- (13.17) Mit der Umsetzung der Ersatzaufforstungen und der waldverbessernden Maßnahmen ist in der Bauphase zu beginnen. Die Ersatzaufforstungen müssen vor der Verkehrsfreigabe der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord umgesetzt sein.
- (13.18) Die Ersatzaufforstungen sind entweder mit Einzelschutz oder mittels reh- und hasendichter Wildschutzzäune mit einer Mindesthöhe von 1,6 m vor Wildschäden zu schützen bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden

angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

- (13.19) Die Auspflanzungen im Rahmen der Ersatzaufforstungen und der waldverbessernden Maßnahmen sind so lange nachzubessern und zu pflegen bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

Wildbiologie

- (13.20) Vor Baubeginn ist die Verfügungsberechtigung über die Grundflächen, auf denen die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, der UVP-Behörde schriftlich nachzuweisen.
- (13.21) Wildzäune entlang der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord sind mit Zaungitter entsprechend der RVS 04.03.12 Wildschutz auszuführen. Der Wildzaun muss hasen- und rehwilddicht sein und eine wirksame Höhe im Sinne der RVS 04.03.12 von mindestens 1,6 m aufweisen.
- (13.22) Die Bereiche oberhalb der Portale des Tunnels und der Unterflurtrasse sind mit Zaungitter entsprechend der RVS 04.03.12 Wildschutz zu zäunen. Der Wildzaun muss hasen- und rehwilddicht sein und eine wirksame Höhe von mindestens 1,6 m aufweisen. Entlang der Zäune oberhalb der Portale des Tunnels und der Unterflurtrasse sind Sichtschutzpflanzungen anzulegen.

Betriebsphase

Forst und Waldökologie

- (13.23) Die Funktionalität des bestehenden Forst- und Güterwegenetzes ist auf Bestandsdauer der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord aufrechtzuerhalten, sodass alle Waldflächen in der Umgebung der Trasse ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können.
- (13.24) Die Wiederbewaldungen der befristeten Rodungsflächen und die Ersatzaufforstungen sind entweder mit Einzelschutz oder mittels reh- und hasendichter Wildschutzzäune mit einer Mindesthöhe von 1,6 m vor Wildschäden zu schützen bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
- (13.25) Die Auspflanzungen im Rahmen der Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen und der waldverbessernden Maßnahmen sind so lange nachzubessern und zu pflegen bis sie im Sinne des § 13 Abs. 8 des Forstgesetz 1975 als gesichert anzusehen sind, d.h. bis die Verjüngung durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

- (13.26) Sollte es zu einer so starken Austrocknung von Waldstandorten in den von den Änderungen des Grund- und Bergwasserhaushaltes betroffenen Trassenabschnitten kommen, dass dort kein Wald mehr gedeihen kann, sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß der durch Austrocknung verloren gegangenen Waldflächen durchzuführen.
- (13.27) Zum Schutz der an die Trasse angrenzenden Wälder sind in folgenden Abschnitten entlang der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord Spritzschutzwände zu errichten:
- Richtungsfahrbahn Linz:
- km 22,280 bis km 22,700 (420m)
 - km 24,100 bis km 24,500 (400m)
 - km 25,430 bis km 25,600 (170m)
- B310 neu (westlicher Straßenrand):
- km 46,740 bis km 46,920 (180m)
- Richtungsfahrbahn Prag:
- km 24,080 bis km 24,500 (420m)
 - km 24,950 bis km 25,050 (100m)

Wildbiologie

- (13.28) Sämtliche Wildzäune, Wildquerungseinrichtungen und Wildleitstrukturen sind auf Bestandsdauer der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord vom Straßenhalter zu betreuen, ordnungsgemäß instand zu halten bzw. erforderlichenfalls instand zu setzen.
- (13.29) Die Funktionalität sämtlicher Wildleitstrukturen ist auf Bestandsdauer der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord sicher zu stellen. Sollte es zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Funktionalität wiederherzustellen (Gehölzpflanzungen, Beseitigung von Querungshindernissen).
- (13.30) Der in Zusammenhang mit Maßnahme 10.33 zu errichtende unbefestigte Wartungsweg ist als begrünter Wiesenweg auszuführen und zu erhalten.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

Forst und Waldökologie

- (13.31) Vor Baubeginn ist ein(e) Ziviltechniker(in) oder ein Technisches Büro für Forstwirtschaft oder ein(e) Forstwirt(in) gemäß §105 Abs.1 Z.3 Forstgesetz 1975 als forsttechnische und forstökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung sowie der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zur Sicherung der Kultur vorzunehmen hat. Die Wahrnehmungen der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht sind in einem Protokoll festzuhalten und mindestens einmal jährlich der UVP-Behörde zu übermitteln.
- (13.32) Vor Baubeginn der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord sind die Standorts- und Bestandesverhältnisse der trassennahen Waldflächen

(innerhalb eines Abstandes von 40m vom Trassenrand) entlang folgender Trassenabschnitte so zu erheben und zu dokumentieren, dass daraus nach Folgeerhebungen eventuelle Veränderungen der Standorts- und Bestandesverhältnisse festgestellt werden können:

Richtungsfahrbahn Linz:

- km 23,800 bis km 24,100 (300m)
- km 25,850 bis km 26,060 (210m)
- km 28,020 bis km 28,070 (50m)

Richtungsfahrbahn Prag:

- km 23,800 km bis 24,080 (280m)
- km 25,180 bis km 25,240 (60m)
- km 25,950 bis km 26,050 (100m)
- km 28,020 bis km 28,070 (50m)

In den trassennahen Waldflächen sind bis zum Ende des 5.Jahres nach Verkehrsfreigabe laufende Zuwachsmessungen an jeweils 30 Bäumen und an 20 Referenzbäumen in Waldflächen außerhalb des trassennahen Bereiches sowie im trassennahen Bereich jährlich eine Kronenzustandsinventur (Hemisphärenphotographie) durchzuführen.

Wildbiologie

(13.33) Vor Baubeginn ist eine Person, die über eine wildökologische und jagdliche Ausbildung verfügt, als wildökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung, der Errichtung der Wildzäune und der Wildquerungseinrichtungen sowie die Beweissicherung hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit der Wildzäune und der Wildquerungseinrichtungen vorzunehmen hat. Die Wahrnehmungen der wildökologischen Bauaufsicht sind in einem Protokoll festzuhalten und mindestens einmal jährlich der UVP-Behörde zu übermitteln.

Betriebsphase

Forst und Waldökologie

(13.34) Es ist eine geeignete Prüfanstalt – wie das Bundesamt für Wald - mit der Messung der Gesamtchlorgehalte der Nadeljahrgänge 1 bis 3 der Baumarten Fichte oder Kiefer bzw. der bestandesbildenden Laubbaumart als Indikator in gefährdeten Waldbeständen entlang der S10 Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord in folgenden Trassenabschnitten zu beauftragen:

Richtungsfahrbahn Linz:

- km 22,280 bis km 22,700 (420m)
- km 24,100 bis km 24,500 (400m)
- km 25,430 bis km 25,600 (170m)
- km 26,060 bis km 26,320 (260m)

B310 neu (westlicher Straßenrand):

- km 46,740 bis km 46,920 (180m)

Richtungsfahrbahn Prag:

- km 24,080 bis km 24,500 (420m)
- km 24,950 bis km 25,050 (100m)
- km 28,730 bis km 28,920 (190m)

Die Probenahme dafür hat in den ersten 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe jährlich im Herbst an jeweils 2 herrschenden bzw. vorherrschenden Bäumen pro o.a. Trassenabschnitt (also insgesamt 16 Bäume) zu erfolgen.

Falls die in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Höchstanteile für Gesamtchlor in den Nadeljahrgängen 1 bis 3 der Baumarten Fichte oder Kiefer als Indikator überschritten werden, sind die Spritzschutzwände bzw. die Lärmschutzwand zu erhöhen und erforderlichenfalls Ersatzpflanzungen mit geeigneten forstlichen Gehölzen durchzuführen.

Wildbiologie

- (13.35) Die Wildzäune sind in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord im Zuge der wildökologischen Bauaufsicht laufend auf ihre Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese im Einvernehmen mit der örtlichen Jägerschaft zu beseitigen. Die Kontrollergebnisse und ein Bericht über eventuelle Maßnahmen sind zumindest einmal jährlich schriftlich an die UVP-Behörde zu übermitteln.
- (13.36) Die Wildquerungseinrichtungen sind in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord im Zuge der wildökologischen Bauaufsicht hinsichtlich ihrer Annahme durch das Wild zu kontrollieren (Fährten, Interviews über Beobachtungen der örtlichen Jägerschaft). Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese im Einvernehmen mit der örtlichen Jägerschaft zu beseitigen. Die Kontrollergebnisse und ein Bericht über eventuelle Maßnahmen sind zumindest einmal jährlich spätestens zu Jahresende schriftlich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

IV.14. Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz

Bauphase

Geotechnik

- (14.1) Für sämtliche konstruktiven Bauteile (Kunstabauten, Tunnel Vierzehn, Einhausung Rainbach) ist mittels erdstatischer/geomechanischer Berechnungen der Nachweis einer ausreichenden Standsicherheit sowohl für alle Bauzustände als auch für den Endzustand zu erbringen. Diese Berechnungen sind vor Baubeginn von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüfstatiker bzw. Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik zu überprüfen und freizugeben. Die in den Berechnungen angesetzten Berechnungskennwerte sind letztendlich vom Planer und vom Prüfstatiker bzw. Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik während der Ausführung auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

- (14.2) Für sämtliche freie und konstruktiv gesicherte Böschungen, Dämme sowie Einschnitte ist mittels erdstatischer/felsmechanischer Berechnungen der Nachweis einer ausreichenden Standsicherheit zu erbringen. Dies gilt sowohl für temporäre als auch für dauerhafte Baumaßnahmen. Diese Berechnungen sind vor Baubeginn von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüfstatiker bzw. Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik zu überprüfen und freizugeben. Für untergeordnete Böschungen, Dämme oder Einschnitte auf standfestem Untergrund, das sind solche mit einer freien Standhöhe von < 4 m und einem Neigungswinkel β kleiner dem inneren Reibungswinkel ϕ_d (Designwert) bzw. kleiner dem entsprechenden Winkel zufolge der inneren Scherfestigkeit $[f(c_d, \phi_d)]$ (Designwerte), ist keine Prüfstatik bzw. zusätzliche Beurteilung durch einen Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik erforderlich. Die in den Berechnungen angesetzten Berechnungskennwerte sind während der Ausführung auf deren Richtigkeit zu überprüfen.
- (14.3) Bei den Böschungen ist generell zu beachten, dass es in Zusammenhang mit Wasserzutritten zu Instabilitäten kommen kann. In diesem Fall sind Sondermaßnahmen (z.B. Abflachung der Böschung) durchzuführen, um die Böschungstabilität zu gewährleisten. Werden Böschungen mittels Spritzbeton versiegelt, so sind Entwässerungsbohrungen zur Verhinderung etwaiger Wasserdrücke vorzusehen.
- (14.4) Zwischengelagertes Bodenaushubmaterial muss standsicher gelagert werden.
- (14.5) Sämtliche Erdarbeiten sind grundsätzlich gemäß den entsprechenden Richtlinien und Normen in geltender Fassung, insbesondere RVS 08.03.01 01 und ÖNORM EN 16907, durchzuführen. Zudem sind die seitens des Planers in der UVE-Einlage 7-1.05, Kapitel 12, angeführten bautechnischen Empfehlungen sowie Empfehlungen für baubegleitende Messungen (Beobachtung von Einschnittsböschungen, Setzungsbeobachtung von Dämmen, Eignungsprüfungen Dammschüttmaterial, Verdichtungskontrollen) vollinhaltlich zu beachten.
- (14.6) Bei den hohen Dämmen im Bereich der Grottenthalbrücke sind Beobachtungen der Setzungen mithilfe von Setzungspegel sowie geodätischen Vermessungen durchzuführen.
- (14.7) Im Bereich sämtlicher Objekte (Brückenwiderlager und Pfeiler) sind erforderlichenfalls ergänzende Aufschlüsse vor Baubeginn durchzuführen, um die Fundierungsmaßnahmen im Detail festlegen zu können.
- (14.8) Für die Festlegung der Fundierung (Tiefgründung, Flachgründung etc.) der Kunstbauten ist ein Sachverständiger für Grundbau und Bodenmechanik hinzuzuziehen, der u.a. das geplante Gründungsplanum hinsichtlich dessen Tragfähigkeit beurteilt.
- (14.9) Bei der Wiederverwendung von Aushubmaterial ist dieses hinsichtlich der Bodeneigenschaften mittels entsprechender Untersuchungen (z.B. Laboruntersuchungen) zu überprüfen, damit die Bestimmungen der geltenden Richtlinien und Normen (RVS, ÖNORM) für Schüttmaterial, Hinterfüllmaterial etc. nachweislich eingehalten werden. Dies gilt sinngemäß auch bei der Verwendung als Betonzuschlagstoff.
- (14.10) Hinsichtlich der bestehenden Ferngasleitungen ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber herzustellen und die geplanten Baumaßnahmen sind mit diesen abzustimmen.

- (14.11) Sämtliche Gründungssohlen für die geplanten Kunstbauten sind von einem Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik zu beurteilen und freizugeben.

Tunnelbau

- (14.12) Bei jenen Tunnelstrecken, die mit offener Sohle geplant sind (z.B. Offene Bauweise Süd), ist zu überprüfen, ob der anstehende Untergrund zum Quellen neigt. Gegebenenfalls ist das Quellpotential zu bestimmen und der Tunnelquerschnitt ist darauf zu bemessen.
- (14.13) Beim Tunnel Vierzehn sind vor Baubeginn die Bebauungsverhältnisse im Einflussbereich an der Geländeoberfläche zu erheben (Umspannwerk Rainbach sowie ev. zusätzliche Gewerbebetriebe) und hinsichtlich möglicher Setzungen infolge des Tunnelvortriebes zu beurteilen. Dabei sind u.a. auch Leitungen (z.B. Freileitungen, Maste, erdverlegte Leitungen, Leitungseinführungen in das Bauwerk) zu beachten.
- (14.14) Beim Tunnel Vierzehn sind die geplanten systematischen Drainagebohrungen durch den Spritzbeton (im Bereich der Ulmendrainagen) erst nach Ausführung der Injektionsarbeiten auszuführen. Sollten während der Bauphase, z.B. aus statischen Gründen, Drainagebohrungen bereits vor Ausführung der Injektionsarbeiten notwendig sein, so können diese auch vor Ausführung der Injektionsarbeiten hergestellt werden. Es hat sich dabei aber um zusätzliche Drainagebohrungen (d.h. zusätzlich zu den systematisch geplanten Drainagebohrungen) zu handeln.
- (14.15) Bei den Ulmendrainagen des Tunnels Vierzehn ist eine Zonierung vorzusehen, damit – im Falle von erhöhten Bergwasserzutritten – der Bereich mit erhöhten Zuflüssen eingegrenzt werden kann (z.B. für zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen). Für die Zonierung können die geplanten Putzabstände (ca. 100 m) herangezogen werden, wobei im Bereich der Putzöffnungen Möglichkeiten zur Messung des Durchflusses vorgesehen werden sollen.
- (14.16) Für den Tunnel Vierzehn ist vor Baubeginn ein Geotechnischer Sicherheitsmanagementplan (GTSMP) zu erstellen und während der Bauarbeiten zu berücksichtigen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Dieser soll auf dem bereits erstellten Entwurf in der UVE-Einlage 3-3.03 (inkl. zugehörige Lagepläne der Messquerschnitte UVE-Einlagen 3-3.02 und 3-3.03) aufbauen und hat zumindest Folgendes zu beinhalten:
- Festlegung von Warn- und Alarmwerten; jene für das Umspannwerk Rainbach sind mit dem Betreiber abzustimmen.
 - Festlegung von Zuständigkeiten bei Erreichen der Warn- und Alarmwerte.
 - Verformungsmessungen (Beobachtungsmethode) im Vortriebsbereich obertage und untertage bis zum Abklingen der Verformungen.
 - Erstellung eines Abschlussberichtes zu den gemessenen Verformungen und den damit in Zusammenhang gesetzten Maßnahmen beim Tunnelvortrieb.
- (14.17) Für den Tunnel Vierzehn ist in Ergänzung zum Injektionsexperten, der sowohl vom UVE-Planer als auch vom UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie gefordert wird, vor Baubeginn ein Tunnelbausachverständiger zu beauftragen, der die Bauarbeiten begleitet und überwacht. Zudem hat dieser den geotechnischen Sicherheitsmanagementplan zu prüfen und freizugeben und während der Bauphase zu überwachen.

- (14.18) Der Geomechanische Bericht zum Tunnel Vierzehn (UVE-Einlage 3-3.02) enthält an mehreren Stellen Empfehlungen des Planers für die weiteren Planungsschritte (z.B. Detailerhebungen beim Umspannwerk Rainbach; Empfehlungen für nachfolgende Planungsschritte; Beiziehung eines Injektionsexperten). Zudem ist z.B. auch in der UVE-Einlage 7-1.01 beschrieben, dass im Nahbereich des geplanten Tunnels zusätzliche Bohrungen zur Erkundung von Störungszonen ausgeführt werden sollen. Diese Empfehlungen sind vollinhaltlich einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.
- (14.19) Vor Baubeginn sind sowohl für den Tunnel Vierzehn als auch die Einhausung Rainbach die statischen Detailberechnungen und –bemessungen von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüferingenieur bzw. Tunnelbausachverständigen zu prüfen und freizugeben.
- Für den Tunnel Vierzehn sind – aufbauend auf den bereits erfolgten Vorbemessungen im Anhang G des Geomechanischen Berichtes (UVE-Einlage 3-3.02) – vor Baubeginn weitere Detailberechnungen durchzuführen, wobei die in diesen Berechnungen anzusetzende Gebirgsdurchlässigkeit mit dem Injektionsexperten (vgl. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie) abzustimmen ist. Bei den statischen Nachweisen des Tunnelbauwerkes ist in Ergänzung zum Planfall („druckwasserentlastetes Bauwerk“) auch immer der Extremfall zu berücksichtigen, dass ein dichter Injektionsring – gänzlich oder auch nur bereichsweise – um den Tunnel erzeugt wird. Weiters sind in den statischen Berechnungen nicht nur der Endzustand, sondern auch alle Bauzustände (z.B. Injektionsdruck auf Sohle) zu berücksichtigen. Bei den Nachweisführungen bzw. bei der Dimensionierung der einzelnen Bauteile ist auch der Kreuzungsbereich zwischen dem Haupttunnel und den Querschlägen zu betrachten.
- Bei der Einhausung Rainbach ist insbesondere der Kreuzungsbereich mit der unterquerenden Landstraße zu beachten.
- (14.20) Der als wasserundurchlässiges Bauwerk konzipierte Tunnelabschnitt der offenen Bauweise Nord ist grundsätzlich gemäß der ÖBV- Richtlinie „Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“ zu planen und herzustellen. Dabei ist zumindest die Anforderungsklasse A1 (weitgehend trocken) einzuhalten.
- (14.21) Im Rahmen der Prüfbuchfrage 2.2.14.7 wurde der Fahrbahnaufbau in der Einhausung Rainbach geprüft. Diesbezüglich ist seitens der Projektwerberin Folgendes zu beachten:
- Es ist zu überprüfen, ob die in den UVE-Unterlagen angegebenen Spezifikationen der Asphaltsschichten den Anforderungen der RVS 09.01.23 entsprechen. Erforderlichenfalls sind diese daran anzupassen.
 - In die Planunterlagen ist die Anforderung der RVS 09.01.23 hinsichtlich der ausreichenden Tragfähigkeit des Unterbauplanums ($E_{v1,UP} \geq 55 \text{ MN/m}^2$) aufzunehmen.
 - Es ist zu bestätigen, dass das Brandverhalten der Deckschichte mindestens der Klasse A2_{fl} gemäß ÖNORM EN 13501-1 entspricht.
 - Die Herstellung der Asphaltsschichten hat gemäß den techn. Spezifikationen der RVS 08.16.01 zu erfolgen.
 - Das verwendete Asphaltmischgut hat der RVS 08.97.05 zu entsprechen.
 - Es dürfen keine offenporigen Asphalte gemäß RVS 08.16.01 bzw. ÖNORM B 3586 verwendet werden.

(14.22) Bezüglich des Entwässerungssystems der Einhausung Rainbach ist vor Baubeginn Folgendes zu beachten:

- Als Rohrmaterial ist generell Polypropylen (PP) zu empfehlen.
- Gemäß UVE-Einlagen 3-5.03 sind keine Kontroll- und Putzschächte für die außenliegenden Drainagen vorgesehen. Zur Erfüllung der Forderung der RVS 09.01.23 sind Kontroll- und Putzschächte in Abständen von maximal 100 m vorzusehen (z.B. Zugänglichkeit könnte in diesem Fall von der GOK aus erfolgen).
- Für die Schlitzrinne ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Nachweis der Aufnahme einer punktuellen Schüttung von 100 l/s innerhalb von 200 m ist noch zu führen.
 - Ca. 6 m vor und nach den Siphonen bzw. Tauchwänden sind geschlossene Querschnitte zu verwenden.
 - Ausführung der Putzschächte so, dass Kontrolle und Reinigung mit üblichen Geräten möglich sind.
 - Im Lageplan (UVE-Einlage 3-5.03) ist die Entwässerungsrichtung beim Nordportal (zw. km 26+900 und 26+911) falsch eingezeichnet. Dies ist in der Ausführungsplanung richtigzustellen.
 - Es ist die Aggressivitätsstufe AS 2 gemäß ÖNORM B 2503, Tabelle 2 einzuhalten.
 - Das Brandverhalten hat der Klasse B gemäß ÖNORM EN 13501-1, Tabelle 1 zu entsprechen.
 - Stöße von Rohren / Schlitzrinnelementen sind dicht auszuführen.
 - Der geschlitzte Anteil hat im Mittel 25%, kontinuierlich verteilt, aufzuweisen.
 - Die Griffigkeit des befahrenen Bereiches der Schlitzrinne ist analog zu den Anforderungen an die Fahrbahn auszuführen.
 - Die Schlitzrinne hat gemäß ÖNORM EN 1433 der Gruppe 3 (mind. Klasse C 250) zu entsprechen.

Baulicher Brandschutz (Einhausung Rainbach)

(14.23) Bei der Bemessung der Einhausung Rainbach ist auch jener Fall zu betrachten, bei dem es – nach einem Brandfall – zu einem Einsturz der Decke kommt. Die Bemessung hat so zu erfolgen, dass es in diesem Fall zu keinem Versagen des Tragwerkes (Objekt F61) im Bereich der Unterführung der Landesstraße L 1483 kommt. Die diesbezüglichen Berechnungen und Bemessungen sind vor Baubeginn durchzuführen und von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüfenieur bzw. Tunnelbausachverständigen zu prüfen und freizugeben.

(14.24) Für den Brandfall sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Evakuierung, Sperren) zum Schutz Dritter an der Oberfläche zu definieren und im für die Inbetriebnahme erforderlichen Alarm- und Einsatzplan darzustellen. Weiters ist darin festzulegen, dass einerseits bei einem Brandfall im Tunnel die unterquerende Landesstraße zu sperren ist und andererseits bei einem Brand auf der Landesstraße unterhalb des Tunnelbauwerkes der Tunnel zu sperren ist.

(14.25) Seitens der Projektwerberin ist vor Baubeginn zu bestätigen, dass die Baustoffe für die tragenden Bauteile der Einhausung Rainbach mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.

- (14.26) Für die Dimensionierung der tragenden Bauteile gemäß den Festlegungen der Schutzniveaus ist eine Heißbemessung durchzuführen. Dabei ist u.a. der Nachweis der Tragfähigkeit für den Brandfall gemäß ÖBV-Richtlinie "Erhöhter baulicher Brandschutz für unterirdische Verkehrsbauwerke" zu führen und die darin angeführten Hochtemperatureigenschaften von Normalbeton, Faserbeton, Betonstahl, Spannstahl zu berücksichtigen. Die Heißbemessung ist von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüferingenieur bzw. Tunnelbau-Sachverständigen zu prüfen und freizugeben. Die geprüfte Heißbemessung ist bis 4 Monate nach Baueinleitung durchzuführen und der Tunnel-Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Betriebsphase

- (14.27) Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Felseinschnitte wird in der UVE-Einlage 7-1.05 davon ausgegangen, dass die Qualität des Festgesteins mittel- und langfristig aufgrund von Witterungseinflüssen (Niederschlag und Frost) abnimmt. Es kann daher im Laufe der Zeit zu Ablösungen bis hin zu Steinschlag kommen, weshalb diese Einschnitte in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) zu besichtigen und hinsichtlich der Standsicherheit und Steinschlaggefährdung zu beurteilen sind. Je nach Situation stellen Steinschlagnetze, Bohlenwände oder Futtermauern mögliche Maßnahmen gegen Ablösungen und Steinschlag dar. Spritzbetonversiegelungen sind aufgrund der geringen Frost-Tausalz-Beständigkeit als dauerhafte Maßnahme zu vermeiden.
- (14.28) Beim Tunnel Vierzehn ist in Hinblick auf das statische Bemessungskonzept (druckwasserentlastetes Bauwerk) insbesondere auf die Funktionalität der Drainagen zu achten, damit sich kein Wasserdruck aufbauen kann. Aufgrund der Versinterungsgefahr sind die Drainagen vor Verkehrsinbetriebnahme zu reinigen und danach im Zuge der routinemäßigen Wartungsarbeiten zumindest jährlich auf Versinterungszuwächse zu kontrollieren.

Maßnahmen Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- (14.29) Für die gesamte Baudurchführung sind von der Projektwerberin eine Örtliche Bauaufsicht sowie ein Dokumentationsteam, welches geologisch und geotechnisch kompetent ist, zu bestellen. Diese müssen das Bauvorhaben lückenlos dokumentieren und überwachen.
- (14.30) Für sämtliche Gründungssohlen ist ein ausreichend tragfähiger Untergrund herzustellen und die Tragfähigkeit ist mit entsprechenden Messmethoden (Flächendeckende Dynamische Verdichtungskontrolle (gemäß RVS 08.03.02), Dynamische Lastplattenversuche (gemäß RVS 08.03.04)) nachzuweisen.
- (14.31) Während der Bauphase ist das geotechnische Prognosemodell für sämtliche Bauwerke (Dämme, Einschnitte, Geländemodellierungen, Kunstbauten, Tunnel Vierzehn, Einhausung Rainbach) mit den tatsächlich angetroffenen Untergrundverhältnissen zu vergleichen. Bei Abweichungen ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Konstruktion erforderlich ist.
- (14.32) Die Qualitätssicherung der Erdarbeiten (Dämme, Einschnitte etc.) und der ungebundenen Tragschichten hat mit geeigneten Messmethoden (Flächendeckende

- Dynamische Verdichtungskontrolle (gemäß RVS 08.03.02), Dynamische Lastplattenversuche (gemäß RVS 08.03.04)) zu erfolgen.
- (14.33) Bei Dämmen ab einer Gesamthöhe von 4,0 m sind Setzungsmessungen mittels Stangenpegel, welche vor der Dammschüttung auf die Dammaufstandsfläche aufgesetzt werden, durchzuführen. Messungen sind in vorab definierten Intervallen durchzuführen, jedoch zumindest pro 2,0 m geschütteter Dammhöhe. Die Setzungsmessungen sind zumindest solange fortzusetzen, bis die Setzungen entsprechend einer aus den Messungen abgeleiteten Setzungsprognose zu 90% abgeklungen sind. Bei sehr weichen Untergrundverhältnissen sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik diese Messungen unabhängig von der Dammhöhe vorzusehen.
- (14.34) Bei der Ausführung von Tieffundierungen mittels Großbohrpfählen sind diese hinsichtlich mangelhafter Ausführung mittels dynamischer Pfahlprüfung (Integritätsprüfung) zu kontrollieren. Die Auswahl der zu prüfenden Pfähle und die Festlegung der Anzahl an Prüfungen haben in Abstimmung mit einem Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik zu erfolgen.
- (14.35) Eine Beweissicherung sämtlicher im Einflussbereich liegender Objekte (Infrastruktur und Bebauung) ist vor Baubeginn durchzuführen. Dabei sind Kenndaten wie Alter, Bauweise, Fundierung, aufgehendes Mauerwerk, Deckenkonstruktionen, Spannweiten etc. zu erheben. An-, Zu- und Umbauten, Kriegsschäden und ähnliche Besonderheiten sind zu dokumentieren. Insbesondere sind alle bestehenden Bauschäden wie Risse, Putzschäden etc. genau zu dokumentieren und fotografisch festzuhalten. Im Rahmen dieser Beweissicherung sind auch die Einbauten (Kanal-, Wasser-, Strom-, Gasleitungen etc.) auf privatem und öffentlichem Grund zu erheben.
- (14.36) Unmittelbar vor Baubeginn und auch während der Bauphase ist in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährig) zu überprüfen, ob zwischenzeitlich eine zusätzliche Bebauung im Einflussbereich stattgefunden hat. In diesem Fall sind auch für diese Bebauungen Beweissicherungen durchzuführen.
- (14.37) Während der Bauphase sind insbesondere die im Einflussbereich des Tunnels vierzehn situierten Bebauungen messtechnisch zu überwachen. Vor Vortriebsbeginn ist eine Nullmessung durchzuführen. Vor Inbetriebnahme des Tunnels hat eine Abschlussmessung zu erfolgen. Die Ergebnisse der Abschlussmessung sind der Tunnel-Verwaltungsbehörde im Zuge des Inbetriebnahmeverfahrens anhand eines Geotechnischen Schlussberichtes vorzulegen.
- (14.38) Beim bergmännischen Abschnitt des Tunnels vierzehn ist vor Baubeginn eine Nullmessung an der Geländeoberfläche in Form eines Nivellements entlang der Tunnelachse durchzuführen. Um allfällige Geländeformungen feststellen zu können, sind vortriebsbegleitend weitere Messungen an der Geländeoberfläche durchzuführen und mit der Nullmessung in Relation zu setzen.
- (14.39) Bei der denkmalgeschützten Steinbrücke der Pferdeisenbahn sowie beim zugehörigen Wachthaus sind geodätische Messpunkte zu installieren und zu beobachten, um etwaige Verformungen infolge der Bautätigkeiten zu erkennen und hintanzuhalten. Weiters wird auch für das Objekt „Summerauer Straße 42, Rainbach im Mühlkreis“, im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle gelegen, eine messtechnische Überwachung empfohlen.

Betriebsphase

- (14.40) Bei späteren Bebauungen an der Geländeoberfläche oberhalb des Tunnels Vierzehn oder der Einhausung Rainbach ist seitens des Tunnel-Managers zu überprüfen, ob das bestehende Schutzniveau hinsichtlich des baulichen Brandschutzes ausreichend ist. Zudem sind zum Schutz Dritter die Bewohner/Betreiber der Bebauungen in die Alarmierungskette für den Brandfall aufzunehmen.

Auflagen gemäß Sicherheitsbeurteilung Tunnel Vierzehn

- (14.41) Bei der Offenen Bauweise Süd bestehen unterschiedliche Angaben zur Dicke der ungebundenen unteren Tragschicht zwischen dem Bericht E1 und den Regelquerschnitten 4.1 und 4.3. Im Rahmen der Bauausschreibung sind die diesbezüglichen Angaben so richtigzustellen, dass die Anforderungen der RVS 09.01.23 erfüllt sind und die Anforderung der RVS 09.01.23 hinsichtlich der ausreichenden Tragfähigkeit des Unterbauplanums ($E_{v1,UP} = 55 \text{ MN/m}^2$) sind in die Planunterlagen aufzunehmen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (14.42) Im Rahmen der Bauausschreibung ist bezüglich des Fahrbahnaufbaus seitens der Projektwerberin zu bestätigen, dass das Brandverhalten der Deckschichten mindestens der Klasse A2fl gemäß ÖNORM EN 13501-1 entspricht. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (14.43) Für die Herstellung der Betondecken ist die RVS 08.17.02 (Toleranzen, Fugenausbildung, Oberfläche etc.) zu beachten. Weiters sind für die Tunnelbereiche mit Sohlgewölbe die Anforderungen gemäß RVS 09.01.23 hinsichtlich Füllbeton zu beachten. Dies ist im Rahmen der Bauausschreibung zu berücksichtigen und in die Planunterlagen aufzunehmen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (14.44) Für den Brandfall sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Evakuierung, Straßensperren) zum Schutz Dritter an der Oberfläche zu definieren und im für die Inbetriebnahme erforderlichen Alarm- und Einsatzplan darzustellen. Zudem sind die Betreiber der Betriebe an der Oberfläche (Umspannwerk Rainbach sowie etwaige weitere im Einflussbereich situierte Betriebe) in die Alarmierungskette mit aufzunehmen mit Hinweis auf die zur Verfügung stehende Reaktionszeit (90 Minuten für Schutzniveau 2). Frist: Einreichung der Unterlagen für das §8 STSG Verfahren.
- (14.45) Seitens der Projektwerberin ist zu bestätigen, dass die Baustoffe für die tragenden Bauteile mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 entsprechen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (14.46) Für die Dimensionierung der tragenden Bauteile gemäß den Festlegungen der Schutzniveaus ist – wie bereits vom Planer vorgesehen – eine Heißbemessung durchzuführen. Dabei ist u.a. der Nachweis der Tragfähigkeit für den Brandfall gemäß ÖBV-Richtlinie "Erhöhter baulicher Brandschutz für unterirdische Verkehrsbauwerke" zu führen und die darin angeführten Hochtemperatureigenschaften von Normalbeton, Faserbeton, Betonstahl, Spannstahl zu berücksichtigen. Die Heißbemessung ist von einem von der Projektwerberin zu bestellenden Prüfingenieur bzw. Tunnelbau-Sachverständigen zu prüfen und freizugeben. Die

geprüfte Heißbemessung ist der Tunnel-Verwaltungsbehörde vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.

- (14.47) Die Tabelle mit den zugeordneten Schutzniveaus ist in der Tunnelsicherheitsdokumentation (Hauptdokument) veraltet und deshalb gemäß den Zuordnungen im Übersichtslageplan UVE-Einlage 3-1.02 bzw. im diesbezüglichen Bericht E15) zu aktualisieren und dementsprechend in die Bauausschreibung aufzunehmen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.

IV.15. Tunnelsicherheit

Auflagen gemäß Sicherheitsbeurteilung Tunnel Vierzehn

- (15.1) Im Tunnelquerschnitt ist neben dem erhöhten Seitenstreifen ein fahrbahnebene Seitenstreifen von 0.25 m ausgewiesen. Es fehlt die Vermaßung des erhöhten Seitenstreifens bestehend aus Sicherheits- und Gehstreifen. Die Darstellungen sind in der Tunnel-Sicherheitsdokumentation für das Inbetriebnahmeverfahren gemäß § 8 STSG zu ergänzen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.2) Im Bereich der Querschläge werden teilweise Rampen mit einer Längsneigung größer 6% ausgebildet. Diese Rampen befinden sich im Öffnungsbereich der Türen. In diesen Bereichen ist gemäß RVS 09.01.24 keine Längs- und Querneigung bei der Bauausführung auszuführen. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.3) Die Tunnel-Sicherheitsdokumentation und insbesondere die Risikoanalysen der Anlagen A12 und A13 sind für das Inbetriebnahmeverfahren gemäß § 8 STSG den aktuellen Verkehrsprognosen anzupassen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.4) Die an die SSV angeschlossenen Verbraucher sind an die Vorgabe der RVS 09.02.22 anzupassen. Der Nachweis hat im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens gemäß § 8 STSG zu erfolgen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.5) Die Revisionsnischen der Transportleitung sind mit Fahrzeugrückhaltesystemen abzusichern. Die Planung und Ausführung insbesondere auch der Anfangs- und Endkonstruktionen hat unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Normen (RVS 05.02.31, 09.01.25, ÖN EN 1307) zu erfolgen. Die Nachweise sind im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.6) Die Lüftungstrennwände haben eine an die Portalhöhe angepasste Höhe aufzuweisen. Die Nachweise einschliesslich einer Lüftungstechnischen Beurteilung sind im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 Inbetriebnahmeverfahren.
- (15.7) Die Strahlventilatoren sind entsprechend der Empfehlung des Lüftungsplaners im Technischen Bericht Tunnellüftung (Anlage E16) mit Hauptblasrichtung in Fahrtrichtung zu installieren. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.

- (15.8) Bei der Auslegung der Tunnellüftung wurde für die Strahlventilatoren der Nominalschub von 1260N eingesetzt. Im Rahmen der Ausschreibung sind zusätzlich die Mess- und Fertigungstoleranzen nach PLaPB 800.542.1000 TLü [V3.00] bzw. ISO 13350 zu berücksichtigen, so dass dieser Nominalschub an der unteren Grenze des Toleranzbandes liegt. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.9) Die Begründung für die Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit der Lüftung im Ereignisbetrieb der RFB2 ist auf Basis aktueller Grundlagen, wie z.B. NFPA502 (2017), zur Berechnung der kritischen Strömungsgeschwindigkeit zu überarbeiten. Die Begründung ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.10) Im Steuerungskonzept Tunnellüftung (Anlage E16) sind die Betriebsarten der Lüftungssteuerung so anzupassen, dass auch im Wartungsbetrieb bei Branddetektion ein automatisches Umschalten der Lüftung in den Ereignisbetrieb möglich ist. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.11) Im Ereignisbetrieb der Tunnellüftung darf die Anpassung des Lüftungsbetriebs nach einem Wechsel der Brandzone nicht durch Aus- und Einschalten der Ereignislüftung durchgeführt werden. Die Anpassung des Lüftungsbetriebs muss «stoßfrei» realisiert werden. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.12) Ereignisbetrieb Tunnellüftung (Anlage E16): In der Schaltmatrix für den Ereignisfall ist das Prinzip «Saugen vor Drücken» entsprechend den Vorgaben der RVS durchgängig umzusetzen. Lediglich bei der Auswahl des Ventilators für die Regelung (FU-Betrieb) kann es sinnvoll sein, von dieser Vorgabe abzuweichen. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.13) Der Lüftungsplaner hat auf Basis der Planungsgrundlagen nachzuweisen, dass eine Strömungsgeschwindigkeit über 10 m/s auftreten kann. Andernfalls ist im Technischen Bericht Tunnellüftung (Anlage E16) auf die Vorgabe eines entsprechenden Verkehrsprogramms zu verzichten, Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.
- (15.14) Der Lüftungsplaner wird aufgefordert, das dynamische Verhalten der Lüftung bzw. Lüftungsregelung für die maßgebenden Szenarien zu beurteilen. Nach RVS 09.02.31 gilt auch bei einem Lastwagenbrand die Vorgabe, dass das Lüftungsziel innerhalb von 5 min erreicht werden muss. Der Nachweis ist im Rahmen des Inbetriebnahmeverfahrens vorzulegen. Frist: Einreichung der Unterlagen für das § 8 STSG Verfahren.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen und gelten gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

Einwendungen, welche sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

VI. Rechtsgrundlagen

§§ 9 (mit Ausnahme des Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 80/2018) 16, 19 (mit Ausnahme des Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 idF BGBl. I Nr. 80/2018), 23a Abs. 1 Z 1, 24, 24a, 24b, 24d, 24e und 24f (mit Ausnahme des Abs. 8 vierter Satz idF BGBl. I Nr. 80/2018) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

§ 9 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018

§ 4 Abs. 1, 4 und 5, §§ 7, 7a, 15, 26 Abs. 1 und § 32 des Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021

§ 20 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärm-Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 30a, 30c, 32, 34 Abs. 2, 35, 38, 40, 50, 102, 103, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 idF BGBl. 73/2018

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Februar 1991 zum Schutz des Grundwasservorkommens Jaunitztal – Freistadt, LGBl. Nr. 48/1991 idF LGBl. Nr. 102/1999

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insbesondere §§ 44a ff und 59

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang

I.1. Antrag der Projektwerberin vom 17. November 2017 und Vorlage der Projektunterlagen

Mit Schreiben vom 17. November 2017 beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-

Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Folge: BMK) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24f UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit dem Bundesstraßengesetz 1971 (insbesondere § 4), dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (insbesondere § 7), dem Forstgesetz 1975 (insbesondere § 17) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 9, 10, 32, 38 und 40) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord, und legte das Einreichprojekt 2017, zusammengestellt in den Boxen I – IX, vor.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2017) und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 6 iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 angeschlossen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Nachweis des öffentlichen Interesses, die Liste der Standort- und Nachbargemeinden sowie die Dokumentation über die Information der Öffentlichkeit keine Einlage darstelle, sondern im Einreichprojekt enthalten sei. Die Vollmacht werde nachgereicht. Die Unterlagen wurden auch elektronisch eingebracht.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 wurde von der ASFINAG BMG die Vollmacht der ASFINAG vom 20. November 2017 nachgereicht. Mit demselben Schreiben wurde eine Vollmacht vom 14. November 2017 des Landes Oberösterreich, vertreten durch die Landesstraßenverwaltung, vorgelegt, mit welcher die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, ermächtigt wird, das Land Oberösterreich im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu vertreten. Die Vertretung beschränkt sich auf die Verlegung der Landesstraße 1483 und Anbindung an die Halbanschlussstelle Rainbach West sowie auf die Verlegung der Landesstraße B 310, S10-km 28,5 + 50,000.

Mit Schreiben vom 27. März 2018 (siehe Punkt I.3.1), ho. eingelangt am 28. März 2018, beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen des Landes Oberösterreich sowie der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, die Behörde möge hinsichtlich der landesstraßenrechtlichen sowie gemeindestraßenrechtlichen Vorhabensbestandteile die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Die landesstraßenrechtlichen Vorhabensbestandteile sind:

- Teilstück Landesstraße 1483, S 10-km 26,7+23,000, Verlegung der Landesstraße und Anbindung an die Halbanschlussstelle Rainbach West
- Teilstück Landesstraße B310, S 10-km 28,5+50,000, Verlegung der Landesstraße

Die gemeinderechtlichen Vorhabensbestandteile sind:

- Teilstück Gemeindestraße Mühlweg, S 10-km 25,1+69,000, Verlegung der Gemeindestraße
- Teilstück Gemeindestraße Hörschlag, S 10-km 28,0+80,000, Verlegung der Gemeindestraße

Der Antragsergänzung angeschlossen war ein Schreiben der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 15. Februar 2018, welche damit der ASFINAG, diese vertreten durch die ASFINAG BMG, die Vollmacht erteilte, sie im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu vertreten. Die Vollmacht wurde beschränkt auf die o.a. Vorhabensteile und für die Antragstellung gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24f UVP-G 2000 sowie für die erforderlichen materienrechtlichen Anträge und für die Vornahme aller Rechtshandlungen im Verfahren erteilt. Aus dem Schreiben ergibt sich weiters, dass die Vollmacht in der Gemeinderatssitzung am 28. Jänner 2018 beschlossen wurde.

I.2. Beziehung der Sachverständigen

Von der internen UVP-Koordination des ho. Bundesministeriums (Abt. IV/IVVS1) für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den dafür ausgewählten Sachverständigen mit einer fachlichen Auswahlbegründung erstellt:

Fachbereich	Name des Sachverständigen
Verkehr und Verkehrssicherheit	DI Heinrich Fritzer
Lärm	Ing. Wolfgang Gratt
Erschütterungen und sekundärer Luftschall	Univ.-Prof. DI Dr. Dietmar Adam
Luftschadstoffe und Klima	DI Martin Kühnert
Humanmedizin	Dr. Michael Jungwirth
Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung	DI Hans Emrich, MSc
Naturschutz, Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild	DI Wolfgang Suske
Boden, Abfälle und Altlasten	DI Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff
Geologie und Hydrogeologie	DI Andreas Bilak
Oberflächen- und Grundwasser	DI Wolfgang Stundner
Gewässerökologie	DI Dr. Karl Panek
Kulturgüter	Mag. Heinz Gruber
Forst, Waldökologie und Wildbiologie	DI Dr. Nikolaus Fernsebner
Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz	Univ.-Prof. DI Dr. Dietmar Adam

Tunnelsicherheit	Dipl.El.Ing. ETH/SIA/usic Urs Welte
------------------	-------------------------------------

Gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Martin Kühnert, bestellt. Die genannten Sachverständigen sowie der externe Koordinator wurden gemäß § 3b Abs. 1 iVm § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bzw. als nichtamtlicher UVP-Koordinator bescheidmässig bestellt. Der Sachverständige für Kulturgüter wurde als Amtssachverständiger gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen. Gem. § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen vereidigt, sofern sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

I.3. Verbesserungsaufträge und Projektmodifikationen

I.3.1. Verbesserungsauftrag (1) und Parteiengehör zu den Fachbereichen 09 und 11

Nach Befassung der Sachverständigen mit dem Genehmigungsantrag vom 17. November 2017, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Projektunterlagen erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 16. Februar 2018 Teil 1 des Verbesserungsauftrages gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die ASFINAG BMG unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der UVE und der Projektunterlagen bis 29. Juni 2018 vorzunehmen. Die Projektwerberin wurde darauf hingewiesen, dass Teil 2, für jene im Teil 1 des Verbesserungsauftrages nicht erfassten Fachbereiche, demnächst erlassen werde.

Weiters erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG den Auftrag, den Antrag vom 17. November 2017 um jene im Vollmachtsnamen des Landes Oberösterreich zu beantragenden Vorhabensteile zu ergänzen. Es erging darüber hinaus der Auftrag, für die im Projekt vorgesehene Verlegung von Gemeindestraßen eine entsprechende Vollmacht vorzulegen und allenfalls den Antrag zu ergänzen bzw. gegebenenfalls einen Mitantrag einzubringen. Diesbezüglich wurde eine Frist bis 31. März 2018 festgelegt.

Mit Schreiben vom 29. März 2018 erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin Teil 2 des Verbesserungsauftrages gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG, wobei eine Frist bis 29. Juni 2018 gesetzt wurde. Für einige umfangreichere Verbesserungsforderungen aus dem Fachbereich Gewässerökologie wurde eine Frist bis 30. April 2019 erteilt. Die Teilung des Verbesserungsauftrages erfolgte aus Gründen der Verfahrenseffizienz.

Darüber hinaus wurde die Projektwerberin darauf hingewiesen, dass von den Sachverständigen der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie (FB 09) und Gewässerökologie (FB 11) festgestellt wurde, dass das Vorhaben in einigen Punkten, insbesondere im Hinblick auf die §§ 10 Abs. 4, 105 Abs. 1 lit. f und 40 WRG 1959 bzw. wegen Widerspruchs zum Verschlechterungsverbot gemäß § 30 WRG 1959 nicht genehmigungsfähig sei (siehe Punkt II.4.2.1). Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurde ihr daher im Rahmen des

Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, zu den hierzu eingeholten Stellungnahmen der Sachverständigen der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie und Gewässerökologie bis 29. Juni 2018 eine schriftliche Stellungnahme an das ho. Bundesministerium abzugeben.

I.3.2. Antrag auf Fristverlängerung

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018, ho. eingelangt am 28. Juni 2018, ersuchte die Projektwerberin um eine Fristverlängerung bis 30. November 2018 hinsichtlich der Verbesserungen bezüglich der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie (FB 09) und Gewässerökologie (FB 11). Begründend führte sie darin aus, dass aufgrund der Forderungen aus den Fachbereichen Geologie und Hydrogeologie und Gewässerökologie wesentliche Projektadaptierungen wie die Verlängerung des Tunnels Vierzehn und die Adaptierung des Entwässerungskonzeptes im Bereich Bockauerbach erforderlich seien. Die Projektierungen dafür und die Einarbeitung in sämtliche Fachbereiche könne nicht in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden und bedürfe eines längeren Zeitraums. Die Frist wurde daraufhin von der ho. Behörde bis 30. November 2018 erstreckt.

I.3.3. Vorlage der verbesserten Unterlagen und Projektmodifikation

Mit Schreiben vom 30. November 2018, ho. eingelangt durch persönliche Übergabe am 30. November 2018 und damit rechtzeitig, legte die Projektwerberin die gemäß Verbesserungsauftrag überarbeiteten Projektunterlagen zum Vorhaben in analoger und digitaler Ausfertigung vor.

I.3.4. Verbesserungsauftrag (2)

In einer Stellungnahme vom 20. Februar 2019 hielt der interne UVP-Koordinator fest, dass die Prüfung der verbesserten und ergänzten bzw. geänderten Unterlagen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde ergeben hat, dass in einzelnen Fachbereichen nicht alle Punkte des Verbesserungsauftrages vollständig erfüllt wurden bzw. dass sich durch die vorgelegten Unterlagen auch zusätzlicher Verbesserungsbedarf ergeben hat. Punkt 2. des ersten Verbesserungsauftrages, Teil 1, wurde mit Schreiben der Projektwerberin vom 27. März 2018 erfüllt (siehe Punkt I.1.).

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wurde sohin der Projektwerberin nach Befassung der Sachverständigen der UVP-Behörde ein 2. Verbesserungsauftrag erteilt. Die ho. Behörde gewährte eine Frist bis 28. Juni 2019.

I.3.5. Parteiengehör Fachbereich Gewässerökologie

Im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen wurde vom Sachverständigen für Gewässerökologie mit Stellungnahme vom 24. Jänner 2019 eine Umweltunverträglichkeit für seinen Fachbereich in Aussicht gestellt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sei bei drei betroffenen Gewässern eine vorhabensbedingte Zustandsverschlechterung festzustellen. Bei diesen drei Gewässern handle es sich um den Bockauer Bach Zubringer, Grottenthalerbach Zubringer und den Lackerbach Zubringer. Der Projektwerberin wurde daher im Rahmen des Parteiengehörs in einer Besprechung am 12. Februar 2019 und in der Folge durch Versendung

der Niederschrift über diese Besprechung Gelegenheit gegeben, zur fachgutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen vom 24.1.2019 Stellung zu nehmen. Die Projektwerberin wurde darauf hingewiesen, dass die vom Sachverständigen festgestellten Mängel durch Maßnahmen des Sachverständigen bzw. durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen der ho. Behörde nicht behoben werden können. Die Projektwerberin wurde darauf hingewiesen, dass es möglich ist, das Projekt durch Maßnahmen im Fachbereich Gewässerökologie zu modifizieren. Der Projektwerberin wurde hierzu eine Frist bis 28. Juni 2019 eingeräumt.

I.3.6. Antragserweiterung vom 16. Mai 2019

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 stellte die Projektwerberin nachträglich den Antrag, die ho. Behörde möge das Vorhaben in der am 30. November 2018 übermittelten und geänderten Form genehmigen. Mit Schreiben vom 30. November 2018 (siehe Punkt I.3.3) hatte die Projektwerberin die gemäß Verbesserungsauftrag überarbeiteten Projektunterlagen vorgelegt. Mit diesen Unterlagen wurde auch das Projekt geändert und zwar erfolgte insbesondere eine Verlängerung des Tunnels Vierzehn (siehe Punkt II.4.2.2). Aus diesem Grund erfolgte nun nachträglich aus formellen Gründen die Antragserweiterung. Gleichzeitig wurde von der ASFINAG BMG eine Vollmacht vom 17. April 2019 vorgelegt.

I.3.7. Vorlage von verbesserten Unterlagen

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 übermittelte die Projektwerberin überarbeitete Unterlagen gemäß dem 2. Verbesserungsauftrag. Nach Sichtung der vorgelegten verbesserten Unterlagen durch die Sachverständigen und die interne UVP-Koordination wurde festgestellt, dass die verbesserten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt wurden, die Punkte 43 und 44 (Fachbereich Gewässerökologie), 21 (Fachbereich Geologie) und 69 (Fachbereich Geotechnik) des 2. Verbesserungsauftrages jedoch nicht vollständig erfüllt wurden. In Folge wurde eine Besprechung mit der Projektwerberin am 1. August 2019 abgehalten. Die ho. Behörde setzte daraufhin mit Schreiben vom 23. August 2019 der Projektwerberin eine Frist bis 30. September 2019 zur vollständigen Erfüllung des Verbesserungsauftrages.

Mit E-Mail vom 24. September 2019 ersuchte die Projektwerberin innerhalb offener Frist um Fristerstreckung bis 18. Oktober 2019 zur Vorlage jener Unterlagen, die im Rahmen des Parteiengehörs bis 30. September 2019 vorzulegen wären. Die Fristerstreckung wurde gewährt.

I.3.8. Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) Version 4.1

Mit ho. Schreiben vom 1. Oktober 2019 wurde die Projektwerberin darüber informiert, dass am 11. September 2019 das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) Version 4.1 veröffentlicht wurde. Nach Befassung des Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima wurde der Projektwerberin aufgetragen, diesbezüglich überarbeitete bzw. ergänzende Unterlagen für den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima und die darauf aufbauenden Fachbereiche vorzulegen.

I.3.9. Vorlage weiterer Unterlagen

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 legte die Projektwerberin die noch ausstehenden Unterlagen betreffend den 2. Verbesserungsauftrag gemäß dem ho. Schreiben vom 23. August 2019 vor. Mit Schreiben vom 23.10.2019 legte die Projektwerberin aktualisierte Unterlagen betreffend den FB Luft vor (Revision C). Die Aktualisierung erfolgte aufgrund der Neuauflage des HBEFA 4.1. und des entsprechenden ho. Schreibens vom 1. Oktober 2019.

I.3.10. Vollständigkeit der Unterlagen

Das Einreichprojekt liegt nunmehr in der aktuellen Fassung „Einreichprojekt 2017, Verbesserungsauftrag 2019“ vor. Die analoge Version der Einreichunterlagen (Boxen 1 – 9) wurde durch Austausch von (neu datierten) Einlagen aktualisiert. Das gesamte Einreichprojekt in der aktuellen Version befindet sich auch auf DVD „Einreichprojekt 2017, Verbesserungsauftrag 2019“. Nach Befassung der Sachverständigen konnte von der internen UVP-Koordination im November 2019 festgestellt werden, dass der 2. Verbesserungsauftrag vollständig erfüllt wurde und dass die Plan- und Projektunterlagen, die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit sowie die materienrechtlichen Einreichoperate vollständig und zur öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

I.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden

Mit Schreiben vom 1. März 2018 wurde den mitwirkenden Behörden gem. § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 der Antrag der ASFINAG vom 17. November 2017, die Vollmacht des Landes Oberösterreich und die Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung in elektronischer Form (auf DVD) übermittelt. Binnen vier Wochen bestand die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben, insbesondere zu der gleichzeitig übermittelten Liste der Fachbereiche und der Sachverständigenauswahl. Die Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde ersucht Stellung zu nehmen, ob die geplanten Verlegungen der Landesstraßen für sich genommen alleine UVP-pflichtig sind oder nicht. Dem Umweltanwalt und den Standortgemeinden wurden gem. § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 die Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 24a Abs. 5 UVP-G 2000 wurden sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, über das Einlangen des Genehmigungsantrages informiert.

Am 15. Februar 2018 fand im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung gem. § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 die 1. Koordinierungsbesprechung mit dem Vertreter der Genehmigungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 statt.

In ihrer Stellungnahme als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 vom 27. März 2018 hielt die OÖ Landesregierung fest, dass aus ihrer Sicht kein Einwand gegen die vorgeschlagenen Sachverständigen bestehe und beabsichtigt sei, die Sachverständigen auch im Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 beizuziehen. In Bezug auf eine allfällige UVP-Pflicht für die vorhabensgegenständlichen Verlegungen von Landesstraßen teilte die Behörde mit, dass aus ihrer Sicht eine eigenständige UVP-Pflicht für diese Maßnahmen nicht bestehe. Weiters langten Stellungnahmen der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 28. März 2018 (samt Stellungnahmen der Jagdgenossenschaft Rainbach und von Fr. Veronika und Hr. Alois

Affenzeller), der OÖ Umwelthanwaltschaft vom 29. März 2018 und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 12. April 2018 ein. Zu weiteren Stellungnahmen siehe Punkt I.6.

Am 14. April 2021 fand eine weitere Koordinierungssitzung mit der Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 statt, in welcher die kompetenzmäßige Aufteilung der Maßnahmen des UVG festgelegt wurde. Weiters wirkte die ho. Behörde gem. § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 auf eine Kontinuität der Sachverständigen im Verfahren hin.

I.5. Kundmachung und öffentliche Auflage der Projektunterlagen

Gemäß § 9 iVm § 24 Abs. 8 UVP-G 2000 sowie gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 wurde die öffentliche Auflage der verfahrenseinleitenden Anträge, der Umweltverträglichkeitserklärung und der übrigen nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen durch Edikt am 12. Dezember 2019 in einer im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitung und in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung, nämlich in den Oberösterreichische Nachrichten und der Krone OÖ, kundgemacht.

Darüber hinaus erfolgte der Anschlag des Edikts an den Amtstafeln der Standortgemeinden. Gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde das Vorhaben gleichzeitig mit der Veröffentlichung in den o.a. Zeitungen auch auf der Webseite der ho. Behörde kundgemacht.

Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 (gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018) und § 9a UVP-G 2000 wurde der Genehmigungsantrag samt den verbesserten und ergänzten Projektunterlagen (neun Boxen mit der Bezeichnung „Einreichprojekt 2017, Verbesserungsauftrag 2019“) vom 13. Dezember 2019 bis 31. Jänner 2020 zur öffentlichen Einsicht in den beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlviertel und im ho. Bundesministerium aufgelegt. Aufgrund der Auflage während der Weihnachtszeit wurde die im UVP-G 2000 vorgesehene Frist von 6 Wochen um eine Woche verlängert.

Die Kundmachung, die Sachverständigenliste, der mit den mitwirkenden Behörden abgestimmte Zeitplan, die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der UVE-Bericht wurden auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht. Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig wurden die Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 zur Stellungnahme an die Standortgemeinden, an die mitwirkenden Behörden, an die Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft, an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und an das (damalige) Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt. Weiters wurden dem Arbeitsinspektorat und gem. § 19 Abs. 2 ForstG 1975 dem Vermessungsamt die entsprechenden Unterlagen übermittelt. Das Arbeitsinspektorat ist zwar im UVP-Verfahren weder mitwirkende Behörde noch Partei gemäß § 12 ArbIG, war jedoch im Hinblick darauf, dass Straßenbau mit Bauarbeiten im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verbunden

ist und das Arbeitsinspektorat bei der zuständigen Behörde erforderliche Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz beantragen kann, zu informieren. Das zuständige Arbeitsinspektorat wurde daher im gegenständlichen UVP-Verfahren als Beteiligter gemäß AVG informiert und um eine allfällige Stellungnahme ersucht. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 43 UVP-G 2000 wurden der Genehmigungsantrag sowie die Projektunterlagen in elektronischer Form auch dem Umweltbundesamt übermittelt.

I.6. Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht langten bei der UVP-Behörde insgesamt 62 Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein. Darunter finden sich unter anderem Stellungnahmen bzw. Einwendungen von den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt von Oberösterreich und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan. Die rechtsfreundlich vertretende Initiative „Bürgerbewegung für Rainbach“ brachte während der Auflagefrist eine Stellungnahme ein und legte gleichzeitig eine Unterschriftenliste vor. Die Unterschriftenliste wurde an die Standortgemeinden und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zwecks Überprüfung der eingetragenen Personen im Hinblick auf ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinden übermittelt. Die Initiative wurde von der ho. Behörde mit Schreiben vom 8. April 2020 nach Überprüfung informiert, dass sie gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die erforderliche Mindestzahl von 200 Unterstützern erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen gemäß § 19 UVP-G 2000 erfüllt habe. Auf die damit verbundenen Rechtsfolgen nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 wurde hingewiesen. Eine diesbezügliche Information erging auch an die mitwirkenden Behörden. Mit Schreiben vom 14. April 2020 ersuchte die Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 auch um Übermittlung der Unterlagen betreffend die Bürgerbewegung für Rainbach, welche unverzüglich erfolgte.

Sämtliche während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden im Stellungnahmenband des Umweltverträglichkeitsgutachtens wiedergeben und von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet. Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates wurde der Projektwerberin zur Kenntnis gebracht. Der Arbeitnehmerschutz ist nicht dezidiert im Maßnahmenkatalog enthalten, da die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes ohnehin ex lege einzuhalten sind. Es wird diesbezüglich auf Punkt I.10 und auf die Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen in Punkt V. verwiesen.

I.7. Information der Espoo Kontaktstelle, Stellungnahme der Tschechischen Republik

Mit ho. Schreiben vom 5. Dezember 2019 wurde an die zuständige Abteilung im damaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in deren Funktion als Kontaktstelle für grenzüberschreitende UVP- und SUP-Verfahren nach der UN/ECE Espoo-Konvention und dem SUP-Protokoll (nunmehr Abt. VII/11 im ho. Bundesministerium) jene Unterlagen des S10 Einreichprojektes übermittelt, in welchen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in Tschechien dargestellt sind.

Die Befassung der Sachverständigen der UVP-Behörde hatte zuvor ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. § 10 UVP-G 2000 auf die Umwelt Tschechiens hat. Nach Weiterleitung der Unterlagen von der Espoo-Kontaktstelle an die Tschechische Republik, teilte die zuständige Abteilung am 15. Jänner 2020 mit, dass sich die Tschechische Republik nicht am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren gemäß Espoo Konvention zur S 10, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, beteiligen möchte. Tschechien bitte jedoch um weitere Informationen zu diesem Projekt.

Mit ho. Schreiben vom 13. November 2020 wurde daraufhin das Umweltverträglichkeitsgutachten zur Information an die Tschechische Republik übermittelt.

I.8. Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren zum Bau der Autobahn D3

Im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens gemäß UNECE Espoo- Konvention und UVP-RL zum Bau der Autobahn D3, Kaplice-Bahnhof – Nažidla – Dolní Dvořiště, Staatsgrenze, wurden die vom damaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus der ho. Behörde im Juni 2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen (UVE in tschechischer Sprache, Auszüge davon in deutscher Sprache, und ein Dokument, welches die Auswirkungen bezugnehmend auf den Naturschutz bewertet) von den Sachverständigen der Fachbereiche Verkehr, Lärm, Luft und Naturschutz des gegenständlichen UVP-Verfahrens geprüft, um Berührungspunkte bzw. Widersprüche zu den Einreichunterlagen S 10 festzustellen.

I.9. Ermittlungsverfahren während der Begutachtung

I.9.1 Sägewerk Handlos

Im Rahmen der Begutachtung wurde die ho. Behörde von der beabsichtigten Errichtung einer Betriebsanlage in Form eines holzverarbeitenden Betriebes/Sägewerkes im Standort 4261 Rainbach im Mühlkreis, Summerauer Straße, nämlich der Säge Handlos Summerau GmbH des Sägewerkes Handlos informiert. Im Rahmen der Amtshilfe wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt der Bescheid vom 25.10.2019 betreffend die Errichtung dieser Betriebsanlage übermittelt. Zwecks Beurteilung von absehbaren Entwicklungen wurden von der Projektwerberin gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 Informationen darüber angefordert, ob die zusätzlichen Betriebsfahrten (187 LKW täglich + 130 PKW) in der Verkehrsprognose (insb. Bauphase) enthalten sind. Erforderlichenfalls wurde eine entsprechende Berechnung der Grundbelastung unter Berücksichtigung dieser Fahrten für die Fachbereiche Lärm und Luftschadstoffe gefordert.

I.9.2. Fachbereich Naturschutz

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume informierte die ho. Behörde mit Stellungnahme vom 17. Februar 2020, dass er sich aufgrund der Stellungnahme der Umweltanwaltschaft vom 30. Jänner 2020 bzw. aufgrund von Unklarheiten im UVE-Bericht „Tiere und ihre Lebensräume“ veranlasst sehe, Unterlagen nachzufordern.

Mit ho. Schreiben vom 27. Februar 2020 wurde gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, im Wege der Amtshilfe um Übermittlung von aktuellen Daten zum Laubfroschvorkommen im Projektgebiet, der aktuellen Roten Liste Vögel Oberösterreich und um die Datengrundlagen zu diversen Tiervorkommen (Laubfrosch, Heuschrecken, Tagfalter, Vögel, Amphibien und Reptilien) ersucht. Darüber hinaus wurden von der Projektwerberin gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 weitere diesbezügliche Daten zur Erstellung des Gutachtens gefordert.

I.9.3. Auskünfte betreffend Errichtung von Spritzschutzwänden und wasserrechtliche Konsensanträge

Mit ho. Schreiben vom 5.3.2021 wurden von der Projektwerberin Auskünfte gem. § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 zur geplanten gutachterlichen Maßnahme der Errichtung von Spritzschutzwänden zur Minderung des Eintrags von Verkehrsgisch auf straßenbegleitenden Flächen gefordert. Erforderlich waren diese Auskünfte im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Fachbereich Lärm.

Mir E-Mail vom 23. März 2020 wurde die Projektwerberin darauf hingewiesen, dass im Bereich der Unterführung der B 310 Mühlviertler Straße (Objekt F65) der maximale Grundwasserstand über Niveau der Gradienten der B 310 Mühlviertler Straße liege. Damit sei sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase des Vorhabens mit einem, wenn auch geringen Grundwasserandrang zu rechnen. Entsprechende Konsensanträge für die Grundwasser-Entnahme, wie auch deren Ableitung, würden nicht vorliegen und seien nachzureichen.

I.9.4 Vorlage der Ergänzenden Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und weiterer Unterlagen

Die Projektwerberin legte die Ergänzenden Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (siehe I.9.1 – I.9.3), zusammengestellt in der Mappe A-1 mit Einlagen A-1.01 bis A-1.05, vor. Mit Schreiben vom 31. März 2020 übermittelte die Projektwerberin die Unterlage „Wasserrecht - Technischer Bericht und Hydraulische Berechnungen - Ergänzende Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000“ mit Ergänzungen der Konsensanträge für die Betriebsphase und die Bauphase (Einlage A-1.05). Ebenfalls mit Schreiben vom 31. März 2020 übermittelte die Projektwerberin die Unterlage „Ergänzende Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, Fachbericht Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume“ (Einlage A-1.01). Mit Schreiben vom 9. April 2020 übermittelte die Projektwerberin Auskünfte in Bezug auf die Errichtung des Sägewerkes der Firma Handlos in Bezug auf den Fachbericht Verkehrsuntersuchung, Schalltechnik, Luft und Klima (Einlagen A-1.02, A-1.03). Mit E-Mail vom 28.4.2020 wurde von der ASFINAG aufgrund einer ho. Verbesserungsforderung die Revision A zum Bericht „Handlos“ und der zugehörige Anhang „Verkehrbelastungstabellen“ vorgelegt. Mit Schreiben vom 20. April 2020 wurden die Auskünfte zum Thema Spritzschutzwände vorgelegt (Einlage A-1.04).

Mit Schreiben vom 16. März 2020 und ergänzend mit E-Mail vom 31. März 2020 wurden von der Naturschutzabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung die erbetenen Unterlagen vorgelegt (siehe I.9.2). Mit E-Mail vom 21.4.2020 übermittelte die OÖ Umweltschutzabteilung

jene mit ho. Schreiben vom 27.2.2020 angeforderten Daten für den FB Naturschutz, die der Naturschutzabteilung des Landes OÖ nicht zur Verfügung standen. Es handelte sich um Unterlagen, die die OÖ Umweltschutzabteilung in ihrer während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahme zum Projekt verwendet hat.

Jene Unterlagen wurden dem Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume angeschlossen.

I.9.5. Zubringer 3

Im Zuge der Gutachtenserstellung wurde von den Sachverständigen der Fachbereiche Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie im Rahmen eines Lokalaugenscheines am 3. Juni 2020 festgestellt, dass es sich bei der bei S 10-km 26.225 liegenden „bestehenden Tiefenrinne“ um einen intermittierenden Zubringer zum Rainbach (im Folgenden als „Zubringer 3“ bezeichnet) handelt. Der Projektwerberin wurde in Folge mit Schreiben vom 29. Juni 2020 zum ermittelten Sachverhalt Parteigehör gewährt. Die Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie stellten in den Teilgutachten fest, dass es sich beim Zubringer 3 zum Rainbach nicht, wie in den Einreichunterlagen angegeben, um eine „Tiefenrinne“ durch den Wald, sondern um einen intermittierenden Bach handelt, der in seinem Verlauf deutlich anthropogen verändert ist. Im Hinblick auf die morphologischen, hydrologischen und stofflichen Belastungen wurden dem Zubringer 3 zum Rainbach eine hohe Sensibilität zugewiesen und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

I.10. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung

I.10.1 Vollständigkeit der ergänzten Unterlagen

Nach Befassung der Sachverständigen mit den ergänzenden Unterlagen konnte deren Vollständigkeit bestätigt werden. Die ergänzenden Unterlagen wurden in der Mappe A-1 (Einlagen A-1.01 bis A-1.05) zusammengestellt.

I.10.2 Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Gemäß § 24c UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, den Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen und sekundärer Luftschall, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung, 07 Naturschutz, Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, 08 Boden, Abfälle und Altlasten, 09 Geologie und Hydrogeologie, 10 Grund- und Oberflächenwasser, 11 Gewässerökologie, 12 Kulturgüter, 13 Forst, Waldökologie, Wildbiologie, 14 Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, 15 Tunnelsicherheit und dem Prüfbuch) sowie der Stellungnahmenband erstellt. Der Sachverständige des Fachbereichs 13 erstellte ein Forsttechnisches Gutachten, die Sachverständigen der Fachbereiche 10 und 11 erstellten ein Wasserrechtliches Gutachten. Weiters wurde eine Sicherheitsbeurteilung nach dem STSG erstellt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten und seine Bestandteile sowie das Forsttechnische Gutachten, das Wasserrechtliche Gutachten und die Sicherheitsbeurteilung wurden von der internen UVP-Koordination auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und dem Stellungnahmenband), des Forsttechnischen Gutachtens und des Wasserrechtlichen Gutachtens, der Sicherheitsbeurteilung und der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 wurde gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44f AVG durch Edikt am 14. Oktober 2020 in den redaktionellen Teilen der Oberösterreichischen Nachrichten und OÖ Kronen Zeitung kundgemacht. Ebenso wurde das Edikt an den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen und im Internet auf der Homepage des BMK veröffentlicht.

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 44f AVG wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten und die oben genannten Unterlagen beim BMK und in den Standortgemeinden vom 14. Oktober 2020 bis einschließlich 9. Dezember 2020 und somit insgesamt 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten und die weiteren Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage des BMK bereitgestellt.

Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber dem ho. Bundesministerium die ordnungsgemäße Kundmachung des Edikts und die Auflage der Unterlagen.

Gemäß § 24e Abs. 1 UVP-G 2000 wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten und die weiteren Unterlagen unverzüglich der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem OÖ Umweltschutz, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Arbeitsinspektorat übermittelt.

I.10.3. Weitere Stellungnahmen

Mit Edikt vom 14. Oktober 2020 wurde den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 45 Abs. 3 AVG schriftliche Stellungnahmen bis spätestens 12. November 2020 an das BMK abzugeben oder mündliche Stellungnahmen in der Verhandlung vorzubringen.

Folgende schriftliche Stellungnahmen langten ein:

1. Arbeitsinspektorat OÖ vom 30.10.2020
2. Bürgerbewegung für Rainbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. List, vom 2.11.2020
3. Bürgerbewegung für Rainbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. List, vom 3.11.2020
4. Michael und Monika Leitner, Franz und Hermine Glasner vom 9.11.2020
5. DI Stefan Pürcher vom 11.11.2020
6. OÖ Umweltschutz vom 11.11.2020

7. Familie Affenzeller, vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft Blümke und Schöppl vom 12.11.2020
8. ASFINAG BMG, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 12.11.2020
9. Thomas Stöglehner vom 12.11.2020
10. Leopold Tröls vom 12.11.2020
11. Martin und Doris Freudenthaler vom 12.11.2020
12. Familie Blöchl vom 8.11.2020

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde in der mündlichen Verhandlung, soweit für die Ermittlung des Sachverhaltes dienlich, erörtert.

I.10.4. Mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz

Mit Edikt vom 14. Oktober 2020 wurde gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, die mündliche Verhandlung von 17. – 19. November 2020 anberaumt. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz war aufgrund der COVID-19 Lage in Österreich im Herbst 2020 erforderlich. Für den Fall, dass die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden kann, wurde in der Kundmachung darauf hingewiesen, dass Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben wird. In der Kundmachung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes nach Blöcken/Fachbereichen gegliedert erfolgen würde. Die Kundmachung enthielt einen entsprechenden Zeitplan.

Im Edikt vom 14. Oktober 2020 wurden die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG aufgefordert, bis spätestens 12. November 2020 bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurde darin aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis zum o.a. Datum unter Angabe von Namen und Anschrift unter einer angegebenen E-Mail-Adresse anzumelden.

36 Parteien und Beteiligte meldeten sich daraufhin für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung an. Jenen Parteien und Beteiligte wurden daraufhin in einem persönlichen Schreiben mitgeteilt, dass zur Überprüfung ihrer Identität gemäß § 43 Abs. 1 AVG die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises an eine angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln sei. Weiters wurden sie ersucht, sich in die beiliegende Rednerliste einzutragen. Darüber hinaus wurden die Zugangsdaten und eine technische Anleitung zur Teilnahme an der Verhandlung mittels Videokonferenz übermittelt.

Mehrere Personen teilten gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-VwBG mit, dass ihnen eine technische Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung steht (siehe Punkt I.11.1).

Die mündliche Verhandlung fand an den kundgemachten Verhandlungstagen sowie am 20. November 2020 am Sitz der Behörde in Anwesenheit der Verhandlungsleitung, der Behördenvertreter, der UVP-Koordination und einiger Sachverständiger als Videokonferenz

statt. Die Parteien und Beteiligten sowie die Projektwerberin und diejenigen Sachverständigen der Behörde, die nicht am Sitz der Behörde anwesend waren, nahmen mittels Videokonferenz teil. Gemäß § 44 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 AVG wurde die gesamte mündliche Verhandlung akustisch aufgezeichnet. Gemäß § 14 Abs. 7 2. Satz wurden die Angaben gemäß Abs. 2 und die Feststellung, dass für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, im Dokument „S 10 Verhandlungsschrift (Rumpfprotokoll)“ in Vollschrift festgehalten und von der Verhandlungsleiterin und dem Verhandlungsleiter unterfertigt. Die Aufzeichnung wurde in Vollschrift übertragen und in Folge von den Verhandlungsleitern unterfertigt.

I.10.5 Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung

Die Niederschrift wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG für die Dauer vom 4. Februar 2021 bis 1. März 2021 in den Standortgemeinden und im ho. Bundesministerium zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, wobei die Veröffentlichung der Verhandlungsschrift entsprechend kundgemacht wurde. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des BMK zur Verfügung gestellt. Den Beteiligten wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG idGF Gelegenheit gegeben, während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung zu erheben. Während der Auflagefrist langten keine Einwendungen ein, die eine Korrektur der Niederschrift erforderlich machten. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der Verhandlungsschrift.

I.11. Weiteres Ermittlungsverfahren

I.11.1. Schriftliche Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG

Mit Schreiben vom 27.1.2021 wurde gem. § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG jenen Beteiligten, die nicht an der Verhandlung teilnehmen konnten (siehe Punkt I.10.4), Gelegenheit gegeben, zwecks Ausübung ihrer Rechte und zwecks Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes bis 1. März 2021 eine schriftliche Stellungnahme an die ho. Behörde abzugeben. Jene Beteiligten wurden gleichzeitig aufgefordert zwecks Kenntnisnahme vom Ablauf der mündlichen Verhandlung gem. § 17 AVG Akteneinsicht in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung zu nehmen (siehe Punkt I.10.5 zur Auflage der Niederschrift). Es langten daraufhin 4 Stellungnahmen ein, die, soweit es sich um ein Vorbringen handelte, welches nicht im Stellungnahmenband beantwortet oder in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, von den Sachverständigen der Behörde beantwortet wurden. Zu den darin aufgeworfenen Rechtsfragen wird auf Kapitel V.4. verwiesen.

Zum Vorbringen von M. Blöchl vom 24.2.2021 wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen für Kulturgüter vom 12.4.2021 eingeholt, welcher bezüglich des sog. „Scherbengutes“, historisch auch als „Krankelhof“ bzw. „Plöchelhof“ bezeichnet, feststellte, dass das Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehe und vom Bundesdenkmalamt nicht als denkmalwürdig eingestuft worden sei. Für den Fachbereich Kulturgüter seien daher keine gesonderten Maßnahmen für den Schutz des Gebäudes erforderlich. Die unmittelbar südlich und südöstlich des Hofes gelegenen Grundstücke Nr. 1366, 1369, 1377/1, 1418/1, 1418/2 und

4208/1 KG Rainbach in der Flur Kranklau seien im Rahmen der Erhebungen für das Einreichprojekt als „archäologische Verdachtsfläche“ bewertet worden. Um mögliche archäologische Funde zu dokumentieren und zu sichern, werde dort der Oberbodenabtrag unter archäologischer Begleitung durchgeführt werden.

Zum Vorbringen von Herrn Leopold Tröls vom 1.3.2021 bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Trinkwasser wurden fachgutachterliche Stellungnahmen der Sachverständigen für Grund- und Oberflächengewässer, Geologie und Hydrogeologie sowie Humanmedizin eingeholt. Es wurde erneut festgestellt, dass relevante Einträge von Radon ins Grund- und damit auch ins Trinkwasser im konkreten Fall nicht zu erwarten sind.

In der Stellungnahme von Johannes und Martina Franz vom 28.2.2021 wird vorgebracht, dass sich im Nahbereich der landwirtschaftlichen Hofstätte vier Brunnen, darunter ein Tiefbrunnen, befänden. Hierzu wurden eine Stellungnahme der Projektwerberin und eine fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächengewässer eingeholt. Es konnte festgestellt werden, dass sich die von der Projektwerberin im Jahr 2017 erhobenen Hausbrunnen nicht im Untersuchungsraum befinden. Die Brunnen wurden jedoch in das Beweissicherungsprogramm der Projektwerberin aufgenommen. Zum weiteren Vorbringen hielt der Sachverständige fest, dass ein großräumiger Abstrom von Grundwasser aufgrund der Bautätigkeit auszuschließen sei. Eine über die Geringfügigkeit gehende Minderung der Bodenfunktion trassennaher landwirtschaftlich genutzter Flächen sei sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Damit sei auch der Erhalt des Bodenwasserhaushaltes gewährleistet.

Diese fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden erneut dem Parteiengehör unterzogen, indem den Einwendern und der Projektwerberin eine Frist von 14 Tagen zur erneuten Stellungnahme eingeräumt wurde. Rechtsanwalt Dr. List, in Vertretung der Familie Franz, übermittelte daraufhin eine Replik vom 14. Mai 2021, deren rechtliches Vorbringen unter Kapitel V.4. behandelt wird. Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

I.11.2 Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin vom 22. Dezember 2020

Mit E-Mail vom 22. Dezember 2020 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung der Projektwerberin nach erfolgter Ankündigung in der mündlichen Verhandlung eine technische Stellungnahme zu den Maßnahmen 10.18, 10.19, 10.33 und 10.35 des Fachbereiches Grund- und Oberflächenwasser und beantragte, diese Änderungsvorschläge bei der Maßnahmenformulierung zu berücksichtigen. Nach Aufforderung durch die ho. Behörde ergänzte die Projektwerberin ihre Stellungnahme um die betroffenen Grundstückseigentümer und legte dazu auch einen Plan vor. Seitens der ho. Behörde wurde dazu eine fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser eingeholt, welcher die Maßnahmen 10.18, 10.19 und 10.33 änderte.

I.11.3 Parteiengehör zur Stellungnahme der Projektwerberin vom 22. Dezember 2020

Die Unterlagen der ASFINAG sowie die fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen wurden dem Parteiengehör unterzogen. Der gegenständliche Parteienkreis umfasste neben den Formalparteien, konkret dem OÖ Landeshauptmann als ww.

Planungsorgan, der OÖ Umweltschutzbehörde und den beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis, die Projektwerberin, die Bürgerinitiative „Bürgerbewegung für Rainbach“ und all jene Personen, die durch die Änderung betroffen sein könnten.

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 650 der KG Rainbach, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Stadler, sprach sich daraufhin gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes für ein Rückhaltebecken (Maßnahme 10.33) aus. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 12. März 2021 der Projektwerberin übermittelt. Mit E-Mail vom 9. April 2021 teilte die Projektwerberin mit, dass das gemäß Maßnahme 10.33 des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser erforderliche Rückhaltebecken geändert nicht mehr auf dem Grundstück des Einwenders, sondern im Bereich der Zwickelfläche zwischen B 310 und S 10 errichtet werden soll. Dazu legte die Projektwerberin eine Stellungnahme vom 31. März 2021 und einen Lageplan vor. Seitens der ho. Behörde wurde dazu wiederum eine fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser vom 12. April 2021 eingeholt. Die Unterlagen der Projektwerberin und die fachgutachterliche Stellungnahme wurden erneut dem Parteiengehör unterzogen.

Die OÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.4.2021 dazu eine Stellungnahme abgegeben und forderte in Bezug auf den mit der Maßnahme 10.33 in Zusammenhang stehenden Wartungsweg Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Wildquerungshilfe zu gewährleisten. Dazu wurde von der ho. Behörde eine fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Forst, Waldökologie und Wildbiologie vom 25. April 2021 eingeholt, welcher sein Gutachten um eine Maßnahme ergänzte, wonach der zu errichtende unbefestigte Wartungsweg als begrünter Wiesenweg auszuführen und zu erhalten sei. Beide Stellungnahmen wurden erneut dem Parteiengehör unterzogen. Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1. Zuständigkeit und Vorhabensabgrenzung

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich dabei neben dem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren um das Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), das Verfahren

gemäß Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG), das Verfahren gemäß dem Forstgesetz 1975 und das Verfahren gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).

Mit Schreiben vom 27. März 2018 (siehe Punkt I.2.3) beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen des Landes Oberösterreich sowie der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, die Behörde möge hinsichtlich der landesstraßenrechtlichen sowie gemeindestraßenrechtlichen Vorhabensbestandteile die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Die landesstraßenrechtlichen Vorhabensbestandteile sind:

- Teilstück Landesstraße 1483, S 10-km 26,7+23,000, Verlegung der Landesstraße und Anbindung an die Halbanschlussstelle Rainbach West
- Teilstück Landesstraße B310, S 10-km 28,5+50,000, Verlegung der Landesstraße

Die gemeinderechtlichen Vorhabensbestandteile sind:

- Teilstück Gemeindestraße Mühlweg, S 10-km 25,1+69,000, Verlegung der Gemeindestraße
- Teilstück Gemeindestraße Hörschlag, S 10-km 28,0+80,000, Verlegung der Gemeindestraße

Die Antragserweiterung entspricht dem Vorhabensbegriff gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000, wonach ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen ist. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 umfasst sowohl die Errichtung einer Bundesstraße als auch – vorhabensbedingt - die Verlegung von Landesstraßen- und Gemeindestraßenteilen. Wie auch der VwGH mehrmals ausgesprochen hat (vgl. Erkenntnis vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160), ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens. Was unter einem Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass der Begriff des Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 weit zu verstehen ist (vgl. Erkenntnis vom 31. Juli 2007, 2006/05/0221, und E vom 23. Juni 2010, 2007/03/0160). Dieser weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen. Gegenständlich dient die Verlegung der Landes- und Gemeindestraßen vor allem der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen gem. § 12 BStG 1971. Auf eine Personenidentität der Projektwerber kommt es nicht an (VwGH 18.10.2001, 2001/07/0047). In diesem Sinne erfolgte die gegenständliche Vorhabensabgrenzung. Im Rahmen der Koordinierung mit der Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 konnte festgestellt werden, dass mangels Subsumierung unter die Tatbestände der Ziffer 9, Anhang 1 UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht der zusätzlich beantragten

Vorhabensbestandteile besteht. Die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 teilte auch in ihrer Stellungnahme vom 27. März 2018 mit, dass keine UVP-Pflicht für die vorhabensgegenständliche Verlegung von Landesstraßen bestehe.

II.2. Beiziehung von Sachverständigen

Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters können auch fachliche Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gem. § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z. B VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde. Die dazu von den Sachverständigen eingeholten Erklärungen wurden von der ho. Behörde geprüft und es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Sachverständigen Befangenheitsgründe vorlagen. Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

II.3. Großverfahren gem. §§ 44a ff AVG

II.3.1. Verfahrenseinleitender Antrag und Auflage der Projektunterlagen

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet. § 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 44a Rz 4 und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ...auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“.

Die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr 100 Personen beteiligt sind, stützte sich auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhaben um ein rund 7.481m langes Straßenbauvorhaben im Bereich der Stadtgemeinde Freistadt und im Nahbereich der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis handelt und bereits im Fachbereich Luftschadstoffe und Klima die Betroffenheit von mehr als 100 Beteiligten erkennbar war. Auch erfahrungsgemäß war nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 von mehr als 100 Beteiligten auszugehen.

Die Kundmachung des Edikts hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG). Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen. Gegenständlich wurden der verfahrenseinleitende Antrag vom 17. November 2017 sowie der Antrag vom 27. März 2018 und die Antragsänderungen mit Edikt vom 10. Dezember 2019 kundgemacht. Auf die Rechtsfolgen der Präklusion wurde im Edikt im Sinne der Judikatur des VwGH hingewiesen (siehe z.B. Zl. 2003/06/0099). § 44b Abs. 1 AVG knüpft den Eintritt der Präklusionswirkung allein an die Kundmachung des Antrages durch Edikt nach § 44a AVG (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu §44b). Im Großverfahren geht die Parteistellung verloren, soweit nicht entsprechende Einwendungen vorgebracht wurden.

II.3.2. Mündliche Verhandlung und Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Im Hinblick auf die große Zahl an Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt vom 14. Oktober 2020 kundgemacht.

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt. Demgemäß wurde über die achtwöchige öffentliche Auflage des UVG sowie weiterer Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 informiert. Aufgrund der ergänzenden Unterlagen wurde im Edikt darauf hingewiesen, dass Parteistellung – neben jenen Personen, die rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 13.12.2019 bis 31.1.2020 erhoben haben - auch jene Personen haben, die von den weiteren Unterlagen erstmals (neu) betroffen sein können. Für alle Parteien bestand die Möglichkeit, bis 12. November 2020 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die

Beteiligten wurden zur mündlichen Verhandlung geladen. Zu dieser Kundmachung ist auch auf die Punkte II.6. der Begründung des Bescheids zu verweisen.

II.4. Überprüfung der Unterlagen und Verbesserungsaufträge

II.4.1. Verbesserungsaufträge

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ist festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und den Materienrechtsoperaten vollständig und mängelfrei ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 zu übermitteln. Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrags oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 leg. cit. fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die ho. Behörde erteilte der Projektwerberin einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG in zwei Teilen (siehe Punkt I.3.1.). Darin wurde die Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der Umweltverträglichkeitserklärung und der für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bis 29. Juni 2018 vorzunehmen. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 ersuchte die Projektwerberin um Fristerstreckung bis 30. November 2018. Für einige umfangreichere Verbesserungsforderungen aus dem Fachbereich Gewässerökologie wurde bereits ursprünglich von der ho. Behörde eine Frist bis 30. April 2019 erteilt.

Am 30. November 2018 legte die Projektwerberin die auf Grund des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Unterlagen fristgerecht vor, jedoch wurde der Verbesserungsauftrag nicht zur

Gänze erfüllt. Die weiteren Nachforderungen der Sachverständigen wurden in Form eines 2. Verbesserungsauftrages vom 21. Februar 2019 übermittelt, wobei eine Frist bis 28. Juni 2019 gesetzt wurde. Zur weiteren Fristerstreckung siehe Punkt I.3.7.

Die (behördliche) Frist zur Verbesserung des Mangels kann von der Behörde erstreckt werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVR, Rz 29 zu § 13). Dem Antrag auf Fristerstreckung konnte daher seitens der Behörde stattgegeben werden.

Kommt der Einschreiter dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen. Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist also der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 30 zu § 13). Es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Behörde verpflichtet ist, einen Zurückweisungsbescheid zu erlassen, wenn ein Verbesserungsauftrag nicht zur Gänze erfüllt wurde. Wie das BVwG im Erkenntnis betreffend die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Spange Seestadt vom 4. August 2020, GZ. W248 2205132-1/163E, ausgesprochen hat, hat die Behörde neben § 13 Abs. 3 AVG auch § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 anzuwenden, wonach, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen ist. Es kann folglich in jeder Phase des Verfahrens ein Verbesserungsauftrag erteilt werden, wenn die Unterlagen oder die UVE ergänzungsbedürftig sind (*Altenburger in Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht-Kommentar (2014) § 24a UVP-G Rz 4.). Das BVwG führt weiter aus, dass sich schon daraus ergebe, dass die Behörde nicht nur eine einzige Möglichkeit zur Erteilung eines Ergänzungs- bzw. Verbesserungsauftrages hat, die allumfassend zu konsumieren wäre. Das BVwG hielt fest, dass Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 häufig sehr komplexe, umfangreiche Vorhaben betreffen, die nach einer Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen seien. Es sei daher nicht ungewöhnlich, dass sich Verbesserungs- und Ergänzungsbedürfnisse oft erst im Zuge des bereits fortgeschrittenen Ermittlungsverfahrens ergeben würden und die entsprechenden Aufträge an die Erstkonsenswerberin daher nicht bereits am Beginn des Verfahrens vollständig erteilt werden könnten (siehe hierzu auch *Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), Kommentar zum UVP-G § 24a Rz 3). Gerade bei Linienvorhaben, die aufgrund ihrer Ausdehnung regelmäßig besonders viele Berührungspunkte zu den Schutzgütern des UVP-G 2000 aufweisen könnten, seien häufig mehrere Verbesserungs- und Mängelbehebungsaufträge notwendig.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen Erkenntnissen vom 29. September 2017, W104 2120271-1/202E, und 11. Jänner 2017, W113 2120038- 1/135E, festgehalten hat, dient die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG – ebenso wie die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und des § 24a UVP-G 2000 – nicht dem Schutz der vom Vorhaben betroffenen Einwender/Nachbarn/Projektgegner, sondern soll einer zügigen Genehmigung des Vorhabens und einer Begrenzung der zeitlichen und kapazitätsmäßigen Belastung der Behörde dienen. Eine Verfahrenspartei hat nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Recht darauf, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Behörde vorgelegt werden (z.B. VwGH 12.06.2012, 2010/05/0201;

15.05.2012, 2009/05/0025). Die Erteilung mehrerer Verbesserungsaufträge war somit rechtskonform.

II.4.2 Projektmodifikationen (§24a Abs. 6 UVP-G 2000 - Nichtgenehmigungsfähigkeit)

Zur Feststellung der Sachverständigen der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie (FB 09) und Gewässerökologie (FB 11), dass das Vorhaben in einigen Punkten insbesondere im Hinblick auf §§ 10 Abs. 4, 105 Abs. 1 lit. f und 40 WRG 1959 bzw. wegen Widerspruchs zum Verschlechterungsverbot gemäß § 30 WRG 1959 nicht genehmigungsfähig sei (siehe Punkt I.3.1 der Begründung), und zur Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie (FB 11) vom 24. Jänner 2019 (siehe Punkt I.3.5) ist festzuhalten, dass auch aufgrund etwaiger Vorschriften von Maßnahmen, Bedingungen und Befristungen im Gutachten und in Folge durch die Behörde kein anderes Ergebnis erzielbar war. Die Möglichkeit, dass die Behörde gem. § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG der Projektwerberin einen Verbesserungsauftrag erteilt, bestand unter Zugrundelegung des vorliegenden Sachverhaltes nicht, da sich ein diesbezüglicher Auftrag nur auf das Fehlen von Unterlagen gem. § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 oder unvollständige Angaben in der UVE beziehen kann. Etwaige Projektmodifikationen gem. § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 obliegen der Art und dem Umfang nach der Projektwerberin. Der Projektwerberin war daher vor einer etwaigen Abweisung des Antrages unter Darlegung der von der Behörde ermittelten Genehmigungshindernisse das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens mitzuteilen und die Möglichkeit der Abänderung des Vorhabens zu geben (vgl. *Bergthaler* in *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, 196).

II.4.2.1 Fachbereich Gewässerökologie, Änderung 2018

Mit ho. Schreiben vom 29. März 2018 wurde der Projektwerberin im Rahmen des 1. Verbesserungsauftrages zur Projektunterlage Einlage 6-1.02, Kapitel 3.2.7 mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht eine Ableitung chloridbelasteter Winterwässer direkt in den Lackerbach oder indirekt durch Entwässerung über die Dammschulter nicht genehmigungsfähig sei, da diese im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot (§ 30 WRG 1959) stehen würden. Daraufhin wurde die ursprünglich geplante Ableitung der Winterstraßenwässer aus den Entwässerungsabschnitten B310.1, B310.2 und B310.3 in den Lackerbach von der Projektwerberin dahingehend abgeändert, dass diese Wässer während der winterlichen Streuperiode gesammelt und über das Ortskanalnetz von Freistadt und die Kläranlage Freistadt in die Feldaist abgeleitet werden. Da es nunmehr zu keinen projektbedingten Direkteinleitungen der chloridbelasteten Winterstraßenwässer in den Lackerbach (und weiter in die Feldaist vom Lackerbach bis oh. Freistadt) kommt, war nach Beurteilung des Sachverständigen davon auszugehen, dass dem Verschlechterungsverbot (§ 30 WRG 1959) durch die Projektmodifikation entsprochen wurde.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Gegenständlich kann nicht von einer Wesensänderung ausgegangen werden. Eine Wesensänderung liegt nur dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des

ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 5 Rz 4). Gegenständlich liegen keine Anhaltspunkte für eine Wesensänderung vor. Die von der Projektwerberin vorgenommenen Änderungen stellen Verbesserungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 und auf die Schutzzwecke der Materiengesetze dar und stellen somit eine unwesentliche Änderung im Hinblick auf die Judikatur des VwGH dar (vgl. z.B. VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343).

Durch die Überarbeitung der Projektunterlagen konnte das Verschlechterungsverbot gem. § 30 WRG 1959 eingehalten werden, weshalb der Tatbestand der Abweisung gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr gegeben war.

II.4.2.2 Fachbereich Geologie und Hydrogeologie, Änderung 2018

Ebenfalls mit ho. Schreiben vom 28. März 2018 wurde der Projektwerberin im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass die in den Einreichunterlagen dargestellten abdichtungstechnischen Ausführungsmaßnahmen für das Tunnelbauwerk aufgrund der Drainagewirkung der verbleibenden offenen Sohle und der daraus zu erwartenden resultierenden langfristigen Beeinflussung/Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen durch Absenkung des Grund-/Bergwasserspiegels und damit auch des gesamten Bergwasserhaushaltes als nicht ausreichend zu beurteilen sind. Damit sei das Projekt mit den derzeit vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere unter Beachtung der §§ 10 Abs. 4, 105 Abs. 1 lit. f und 40 WRG 1959, als nicht genehmigungsfähig zu beurteilen.

Um langfristig den Grundwasser- bzw. Bergwasserhaushalt möglichst gering zu beeinflussen, erfolgte im November 2018 eine Projektmodifikation dahingehend, dass der Tunnel vierzehn Richtung Norden von 905m auf eine Länge von 995m verlängert wurde, wobei eine Verlängerung um rd. 50m in bergmännischer Bauweise und um rund 38m in offener Bauweise erfolgte inklusive der Ergänzung eines 3. Querschlages und der Ausführung einer Sohlplatte anstatt einer offenen Sohle. Weiters wurden systematische Abdichtungsinjektionen vorgesehen. Lage und Höhe der Trasse blieben unverändert. Zur nachträglichen formalen Antragsweiterung der Projektwerberin siehe Punkt 1.3.6.

Aufgrund des 2. Verbesserungsauftrages erfolgte schließlich die Ausführung eines Sohlgewölbes anstatt einer Sohlplatte sowie Injektionsmaßnahmen mit druckwasserentlasteter Innenschale.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Gegenständlich kann nicht von einer Wesensänderung ausgegangen werden. Eine Wesensänderung liegt nur dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. *Altenburger/Berger*,

UVP-G², § 5 Rz 4). Gegenständlich liegen keine Anhaltspunkte für eine Wesensänderung vor. Die von der Projektwerberin vorgenommenen Änderungen stellen Verbesserungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 und auf die Schutzzwecke der Materiengesetze dar und stellen somit eine unwesentliche Änderung im Hinblick auf die Judikatur des VwGH dar (vgl. z.B. VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343).

Durch die Überarbeitung der Projektunterlagen konnten die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 10 Abs. 4, 105 Abs. 1 lit. f und 40 WRG 1959 eingehalten werden, weshalb der Tatbestand der Abweisung gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr gegeben war.

II.4.2.3 Fachbereich Gewässerökologie, Änderung 2020

Im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen wurde vom Sachverständigen für Gewässerökologie mit Stellungnahme vom 24. Jänner 2019 eine Umweltunverträglichkeit für seinen Fachbereich in Aussicht gestellt (siehe Punkt I.3.5).

Grottenthalerbach Zubringer

Die Umweltunverträglichkeit für den Fachbereich Gewässerökologie resultierte aus der im Projekt vorgesehenen ersatzlosen Zerstörung des Zubringers. In den geänderten Einreichunterlagen wurde von der Projektwerberin zum Erhalt dieses Gewässers die Verlegung und Neugestaltung des Grottenthalerbach Zubringers vorgesehen.

Lackerbach Zubringer

Die Umweltunverträglichkeit für den Fachbereich Gewässerökologie resultierte aus der geplanten ersatzlosen Zerstörung von 250m dieses Zubringers. In den geänderten Einreichunterlagen wurde von der Projektwerberin zum Erhalt dieses Gewässers die Verlegung und damit die Erhaltung des Lackerbach Zubringers vorgesehen.

Lackerbach

Da die Winterwässer der zu verlegenden B310 direkt in den Lackerbach geleitet werden sollten, ergab sich für den Fachbereich Gewässerökologie eine Umweltunverträglichkeit dahingehend, dass jegliche Immissionserhöhung im Lackerbach zu vermeiden war, da in der Feldaist im Mündungsbereich des Lackerbaches das Vorkommen der geschützten Flussperlmuschel dokumentiert wurde. In den geänderten Projektunterlagen wurde in Folge die Sammlung und Ableitung der Winterwässer in die Kläranlage Freistadt (und weiter in die Feldaist) vorgesehen. Diese Maßnahme dient im Falle des Lackerbaches einer Verringerung der Immissionsbelastung durch Winterstraßenabwässer und zur Erhaltung des Lebensraumes für die Flussperlmuschel.

Gegenständlich kann nicht von einer Wesensänderung im Sinne der Judikatur ausgegangen werden. Wie bereits unter Punkt II.4.2.1. dargelegt, liegt eine Wesensänderung nur dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 5 Rz 4). Gegenständlich liegen keine Anhaltspunkte für eine Wesensänderung vor. Die von der Projektwerberin vorgenommenen Änderungen stellen Verbesserungen im Hinblick auf die Schutzgüter des

UVP-G 2000 und auf die Schutzzwecke der Materiengesetze dar und stellen somit eine unwesentliche Änderung im Hinblick auf die Judikatur des VwGH dar (vgl. z.B. VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343).

Durch die Modifikation der Projektunterlagen in der beschriebenen Form wurde die Umweltverträglichkeit für den Fachbereich Gewässerökologie sichergestellt, weshalb der Tatbestand der Abweisung gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr gegeben war.

II.4.3 Vorlage geänderter Einreichunterlagen

Am 11. September 2019 wurde das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) Version 4.1 veröffentlicht, weswegen mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 von der Projektwerberin aktualisierte Unterlagen betreffend den FB Luft vorgelegt wurden (Revision C), die eine Adaptierung an den Stand der Technik enthielten.

II.5 Vorlage der Ergänzenden Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 und weiterer Unterlagen

Gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Demgemäß erfolgte die Nachforderung ergänzender Auskünfte (siehe Punkt I.9.4). Weiters wurden von der OÖ Landesregierung und der OÖ Umweltschutzbehörde übermittelte Unterlagen vom Sachverständigen für Tiere und deren Lebensräume zur Erstellung seines Teilgutachtens herangezogen.

II.6 Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Mündliche Verhandlung (§ 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG)

II.6.1. Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) sowie die Teilgutachten wurden von allen Sachverständigen unterfertigt und von der ho. Behörde auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 (und aufgrund Fortführung des Verfahrens im Großverfahren) iVm § 9a UVP-G 2000 und § 44f AVG erfolgte die Auflage des UVG gemeinsam mit den Teilgutachten, dem Stellungnahmenband, der Sicherheitsbeurteilung sowie dem forsttechnischen Gutachten, dem wasserrechtlichen Gutachten und den weiteren Unterlagen für den Zeitraum von acht Wochen, nämlich vom 14. Oktober 2020 bis einschließlich 9. Dezember 2020. Es wurde im Edikt darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt gelten.

Die Auflagefrist von 8 Wochen ergibt sich gem. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 44f Rz 4, daraus, dass es sich bei dem zuzustellenden Schriftstück um einen letztinstanzlichen Bescheid handeln kann, gegen den innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei den

Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes offen steht. Da das Schriftstück erst nach 2 Wochen als zugestellt gilt, ergibt sich diesfalls eine Frist von insgesamt 8 Wochen.

Bei der zweiwöchigen Frist gemäß § 44f AVG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die am Tag der Verlautbarung des Edikts zu laufen beginnt (gegenständlich der 14.10.2020). Für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wurde den Parteien eine weitere Frist bis 12. November 2020 eingeräumt. Die gewählte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme ist als angemessen anzusehen im Hinblick auf die vierwöchige Auflagefrist gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 bei der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu § 44f AVG zu entnehmen ist, *stellt § 44f Abs. 1 dritter Satz auf eine Zweifel ausschließende Weise klar, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung als zugestellt gilt (sodass auch seine spätere "Zusendung" gemäß § 44f Abs. 2 keine Zustellwirkung auslöst). Die Verzögerung der Zustellwirkung um zwei Wochen hat zur Folge, dass den Parteien im Ergebnis bis zu vier, mindestens jedoch zwei Wochen für die Abfassung einer Berufung zur Verfügung stehen. Die in § 44f Abs. 2 verankerte Auflagefrist wurde mit acht Wochen festgesetzt, weil es sich bei dem zuzustellenden Schriftstück um einen letztinstanzlichen Bescheid handeln kann, gegen den innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes offensteht.* Demgemäß muss die von der Behörde festgelegte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, wie auch die Berufungsfrist, nicht mit dem Zeitraum der Auflage (8 Wochen) übereinstimmen.

Neben der Möglichkeit zur schriftlichen Abgabe einer Stellungnahme wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

II.6.2. Mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz

Gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, wurde für die von der BMK als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz abgehalten. Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, kann die Behörde mündliche Verhandlungen auch unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen. Angesichts der COVID-19 Lage im Herbst 2020 in Österreich hat die BMK von dieser Kannbestimmung Gebrauch gemacht und zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten von einer mündlichen Verhandlung vor Ort abgesehen.

Das COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, enthält entsprechende Bestimmungen zur Abwicklung einer mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz. Aus diesem Grund wurden mit Edikt vom 14.10.2020 die Parteien und sonstigen Beteiligten gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG aufgefordert, jedenfalls bis spätestens 12.11.2020 schriftlich per Post oder E-Mail bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen. Das Edikt enthielt neben der Beschreibung der technischen Voraussetzungen den Hinweis, dass andernfalls in anderer Weise Gelegenheit gegeben werden würde, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die

Rechtsfolgen des § 3 Abs. 3 und 4 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020, wurde hingewiesen.

Um einen geordneten Ablauf der mündlichen Verhandlung, welche öffentlich ist und daher die Teilnehmerzahl vorab nicht abzugrenzen war, sicherzustellen, wurde um eine schriftliche Anmeldung bis 12.11.2020 im Edikt ersucht. 36 Personen bzw. Institutionen bzw. Behörden meldeten sich an. Diese erhielten eine Anmeldebestätigung samt technischer Anleitung zur Teilnahme sowie ein Formular zwecks Eintragung in die Rednerliste. Sie wurden darüber hinaus ersucht, zur Überprüfung Ihrer Identität gemäß § 43 Abs. 1 AVG die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Pass, Personalausweis oder Führerschein) bis Montag, 16. November 2020 an die ho. Behörde zu übermitteln. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Identität durch die ho. Behörde auch zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte erforderlich sei und die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt sowie die Kopien der Ausweise jedenfalls zwei Wochen nach dem Abschluss der Amtshandlung vernichtet würden. Eine Rechtsbelehrung nach DSGVO wurde angeschlossen. Die diesbezügliche Vorgehensweise stellte somit die Einhaltung des § 43 Abs. 1 AVG sicher, indem die Identität sämtlicher Beteiligter zu Beginn der mündlichen Verhandlung anhand der Ausweiskopien von Mitarbeitern des BMK überprüft wurde. Sämtliche Daten der Angemeldeten wurden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt und die Kopien der Ausweise zwei Wochen nach dem Abschluss der mündlichen Verhandlung vernichtet. Diese Ausweiskopien wurden daher auch nicht veraktet.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurde in Form eines Wortprotokolls erstellt. Gemäß § 14 Abs. 7 AVG können die Niederschrift oder Teile davon unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommen werden. Die Aufzeichnung wurde in Vollschrift übertragen. In Bezug auf die Unterfertigung der Verhandlungsschrift ist festzuhalten, dass, wenn eine Verhandlung gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-VwBG unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt wird, diese Niederschrift, außer vom Leiter der Amtshandlung, von keiner weiteren Person unterschrieben werden muss.

II.6.3. Mitwirkung am Sachverhalt gem. § 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG

Neun Personen bzw. Familien teilten gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-VwBG mit, dass ihnen eine technische Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung zwecks Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht zur Verfügung steht. Sie wurden jeweils schriftlich aufgefordert, zwecks Kenntnis vom Ablauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht bei der ho. Behörde zu nehmen bzw. ab 4. Februar 2021 auch Einsicht in die Niederschrift über die Verhandlung in den beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis, im BMK sowie auf der Homepage des BMK zu nehmen. Gleichzeitig wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, bis 1. März 2021 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, womit ihnen gem. § 3 Abs. 3 Covid-19-VwBG in sonst geeigneter Weise Gelegenheit gegeben wurde, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Näheres siehe Punkt II.7.

II.7. Ermittlungsverfahren nach der mündlichen Verhandlung

Zu verweisen wäre auf Punkt I.11.

Da aufgrund des § 3 Abs. 3 Covid-19-VwBG eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der Meldung jener Personen, denen eine technische Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung zwecks Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht zur Verfügung stand, erforderlich war, konnte das Ermittlungsverfahren am Schluss der mündlichen Verhandlung auch nicht gem. § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 geschlossen werden.

Weitere Vorbringen waren daher ebenfalls von der ho. Behörde zu behandeln und dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu Grunde zu legen.

Soweit neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht wurden, erfolgte eine Befassung der Sachverständigen der Behörde mit den Einwendungen bzw. Stellungnahmen und wurde die fachgutachterlichen Stellungnahmen einem ergänzenden Parteiengehör unterzogen.

II.8. Zeitplan

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 leg. cit. einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmter Zeitplan (Stand: Dezember 2019) auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden: Die Überschreitung des Zeitplanes um rund zwei Quartale ergab sich neben der COVID-19-Situation vor allem aufgrund der erforderlichen amtswegigen Ermittlungen im Rahmen der Begutachtung. Wie dem Punkt I.9. der Begründung zu entnehmen ist, waren Nachforderungen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 erforderlich, die zu einer erheblichen Zeitverzögerung geführt haben.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

III. Erhobene Beweise (Umweltverträglichkeitsgutachten, Sicherheitsbeurteilung, Forsttechnisches Gutachten, Wasserrechtliches Gutachten)

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen und sekundärer Luftschall, 04

Luftschadstoffe und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung, 07 Naturschutz, Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, 08 Boden, Abfälle und Altlasten, 09 Geologie und Hydrogeologie, 10 Grund- und Oberflächenwasser, 11 Gewässerökologie, 12 Kulturgüter, 13 Forst, Waldökologie und Wildbiologie, 14 Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, 15 Tunnelsicherheit, ein Umweltverträglichkeitsgutachten, eine Sicherheitsbeurteilung für den Tunnel Vierzehn, ein Forsttechnisches Gutachten und ein Fachgutachten zum Wasserrecht eingeholt. Weiters wurden eine ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwasser und des Sachverständigen für Forst, Waldökologie und Wildbiologie im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens eingeholt (siehe diesbezüglich Punkt I.11 der Begründung).

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen. Zudem wurden die Fachfragen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfs, der Rodungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigung in den jeweiligen Fachgutachten beantwortet.

III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

III.1.1. Teilgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst jenes Gebiet, in dem wesentliche verkehrliche Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten sind. Er bezieht sich auf jenen Raum, welcher das Verkehrsgeschehen im Planungsgebiet beeinflusst bzw. Verkehrsverlagerungen verursacht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums geht mit der RVS 02.01.11 konform.

Das Planungsgebiet beinhaltet jenes Straßennetz, in dem künftig Maßnahmen für den Bau der S 10 (Teilausbau und Vollausbau) geplant sind. Es betrifft hauptsächlich Landesstraßen, wie die B 310 Mühlviertler Straße, die L 1482 Ründlbergstraße, die L 1480 Grünbacher Straße, die L 1483 Summerauer Straße sowie die L 1481 Leopoldschlagler Straße mit der L 1481A als Ausüstung. Diese Landesstraßen liegen in den Gemeinden Freistadt, Rainbach i. M., Grünbach und Leopoldschlag. Im Planungsgebiet sind die Verkehrszellen des Verkehrsmodells feiner unterteilt als außerhalb. Die untersuchten verkehrlichen Planfälle beinhalten jedenfalls die wesentlichen Wirkungen im gesamten relevanten Raum.

Alternativen, Trassenvarianten

Alternativen und Trassenvarianten wurden vorerst mehrstufig in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien Raum, Umwelt (u. a. Naturraum, Pflanzenlebensräume, Grundwasser, Gewässer) und Finanzierbarkeit miteinander verglichen. Der formale Aufbau des Trassenauswahlverfahrens wurde mittels fachlicher Bewertungen, Gewichtungen, Wirkungsanalysen und zusätzlichen Entscheidungshilfen stufenweise verfeinert.

Nach einer zwischenzeitlichen Evaluierung durch das vormalige BMVIT wurde das gegenständliche Projekt mit der Vorstudie 2013 samt zusätzlicher Bewertung der Errichtungs- und Betriebskosten weiterverfolgt und für die verbliebenen Varianten „West“ und „Mitte“ die Gesamterheblichkeit ermittelt. Nach Zustimmung des BMVIT für die Variante „West“ erfolgte mit dem Einreichprojekt 2017 (EP) noch eine Trassenoptimierung.

Systemalternativen

Der Ausbau anderer Verkehrsmittel wurde für die Wirkung sowohl der S 10 auf den Öffentlichen Verkehr als auch von Maßnahmen im Öffentlichen Verkehr auf die S 10 untersucht. Seitens der S 10 sind keine bis sehr geringe Wirkungen auf die Nachfrage im Öffentlichen Verkehr (Reisezeit, Verkehrsmittelverfügbarkeit, Kosten) zu erwarten. Ebenso zeigen sich trotz einer deutlicheren Zunahme der Fahrgastzahlen im Öffentlichen Verkehr aufgrund infrastruktureller Maßnahmen bei der Summerauerbahn und Verbesserungen im Fahrplanangebot von Bahn sowie ergänzendem Busangebot keine relevanten Einflüsse bezüglich der Dimensionierung der S 10.

Ist-Zustand (Befundung)

Der Ist-Zustand wurde in der UVE in der Abfolge Ist-Straßennetz, Ist-Verkehr und Ist-Verkehrsmodell für das Jahr 2016 (Planfall 2016/0.0) abgebildet. Das Ist-Straßennetz erstreckt sich auf jene Räume, welche das Verkehrsgeschehen im Planungsgebiet beeinflussen bzw. Verkehrsverlagerungen verursachen. Als übergeordnete Straße dient die S 10, die bereits von Unterweikersdorf bis Freistadt Nord verkehrswirksam ist. Die S 10 ist Teil der Europastraße E 55. Das untergeordnete Straßennetz besteht im Wesentlichen aus der B 310, weiteren Landesstraßen (Summerauer Straße, Ründlbergstraße, Leopoldschlagler Straße, Grünbacher Straße) und diversen Gemeindestraßen. Diese Straßen liegen in den Gemeinden Freistadt, Rainbach i.M. Grünbach und Leopoldschlag. Das Netzmodell selbst besteht aus den Elementen Strecke und Knoten. Abgebildet wurde jener Netzteil, in dem Maßnahmen für den Ausbau der S 10 (Teilausbau und Vollausbau) geplant sind. Der Ist-Verkehr weist auf der B 310 einen hohen Anteil an Durchgangsverkehr auf, der besonders in den Ortsdurchfahrten wie z. B. Vierzehn, Apfoltern und Rainbach zu einer zunehmenden Belastung führt. Die Situation im Individualverkehr und hier besonders im Schwerverkehr verzögert entsprechend dem angebotenen Landesstraßennetz die Entwicklung raumordnerischer Standorte.

Nullvariante

Die Nullvariante betrifft die relevanten Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens. Im Untersuchungsraum wird das Ist-Verkehrsmodell am bestehenden Verkehrsnetz auf den Planfall 2035/0.0 hochgerechnet. In die Veränderung des Zustands der Infrastruktur wurden bereits gebaute, beschlossene bzw. in absehbarer Zeit umsetzbare Projekte, welche nicht mit

dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, aufgenommen. Der DTV_w und der JDTV des maßgebenden Prognosejahres 2035 sind in der folgenden Tabelle für relevante Querschnitte aufgelistet (Werte gerundet):

Tabelle: DTV_w und der JDTV des maßgebenden Prognosejahres 2035 für relevante Querschnitte (Werte gerundet, Quelle: Teilgutachten Verkehr)

Strecke Bezeichnung	DTV _w (PF 2035/0.0)			JDTV (PF 2035/0.0)		
	Kfz/24h	Pkw/24h	Lkw/24h	Kfz/24h	Pkw/24h	Lkw/24h
S 10, ASt Grünbach/Sandl – ASt Freistadt Nord	14 600	12 390	2 210	12 500	10 890	1 610
B 125, nördlich Freistadt	7 770	7 620	150	7 160	7 040	120
B 310, Freistadt Nord - Vierzehn	19 730	17 380	2350	20 980	19 170	1 810
B 310, Vierzehn - Apfoltern	18 410	16 070	2 340	19 530	17 730	1 800
B 310, Apfoltern - Rainbach i. M.	16 750	14 440	2 310	17 710	15 930	1 780
B 310, Abzw. Hörschlager Straße - Kerschbaum	15 400	13 160	2 240	16 300	14 570	1 730
B 310, Kerschbaum - Leopoldschlag	13 800	11 590	2 210	14 485	12 780	1 705
B 310, Leopoldschlag - Hiltchen	13 660	11 450	2 210	14 335	12 630	1 705
B 310, Hiltchen - Leitmannsdorf	15 370	13 050	2 320	16 180	14 400	1 780
B 310, Leitmannsdorf - Wulowitz	15 370	13 050	2 320	16 180	14 400	1 780
B 310, Wulowitz - Staatsgrenze	15 510	13 170	2 340	16 330	14 530	1 800
L 1483 Summerauer Straße	2 990	2 800	190	2 740	2 590	150
L 1482 Ründlbergstraße	1 200	1 140	60	1 095	1 050	45
L 1481 Leopoldschlag Straße	190	180	10	175	165	10
Hörschlager Straße	630	600	30	575	550	25

Im Einreichprojekt wird dargelegt, dass ohne Realisierung des Vorhabens eine zunehmende Belastung vom Durchgangsverkehr im untergeordneten Straßennetz und damit auch in den Ortsdurchfahrten wie z. B. Vierzehn, Apfoltern und Rainbach i. M. eintreten wird. Das Unterbleiben des Vorhabens hätte zur Folge, dass Probleme im Individualverkehr und hier besonders im Schwerverkehr bestehen bleiben bzw. sich noch verschärfen würden.

Verkehrliche Ist-Situation

Dem Ist-Verkehrsmodell wurde das Landesverkehrsmodell OÖ 2015 auf Basis der Verkehrserhebung 2012 zugrunde gelegt. Im Jahr 2016 wurde das Modell mittels umfangreicher Informationen über das Verkehrsgeschehen (Verkehrserhebungen und Verkehrszählungen) um Angebot und Nachfrage aktualisiert. Für den als maßgebend erkannten durchschnittlichen täglichen Werktagverkehr (DTV_w) wurden in Personen- und Güterverkehr- unterschiedene Abschnitts- und Richtungsbelastungen - differenziert nach Straßenkategorien - abgeleitet. Der DTV_w und der JDTV des Analysejahrs 2016 sind in der folgenden Tabelle für relevante Querschnitte dargestellt (Werte gerundet):

Tabelle: DTV_w und der JDTV es Analysejahrs 2016 für relevante Querschnitte (Werte gerundet, Quelle: Teilgutachten Verkehr)

Strecke	DTV _w 2016	JDTV 2016
---------	-----------------------	-----------

Bezeichnung	Kfz/24h	Pkw/24h	Lkw/24h	Kfz/24h	Pkw/24h	Lkw/24h
		h			h	
S 10, ASt Grünbach/Sandl – ASt Freistadt Nord	6 200	4 460	1 740	5 200	3 940	1 260
B 125, nördlich Freistadt	6 060	5 940	120	5 570	5 480	90
B 310, Freistadt Nord - Vierzehn	11 070	9 220	1 850	11 590	10 170	1 420
B 310, Vierzehn - Apfoltern	9 640	7 800	1 840	10 010	8 600	1 410
B 310, Apfoltern - Rainbach i. M.	8 320	6 500	1 820	8 570	7 170	1 400
B 310, Abzw. Hörschlager Straße - Kerschbaum	7 200	5 430	1 770	8 000	6 640	1 360
B 310, Kerschbaum - Leopoldschlag	5 910	4 160	1 750	5 930	4 580	1 350
B 310, Leopoldschlag - Hiltchen	5 370	3 560	1 810	5 260	3 920	1 340
B 310, Hiltchen - Leitmannsdorf	5 760	3 950	1 810	5 750	4 360	1 390
B 310, Leitmannsdorf - Wulowitz	5 760	3 950	1 810	5 750	4 360	1 390
B 310, Wulowitz - Staatsgrenze	5 660	3 840	1 820	5 630	4 230	1 400
L 1483 Summerauer Straße	2 170	2 030	140	1 980	1 880	100
L 1482 Ründlbergstraße	770	730	40	700	670	30
L 1481 Leopoldschlag Straße	85	80	5	75	70	5
Hörschlager Straße	470	450	20	440	420	20

Die Bestandsstrecke der B 310 von km 40,256 bis km 55,380 (Freistadt Nord bis Wulowitz/Staatsgrenze) weist für die betrachteten Jahre von 2013 bis 2018 keine auffallenden Unfallkennwerte und keine Unfallhäufungsstellen auf (interaktive Karten der Statistik Austria bzw. der Oö. Verkehrsunfalldatenbank).

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase basieren auf dem Baukonzept der UVE. Es wird zu Verkehrssteigerungen sowohl durch den Bauverkehr als auch durch umgeleiteten Verkehr kommen, wofür besondere bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen (Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung, Umleitung) anfallen können. Entsprechend der gängigen Baupraxis lassen sich diese zum Teil erst im Zuge der Bauvorbereitung durch die ausführende Bauunternehmung definieren. Für das Baulos 01 „Vierzehn“ ist die Hauptzufahrt über die S 10 sowie über die B 310 und die Ortsstraße nach Dreißgen geplant. Beim Baulos 02 „Rainbach“ soll der Längsbaustellenverkehr auf der Trasse selbst erfolgen. Als Hauptzufahrt verbleibt noch die S 10 und die B 310, z. T. über die Gemeindestraße Richtung Labach, die L1483 oder die Gemeindestraße Richtung Deutsch Hörschlag.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase sind vielfältiger und ergeben sich aus der Quantifizierung und Prognose der Kfz-Nachfrage, der Verkehrssicherheit, der Leistungsfähigkeit sowie der verkehrlichen Funktion und den Anlageverhältnissen. Die Verkehrsprognose wurde für den Planfall 2025 (geplante Inbetriebnahme) und den maßgebenden Planfall 2035 bearbeitet. Während die Prognose 2035 ergebnisrelevant für die Verkehrsuntersuchung ist, sind die Ergebnisse 2025 relevant für die Lärm-/Luftberechnung. Es

wurden hier vereinfachte Annahmen getroffen, doch liegen die Ergebnisse auf der konservativen Seite.

Die Prognose 2035 erfolgte für den Pkw-Binnenverkehr anhand der Bevölkerungszahl und des Motorisierungsgrades und für den Lkw-Binnenverkehr anhand abgeleiteter Hochrechnungsfaktoren für 2035 auf Basis der Verkehrsprognose Österreich 2025+. Die Hochrechnungsfaktoren 2035 für den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr von Pkw und Lkw wurden ebenfalls auf Basis der Verkehrsprognose Österreich 2025+ abgeleitet. Die netzwerkstarken Maßnahmen im Straßennetz sowie der induzierte Verkehr sind berücksichtigt. Behandelt wurde auch der grenzüberschreitende Verkehr mit dem Ausbau der tschechischen D3. Auf österreichischer Seite wird eine vollständige Befahrbarkeit im Jahr 2035 prognostiziert. Die Verkehrsstärken für den DTV_w und den JDTV des Prognosejahres 2035 sowie die Veränderungen zum Referenzplanfall 2035 sind in der nachfolgenden Tabelle für relevante Querschnitte dargestellt (Werte gerundet):

Tabelle: Verkehrsstärken für den DTV_w und den JDTV des Prognosejahres 2035 sowie die Veränderungen zum Referenzplanfall 2035 (Quelle: Teilgutachten Verkehr)

Strecke	PF 2035/T.1 (Veränderung T.1 - 0.0)				PF 2035/V.1 (Veränderung V.1 - 0.0)			
	DTV _w		JDTV		DTV _w		JDTV	
Bezeichnung	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]
S 10, ASt Grünb./Sandl – Freistadt N.	18 545	3 945	17 820	5 320	18 695	4 095	19 060	6 560
B 125, nördlich Freistadt	10 590	2 820	9 700	2 540	10 960	3 190	10 045	2 885
B 310, Freistadt Nord - Vierzehn	6 230	-13 500	5 640	-15 340	7 395	-12 335	6 715	-14 265
B 310, Vierzehn - Apfoltern	2 980	-15 430	2 715	-16 815	4 160	-14 250	3 800	-15 730
B 310, Apfoltern - Rainbach i. M.	2 685	-14 065	2 445	-15 265	3 875	-12 875	3 535	-14 175
B 310, Abzw. Hörschl. Str. - Kerschb.	17 370	1 970	18 265	1 965	1 480	-13 920	1 340	-14 960
B 310, Kerschbaum - Leopoldschlag	16 910	3 110	17 755	3 270	1 270	-12 530	1 150	-13 335
B 310, Leopoldschlag - Hiltchen	16 260	2 600	17 035	2 700	850	-12 810	785	-13 550
B 310, Hiltchen - Leitmannsdorf	17 060	1 690	17 875	1 695	355	-15 015	325	-15 855
B 310, Leitmannsdorf - Wulowitz	17 060	1 690	17 875	1 695	355	-15 015	325	-15 855
B 310, Wulowitz - Staatsgrenze	16 980	1 470	17 785	1 455	330	-15 180	295	-16 035
L 1483 Summerauer Straße	1 865	-1 125	1 700	-1 040	1 890	-1 100	1 725	-1 015
L 1482 Ründlbergstraße	950	-250	865	-230	1 075	-125	985	-110
L 1481 Leopoldschlag - Straße	120	-70	115	-60	1 390	1 200	1 260	1 085
Hörschlager Straße	690	60	630	55	700	70	640	65

Für den Betrieb der S 10 ist bei der HAST Rainbach West ein Anschluss der Rampenfahrbahnen an die L 1483 in Form einer Kreisverkehrsanlage (KVA) geplant. Die L 1483 soll zudem zum Schutz der Anrainer abgerückt werden. Die Erreichbarkeit im Planungsgebiet wird außerdem mittels 6 niveaufreier Landes- und Gemeindestraßenquerungen, 5 Unter- bzw. Überführungen von Wirtschaftswegen, 2 Wirtschaftsweg-Brücken über den Lackerbach sowie 25 Verlegungen im Nebenwegenetz gewährleistet.

Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht

Das Vorhaben bedeutet für die Entwicklung des Raumes u. a. eine Verbesserung der Erreichbarkeit, eine Abnahme der Belastungen entlang der Bestandsstrecke und eine Reduzierung der Trennwirkung. Durch den Ausbau der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur wird der verlagerbare Verkehr aus dem derzeitigen Straßennetz auf das Schnellstraßen- und Autobahnnetz gebündelt. Aufgrund des Ausbaustandards und der Leistungsfähigkeit der S 10 kommt es zu einer geringeren Reisedauer. Mit dem Vorhaben ergeben sich positive Effekte und Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Qualitätsbeurteilung (Leistungsfähigkeit) zeigte für die relevanten Knoten und Straßenabschnitte eine Verkehrsqualität, die von einem „nahezu freien Verkehrsfluss“ bis zu „spürbar eingeschränkter Bewegungsfreiheit jedoch stabilem Verkehrsfluss“ reicht. Nur beim Abbau des zweiten Fahrstreifens am Ende des Teilausbaus der S 10 kann es zu einer höheren Auslastung aber „noch stabilem Verkehrsfluss“ kommen.

Hinsichtlich Verkehrssicherheit sind im Jahr 2035 indifferente bis geringfügig positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten. Besonders der Durchgangsverkehr wird sich auf den richtungsgetrenten, kreuzungsfreien S 10 - Ausbauabschnitt verlagern.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Organisatorische und/oder bauliche **Maßnahmen für die Bauphase** sind im EP vorgesehen, um Behinderungen während der Bauphase möglichst gering zu halten. Zusätzlich werden Maßnahmen gefordert, welche die Erreichbarkeit gewährleisten (Aufrechterhaltung von Wegverbindungen, Zufahrten u. ä.) sowie die Routen für den baustellenbedingten Schwerverkehr auf dem öffentlichen Straßennetz vorgeben (Transportlogistikkonzept). Diese Maßnahmen sind dazu geeignet, die Probleme während der Bauphase in vertretbarer Weise zu reduzieren.

Die mit dem EP geplanten Anlagen und zugehörigen **Maßnahmen in der Betriebsphase** sollten nach Verkehrswirksamkeit des Vorhabens die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleisten (Aufrechterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, Geh- und Radwegen sowie Loipen, Umsetzung der Empfehlungen des Verkehrssicherheitsaudits).

Eine mit Maßnahmen verbundene **Beweissicherung und Kontrolle** der prognostizierten verkehrlichen Be- bzw. Entlastungswirkungen wird gefordert. Da die prognostizierte Entwicklung von künftigen Einflussmöglichkeiten abhängig sein kann, werden nach Inbetriebnahme der S 10 Kontrollen der realen Entwicklung der Verkehrsnachfrage vorgenommen.

Die **Bedachtnahme auf eine gefahrlose Benutzbarkeit der Straße** ist bei projektgemäßer Ausführung und der von gutachterlicher Seite für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Maßnahmen gegeben. Die Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie

die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges werden gemäß BStG 1971 beachtet.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr ist das Vorhaben „S10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt vertretbar einzustufen.

III.1.2. Teilgutachten Lärm

Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume der Bau- und Betriebsphase wurden in der UVE in einem solchen Ausmaß festgelegt, dass erhebliche und nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt werden konnten. Die in der UVE festgelegte Größe des Untersuchungsraumes ist daher aus schalltechnischer Sicht als ausreichend zu beurteilen.

In der Betriebsphase wurde im „engeren“ Untersuchungsraum die Grenzwerteinhalten gem. § 6 Abs. 1 BStLärmIV nachgewiesen und wurden aktive und passive Maßnahmen definiert. Der „weitere“ Untersuchungsraum umfasst jene Teile des untergeordneten Straßennetzes, an denen eine vorhabensbedingte Pegelanhebung von mind. 1 dB zu verzeichnen ist.

In der Bauphase wurde im Untersuchungsraum die Grenzwerteinhalten gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV kontrolliert und wurden bauseitige und objektseitige Maßnahmen definiert. Im „weiteren“ Untersuchungsraum wurde die Einhaltung der Grenzwerte gemäß den §§ 10 Abs. 4 und 10 Abs. 6 BStLärmIV überprüft.

Alternativen, Trassenvarianten

In der UVE wurde die Entwicklung des Projektes detailliert dargelegt. Alternative Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten stellen hinsichtlich „Lärmschutz“ insofern ein weitgehend neutrales Beurteilungskriterium dar, als die Schutzziele, insbesondere die BStLärmIV auch für Alternativen zu fordern bzw. einzuhalten sind.

Ist-Zustand (Befundung)

In der Zeit von 2. November 2015 bis 11. November 2015 wurden an 22 Messpositionen 24-h-Schallmessungen durchgeführt sowie in der Zeit von 5. bis 11. November 2016 sieben 1h-Schallmessungen.

Die detaillierten Ergebnisse der Bestandsaufnahmen finden sich in der UVE, Einlage 4-5.03 „Fachbereich Schalltechnik, schalltechnischer Messbericht“. Überdies sind ein Lageplan der Messpunkte, Schallmessprotokolle mit Fotos sowie Häufigkeitsverteilungen und Pegelschrieb-

Auszüge angefügt. Eine gesonderte Fotodokumentation findet sich in der UVE, Einlage 4-5.02, Fachbereich Schalltechnik.

Im Schalltechnischen Messbericht wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Schallpegelmessungen grundsätzlich eine Momentaufnahme für den gewählten Messzeitraum darstellen. Für den betriebsbedingten Schall gelten gemäß BStLärm IV der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{den} und der Nachtlärmindex L_{night} . Die verkehrsbedingten Immissionen im Bestand 2035 (Nullplanfall) wurden für die maßgebenden Immissionsorte bei Nachbarn auf der Fassade in Höhe des jeweiligen Geschoßes des Objektes ermittelt. Die Berechnungen wurden für rd. 3400 Immissionspunkte durchgeführt. In Einlage 4-5.07 und 4-5.08 wurden in der UVE ergänzend dazu Rasterlärmkarten erstellt und die Schallausbreitung visualisiert.

Festzuhalten ist, dass in etlichen Bereichen Grenzwertüberschreitungen vorliegen, welche jedoch nicht als projektkausal zu bewerten, sondern der Bestandsituation zuzuordnen sind. Es wird daher dringend empfohlen, im Bestandsnetz weiterführende Bestandsstreckensanierungen durchzuführen. (siehe. dazu bspw. Kapitel 3.2.3.1.3 „Überschreitungen nach § 6 (3)“ Teil 1 und Teil 2“ gem. BStLärmIV im TGA Lärm).

Nullvariante

Die Nullvariante stellt die Prognosesituation – ohne Realisierung des gegenständlichen Vorhabens – im Jahr 2035 dar und berücksichtigt dabei die an sich zu erwartende Verkehrsentwicklung. Im Vergleich zur Ist-Belastung im Jahr 2016 steigen die straßenverkehrsbedingten Immissionen innerhalb der nächsten rd. zwei Jahrzehnte entlang der B 310 um rd. 2 bis 4 dB, entlang der L 1483 ist eine Pegelzunahme um rd. 1 dB zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Aus schalltechnischer Sicht ist zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß BStLärmIV § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 erforderlich, den LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen (Zulaufstrecken) auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) werktags (Mo – Fr) zu beschränken. LKW-Fahrbewegungen sind daher an Samstagen nur auf der Baustraße zulässig.

Unter Zugrundelegung der in der UVE ermittelten Emissionsansätze wurden die Berechnungen zur Bauphase gemäß § 12 BStLärmIV § geprüft und wurden zu den Schwellenwerten gemäß §§ 10 Abs. 1 und 10 Abs. 2 Minderungsmaßnahmen festgelegt. Überschreitungen der Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 liegen bei insgesamt neun Gebäuden vor, für welche in der UVE objektseitige Maßnahmen vorgesehen wurden.

Über die BStLärmIV hinausgehend wurden durch die Sachverständigen der Fachbereiche Humanmedizin und Lärm Schutzziele formuliert, welche durch medizinische Vorgaben begründet sind und sich überdies auf das Minimierungsgebot gemäß UVP-G 2000 stützen.

Bei projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens und bei Einhaltung der in diesem TGA formulierten Maßnahmen werden in der Bauphase die Vorgaben der BStLärmIV erfüllt und auch die festgelegten Schutzziele eingehalten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase werden die Vorgaben der BStLärmIV erfüllt. In der UVE konnte überdies nachgewiesen werden, dass bei projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein wesentlich größerer Teil der Nachbarn dauerhaft entlastet, als vergleichsweise

Nachbarn durch das Vorhaben und den dadurch bedingten, induzierten zusätzlichen Verkehr in Teilbereichen belastet werden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen liegen in der Bau- und Betriebsphase im Zehntel-dB-Bereich und sind aus schalltechnischer Sicht als irrelevant zu beurteilen.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Aus schalltechnischer Sicht werden für die **Bauphase** im Wesentlichen Maßnahmen zu folgenden Themen behandelt:

- Arbeitszeiten an Werktagen und Sonn- und Feiertagen
- Tunnelbauarbeiten, Versorgungsfahrten und Massentransporte
- Abweichungen aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen
- Aufbereitungsanlagen, Grenzwerte und Nachweis der Einhaltung
- Baustelleneinrichtungen mit Nachtbetrieb (Lüftung, Pumpen)
- Fahrwege, Mindestabstand und Fahrgeschwindigkeit auf der Baustraße
- Einsatz von lärmarmen Maschinen und Geräten
- Raumnutzungserhebungen und Begehungen
- Dachgeschossausbauten und hinzukommende Gebäude

Für die **Betriebsphase** werden Maßnahmen zu folgenden Themen gefordert:

- Lärmschutzwände, Lage, Absorption, Dämmung
- Absorbierende Verkleidung von Portalen
- Raumnutzungserhebungen und Begehungen
- Dachgeschoßausbauten und hinzukommende Gebäude
- Festlegung der Schalldämm-Maße

Für die **Beweissicherung und Kontrolle** sind aus Sicht des FB. Lärm für die **Bauphase** Maßnahmen zu folgenden Themen erforderlich:

- Überprüfung der eingesetzten Baugeräte und Maschinen
- Kontrollmessungen an festgelegten Messpunkten
- Kontrollmessungen an LKW-Fahrwegen

Für die **Beweissicherung und Kontrolle** sind aus Sicht des FB. Lärm für die **Betriebsphase** Maßnahmen zu folgenden Themen erforderlich:

- Kontrollmessungen im Straßennahbereich, Nachrechnung, Abweichungen
- Überprüfung der akustischen Eigenschaften der LSW

Gesamtbewertung

Bei Realisierung der im UVE-Einreichprojekt vorgesehenen aktiven (quellseitigen) und passiven (immissionsseitigen) Maßnahmen sowie bei Einhaltung der in diesem TGA formulierten Maßnahmen, werden die Vorgaben der BStLärmIV eingehalten. Es konnte nachgewiesen werden, dass bei projektgemäßer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens in der Betriebsphase ein wesentlich größerer Teil der Nachbarn dauerhaft entlastet, als vergleichsweise Nachbarn durch das Vorhaben und den dadurch bedingten induzierten zusätzlichen Verkehr in Teilbereichen belastet werden.

In der Bauphase werden die Vorgaben der BStLärmIV eingehalten. Überdies werden die von den Sachverständigen der Fachbereiche Lärm und Humanmedizin einvernehmlich geforderten

Schutzziele im gesamten Untersuchungsgebiet erfüllt und wird insgesamt ein Schutzniveau erreicht, welches sich bei anderen vergleichbaren Projekten als schalltechnisch vertretbar erwiesen hat.

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Teilgutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als geringfügig**, für die **Bauphase als vertretbar** und **insgesamt als vertretbar** einzustufen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch den Wirkfaktor Lärm sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als geringfügig**, für die **Bauphase als vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.3. Teilgutachten Erschütterungen und sekundärer Luftschall

Untersuchungsraum

Seitens der Projektwerberin wurden im Rahmen der baulastdynamischen Erhebung insgesamt 32 Objekte erfasst, die in einem Abstand zwischen 0 m (Umspannwerk Rainbach) und 570 m (Bildstock) von der geplanten Trasse entfernt sind.

Die Ortschaften mit einer höheren Bebauungsdichte befinden sich bereits in größerer Entfernung von der projektierten Trasse. Zur Erfassung der bestehenden Erschütterungsemissionen und Erschütterungsimmissionen wurden im Bereich dieser Ortschaften Messungen durchgeführt.

Zur Erfassung der geodynamischen Untergrundverhältnisse wurden mehrere Messungen im Nahbereich der geplanten Trasse durchgeführt.

Der von der Projektwerberin betrachtete Untersuchungsraum entspricht damit den Vorgaben der RVS 04.01.11.

Alternativen, Trassenvarianten

Eine Bewertung der beschriebenen Trassenvarianten aus Sicht des Fachbereiches „Erschütterungen und sekundärer Luftschall“ wurde durch die Projektwerberin nicht explizit beschrieben. Es ist allerdings nachvollziehbar, dass im Rahmen einer Gesamtschau vor allem die Fachbereiche Raum und Umwelt sowie Verkehr und Technik eine entscheidungsrelevante Bedeutung hatten und dem Fachbereich „Erschütterungen und sekundärer Luftschall“ für die Trassenfindung bzw. den Variantenvergleich nur eine untergeordnete Rolle zukam.

Ist-Zustand (Befundung)

Zur Erfassung der geodynamischen Untergrundeigenschaften wurden seitens der Projektwerberin folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bohrloch-VSP
- Sprengseismik

- Bestimmung der Ausbreitung von Erschütterungen (Messung von Straßenverkehrserschütterungen, Impulsanregungen an der GOK, Impulsanregungen in der Tiefe)

Bei den bestehenden Bebauungsverhältnissen entlang der geplanten Trasse handelt es sich vorwiegend um Siedlungsbebauungen (insbesondere Wohn- und Betriebsgebäude) sowie Infrastrukturbauwerke (Umspannwerk Rainbach, Ferngasleitungen). Zusätzlich zur Bebauung wurden auch die Betriebe im Gewerbepark Rainbach hinsichtlich erschütterungsempfindlicher Geräte betrachtet.

Nullvariante

Bei der Nullvariante ergeben sich für den Wirkfaktor Erschütterungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter weder relevante Vor- noch Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens. Allerdings ist zu erwarten, dass sich die bestehenden Straßenbeläge mit der Zeit verschlechtern (z.B. Unebenheiten), woraus – bei Unterbleiben des Vorhabens – spürbare Immissionen in den angrenzenden Wohngebäuden auftreten können. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es bei Unterbleiben des Vorhabens zu einer Verschlechterung, da durch das Neubauprojekt einerseits der Verkehr verlagert wird und andererseits sich keine Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse befinden.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Für die Bauphase sind aus Sicht des gegenständlichen Fachbereiches insbesondere die folgenden Baumaßnahmen von Bedeutung:

- Massentransporte, die zum Großteil auf bzw. unmittelbar neben der Trasse stattfinden.
- Bei den herzustellenden Dammbauwerken sind das Abschieben der Deckschicht mittels Planiergeräten und das Verdichten des Schüttguts mit Vibrationswalzen die erschütterungstechnisch wesentlichsten Arbeitsschritte.
- Bei den herzustellenden Einschnitten wird der Abtrag des Gebirges mittels Reißzahn-Schubraupe, Hydraulikmeißel oder durch Sprengungen die stärksten Erschütterungen hervorrufen.
- Beim Unterflurabschnitt ist im Rahmen der Herstellung der Baugrubenumschließung mit Spundwänden oder Böschungsvernagelungen mit den stärksten Erschütterungen zu rechnen.
- Beim Brückenbau ist die Herstellung der Fundamente (Rüttelstopfverdichtung oder Bohrpfähle soweit erforderlich) aus erschütterungstechnischer Sicht am Wesentlichsten.
- Die stärksten Erschütterungen sind infolge von Vortriebssprengungen im unverwitterten Fels beim Tunnel Vierzehn zu erwarten. Bei Sprengungen in der Nähe der Geländeoberfläche (z.B. bei Einschnitten) sind – aufgrund der freien Oberfläche – bereits deutlich geringere Erschütterungen zu erwarten.

Die Bewertung von Auswirkungen für den Wirkfaktor Erschütterungen erfolgt gemäß RVS 04.01.11 anhand einer Grenz- und Richtwertbeurteilung anstelle einer ökologischen Risikoanalyse. Dabei werden die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter betrachtet.

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden gemäß RVS 04.01.11 für die Bauphase die Auswirkungen auf Bauwerke nach den Regeln der ÖNORM S 9020 zur Verhinderung von Bauwerksschäden beurteilt. Für die Ferngasleitungen sind vom Betreiber separate Grenzwerte zu definieren.

Für das Schutzgut Mensch werden in der Bauphase gemäß RVS 04.01.11 die Auswirkungen nach den Zielen beurteilt, dass bei Tag ein Erschrecken und bei Nacht ein Aufwachen verhindert werden.

Für die Bauphase ergibt sich zusammenfassend, dass die stärksten Erschütterungen infolge der geplanten Sprengungen hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von baubegleitenden Erschütterungsmessungen können aber insgesamt die Richtwerte hinsichtlich des Bauwerksschutzes eingehalten werden. Eine Belästigung der Anrainer durch erschütterungsintensive Bauarbeiten kann nicht gänzlich vermieden werden; diese wird aber in Anbetracht der relativ großen Distanzen zwischen dem Baustellenstreifen und den Anrainergebäuden sowie durch die definierten Maßnahmen gering gehalten werden. Die Arbeiten sind daher von einem Messsystem für Erschütterungen und sekundärem Luftschall zu begleiten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase werden Erschütterungen nur durch den KFZ-Verkehr auf der neu errichteten Trasse verursacht.

Die Bewertung von Auswirkungen für den Wirkfaktor Erschütterungen erfolgt gemäß RVS 04.01.11 anhand einer Grenz- und Richtwertbeurteilung anstelle einer ökologischen Risikoanalyse. Dabei werden die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter betrachtet. Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden gemäß RVS 04.01.11 für die Betriebsphase die Auswirkungen auf Bauwerke nach den Regeln der ÖNORM S 9020 zur Verhinderung von Bauschäden beurteilt.

Für das Schutzgut Mensch werden für die Betriebsphase die Auswirkungen nach den Regeln der ÖNORM S 9012 beurteilt, wobei ein guter Immissionsschutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall einzuhalten ist.

Für die Betriebsphase ergibt sich zusammenfassend, dass die Richtwerte gemäß ÖNORM S 9020 hinsichtlich des Bauwerksschutzes sowie die Richtwerte gemäß ÖNORM S 9012 hinsichtlich des Anrainerschutzes eingehalten werden. Da die Unebenheiten von Straßenbelägen im Laufe ihrer Lebensdauer bzw. nach Aufgrabungen deutlich zunehmen, sind bei nahe gelegenen Wohnhäusern, wie diese entlang der Bestandsstrecke vorhanden sind, im langjährigen Schnitt spürbare KFZ-Erschütterungen unvermeidlich. Die durch die projektierte Straße hervorgerufene Verkehrsberuhigung ergibt somit für die Anrainer der Bestandsstrecke eine dementsprechende Immissionsreduktion.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Die Maßnahmen in der **Bauphase** können wie folgt zusammengefasst werden:

- Bautechnische Beweissicherung vor Baubeginn
- Messtechnische Begleitung in der Bauphase
- Eingriffe in den Bauablauf bei Annäherung an die Grenz- oder Richtwerte
- Nachtsprengverbot, um eine Belästigung von Anrainern in der Nacht zu vermeiden.
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit (Anrainerinformationsmanagement)

Für die **Betriebsphase** sind keine Maßnahmen vorgesehen, abgesehen von Kontrollmessungen zur Bestätigung der Einhaltung der Richtwerte.

Zur **Beweissicherung und begleitenden Kontrolle** sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen und sekundärer Luftschall ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

III.1.4. Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima

Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume wurden für Bau- und Betriebsphase in der UVE ausreichend weit abgegrenzt, so dass alle von Luftschadstoffen und klimatischen Veränderungen beeinflussten Flächen erfasst werden. Die festgelegte Abgrenzung ist nachvollziehbar begründet. Der vom Vorhaben induzierte Verkehr ist ausreichend berücksichtigt, die Zulaufstrecken mit relevanten Verkehrssteigerungen wurden behandelt.

Alternativen, Trassenvarianten

Die fachlichen Grundlagen, die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegt wurden, sind entsprechend dokumentiert und nachvollziehbar und die Angaben sind plausibel. Den Bestimmungen des UVP-G, wonach die wesentlichen Auswahlgründe für die eingereichte Trasse darzulegen sind, wurde entsprochen.

Aus Sicht des Fachbereiches Luftschadstoffe und Klima ist festzustellen, dass bei sämtlichen Trassenvarianten ähnlich starke Entlastungseffekte in den entlang der B 310 gelegenen Ortsgebieten (Vierzehn, Apfoltern, Rainbach) zu erwarten sind. Alle drei Varianten führen zu einer Verbesserung der zukünftigen Immissionsituation in den entlasteten Ortsgebieten. Der Wirkfaktor Luftschadstoffe und die Schutzgüter Luft und Klima stellen daher kein entscheidendes Kriterium bei der Trassenauswahl dar.

Ist-Zustand (Befundung)

Die Grundbelastung durch Luftschadstoffe im Untersuchungsraum spiegelt für alle gemessenen Luftschadstoffe das niedrige Immissionsniveau des verkehrs- und industriefernen ländlichen Hintergrunds wider.

Die Messdaten aus der Region zeigen, dass die gesetzlichen Kriterien für Luftschadstoffe im östlichen Mühlviertel in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes eingehalten werden können. Die gesetzlichen Kriterien werden auch an den straßen- und baustellennahen Messstellen eingehalten.

Für die Berechnungen der Gesamtbelastung wurde in der UVE eine Grundbelastung angenommen, wobei die mittleren Jahresmittelwert-Messwerte der Station Grünbach in der UVE für die Hauptemissionsstoffe (Stickstoffoxide, PM10, PM2,5) als nicht verkehrsbeeinflusste Hintergrundwerte herangezogen wurden. Es handelt sich dabei um jene regionale Hintergrundbelastung, die nicht durch das untersuchte Verkehrsnetz beeinflusst wird. Da die gemessenen Immissionswerte auch an gering verkehrsbelasteten Messstandorten einen gewissen Verkehrsanteil enthalten und künftige Reduktionen der Grundbelastung nicht berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass mit dieser Annahme die tatsächliche nicht verkehrsbedingte Grundbelastung überschätzt wird und die Werte jedenfalls auf der sicheren Seite liegen.

Nullvariante

Durch die Verwirklichung des Vorhabens S10 Nord A kommt es zu einer Verlagerung von Immissionsbelastungen von bewohnten in unbewohnte Gebiete.

Die Gesamtemissionen infolge der Verwirklichung des Vorhabens steigen im betrachteten Netz gegenüber der Nullvariante wegen der längeren Fahrtstrecken und der höheren Fahrtgeschwindigkeiten zwar insgesamt an; bei Nichterrichtung der S 10 Nord A unterbleibt aber die angestrebte Reduktion der Luftschadstoffbelastung in den Ortsgebieten entlang der B 310.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase auf die Luft

Bei einer Reihe von Wohnanrainern kommt es in der Bauphase zu dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzbelastungen (> 3% eines Grenzwertes). Bei den baustellennächsten, exponiertesten Wohnanrainern wird auch die Geringfügigkeitsschwelle von 10% des jeweiligen Grenzwertes überschritten.

Da jedoch keine für die menschliche Gesundheit relevante Grenzwertüberschreitungen durch baubedingte Luftschadstoffe (NO₂, PM10, PM2,5, Staubniederschlag) zu erwarten sind, die auf Zusatzbelastungen durch den Bau der S10 Nord zurückzuführen wären und es - gemessen am Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation - auch zu keinem großflächigen Eintrag von Stickoxiden in Hintergrundgebieten kommt, ist in der Bauphase keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten.

Aus lufttechnischer Sicht sind auch deshalb keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen, da es sich bei den Bauphasen grundsätzlich um zeitlich begrenzte Einwirkungen handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden.

Da der Schwellenwert für eine Geringfügigkeit überschritten wird, und bei den exponiertesten Wohnanrainern (unter Einhaltung der Grenzwerte) eine merkbare baubedingte

Zusatzbelastung zu erwarten ist, werden die **Auswirkungen auf die Luftqualität für die menschliche Gesundheit für die Bauphase als vertretbar eingestuft.**

Die Auswirkungen in der Bauphase durch Immissionen von NO_x sind angesichts der kleinflächigen Bereiche mit Jahresmittelwerten über 30 µg/m³ hinsichtlich der **Luftqualität für Vegetation und Ökosystem als vertretbar zu bewerten.**

Da lt. UVP-G die Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten ist, wurden im Fachbericht Luft und Klima (Einlage 4-2.08 der Einreichunterlagen) insbesondere im Hinblick auf die Nahelage der Wohnanrainer zur Baustelle in Anlehnung an die Schweizer „Baurichtlinie Luft“ sowie an den Steiermärkischen Baustellenleitfaden und entsprechend der RVS 04.02.12 Maßnahmen für eine Reduktion der Staubbelastung vorgesehen (Befeuchtung unbefestigter Baustraßen und Fahrwege, Emissionsstandards für Baumaschinen, Befestigung und Reinigung von Zufahrten, Reinigung des öffentlichen Straßennetzes). Zusätzlich werden im UVP-Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima noch staubmindernde Maßnahmen wie Begrünung von Erdzwischenlagern, Vorbegrünung von Böschungsflächen, räumliche Beschränkungen von staubenden Baustelleneinrichtungen wie Brechern vorgeschrieben.

Auswirkungen in der Bauphase auf das Klima

Zu den Auswirkungen durch **Emissionen klimawirksamer Gase** ist festzuhalten, dass die CO₂-Emissionen in der Bauphase mit 31.700 t berechnet wurden, was bei einer dreijährigen Bauzeit einer jährlichen durchschnittlichen Emission von etwa 10.600 t entspricht. Dies entspricht etwa den jährlichen Verkehrsemissionen im betrachteten Netz beim Nullplanfall 2025 (9.700 t/a). Die Gesamtemissionen von CO₂-Äquivalenten betragen lt. UBA (2019) in Österreich im Jahr 2017 rd. 82,3 Mio. Tonnen, jene der vom Klimaschutzgesetz (KSG) umfassten Sektoren (Nicht-Emissionshandelsbereich) lagen bei 51,7 Mio. Tonnen. Die Baustellenemissionen der S10 Nord A betragen damit 0,02 % der österreichweiten Emissionen klimawirksamer Gase im Nicht-Emissionshandelsbereich. Die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele wird durch die baubedingten Emissionen nicht gefährdet.

Zu Auswirkungen auf das **Mikroklima** ist festzustellen, dass aufgrund der vergleichsweise kurzen Dauer der Bauphase keine spezifischen klimatischen Auswirkungen zu erwarten sind. Auswirkungen durch Bauwerke (Kaltluftlagerungen, Beeinflussung des lokalen Windfeldes) und durch Bodenversiegelung und Wärmeabgabe von Fahrzeugen, die nicht bauspezifisch sind, aber bereits in der Bauphase beginnen, werden in der Auswirkungsanalyse für die Betriebsphase abgehandelt.

Die Auswirkungen der Bauphase auf das Klima werden zusammenfassend als geringfügig eingestuft.

Auswirkungen in der Betriebsphase auf die Luft

Bei einer Reihe von Wohnanrainern kommt es in der Betriebsphase zu dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzbelastungen (> 3% eines Grenzwertes) durch **Stickstoffdioxid (NO₂)**. Bei den trassennächsten, exponiertesten Wohnanrainern wird auch die Geringfügigkeitsschwelle von 10% des Grenzwertes überschritten. Die höchsten Immissionszunahmen sind dabei im Jahr der Verkehrsfreigabe (Prognosejahr 2025) zu erwarten, wobei die Belastung aufgrund der Verbesserung der Emissionsfaktoren in den weiteren Betriebsjahren bis zum Prognosehorizont 2035 abnimmt. Da die Gesamtbelastung am Punkt mit der höchsten Immissionszunahme (Rainbach) aber nur 11,1 µg/m³ (JMW) beträgt (Genehmigungsgrenzwert 40 µg/m³), und die Immissionszunahmen bei allen anderen Anrainern unter 3 µg/m³ liegt (nur

an 1 Aufpunkt in Vierzehn beträgt sie $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$), wird die Immissionszunahme im Jahr der Verkehrsfreigabe insgesamt als geringfügig eingestuft. Im Prognosejahr 2035 liegen die Immissionszunahmen bei allen Immissionspunkten unter der Geringfügigkeitsschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$; die Immissionszunahme wird insgesamt als geringfügig eingestuft.

Bei der Kurzzeitbelastung (max. Halbstundenmittel) liegt die Gesamtbelastung in Bereichen mit Immissionszunahmen mit maximal $86 \mu\text{g}/\text{m}^2$ unter der Hälfte des Grenzwertes ($200 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Bei **Stickoxiden** wird der Jahresmittelwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entlang der S 10 Nord A nur in unmittelbarer Trassennähe (max. 50 m links und rechts der Trassenmitte) überschritten. Da der Grenzwert der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (JMW $\text{NO}_x 30 \mu\text{g}/\text{m}^3$) im Einwirkungsbereich der S 10 Nord A grundsätzlich nicht anzuwenden ist, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder) vorkommen, sind die Immissionswerte auch im unmittelbaren Trassennahbereich nicht als Grenzwertüberschreitungen zu klassifizieren.

Hinsichtlich **Stickstoffdeposition** ist festzuhalten, dass die Richtwerte für Stickstoffeinträge je nach Empfindlichkeit des Ökosystems zwischen 5 und 35 kg/ha.a liegen. Die unteren Werte (5-10 kg/ha.a) gelten für extrem empfindliche Pflanzengesellschaften wie Hochmoore oder alpine Heiden. Der Richtwert der WHO für empfindliche Waldbestände (20 kg/ha.a) wird nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse geringfügig überschritten, weswegen die Auswirkungen als vertretbar einzustufen sind (vgl. Ausführungen im FB. Waldökologie).

Auf Intensivgrünland- und Ackerflächen ist ein Stickstoffeintrag von 20 kg/ha.a im Vergleich zum ökosysteminternen Stickstoffumsatz (jährliche N-Zufuhr durch Düngung 100 bis $> 300 \text{ kg}/\text{ha.a}$) ohne Bedeutung. Die Richtwerte der WHO zur Begrenzung der Stickstoffeinträge in sensible Ökosysteme sind hier nicht anzuwenden. Die zu erwartenden Eintragswerte auf landwirtschaftliche Nutzflächen liegen im Bereich von Bruchteilen des Stickstoffeintrages durch landwirtschaftliche Düngung.

Die Situation bei **Feinstaub (PM10)** ist durch eine geringe Grundbelastung gekennzeichnet; das Kriterium des IG-L hinsichtlich der erlaubten Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel ($50 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird im oberen Mühlviertel in allen Jahren eingehalten. Es kommt durch das Vorhaben in beiden Prognosejahren zu **keinen relevanten Zusatzbelastungen**. Die modellierten Immissionszunahmen sind mit max. $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ so gering, dass sie dem Vorhaben nicht zurechenbar sind. Die Immissionszunahmen durch das Vorhaben werden als irrelevant eingestuft. Auch bei **Feinstaub (PM2,5)** kommt es zu keinen relevanten, dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzimmissionen.

Bei allen **anderen untersuchten Schadstoffen** sind – gemessen an den einschlägigen Grenz- und Richtwerten – durch den Betrieb der S10 Nord A nur irrelevante Immissionszunahmen und damit keine dem Vorhaben zuordenbare Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Luftqualität für die menschliche Gesundheit werden für die Betriebsphase insgesamt als geringfügig eingestuft. Bei Stickstoffdioxid sind die Gesamtbelastungen in den für die menschliche Gesundheit relevanten Bereichen so gering, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen aus lufttechnischer Sicht auszuschließen sind.

In den Ortsgebieten entlang der B 310 kommt es durch die S 10 Nord A in der Betriebsphase zu teils erheblichen Reduktionen der Immissionsbelastung gegenüber der Nullvariante.

Da die anzuwendenden gesetzlichen Grenzwerte zur Sicherung der Luftqualität eingehalten werden, kommt es aus lufttechnischer Sicht zu keinen Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der

Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen führen.

Auswirkungen in der Betriebsphase auf das Klima

Zu den Auswirkungen durch **Emissionen klimawirksamer Gase** ist festzuhalten, dass die zusätzlichen CO₂-Emissionen in der Betriebsphase mit insgesamt rd. 6.240 t/a berechnet wurden. Dies entspricht rd. 0,008 % der gesamtösterreichischen Treibhausgasemissionen (rd. 82 Mio. t/a) und rd. 0,03 % der jährlichen Höchstmengen der Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehr (21,7 Mio. t/a).

Die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele wird durch die betriebsbedingten Emissionen bei Verwirklichung des Vorhabens nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das **Mikroklima** sind Veränderungen von Kaltluftlagerungen, Beeinflussung des lokalen Windfeldes, Auswirkungen auf Temperatur und Verdunstung durch Bodenversiegelung und Wärmeabgabe von Fahrzeugen und die temporären Veränderungen des Waldmikroklimas durch neu entstehende Bestandesränder zu bewerten. Durch das Vorhaben sind keine relevanten zusätzlichen Kaltluftlagerungen zu erwarten und die Beeinflussung des lokalen Windfeldes, die Auswirkungen auf Temperatur und Verdunstung durch Bodenversiegelung und Wärmeabgabe von Fahrzeugen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahn beschränkt. Als vergleichsweise weiterreichende Auswirkung (bis 100 – 150 m Entfernung) ist damit nur die Veränderung des Waldinnenklimas an neuen Bestandesrändern zu berücksichtigen. Da die Veränderungen aber nur temporär sind und mit der Bildung eines neuen Bestandestraufs wieder sukzessive abklingen, werden die Auswirkungen auf das Mikroklima geringfügig bewertet.

Die Auswirkungen des Betriebs der S10 Nord A auf das Klima werden zusammenfassend als geringfügig eingestuft.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Im Fachbericht Luft und Klima sind insbesondere im Hinblick auf die Nahelage von einzelnen Wohnanrainern zur Baustelle in Anlehnung an die Schweizer „Baurichtlinie Luft“ sowie an den Steiermärkischen Baustellenleitfaden und entsprechend der RVS 04.02.12 in der Bauphase Maßnahmen für eine Reduktion der Staubbelastung (Befeuchtung unbefestigter Baustraßen und Fahrwege, Emissionsstandards für Baumaschinen, Befestigung und Reinigung von Zufahrten, Reinigung des öffentlichen Straßennetzes) vorgesehen. Im Klima- und Energiekonzept sind Maßnahmen zur Energieeffizienz für die Bauphase beschrieben.

Für die Betriebsphase sind in den Einreichunterlagen Maßnahmen betreffend Alarmplanung im Falle eines Tunnelbrands vorgesehen.

Im Sinne einer Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik und im Sinne des Immissionsminimierungsgebotes werden im UVP-Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima noch staubmindernde Maßnahmen wie Begrünung von Erdzwischenlagern, Vorbegrünung von Böschungsflächen, räumliche Beschränkungen von staubenden Baustelleneinrichtungen wie Brechern, Verwendung möglichst emissionsarmer Sprengmittel, Lage von Aufbereitungsanlagen) vorgeschlagen.

Für die Bauphase werden weiters Luftgütemessungen im Bereich des exponiertesten Anrainers vorgeschrieben. Für die Betriebsphase sind keine Maßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Luft und Klima ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt – unter Berücksichtigung der bloß temporären Belastungen in der Bauphase und der Entlastung der Anrainer an der B 310 – als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

III.1.5. Teilgutachten Humanmedizin

Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume wurden von den Fachbeitragerstellern der ASFINAG festgelegt und von den behördlich bestellten technischen Sachverständigen für ausreichend befunden.

Was den Lärm betrifft, so wurde der Untersuchungsraum der Bau- und Betriebsphase in einem solchen Ausmaß festgelegt, dass erhebliche und nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt wurden. Es werden jene Teile des untergeordneten Straßennetzes erfasst an denen eine vorhabensbedingte Pegelanhebung um mind. 1 dB zu verzeichnen ist.

Was die betrachteten Luftschadstoffe betrifft, so ist das in der UVE gewählte Untersuchungsgebiet als ausreichend anzusehen.

Betreffend Erschütterungen und sekundärem Luftschall wurde die Untersuchungsbreite entsprechend der RVS 04.01.11 festgelegt.

Alternativen, Trassenvarianten

In der UVE wird die Entwicklung des gegenständlichen Projekts detailliert dargestellt. Bei allen Trassenvarianten kommt es zu starken Entlastungseffekten entlang der B 310. Für die Humanmedizin ist ausschlaggebend, dass gesetzlich vorgegebene Grenzwerte und festgelegte Richtwerte eingehalten werden, dies gilt unabhängig von der gewählten Trasse.

Ist-Zustand (Befundung)

Der Ist-Zustand im Fachbereich Lärm wurde mittels Schallmessungen und in Form von schalltechnischen Berechnungen auf Basis eines entsprechenden schalltechnischen Rechenmodells erfasst und dokumentiert. Dabei zeigt die schalltechnische Auswertung der Berechnungen des Planfalls 2016, dass der Untersuchungsraum als belastet einzustufen ist.

Als Ist-Zustand, was die Luftgüte betrifft, werden die Mittelwerte der Messstellen der Region herangezogen. Dabei zeigt sich, dass die gesetzlichen Kriterien für Luftschadstoffe im östlichen Mühlviertel in allen Jahren des Betrachtungszeitraums eingehalten werden, wobei diese

gesetzlichen Kriterien auch an den straßen- und baustellennahen Messstellen eingehalten werden. Der Untersuchungsraum ist als gering belastet einzustufen.
Betreffend Erschütterungseinwirkungen gibt es im Untersuchungsraum keine relevanten Vorbelastungen.

Nullvariante

Schalltechnisch stellt die Nullvariante die Prognosesituation – ohne Realisierung des gegenständlichen Vorhabens – im Jahr 2035 dar und berücksichtigt die dabei zu erwartende Verkehrsentwicklung. Dabei zeigt sich, dass die straßenverkehrsbedingten Immissionen entlang der B 310 um rund 2 bis 4 dB und entlang der L 1483 um rund 1 dB steigen werden.
Betreffend Luftschadstoffe ist im Rahmen der Nullvariante von keiner Reduktion der Schadstoffe in den Ortsgebieten auszugehen.
Was Erschütterungen betrifft, so sind weder relevante Vor- noch Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase - Luft

In der Bauphase kommt es zu Einwirkungen von Luftschadstoffen. Die baustellenbedingte Staubbelastung, die aus dem Baustellenverkehr und aus dem Betrieb von Baumaschinen resultiert, wird durch Maßnahmen, die in der UVE und im Teilgutachten Luft und Klima formuliert sind, dem Stand der Technik entsprechend reduziert.

An allem Immissionspunkten wird die Stickstoffdioxidgesamtbelastung weder die gesetzlich vorgegebenen noch den auf medizinischen Grundlagen aufbauenden Grenzwert überschreiten.

In der Bauphase kommt es im Bereich der höchst belastetsten Wohnanrainer zwar zu einer deutlichen Immissionszusatzbelastung durch Feinstaub PM₁₀, der in der Bauphase einwirkende Feinstaub besteht aber zum überwiegenden Teil aus mineralischem Staub, welcher als inert zu klassifizieren ist und ein geringeres Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit aufweist als Feinstaub aus Verbrennungsprozessen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen und der kurzen Dauer der Bauphase sind die Luftschadstoffzusatzbelastungen während des Baus was Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und andere Luftschadstoffe betrifft als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen, auch erhebliche bzw. unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen in der Bauphase - Lärm

Was den Lärm betrifft, so gilt für das gegenständliche Vorhaben, dass bei den Nachbarn die Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV an neun Gebäuden überschritten werden. Im Nahbereich der Baustelle sind Überschreitungen der Schwellenwerte nach § 10 Abs. 3 möglich, für diese Gebäude sind daher objektseitige Maßnahmen vorzusehen.

Um die Einhaltung der Grenzwerte gemäß BStLärmIV für den Bau-LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen sicherzustellen, bedarf es einer Einschränkung der LKW-Fahrbewegungen, diese sind an Werktagen (Mo – Fr) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen auf öffentlichen Straßen gar nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und Einschränkungen ist der Baulärm als nicht gesundheitsgefährdend und als nicht erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen.

Auswirkungen in der Bauphase - Erschütterungen

Erschütterungseinwirkungen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Verursacher ab, trotzdem kann es im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu wahrnehmbaren Immissionen durch die erforderlichen Sprengungen kommen. Eine Belästigung der Anrainer ist möglich, durch die Vorschreibung von Grenzwerten und Messungen werden diese aber auf ein vertretbares Niveau gesenkt bzw. beschränkt.

Auswirkungen in der Bauphase - Einwirkungen durch Licht und Radon in Luft und Wasser

Lichtimmissionen können in der Bauphase in den Dunkelstunden auftreten. Eine Auflage stellt sicher, dass es zu keinen erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen kommen wird.

Erhöhte Radonkonzentrationen in der Luft können nur während der Arbeiten im Tunnel auftreten. Im Bereich der nächsten Wohnanrainer sind keine erhöhten Radonkonzentrationen in der Innenraumlufte zu erwarten. Im Wasser kann es während der Bauarbeiten zu vorübergehend höheren Radonemissionen ins Grundwasser kommen. Alle diese Einwirkungen sind weder als gesundheitsgefährdend noch als erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen.

Auswirkungen in der Betriebsphase - Luft

Zu Stickstoffdioxid ist festzuhalten, dass sowohl die gesetzlichen als auch die aufgrund medizinischer Überlegung heranzuziehenden Grenzwerte für den Jahresmittelwert und den Kurzzeitmittelwert sehr deutlich unterschritten werden. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) bewegen sich in einer Größenordnung, die als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen ist. Aus medizinischer Sicht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung allein. Nachteilige Auswirkungen durch die Einwirkung anderer Luftschadstoffe sind auszuschließen.

Auswirkungen in der Betriebsphase - Lärm

Den schalltechnischen Aussagen folgend werden in der Betriebsphase die Vorgaben der BStLärmIV erfüllt. Durch das gegenständliche Projekt wird ein wesentlich größerer Personenkreis dauerhaft entlastet, als Menschen durch die Verlagerung und den induzierten Verkehr belastet werden. Die vom gegenständlichen Projekt ausgehenden Zusatzbelastungen sind daher als nicht gesundheitsgefährdend und als nicht erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen.

Auswirkungen in der Betriebsphase – Erschütterungen und sekundärer Luftschall

In der Betriebsphase ist von einem guten Immissionsschutz was Einwirkungen durch Erschütterungen und sekundärem Luftschall betrifft, auszugehen. Die Einwirkungen sind weder als gesundheitsgefährdend noch als nicht erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen.

Auswirkungen in der Betriebsphase - Einwirkungen durch Licht und Radon in Luft und Wasser

In der Betriebsphase wird eine Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes nur dann erfolgen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Während der Betriebsphase sind keine erhöhten Radonkonzentrationen durch das Vorhaben der S10 zu erwarten. Alle diese Einwirkungen sind weder als gesundheitsgefährdend noch als erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

In der UVE wurden Maßnahmen festgelegt. Darüber hinaus sehen die Sachverständigen der Fachbereiche Luft, Lärm und Erschütterungen zusätzliche Maßnahmen für erforderlich an. Diese zusätzlichen Maßnahmen dienen dem Schutz der Wohnanrainer und stellen sicher, dass das gegenständliche Projekt als umweltverträglich zu beurteilen ist.

Im Teilgutachten Humanmedizin finden Maßnahmen zur Konkretisierung der gemäß BStLärmIV vorgesehenen Einzelfallbeurteilungen, die anderen dienen dazu, allfällige Immissionen durch Licht auf ein Maß zu begrenzen, das als zulässig anzusehen ist.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen (sowie der von den technischen Sachverständigen als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen) insgesamt als umweltverträglich einzustufen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen (sowie der von den technischen Sachverständigen als erforderlich angesehenen Maßnahmen)

für die Bauphase

was den Lärm betrifft als vertretbar,

was Luftschadstoffe betrifft als vertretbar,

was Erschütterungen und sekundären Luftschall betrifft als geringfügig,

was Lichtimmissionen betrifft als geringfügig,

was Radon in der Luft betrifft für den Tunnelbau als geringfügig und für die Nachbarn als nicht relevant,

was Radon im Grundwasser betrifft als vertretbar,

für die Betriebsphase

was den Lärm betrifft als geringfügig,

was Luftschadstoffe betrifft als geringfügig,

was Erschütterungen und sekundären Luftschall betrifft als nicht relevant,

was Lichtimmissionen betrifft als nicht relevant,

was Radon in der Luft betrifft als nicht relevant,

was Radon im Grundwasser betrifft als nicht relevant

und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.6. Teilgutachten Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Erholung

Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume aller in diesem Teilgutachten behandelten Fachgebiete befinden sich ausschließlich in den beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis. Der engere Untersuchungsraum für die Fachbereiche Raumplanung und Freizeit und Erholung wurde mit 500 Meter beiderseits der Trasse definiert. Für den Fachbereich Ortsbild wurde ein Puffer von 1000 Meter beiderseits der Trasse definiert und es wurde zusätzlich eine Einteilung in vier Teiluntersuchungsräume durchgeführt.

Der Untersuchungsraum für den Fachbereich Sach- und Kulturgüter wurde mit 300 Meter beiderseits der Trasse definiert.

Für die regionale bzw. überörtliche Betrachtung im Fachbereich Raumplanung wurde zusätzlich ein weiterer Untersuchungsraum definiert, welcher dem Standortbezirk Freistadt entspricht.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Zuge der Entwicklung des ggst. Vorhabens wurden von der Projektwerberin verschiedene Trassenvarianten und alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese sind im Einreichprojekt (Einlage 1-1.03) dargestellt, wurden bewertet und flossen in die Gesamtbewertung der einzelnen Trassenvarianten ein. Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung aller geprüften Trassenfestlegungskriterien kann aus Sicht des Fachbereiches Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung der Bevorzugung und Weiterbearbeitung der Variante West gefolgt werden.

Ist-Zustand (Befundung)

In den beiden Standortgemeinden befinden sich neben den Hauptorten weitere kleinere Ortschaften, die überwiegend kleindörflichen Charakter aufweisen. Freistadt als Bezirkshauptstadt aber auch der Hauptort Rainbach übernehmen wichtige zentralörtliche Versorgungsfunktionen auf Gemeinde- bzw. Regionsebene. Freistadt verfügt über zahlreiche Bildungs-, Gesundheits-, und Verwaltungseinrichtungen sowie ausgedehnte Betriebs- und Gewerbegebiete. Rainbach verfügt über kommunale Verwaltungseinrichtungen, eine Volks- und Neue Mittelschule, Kinderbetreuungs-einrichtungen sowie ein Seniorenheim. Die in der Gemeinde Rainbach am Mühlkreis gelegenen Ortschaft Summerau kommt aufgrund des dort situierten Bahnhofes ebenfalls eine gewisse Versorgungsfunktion zu.

Die wesentliche Hauptverbindungsachse im IST-Zustand stellt die B 310 dar, welche die Hauptorte Freistadt und Rainbach verbindet und im weiteren Verlauf bis zur Staatsgrenze mit der Tschechischen Republik verläuft. Die Ortschaften Vierzehn und Apfoltern liegen ebenfalls direkt an der B 310. Das gewidmete und teilweise bereits bebaute interkommunale Betriebsgebiet Apfoltern wird ebenfalls direkt mit der B 310 erschlossen. Die kleindörflich geprägten Ortschaften Dreißgen und Labach liegen etwas südwestlich der B 310 und sind über Gemeindestraßen erreichbar.

Der Großteil des engeren Untersuchungsraumes ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet mit vereinzelt dauerhaft bewohnten Gebäuden im Grünland und landwirtschaftlichen Hofstellen. Innerhalb der Ortschaften überwiegt meist Bauland Wohngebiet, Bauland Dorfgebiet.

Hinsichtlich der Wirkfaktorenbelastung kommt es im Bereich der an der B 310 gelegenen Ortschaften im Bestand zu teilweisen Überschreitungen der Lärmgrenzwerte. Bei Luftschadstoffen und Erschütterungen werden im IST-Zustand alle Grenzwerte eingehalten. Der Untersuchungsraum verfügt über zahlreiche **Freizeit- und Erholungseinrichtungen** von lokaler und regionaler Bedeutung. Es bestehen zahlreiche Wander- und Reitwege sowie Langlaufloipen. Daneben liegen folgende punktuellen bzw. flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen im engeren Untersuchungsraum: Pferdehof, Schießstätte, Hundeabrichtplatz und Fischteich.

Die Sensibilität der **Ortsbilder** im IST-Zustand in den Landschaftsteilräumen bzw. den darin gelegenen Ortschaften wird im Hinblick auf die Beurteilungskriterien „Inneres und äußeres Ortsbild“ mit mäßig bis hoch eingestuft. Vor allem die Bereiche südlich des Dreißigerberges im Landschaftsteilraum Freistadt - Vierzehn sowie die Kranklau im Landschaftsteilraum Summerau - Rainbach, die durch eine hohe Reliefenergie und eine gewisse Naturnähe geprägt sind und charakteristische Dorfstrukturen aufweisen, wurden als hoch sensibel eingestuft. Die ebenen, durch Intensivgrünland geprägten Bereiche zwischen den Ortschaften Dreißigen, Labach und Apfoltern im Landschaftsteilraum Dreißigen – Apfoltern sowie im Landschaftsteilraum Rainbach – Kerschbaum wurden insgesamt als mäßig sensibel bewertet.

In Bezug auf **Sachgüter** befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Erdgasleitungen sowie elektrische Freileitungen, ein Technikgebäude und ein Umspannwerk. Besonders hervorzuheben ist die West-Austria Gasleitung, welcher eine hohe überregionale Bedeutung zukommt.

Nullvariante

Die Nichterrichtung der S10 Freistadt Nord – Rainbach Nord („Nullvariante“) hat einerseits vor allem nachteilige Auswirkungen auf die Lärm- und Luftsituation der Siedlungsgebiete im Nahbereich der bestehenden B 310. Außerdem können langfristige nachteilige Effekte auf die (wirtschaftliche) Entwicklung der Region aufgrund zu geringer Erreichbarkeitsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden. Andererseits kommt es bei einer Nichtumsetzung zu keinen Flächenbeanspruchungen und keinen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsstruktur, Sachgüter sowie das Ortsbild. Insgesamt überwiegen die positiven Auswirkungen des Vorhabens.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Die Flächenbeanspruchung von Bauland sowie siedlungsaffinem Grünland in der Bauphase ist mit rund 0,1 Hektar als sehr gering zu beurteilen. Aufgrund der Lage außerhalb der zusammenhängenden Ortsgebiete kommt es zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb bestehender Ortschaften. Grundsätzlich werden alle bestehenden Wegeverbindungen zwischen den Siedlungsräumen bereits in der Bauphase aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Zeitlich begrenzte baubedingte Einschränkungen in den Querungsbereichen sind jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen, weshalb die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Trennwirkung als geringfügig zu bewerten sind.

Im Zuge der Bauphase kommt es zu Immissionszunahmen bei Lärm, Luftschadstoffen sowie Erschütterungen. Dies ist auf die Bauarbeiten an der Trasse sowie den vorhabensinduzierten Baustellenverkehr zurückzuführen. Die Genehmigungsgrenzwerte können aber eingehalten

werden und die Bau-Immissionen treten zeitlich auf die Bauphase begrenzt auf. Durch entsprechende Maßnahmen können die Belastungen auf ein mögliches Minimum reduziert werden. Durch die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen ergeben sich vertretbare Belastungen während der Bauphase. Und daher kommt es insgesamt zu **vertretbaren Belastungen** für den **Siedlungsraum** während der Bauphase.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit kommt es für die einzelnen Freizeit- und Erholungseinrichtungen überwiegend zu geringfügigen bis vertretbaren Auswirkungen in der Bauphase. Im Bereich der trassenquerenden Erholungswege können Einschränkungen und Umleitungen nicht ausgeschlossen werden; sie bleiben grundsätzlich aber benutzbar. Insgesamt ergeben sich für die **Freizeit und Erholung vertretbare Belastungen** während der Bauphase.

Durch die Bautätigkeiten und die eingesetzten Baugeräte kommt es durch technische Überformung, Fremdkörperwirkungen bzw. Veränderung von Sichtbeziehungen während der Bauphase in einigen Landschaftsteilräumen zu nachteiligen Auswirkungen auf das **Ortsbild**. Dies betrifft insbesondere die Ortschaften Vierzehn mit Sichtbeziehungen zur großflächigen Geländemodellierung im Bereich des Projektbeginns bis zum südlichen Tunnelportal sowie die Kranklau zwischen Rainbach und Summerau (Einhausung). Durch entsprechende im Projekt definierte Maßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen allgemein etwas abgemildert werden. Insgesamt ergeben sich für die Bauphase **vertretbare Belastungen** für das **Ortsbild**.

Hinsichtlich **Sachgütern** kommt es in der Bauphase zu Flächenbeanspruchungen und damit einhergehend auch zu (temporären) Trennwirkungen an einigen Leitungen. Bei den betroffenen Infrastrukturleitungen handelt es sich überwiegend um elektrische Freileitungen, weiters kommt es auch zur Querung von drei Erdgasleitungen. Als Maßnahmen sind die „funktionsfähige Wiederherstellung in Abstimmung mit den jeweiligen Einbautenträgern“, „die rechtzeitige Bekanntgabe bei temporären Unterbrechungen in Abstimmung mit den Einbautenträgern“ sowie die „möglichst kurzzeitige Unterbrechung“ vorgesehen. Daraus resultieren insgesamt **nicht relevante Belastungen** für **Sachgüter**.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die Flächenbeanspruchung von Bauland sowie siedlungsaffinem Grünland in der Betriebsphase ist mit rund 0,1 Hektar als sehr gering zu beurteilen. Aufgrund der Lage außerhalb der zusammenhängenden Ortsgebiete kommt es zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb bestehender Ortschaften. Grundsätzlich werden alle bestehenden Wegeverbindungen zwischen den Siedlungsräumen bereits in der Bauphase aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Die Erreichbarkeiten und Funktionszusammenhänge sind dementsprechend dem IST-Zustand gleichzusetzen bzw. werden diese durch die neu geschaffene Verbindung der S10 erhöht, weshalb sich keine verbleibenden Auswirkungen bzw. eine Verbesserung hinsichtlich der Veränderung der Funktionszusammenhänge in der Betriebsphase ergeben.

Durch die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen ergeben sich vertretbare Belastungen während der Betriebsphase. Und daher kommt es insgesamt zu **vertretbaren Belastungen** für den **Siedlungsraum** während der Betriebsphase.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit kommt es für die einzelnen **Freizeit- und Erholungseinrichtungen** überwiegend zu geringfügigen bis vertretbaren Auswirkungen in der Betriebsphase. Grundsätzlich bleiben alle Freizeit- und Erholungseinrichtungen in ihrer Funktion erhalten. Für die Erholungswege sind Ersatzquerungen vorgesehen. Es wird teils geringfügige Umweegeerfordernisse im Vergleich zum Ist-Zustand geben. Im

Trassennahbereich kommt es zu einer Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffwerte, welche die Einrichtung in ihrer Funktion jedoch nicht gefährden. Insgesamt ergeben sich für die **Freizeit und Erholung vertretbare Belastungen** während der Betriebsphase.

Durch die Trasse und Kunstbauten kommt es in der Betriebsphase in einzelnen Landschaftsteilräumen zu technischen Überformungen, Fremdkörperwirkungen bzw. Veränderung von Sichtbeziehungen und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf das **Ortsbild**. Dies betrifft insbesondere den Landschaftsteilraum Summerau – Rainbach mit der dort situierten Einhausung und HAST. Durch entsprechende im Projekt definierte Maßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen allgemein etwas abgemildert werden. Insgesamt ergeben sich für die Betriebsphase **vertretbare Belastungen** für das **Ortsbild**.

In der Betriebsphase sind die **Sachgüter** in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern wieder voll funktionsfähig hergestellt. Insgesamt kommt es zusammengefasst zu **nicht relevanten Belastungen** in der Betriebsphase hinsichtlich **Sachgütern**.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Für die Fachbereiche Raumplanung und Ortsbild sind von Seiten des Sachverständigen keine weiteren Maßnahmen, welche nicht bereits Vorhabensbestandteil sind, vorgesehen.

Für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung ist zusätzlich zu den bereits im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Freizeitwegeverbindungen, dafür Sorge zu tragen, dass die beanspruchte Querung der Langlaufloipe Nr. 16 „Breitauloipe“ (Objekt F51, km 22,3) in ihrer Funktion gänzlich wieder hergestellt wird.

Für den Fachbereich Sachgüter ist eine zumindest dem IST-Zustand entsprechende Wiederherstellung aller Leitungs- und Wegeinfrastrukturen durchzuführen.

Als Beweissicherungsmaßnahme ist eine Dokumentation der relevanten bestehenden Bauobjekte sowie der Wegeinfrastrukturen durchzuführen.

Weitere Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle sind aus Sicht der Fachbereiche Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung nicht erforderlich.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und Erholung ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Mensch - Siedlungsraum** sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung** sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Sachgüter** sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen

Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut Ortsbild** sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.7a. Teilgutachten Naturschutz, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Untersuchungsraum

Seitens der Projektwerberin wurde in den Fachbeiträgen zu der UVE Biologische Vielfalt (UVE-Einlage 4-3.01 und UVE-Einlage 4-3.03) ein fachlich nachvollziehbarer Untersuchungsraum abgegrenzt. Dabei wurden für den Fachbereich „Pflanzen und deren Lebensräume“ ein weiterer (500 m um die projektierte Straßentrasse) und ein engerer Untersuchungsraum (direkt vom Vorhaben beeinflusster Raum) unterschieden. Für den Fachbereich „Tiere und deren Lebensräume“ wurden artengruppenspezifische Untersuchungsräume festgelegt (z. B. Vögel 500 m, Tagfalter 200 m, Fledermäuse 1.000 m). Der vom Vorhaben direkt beeinflusste Raum ist damit ausreichend definiert und gewährleistet, dass allfällig erhebliche und nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in ihrer räumlichen Ausdehnung identifiziert werden konnten.

Alternativen, Trassenvarianten

Die diversen entwickelten Trassenvarianten wurden im Rahmen einer Variantenvorauswahl 2003 und des Vorprojektes 2004 beurteilt. Die in weiterer Folge im Rahmen des Einreichprojektes 2005 bis 2007 untersuchten Optimierungen bzw. Alternativen zu dieser Trasse erwiesen sich insgesamt nicht als vorteilhafter. 2013 wurden Optimierungen an den ursprünglichen Varianten West und Ost vorgenommen. Die optimierte Variante Ost wurde von den Fachbereichen Naturraum, Landschaftsbild und Raumentwicklung und Siedlungsraum schlechter als die ursprüngliche Variante bewertet und daher ausgeschieden. Im Zuge des Vorprojektes 2016 wurden zwei Varianten vertiefend untersucht: Die Variante Mitte, bei der die S10-Trasse unter dem Ortszentrum von Rainbach in Form eines bergmännischen Tunnels hindurch führt, und die Variante West, die das Ortsgebiet von Rainbach westlich zwischen Rainbach und Summerau umfährt. Dabei hat sich die Variante Mitte mit der bergmännischen Untertunnelung Rainbachs als die verträglichste Lösung herausgestellt. Die Variante Mitte wurde aber schließlich aus Kostengründen ausgeschieden, weshalb die Variante West den weiteren Planungen zugrunde gelegt wurde. Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Trassenvarianten und die fachlichen Grundlagen, die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegt wurden, sind dargelegt und fachlich nachvollziehbar begründet.

Ist-Zustand (Befundung)

Der Untersuchungsraum befindet sich im Einzugsbereich der oberösterreichischen Raumeinheit Leonfeldner Hochland, eine flachwellige Hochplateaulandschaft, welche von subatlantischem, kühl-feuchtem Klima geprägt ist und sich von der kollinen bis in die submontane

Höhenstufe erstreckt. Die Böden sind durchwegs sauer, dem Klima entsprechend häufig feucht, an flachgründigen südexponierten Standorten aber auch trocken. Es handelt sich um eine offene Landschaft mit eingestreuten Waldbeständen. Aufgrund der einfach zu bewirtschaftenden Landschaftsformen bilden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Äcker und die damit verbundenen Biototypen die Matrix des Untersuchungsraumes. In diese Matrix sind naturschutzfachlich bedeutsame Biotopflächen bzw. Restflächen aus der Gruppe des Grünlands und der Raine sowie Wälder eingestreut. Der Raum war ursprünglich durch feuchte Böden und die dazugehörigen feuchtigkeitsgeprägten Lebensräume (Feuchtwiesen, Sumpf- und Bruchwälder) charakterisiert. In den vergangenen Jahrzehnten wurde der Raum aber engmaschig entwässert, weshalb die Landschaft immer wieder durch meist unbestockte Entwässerungsgräben durchzogen ist. Die Wälder sind durchwegs intensiv forstwirtschaftlich überprägt. Einzige vegetationsökologisch bedeutsame Waldflächen sind ein Eichenwaldbestand und einige kleinflächige Feuchtwald-Bestände (Weiden-, Schwarzerlen-Bestände). Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 64 Vogelarten nachgewiesen, bei denen es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten handelt. Dieses wenig spezialisierte Arteninventar ist v. a. auf die überwiegend intensiv bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen, die das Untersuchungsgebiet über weite Teile prägen und die nur wenig Lebensraum für anspruchsvolle Wald- und Offenlandbrüter lassen. Auch gewässergebundene Vogelarten finden im Untersuchungsgebiet kaum attraktive Flächen. Basierend auf dem österreichischen und europäischen Schutzstatus resultieren aus den 64 nachgewiesenen Vogelarten 21 wertbestimmende Arten, deren Sensibilität entsprechend eingestuft wurde. Bei den Amphibien und Reptilien wurden seitens der Projektwerberin 9 der 14 potenziell vorkommenden Herpetozoa nachgewiesen. Mehrere Begehungen durch den Sachverständigen zeigten, dass einige permanent wasserführende Kleingewässer sowie Reptilienstandorte in die Beurteilung mit aufgenommen werden müssen. Auch wenn der Baumbestand sämtlicher Waldgebiete zumeist über 95 % aus Fichten besteht, sind sowohl für Amphibien als auch für Reptilien die durchaus vorhandene Heterogenität vorhandener Strukturen, wie z. B. Anteil von Totholz am Boden, Gesteinsstrukturen, variable Wuchshöhen der Gehölze, etc. maßgeblich. Grundsätzlich sind sämtliche Waldgebiete als maßgeblicher Landlebensraum von Grasfrosch und Erdkröte zu erachten, auch wenn sich deren Reproduktionsstätten (mehrheitlich Fischteiche) außerhalb des unmittelbaren Auswirkungsbereiches der projektierten Trasse befinden. Im Untersuchungsraum ist weiters von aktuell 34 Heuschreckenarten auszugehen, von denen 27 (= 79 %) im Rahmen der Umweltuntersuchungen zur S10 nachgewiesen wurden. Die wertgebenden Arten verteilen sich im Wesentlichen auf die Lebensraumtypen Feuchtwiesen, Sümpfe und Moore sowie trockene und magere Raine. Im Untersuchungsgebiet wurden in wertgebenden Biototypen auf 55 Einzelflächen 45 Tagfalterarten nachgewiesen. Davon sind die meisten Arten weit verbreitet, ökologisch wenig spezialisiert und aus naturschutzfachlicher Sicht für die Bewertung dieses Vorhabens von untergeordneter Bedeutung. Eine Ausnahme bilden drei unionsrechtlich geschützte Bläulingsarten. Der festgestellte Artenbestand spiegelt die naturräumliche Ausstattung des Untersuchungsgebiets wider, die nur mehr punktuell und meist isoliert hochwertige Tagfalter-Lebensräume aufweist. Weiters wurden zumindest 14 Fledermaus-Arten nachgewiesen. Besonders hervorzuheben sind die strukturgebundenen Arten, da diese ein höheres Konfliktpotenzial bezüglich Kollisionen sowie Trennwirkung durch Straßen haben. Im Untersuchungsraum ist von sechs österreichweit gefährdeten Arten auszugehen, zumindest neun Arten kommen mit "unzureichendem" Erhaltungszustand vor. Für das

Schutzobjekt Fledermäuse wird im Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung erreicht, wobei die Breitflügelfledermaus und ihre Vorkommensgebiete eine sehr hohe Bedeutung erreichen. Im Untersuchungsgebiet wurde sie potenziell für die Offenlandschaft Rainbach festgestellt sowie sicher im Waldgebiet Heiligenberg-Schiffberg und in der Offenlandschaft Kerschbaum nachgewiesen.

Nullvariante

Die Nullvariante entspricht betreffend Tiere und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen weitgehend der Beibehaltung der jetzigen Bestandssituation und ist in den Unterlagen der Projektwerberin als Referenzzustand durch die Bestandsanalyse nachvollziehbar berücksichtigt. Die Nullvariante hat demnach keinen direkten Flächenverbrauch und auch keine sonstigen funktionalen Auswirkungen auf Lebensräume bzw. auf die darauf lebenden Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Während der Bauphase sind baubedingte Störungen des Rotmilans im Umfeld des Horststandortes nicht auszuschließen, was für diese Art in einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit resultiert. Die seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen reichen nicht aus, um die Störung relevant zu vermindern. Durch temporäre Flächenverluste im Bereich des projektierten Baufelds ergeben sich für Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche Habitatverluste von jeweils einem Revier. Um diese auszugleichen, bedarf es auf einer vorhandenen Maßnahmenfläche adaptierter Pflegeauflagen. Die Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien sind während der Bauphase in den Waldgebieten Breitau und Grottenthal durch mögliche Tötungen und durch den direkten Verlust an Lebensräumen und Reproduktionsstätten hoch, im Grenzgebiet der Teilräume Heiligenberg/Offenlandschaft Kerschbaum mäßig, da hier die Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen sind. Tötungen können durch vorgesehene Maßnahmen weitgehend vermieden werden, für den Verlust potenzieller Reproduktionsstätten sind weitere Maßnahmen erforderlich. Für Heuschrecken bzw. Tagfalter ergeben sich temporäre Flächenverluste. Die Eingriffsintensitäten gemessen am Gesamtbestand sind mäßig. Für die Flächenverluste werden seitens der Projektwerberin ausreichend Maßnahmen vorgesehen, die in Abhängigkeit von der Betroffenheit unionsrechtlich geschützter Arten rechtzeitig ausgeglichen werden müssen. Bei den Fledermäusen kann es durch Rodungen zu Verlusten potenzieller Quartierbäume kommen. Zusätzlich besteht in diesem Zusammenhang auch die Gefahr von Individuenverlusten. Die seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen sind für diese Wirkungen nicht ausreichend, hier ergeben sich zusätzliche Maßnahmen. In der Bauphase kommt es außerdem zu einer Flächenbeanspruchung von Wäldern. Der Flächenverbrauch erfolgt hauptsächlich im Waldgebiet Heiligenberg-Schiffberg, hier werden Nahrungshabitate im Bereich der Waldflächen am Lackerbach beansprucht. Die Wirkungen werden seitens der Projektwerberin durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Bei Pflanzen und ihren Lebensräumen kommt es zu temporären Flächenverlusten mit mäßiger bis hoher Eingriffserheblichkeit, die ebenfalls durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass weder potenzielle noch aktuelle Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) vom

Vorhaben direkt oder indirekt betroffen sind, war keine vertiefende Bewertung dieses Sachverhalts erforderlich.

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen. Artenschutzrechtliche Tatbestände nach Art. 12/13 FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind in der Bauphase absehbar und sind mit dementsprechenden Maßnahmen zu verhindern, zu vermindern oder auszugleichen. Mit diesen Maßnahmen wird erreicht, dass die artenschutzrechtlichen Tatbestände unerheblich bleiben und kein Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung erforderlich ist. Zusammengefasst betrifft das folgende Eingriffe: Von möglichen Tötungen sind Rebhuhn, Kiebitz, Wacholderdrossel, Girlitz, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien betroffen, die durch schadensbegrenzende Maßnahmen verhindert werden müssen. Auch drei unionsrechtlich geschützte Tagfalter (Bläulinge) sind durch mögliche Tötungen betroffen, die durch rechtzeitige Biotopversetzungen vermieden werden müssen, bzw. von der Beschädigung und Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die rechtzeitig als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Mögliche Störungen durch Lärm betreffen insbesondere für den Rotmilan, die ebenfalls durch schadensbegrenzende Maßnahmen verhindert werden müssen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase sind Beeinträchtigungen bei den Vogelarten aufgrund straßenverkehrsbedingter Störfwirkungen und/oder dauerhafter Flächenverluste für Feldlerche, Wacholderdrossel und Girlitz zu erwarten. Die seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen für diese Wirkungen sind unzureichend. Daraus entstehen auch unionsrechtliche Tatbestände (siehe unten). Weitere Maßnahmen sind daher erforderlich. Für Amphibien und Reptilien kommt es durch die Trasse zu einer Zerschneidung des Landlebensraums insbesondere im Bereich des Waldgebiets Breitau und Grottenthal.

Dort stellt die Barriere eine hoch wirksame Unterbrechung der hier vorkommenden Amphibienarten dar, welche östlich und westlich der Trasse entsprechende Laichhabitate besitzen. Seitens der Projektwerberin wurden etliche Amphibiendurchlässe vorgesehen, die aber aufgrund einer veränderten Ist-Situation mengen- und lagemäßig ergänzt werden müssen. Zusätzliche Maßnahmen sind daher erforderlich. Das betrifft auch den Flächenverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der hohen Bedeutung nährstoffarmer Raine und Wiesen, des feuchtgeprägten Grünlands sowie des festgestellten und vermuteten Artenspektrums an Heuschrecken im Untersuchungsraum ergibt sich für den Verlust an Habitaten eine hohe Erheblichkeit. Für Tagfalter bringt das Projekt bedingt dauerhafte Flächenverluste relevanter Biotoptypen, für die meisten Arten sind die Eingriffe deutlich unter der Relevanzschwelle, da nur individuenschwache Teilpopulationen von zunehmend größeren lokalen Populationen der Arten berührt werden. Drei Lebensräume von Teilpopulationen unionsrechtlich geschützter Bläulingsarten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) gehen dauerhaft verloren. Sowohl für Heuschrecken als auch für Tagfalter sind die Maßnahmen, die für den Flächenverlust von Pflanzen vorgesehen sind, ausreichend. Ausnahme sind unionsrechtlich geschützte Tagfalter. Hier sind seitens der Projektwerberin Maßnahmen vorgesehen, diese sind in ihrer Qualität und Menge unzureichend und müssen ergänzt werden. Für Fledermäuse kommt es zu einem direkten Flächenverbrauch von Wald sowie Baumgruppen und Hecken. Dieser wird durch geeignete Maßnahmen flächenmäßig ausreichend ausgeglichen, Anpassungen in der Qualität sind jedoch erforderlich. Zusätzlich zum direkten Flächenverbrauch kommt es jedoch auch zu Flächenentwertungen durch Lärm,

die das Beutefangverhalten stören und zu einer Aufgabe von trassennahen Jagdhabitaten führen können. Diese wurden seitens der Projektwerberin gar nicht berücksichtigt und sind durch dementsprechende Maßnahmen auszugleichen. Weiters kommt es zu einer Barrierewirkung, wovon besonders strukturgebunden fliegende Fledermausarten betroffen sind. Der Großteil der freien Strecke der Trasse befindet sich im Einschnitt, was für diese Arten besonders ungünstig ist, da die Gefahr besteht, dass sie zur Trasse hin „abtauchen“. Die Eingriffserheblichkeit für Fledermäuse ist deshalb hoch bzw. sehr hoch. Seitens der Projektwerberin wurden geeignete Querungsmöglichkeiten vorgesehen, eine Querungsmöglichkeit muss ergänzt werden. Bei Pflanzen und Lebensräumen kommt es durch das Vorhaben zu einem mittleren Flächenverlust an mäßig fetten und fetten Feuchtwiesen, und zu einem hohen Flächenverlust an nährstoffarmen Feldrainen, artenreichen Frischwiesen und Waldbiotopen. Insgesamt sind die Eingriffserheblichkeiten auf Pflanzen mäßig bis hoch. Die Flächen werden seitens der Projektwerberin mengenmäßig ausreichend ausgeglichen, die Qualität der Maßnahmen (Bewirtschaftungsauflagen) muss nachgebessert werden.

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen. Artenschutzrechtliche Tatbestände nach Art. 12/13 FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind in der Betriebsphase absehbar und sind mit dementsprechenden Maßnahmen zu verhindern, zu vermindern oder auszugleichen. Mit diesen Maßnahmen wird erreicht, dass die artenschutzrechtlichen Tatbestände unerheblich bleiben und kein Ausnahmeverfahren mit Alternativenprüfung erforderlich ist. Zusammengefasst betrifft das folgende Eingriffe: Rebhuhn, Rotmilan, Kiebitz, Feldlerche, Wacholderdrossel und Girlitz sind durch Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, die durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse beschädigt bzw. vernichtet, die dementsprechend rechtzeitig (vorgezogene Maßnahmen) ersetzt werden müssen. Für Fledermäuse relevant sind auch mögliche Tötungen, die durch die Barrierewirkung der Straße entstehen und vor allem strukturgebundene Arten besonders stark treffen. Hier sind Querungshilfen bzw. Schutzzäune zu errichten, die die Tötungen weitgehend verhindern müssen. Von der Barrierewirkung betroffen sind auch Amphibien und Reptilien, dadurch besteht das Risiko von unionsrechtlich relevanten Tötungen. Sie müssen durch Querungsmöglichkeiten und Leiteinrichtungen zu diesen Querungsbauwerken verhindert werden.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Aufgrund der Bewertung der Auswirkungen ergeben sich etliche zusätzlich erforderliche Maßnahmen. Hervorzuheben sind dabei Horstschutzmaßnahmen für den Rotmilan, die Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit für Vögel und Fledermäuse, der Ausgleich von Flächenverlusten von Vogelhabitaten, von Tagfalter- und Heuschreckenhabitaten sowie von Amphibien- und Reptilienhabitaten, der Ausgleich von Flächenentwertungen für Fledermäuse und Vogelarten und Maßnahmen zur Vermeidung einer Barrierewirkung der Straße. Unter den erforderlichen Maßnahmen sind zahlreiche Maßnahmen, die die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten betreffen und deshalb als CEF-Maßnahme vorgesehen sind. Sie bewirken, dass unionsrechtliche Tatbestände nicht berührt werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar** (mit einem hohen Anteil an geringen Wirkungen) und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.7b. Teilgutachten Landschaftsbild

Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde für das Fachgebiet Landschaftsbild ein Korridor von 1 Kilometer links und rechts der geplanten Trasse herangezogen. Dieser engere Untersuchungsraum ist ausreichend für eine Bewertung allfälliger Eingriffe in das Landschaftsbild. Hier werden die unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens sichtbar. Im Teilgutachten wurde die Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild jedoch über diesen Abstand hinaus auch auf herausragende Blick- und Aussichtspunkte, die der Öffentlichkeit zugänglich und stark frequentiert sind, ausgedehnt, sofern von diesen Aussichtspunkten auch eine Sichtbeziehung zur geplanten Trasse besteht. Der gesamte Untersuchungsraum wird in der UVE-Einlage 4-2.09 in vier Teilräume untergliedert und getrennt voneinander beurteilt. Aufgrund der räumlich sehr differenzierten Beurteilung der einzelnen baulichen Maßnahmen entlang der Trasse wird im vorliegenden Teilgutachten jeder Teilraum ergänzend zur Gesamtbewertung auch im Detail betrachtet und werden die Unterschiede in den Eingriffsintensitäten einzelner Abschnitte eines Teilraumes aufgezeigt.

Alternativen, Trassenvarianten

Die diversen entwickelten Trassenvarianten wurden im Rahmen einer Variantenvorauswahl 2003 und des Vorprojektes 2004 beurteilt. Die in weiterer Folge im Rahmen der Erstellung des Einreichprojektes 2005 bis 2007 untersuchten Optimierungen bzw. Alternativen zu dieser Trasse erwiesen sich insgesamt nicht als vorteilhafter. 2013 wurden Optimierungen an den ursprünglichen Varianten West und Ost vorgenommen. Die optimierte Variante Ost wurde von den Fachbereichen Naturraum, Landschaftsbild und Raumentwicklung und Siedlungsraum schlechter als die ursprüngliche Variante bewertet und daher ausgeschieden. Im Zuge des Vorprojektes 2016 wurden 2 Varianten vertiefend untersucht: Die „Variante Mitte“, bei der die S 10-Trasse unter dem Ortszentrum von Rainbach in Form eines bergmännischen Tunnels hindurchführt, und die „Variante West“, die das Ortsgebiet von Rainbach westlich zwischen Rainbach und Summerau umfährt. Dabei hat sich die Variante „Mitte“ mit der bergmännischen Untertunnelung Rainbachs als die verträglichste Lösung herausgestellt. Die Variante Mitte wurde aber schließlich aus Kostengründen ausgeschieden, weshalb die Variante West den weiteren Planungen zugrunde gelegt wurde.

Ist-Zustand, Befundung

Der Landschaftsraum „Freistadt – Vierzehn“ mit hoher Sensibilität bietet wesentliche Orientierungs- und Identifikationsmerkmale. Seltene und unverwechselbare Landschaftsformen und in diesem Sinn raumdifferenzierende Gestaltelemente stärken die „Identität dieses Gebietes“. Allen voran die Geländekante unterhalb vom Dreißerberg, welche das Zentralmühlviertler Hochland vom Leonfeldner Hochland trennt. Darüber hinaus auch das tief in die Landschaft eingeschnittene und naturnahe Feldaisttal. Der Landschaftsteilraum enthält naturhistorische Elemente mit regionalem Bekanntheitsgrad, wie z.B. die markante Felsformation „Teufelsfels“. Gleichzeitig fügen sich die hier errichteten menschlich gestalteten Strukturelemente nur teilweise in das Formenspiel der Landschaft ein. Der Landschaftsteilraum „Dreißgen – Apfoltern“ mit mäßiger Sensibilität ist von lokaler landschaftlicher Bedeutung. In der unmittelbaren und näheren Umgebung spielt er mit dem Dreißerberg und einem kleinen Anteil an der abwechslungsreichen Wald- und Offenlandschaft beim Grottenthal für die räumliche Identifikation eine Rolle. Die hier errichteten menschlich gestalteten Strukturelemente wie das Umspannwerk, die 110kV-Freileitung oder das ausgedehnte Betriebsgebiet stören das Formenspiel der Landschaft. Der Landschaftsraum „Summerau – Rainbach“ mit hoher Sensibilität bietet Orientierungs- und Identifikationsmerkmale, z.B. die weithin sichtbare Kirche Rainbach auf ihrem exponierten Standort. Seltene, originelle und unverwechselbare Landschaftsformen und in diesem Sinn raumdifferenzierende Gestaltelemente wie die markante Geländekante um die Ortschaft Summerau stärken die „Identität dieses Gebietes“. Der Landschaftsteilraum enthält identitätsstiftende Landschaftselemente mit regionalem Bekanntheitsgrad, beispielsweise die abwechslungsreiche Wald- und Offenlandschaft beim Grottenthal. Gleichzeitig fügen sich die hier errichteten menschlich gestalteten Strukturelemente wie das großflächige Betriebsgebiet beim Bahnhof Summerau nur teilweise in das Formenspiel der Landschaft ein. Im Landschaftsraum „Rainbach – Kerschbaum“ mit geringer Sensibilität dominieren und überprägen menschlich gestaltete Strukturelemente das Formenspiel der Landschaft. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Landschaft schafft große, einheitliche Strukturen, welche dafür sorgen, dass die Landschaft eintönig und ausgeräumt wirkt.

Nullvariante

Die Nullvariante entspricht betreffend das Landschaftsbild weitgehend der Beibehaltung der jetzigen Bestandssituation und ist in den Unterlagen der Projektwerberin als Referenzzustand durch die Bestandsanalyse nachvollziehbar berücksichtigt. Die Nullvariante hat demnach keinen direkten Flächenverbrauch und auch keine sonstigen funktionalen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Im Landschaftsteilraum „Freistadt-Vierzehn“ führen die baulichen Eingriffe bei den einzelnen Landschaftseinheiten aufgrund der hohen Sensibilität des Teilraums zu einer hohen Eingriffserheblichkeit. Das Tunnelportal ragt in seiner Bewertung heraus. Während des Baus des Tunnels und seiner für das Landschaftsbild sichtbaren Form des Tunnelportals wird eine landschaftsbildlich wirksame Dominante eingebracht. Die Bauarbeiten am Tunnelportal führen weiters zum Verlust von Strukturelementen. Unmittelbar östlich des Tunnelportals

schließt die „abwechslungsreiche Offenlandschaft“ mit sehr hoher Sensibilität an. In Kombination mit der sehr hohen Sensibilität führt sogar die eingeschnittene Trasse ein kurzes Stück lang zu einer hohen Eingriffserheblichkeit. Für die Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen sind für die Bauphase dementsprechende Maßnahmen vorgesehen. Damit sind nicht alle Sichtbeziehungen zu den Siedlungsflächen ausreichend abgeschirmt und weitere Auflagen zur Sichtfreistellung erforderlich. Im Teilraum „Dreißgen-Apfoltern“ verläuft mehr als ein Drittel des Streckenabschnittes im Tunnel und verursacht keine Eingriffsintensität. Tunnelportal, zwei Überführungen, Dämme und die dauerhafte Geländeaufhöhung während der Bauphase führen jedoch zu einer insgesamt hohen Eingriffsintensität. Für Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen sind so wie im Teilraum „Freistadt – Vierzehn“ Maßnahmen vorgesehen, durch diese Maßnahme können jedoch nicht alle relevanten beeinträchtigten Blickbeziehungen abgeschirmt werden und es sind zusätzliche Maßnahmen zu den Siedlungsflächen Dreißgen, Apfoltern und Labach erforderlich. Im Teilraum „Summerau – Rainbach“ ragen die Bauarbeiten an der Grottenthal-Brücke, an der Brücke mit Einhausung über den Rainbach und an den zwei großflächigen Geländemodellierungen um Rainbach in ihrer Bewertung heraus. Gerade während des Baus der Grottenthal-Brücke und der Brücke mit Einhausung über den Rainbach werden deren landschaftsbildlich wirksame Dominante eingebracht. Die Bauarbeiten an den Brücken und an den großflächigen Geländemodellierungen mit all den eingesetzten Maschinen und Baufahrzeugen sind gut zu sehen und die Landschaft wird zerschnitten. Die Bauarbeiten an der Grottenthal-Brücke und an der Brücke mit Einhausung über den Rainbach führen außerdem zum Verlust von Strukturelementen. Für Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen sind so wie im ersten Teilraum Maßnahmen vorgesehen, durch diese Maßnahmen können jedoch nicht alle relevanten beeinträchtigten Blickbeziehungen abgeschirmt werden und es sind zusätzliche Maßnahmen zu den Siedlungsflächen erforderlich. Diese sind auch im Teilraum „Rainbach-Kerschbaum“ erforderlich, der aufgrund geringer Sensibilität mit einer nur mäßigen Eingriffserheblichkeit bewertet wird.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Der Trassenkorridor weist im Teilraum „Freistadt-Vierzehn“ eine hohe Eingriffserheblichkeit auf, die im Besonderen auf die hohe Sensibilität dieses Teilraums zurückzuführen ist. Die sehr hohe Eingriffsintensität des Tunnelportals führt in der sehr sensiblen, abwechslungsreichen Offenlandschaft unmittelbar östlich des Trassenraumes zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit. Das Einbringen der landschaftsbildlich stark wirksamen Dominante am Rande der abwechslungsreichen Offenlandschaft durch das Tunnelportal und der Verlust von Strukturelementen der Waldfläche Bockau werden mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend ausgeglichen. Zusätzliche Maßnahmen sind in diesem Bereich erforderlich. Für den westlichen Trassenkorridor des Teilraums „Dreißgen – Apfoltern“ wird aufgrund der Eingriffsintensität des Tunnelportals und mehrerer Dämme eine mäßige Eingriffserheblichkeit, für den östlichen in Summe eine tendenziell geringe Eingriffserheblichkeit ermittelt. In diesem Teilraum verläuft mehr als ein Drittel des Streckenabschnittes im Tunnel. Im westlichen Trassenkorridor führen die sehr hohe Eingriffsintensität des Tunnelportals und die mehrfachen Streckenabschnitte, bei denen ein Damm aufgeschüttet wird, zu mäßiger Eingriffserheblichkeit. Für die Eingriffe in diesem Landschaftsteilraum sind in den Einreichunterlagen nicht ausreichend Maßnahmen zur Lösung der identifizierten Konflikte vorgesehen. Im Landschaftsteilraum „Summerau – Rainbach“ führen die optischen Eingriffe immer wieder zu sehr hoher Eingriffserheblichkeit. Ausschlaggebend für die

Eingriffserheblichkeit auf den unmittelbar westlichen Trassenraum ist, dass einzelne Landschaftseinheiten von sehr hoher Sensibilität sind, gleichzeitig der bauliche Eingriff mit Lärmschutzwand oder die Brücke mit Einhausung eine sehr hohe Eingriffsintensität aufweist. Beispiele für Landschaftseinheiten von sehr hoher Sensibilität sind die abwechslungsreiche Wald- und Offenlandschaft entlang des Grottenthaler oder Rainbach-Tales, die Geländekante hin zum Rainbach-Tal oder das Sichtfeld der dominanten Sichtachse von Summerau in Richtung der exponierten Kirche von Rainbach. Die „Brücke mit Einhausung“ bringt eine landschaftsbildlich wirksame Dominante ein und beeinträchtigt die dominante Sichtachse vom Ortsrand Summerau entlang der Summerauer Straße zur Kirche Rainbach sowie die freie Sichtverbindung vom östlichen Siedlungsrand Summerau in Richtung Kirche Rainbach. Auch besteht durch die „Brücke mit Einhausung“ die Gefahr, dass die Landschaft zusätzlich zerschnitten wird. Durch die Lärmschutzwände werden mehrere Blickbeziehungen beeinträchtigt: Der Fernblick von Rainbach in Richtung Sternstein, die freie Sichtverbindung von Summerau in Richtung Rainbach und die Blickbeziehungen vom Gut Grottenthal in den Westen und vom Gut Kranklau in Richtung Osten. Dies führt jeweils zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht ausreichend und müssen ergänzt werden. Im Landschaftsteilraum „Rainbach – Kerschbaum“ ist die Eingriffsintensität für den gesamten Teilraum hoch. Wesentlich für diese Bewertung sind mehrere langgestreckte Dämme, drei Unterführungen und eine dauerhafte Geländeaufhöhung, welche alle eine hohe Eingriffsintensität aufweisen. Die Eingriffserheblichkeit des Projektvorhabens ist - auch wenn in vielen Teilabschnitten die Landschaft infolge des großen Anteils an landwirtschaftlichen Nutzflächen nur geringe Sensibilität aufweist - aufgrund der drei Unterführungen und der mehrfachen Streckenabschnitte, bei denen ein Damm aufgeschüttet wird und eine hohe Eingriffsintensität vorherrscht, mäßig. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind ungenügend, weil der Verlust von Strukturelementen der Waldfläche zwischen Kerschbaum und Rainbach nicht ausreichend ausgeglichen wird.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Die wesentlichsten zusätzlich erforderlichen Maßnahmen für den Fachbereich Landschaftsbild ergeben sich in der Bauphase aus ergänzenden Sichtfreistellungen für die Siedlungsräume bzw. in der Betriebsphase aus der ergänzend notwendigen Einrichtung von Gehölzstrukturen in der Landschaft zur Wiederherstellung von Strukturelementen und zur visuellen Abschirmung.

Um eine zielgerechte Entwicklung der Ausgleichsflächen und deren dauerhaften Erhalt sicherzustellen ist das ‚landschaftsplanerische Gestaltungskonzept‘ inklusive Pflege- und Monitoringkonzept vor Baubeginn und vor dem naturschutzbehördlichen Verfahren der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als

erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.8a. Teilgutachten Boden

Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsgebiet, das von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird, und einem erweiterten Untersuchungsgebiet unterschieden, für das der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurden in einem mehrstufigen Planungsprozess zunächst konfliktarme Korridore entwickelt und anschließend nach vorab definierten Kriterien verglichen, danach in einer Stufe 2 die Varianten in Bezug auf Raum und Umwelt bzw. im Hinblick auf die Finanzierbarkeit die Anzahl der Trassenvarianten weiter reduziert.

Im Vorprojekt 2004 wurden die verbliebenen Trassenvarianten einer erneuten Optimierung unterzogen. In der Zusammenschau der fachlichen Bewertungen, der eingebrachten Gewichtungen, der Wirkungsanalyse und der zusätzlichen Entscheidungshilfen wurde die Variante D1-Mitte als Auswahltrasse für den weiteren Planungsprozess vorgeschlagen.

Variante D1-Mitte erschien insgesamt am ausgewogensten: Andere Varianten wiesen wesentliche Problembereiche in den Themenbereichen Naturraum und Ökologie sowie Landschaftsbild und Erholung auf, während bei Variante D1-W weitreichende, negative Auswirkungen im Themenbereich Grundwasser und Gewässer zu erwarten waren. In den Themenbereichen Raumentwicklung und Siedlungsraum, Sach- und Kulturgüter war Variante D1-Mitte in Summe die verträglichste Lösung, sodass die Trassenvorentscheidung im Jahr 2004 getroffen wurde.

Im Zuge dieser Neubewertung im Rahmen eines neuen Vorprojektes waren auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dahingehend mit zu berücksichtigen, als den wirtschaftlichen Kriterien eine höhere Bedeutung beizumessen war. Gleichzeitig war im Sinne der Schlüssigkeit des Gesamtprozesses und des damaligen Auswahlprozesses auch bei einer neuerlichen Bewertung der Nachweis zu führen, dass der Auswahlprozess weitgehend entsprechend den gemeinsam mit der Region und den Fachdiensten des Landes OÖ erarbeiteten Kriterien und Bewertungsmethoden erfolgte.

Danach wurde daraus das Vorprojekt 2016 erarbeitet. Im Zuge des Vorprojektes wurden wieder 2 Varianten (West und Mitte) untersucht.

In der Gesamtbetrachtung ergab sich über alle Fachbereiche eine klare Variantenempfehlung für die Trasse West. Hierbei waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- Die Mehrkosten der Trasse Mitte in der Größenordnung von 50 Mio. € in Kombination mit der eher geringen, zu erwartenden Verkehrsbelastung sind wirtschaftlich nicht vertretbar.

- Die Trasse West mit der Halb-Anschlussstelle Rainbach West weist verkehrliche Vorteile gegenüber der Trasse Mitte auf.
- Die Trasse West weist v.a. im Schutzgut Tiere / Pflanzen und deren Lebensräume zwar gegenüber der Tunnelvariante Mitte deutliche Nachteile auf, die Auswirkungen können jedoch mit entsprechenden Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.
- Durch die Tunnellage der Trasse Mitte wären jedenfalls massive Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten (auch innerhalb des Schongebietes).

Ist-Zustand (Befundung)

Die Bewertung der Eingriffswirkung erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 UVP-G getrennt nach Bau- und Betriebsphase. In der Bauphase werden all jene Eingriffe herangezogen, die mit dem Baubetrieb zusammenhängen und nur temporär sind.

Der IST-Zustand des Untersuchungsraumes wird grundsätzlich durch das Verkehrsaufkommen und den damit zusammenhängenden Straßenlärm an den Landesstraßen B310 Mühlviertler Straße und L 1483 Summerauer Straße sowie im südlichen Bereich die S10 Mühlviertler Schnellstraße im Südabschnitt dominiert, was grundsätzlich einen der stärksten Einflussfaktoren darstellt. In Bezug auf das Schutzgut Boden ist das Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes durch die den spezifischen, ortstypischen Flurformen der landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Aufgrund des milden, kontinental geprägten Klimas wird der Grünlandanteil der Landwirtschaft im Vorhabensgebiet gefördert. Sonderkulturen finden sich im Untersuchungsraum keine.

Im Untersuchungsraum finden sich vorwiegend die Bodentypen Braunerde und Gley, welche je nach Standort in unterschiedlichen Ausprägungen vorkommen. Der dominierende Bodentyp ist kalkfreie Felsbraunerde. Diese Flächen stellen mittelwertiges-geringwertiges Ackerland dar. Die Bodenteilfunktionen dieses Bodentyps werden als mäßig sensibel bewertet, da diese Flächen schon anthropogen beeinflusst sind.

Daneben findet sich der Bodentyp entwässerter, kalkfreier Gley im Untersuchungsraum, welcher hinsichtlich der Bodenteilfunktionen wertvolle Standorte für natürliche Pflanzengesellschaften und eine sehr hohe Abflussregulierungsfunktion aufweist. In wesentlich geringeren Dimensionen kommen die Bodentypen Lockersediment-Braunerden, kalkfreier Typischer Gley und Bodenformenkomplex vor. Der vorherrschende Bodentyp der Waldflächen ist lt. Waldbodenzustandsinventur Braunerde auf Lockersedimenten.

Nullvariante

Bei der Nullvariante erfolgt in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche weder eine Flächeninanspruchnahme noch werden Bodenfunktionen in Mitleidenschaft gezogen. Allerdings bedeutet dies auch in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen im Untersuchungsraum, dass tausalzhaltige Wässer aus dem Winterdienst unkontrolliert wie bisher versickern können und diese nicht gezielt gefasst und abgeleitet werden.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Aus Sicht des Fachbereiches Boden gilt vorrangig vor der Bewertung der Auswirkungen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen u.a. in Bezug auf Grenzwerte und die Richtwerte nach dem Stand der Technik einzuhalten sind.

Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden für Bau- und Betriebsphase dargelegt und bewertet. Folgende Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben potentiell relevant:

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung beinhalten vor allem Flächenverluste durch direkte Bodenbeanspruchung, durch Bewirtschaftungerschwernisse oder –hindernisse.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Bei der Bewertung der Schadstoffbelastungen des Bodens wurden grundsätzlich in Österreich rechtsverbindliche Grenzwerte herangezogen. Bei jenen Schadstoffen, für die keine Grenzwerte vorhanden sind, wurden international anerkannte Richtwerte oder - wenn auch solche fehlen - Literaturwerte herangezogen. Alle zur Beurteilung herangezogenen Kriterien berücksichtigen Wechsel- und Kombinationswirkungen mit anderen Schadstoffen.

Auswirkungen durch quantitative und qualitative Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes

Qualitative Änderungen des Bodenwasserhaushaltes können sich durch gezielte Versickerungen von Baustellenwässern oder von Fahrbahnwässern im Bau und Betrieb ergeben.

Quantitative Änderungen des Bodenwasserhaushaltes sind de facto nur durch massive Eingriffe in den Grundwasserhaushalt wie bei Tunnelbauten und Tiefanlagen möglich und können zum Versiegen von Quellen und Hangwasseraustritten sowie zur Änderung des Grundwasserspiegels führen.

Auswirkungen in der Bauphase

Die Katasterfläche der Gemeinde Freistadt beläuft sich auf 1.288,08 ha, die der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis auf 4.909,78, in Summe für die beiden Gemeinden also auf 6.197,86 ha.

Die Auswertung ergab, dass in der Gemeinde Freistadt 541,16 ha und in der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis 2 952,99 ha, in Summe also 3 494,15 ha Kulturfläche ohne Wald für das ggst. Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

Bezogen auf die Gemeindeflächen der Standortgemeinden werden in der Bauphase zusätzlich zur Betriebsphase in der Gemeinde Freistadt 0,28 % oder 1,51 ha der gesamten Gemeindefläche und in der Gemeinde Rainbach im Mühlviertel 0,97 % oder rd. 28,61 ha der gesamten Gemeindefläche in Bezug auf die Kulturflächen (ohne Waldflächen) temporär benötigt. An forstwirtschaftlichen Nutzflächen werden rd. 0,02 % oder rd. 0,11 ha der gesamten forstwirtschaftlichen Flächen von Freistadt und rd. 0,18 % und 2,11 ha der forstwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinde Rainbach im Mühlviertel temporär zusätzlich zum Flächenbedarf der Betriebsphase benötigt.

In der Bauphase beträgt der gesamte Flächenbedarf 116,85 ha (ohne Tunnel), wovon 83,45 ha dauernd (Trasse, Böschungen, Geländemodellierungen) beansprucht werden. Temporär werden demnach (Flächenausweisung Baumhüllende ca. 33,40 ha benötigt, wovon 30,12 ha natürliche Bodenstandorte sind. Die Eingriffsintensität wird mit mäßig bis hoch (wsG) beurteilt, woraus sich vertretbare Auswirkungen ergeben.

Diese Flächen sind durchwegs landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich größtenteils um kalkfreie Braunerde (23,6 ha) und in geringerem Ausmaß um entwässerten kalkfreien Gley handelt (4,8 ha). Auswirkungen auf die natürlichen Bodenstandorte durch die temporäre

Flächennutzung in einen anthropogen beeinflussten Zustand können durch Lagerung oder Befahren Änderungen des Bodengefüges und des oberflächennahen Bodenaufbaus sowie Bodenverdichtungen ergeben. Temporär beanspruchte Bodenstandorte sind nach Abschluss des Vorhabens gem. der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW 2. Auflage 2012) zu rekultivieren bzw. gem. ihrem Ausgangszustand / der Folgenutzung herzustellen und können demnach dann ihre Funktionen wieder aufnehmen.

Da die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen nur vorübergehend und kurzfristig auf den Boden einwirken, sind keine relevanten Veränderungen des Bodenchemismus, weder durch Staubbiederschlag noch durch Stickstoff- oder Schwefeleinträge zu erwarten. Allerdings ist das Puffervermögen der Böden gering, deshalb muss auch bei den geringen Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe und die daraus resultierende Gesamtdeposition die Eingriffsintensität mit mäßig beurteilt werden. In Verbindung mit der als mäßig bis hoch bewerteten Sensibilität lässt sich eine Eingriffserheblichkeit ebenfalls von mäßig bis hoch ableiten.

Da sämtliche Baustellenwässer gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, das Niederschlagswasser Großteiles nach Reinigung abgeleitet werden kann und mögliche von den Dämmen abfließende Tagwässer über Gräben abgeleitet werden, ist insgesamt in der Bauphase mit keinen quantitativen und qualitativen Störungen des Bodenwasserhaushalts zu rechnen.

Die Eingriffsintensität kann somit als mäßig beurteilt werden. In Verbindung mit einer mäßigen bis teilweise hohe Sensibilität ergibt sich für den Eingriff eine mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit.

Tabelle: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit in der Bauphase

vorhabens-relevante Auswirkungen	Beschreibung der Einwirkung	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit	
Flächenbeanspruchung	Temporäre Inanspruchnahme von 33,4 ha Bodenfläche	Standort mäßig sensibel	mäßig	mäßig	mittel
		Standort hoch sensibel	hoch	hoch	hoch
Luftschadstoffe	Einwirkung von Luftschadstoffen	Standort mäßig sensibel	mäßig	mäßig	mittel
		Standort hoch sensibel	hoch	mäßig	hoch
Wasserhaushalt	Veränderung des quantitativen und qualitativen Wasserhaushaltes	Standort mäßig sensibel	mäßig	mäßig	mittel
		Standort hoch sensibel	hoch	mäßig	hoch

Auswirkungen in der Betriebsphase

Bezogen auf die Gemeindeflächen der Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis werden in der Betriebsphase in der Gemeinde Freistadt 0,64 % oder 3,46 ha der Kulturflächen (ohne Wald) und in der Gemeinde Rainbach im Mühlviertel 2,23 % oder 65,82 ha der Kulturflächen (ohne Waldflächen) permanent benötigt. An forstwirtschaftlichen

Nutzflächen werden rd. 0,1 % oder 0,5 ha der forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde Freistadt und rd. 0,79 % oder 9,43 ha der forstwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde Rainbach im Mühlviertel permanent benötigt.

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt durch das anlagen- und betriebsbedingte Straßenband, sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Beckenanlagen, Ableitungen, Zu- und Abfahrten, u.a.). In der Betriebsphase beträgt die gesamte Flächeninanspruchnahme an Boden ca. 83,45 ha. Von diesen 83,45 ha werden 69,3 ha natürliche Bodenstandorte beansprucht. Davon werden ca. 22,9 ha an Bodenflächen permanent versiegelt.

Der Großteil der übrigen Flächen wird für Geländemodellierungen und nicht versiegelte Betriebsflächen verwendet, ein sehr geringer Anteil für Gewässerschutzanlagen und für Kanal / Servitutsflächen.

Der nutzbare humose Oberboden wurde in der Bauphase abgeschoben. Durch den Abtrag des Oberbodens und die Versiegelung der Bodengrundfläche sind die Versickerung, sowie die Nutzfunktion und Lebensraumfunktion nicht mehr gegeben.

Allerdings geht der gesamte humose Oberboden nicht verloren, sondern wird für die Rekultivierung im Zuge der Ausgleichsflächenplanung bzw. im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung und Geländemodellierung verwendet.

Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen soll so fast der gesamte humose Oberboden wiederverwendet werden. Hier bleiben dadurch im Wesentlichen die Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass entlang der unmittelbaren Trasse gering bis mittelwertige Böden dauerhaft beansprucht werden, ein wesentlicher Anteil an „Bodengrundfläche“ versiegelt wird, andererseits aber fast der gesamte beanspruchte Oberboden für Rekultivierungszwecke im unmittelbaren Nahbereich der Trasse verwendet wird, ergibt sich eine Einstufung der Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch. In Verbindung mit einer Sensibilität von mäßig ergibt sich für den Eingriff eine Eingriffserheblichkeit von mittel bis hoch je nach Bodentyp.

Durch die Einwirkung von Luftschadstoffen können Pflanzen geschädigt werden, die Zusammensetzung des natürlichen Bodens verändert werden (Versäuerung), der lösliche Schwermetallgehalt erhöht oder die Pufferkapazität des Bodens verändert werden.

All dies kann zu Ertrags- und Wertminderungen führen. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe können Pflanzen direkt über den Wirkungspfad Luft als auch über den Wirkungspfad Boden schädigen. Der Ausstoß von Luftschadstoffen durch den Straßenverkehr kann neben Auswirkungen auf Menschen auch negative Auswirkungen auf sensible Ökosysteme und Vegetation haben.

Zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden durch Emissionen von Luftschadstoffen werden vorhabenbedingte Depositionen von Stickstoff, Schwefel und Schwermetallen bewertet.

Aufgrund der im Vorhabensgebiet vorherrschenden Bodentypen (kalkfreie bzw. kalkarme Böden) kann auch schon durch eine geringe Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe und durch die daraus resultierende Gesamtdeposition die Eingriffsintensität erhöht werden.

Im Gegenständlichen Fall ist die Deposition von Stickstoff zwar für Ackerböden unbedenklich, Waldböden sind bezüglich der Zusatzbelastung an Stickstoff aber bereits im Trassennahbereich betroffen.

Die Schwefeldeposition ist als gering anzusehen, Schwermetalldepositionen treten nur im Randbereich der Trasse (Bereich bis 15 m) auf und sind auf Grund einschlägiger Untersuchungen nicht als kritisch anzusehen.

In Verbindung mit der als mäßig bis hoch bewertete Sensibilität lässt sich eine Eingriffserheblichkeit je nach Bodentyp von mittel bis hoch ableiten.

Durch das Vorhaben kommt es im Betrieb zu keiner quantitativen oder qualitativen Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und des Grundwasserregimes, da einerseits die vorhandenen Böden auf Grund des teilweise hohen Flurabstands tagwasserversorgt sind und überdies die Bodentypen über ein hohes Wasserspeichervermögen verfügen. Andererseits werden aber Wässer aus dem Gebiet gefasst und in Vorfluter abgeleitet, was bei der geringen Grundwasserneubildungsrate nicht als positiv zu bewerten ist, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die Böden zeitigt. Dadurch werden aber auch die verkehrsspezifischen Schadstoffe abgeleitet (z.B. Chlorid aus dem Winterdienst) und nicht ins Grundwasser eingeleitet.

In Verbindung mit der als mäßig bewerteten Sensibilität aber der geringen Eingriffsintensität in Bezug auf vorhabensbezogene Auswirkungen auf Böden lässt sich eine Eingriffserheblichkeit von gering ableiten.

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase

vorhabens-relevante Auswirkungen	Beschreibung der Einwirkung	Sensibilität		Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
		Standort	Sensibilität		
Flächenbeanspruchung	Permanente Inanspruchnahme von 83,5 ha Bodenfläche	Standort mäßig sensibel	mäßig	hoch	hoch
		Standort hoch sensibel	hoch	hoch	hoch
Luftschadstoffe	Einwirkung von Luftschadstoffen	Standort mäßig sensibel	mäßig	mäßig	mittel
		Standort hoch sensibel	hoch	mäßig	mittel
Wasserhaushalt	Veränderung des quantitativen und qualitativen Wasserhaushaltes	Standort mäßig sensibel	mäßig	gering	gering
		Standort hoch sensibel	hoch	gering	gering

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass vor allem die permanente Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der S10 Nord A in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet eine hohe Eingriffserheblichkeit nach sich zieht. Die gesamte Inanspruchnahme von 83,45 ha in diesem Gebiet bedeutet einen entsprechend hohen Verlust an Kulturlfläche, der zwar in Bezug auf die Gesamtfläche der Gemeinden nur in einem geringen Prozentbereich liegt, auf Grund fehlender Kompensationsmöglichkeiten aber doch als erheblich einzustufen ist.

Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf Böden sind als mäßig und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von Böden sind in Summe als gering zu beurteilen.

In Summe ergeben sich somit mittlere Eingriffserheblichkeiten, worauf auch die Beurteilung von vertretbaren Auswirkungen basiert.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Für die Bauphase sind die vom Projektwerber festgelegten Maßnahmen ebenso umzusetzen wie die vom Sachverständigen zusätzlich als erforderlich festgelegten Maßnahmen sowie jene für die Beweis-sicherung und begleitende Kontrolle.

Zur Beweissicherung und Kontrolle wird die Einsetzung einer Umweltbauaufsicht mit fachkundlicher Betreuung des Fachbereiches Boden gefordert.

Für die Betriebsphase wurden von der Projektwerberin keine Maßnahmen formuliert, vom Sachverständigen wurden noch eine zusätzlich erforderliche Maßnahme sowie Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitende Kontrolle festgelegt.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Boden ist das Vorhaben „unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.8b. Teilgutachten Abfälle und Altlasten

Untersuchungsraum

Aus der Trassenlage ergibt sich der Untersuchungsraum. Im Fachbereich Abfälle und Altlasten erstreckt sich der Vorhabensort auf den unmittelbaren Bereich der Trasse, d.h. die vom Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase beanspruchten Grundstücksflächen durch die Trassenführung selbst inklusive eines Sicherheitskorridors von rund 50 m beidseits der Trasse. Der Untersuchungsraum ist aus Sicht des Fachbereiches Abfälle und Altlasten richtig, plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Der Einflussraum ist der vom Vorhaben hauptsächlich während der Bauphase direkt beeinflusste Raum aufgrund der Massenbewegungen bzw. des Materialtransports sowie von Baustelleneinrichtungen und der Einrichtung von Zwischenlagern. Fernwirkungen sind im Fachbereich Abfälle und Altlasten nicht zu erwarten.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Zuge des Vorprojektes wurden 2 Varianten genauer untersucht. Bei einer Variante soll im Zuge der „Variante Mitte“ die Trasse der S10 Mühlviertler Schnellstraße Freistadt Nord – Rainbach Nord unter dem Ortszentrum von Rainbach in Form eines bergmännischen Tunnels hindurchgeführt werden, bei der zweiten Variante soll im Zuge der „Variante West“ das Ortsgebiet von Rainbach westlich zwischen Rainbach und Summerau umfahren werden.

In der Gesamtbetrachtung über alle Fachbereiche wurde eine klare Variantenempfehlung für die Trasse West abgegeben, da

- die Mehrkosten der Trasse Mitte in der Größenordnung von 50 Mio. € in Kombination mit der eher geringen, zu erwartenden Verkehrsbelastung wirtschaftlich nicht vertretbar waren.

- die Trasse West mit der Halb-Anschlussstelle Rainbach West verkehrliche Vorteile gegenüber der Trasse Mitte aufweist.
- die Trasse West v.a. im Schutzgut Tiere / Pflanzen und deren Lebensräume zwar gegenüber der Tunnelvariante Mitte deutliche Nachteile aufweist, die Auswirkungen jedoch mit entsprechenden Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.
- durch die Tunnellage der Trasse Mitte jedenfalls massive Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten wären (auch innerhalb des Schongebietes).

Ist-Zustand (Befundung)

Abfälle

Im Bereich der Errichtung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord fallen große Mengen an Bodenaushub und Tunnelausbruch an, die entsprechend den Zielvorgaben des AWG im Baulos selbst verwertet werden. Daneben fallen auch beim Baustellenbetrieb selbst Abfälle an, die entsprechend verwertet oder entsorgt werden müssen.

Von der Projektwerberin wurde für die Massenabfälle (Bodenaushub) eine Massenbilanz vorgelegt, die rd. 1,57 Mio. m³ an Aushub- bzw. Ausbruchmaterial (ohne Auflockerungsfaktor) ausgewiesen. Im Projektgebiet kann auf Grund der geplanten Geländemodellierungen alles wiederverwertet werden. Unter Berücksichtigung von Dammschüttungen und den Geländemodellierungen werden rd. 2,1 Mio. m³ (inkl. Auflockerungsfaktor) wieder aufgetragen.

169.831 m³ hochwertiges Material (Oberboden) kann ebenfalls weitestgehend innerhalb des Projektgebiets verwertet werden.

Für u.U. nicht mehr verwertbares Material stehen im näheren Umfeld Geländeauffüllungen und eine Bodenaushubdeponie zur Verfügung.

Altstandorte und Altablagerungen

Vorerkundungen haben ergeben, dass im Bereich der Trasse der S 10 Mühlviertler Schnellstraße Freistadt Nord – Rainbach Nord keine Verdachtsflächen oder Altlasten vorliegen.

Kriegsmittelverdachtsflächen

Die Kämpfe im Mühlviertel endeten in den letzten Kriegstagen des 2. WK im Bereich Gramastetten. Der Bereich um Freistadt blieb von Kampfhandlungen weitestgehend verschont. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Trassenbereich noch Blindgänger (Bomben aus Fehl- oder Notabwürfen) oder Munitionsreste (aus Munitionssprengungen) vorkommen. Hierbei würde weiches Erdreich das Eindringen von Blindgängern begünstigen. Aus diesem Grund soll die gesamte Trasse und vor allem die Grundstücke, von denen Munitionssprengungen bekannt sind, einer Kriegsmittel Freimessung unterzogen werden.

Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet, dass kein Massen- bzw. und auch keine Baustellenabfälle anfallen, keine Kriegsmittel gesucht werden und es auch sonst zu keiner Veränderung des Ist-Zustands kommt, somit sind auch keine Auswirkungen auf den FB Abfälle und Altlasten zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase - Abfälle

In Bezug auf Abfälle wird festgehalten, dass zurzeit nur eine orientierende Bewertung und keine grundlegende Charakterisierung des Aushub- und Tunnelausbruchmaterials vorliegen. Zusätzlich zu dem in der UVE dargelegten, allgemeinen Abfallwirtschaftskonzept wird daher vom naSV eine Maßnahme für die Erstellung eines detaillierten Baustellenabfallwirtschaftskonzepts gefordert, das der Behörde zur Beurteilung vorzulegen ist. In diesem werden auch die beim Baustellenbetrieb anfallenden Massenabfälle und sonstige Abfälle detailliert zu erfassen und deren Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung zusammenzustellen sein.

Der überwiegende Teil des Unterbodens und das Ausbruchmaterial des Tunnels Vierzehn können zur Gänze im Baubereich bzw. für die vorgesehenen Geländemodellierungen wiederverwendet werden. Zusätzlich erfolgt eine weitgehende Verwertung des Oberbodens für Rekultivierungszwecke.

Bei einer u.U. notwendigen Verfuhr von nicht für Bauzwecke oder Geländeauffüllungen geeignetem Material zu Bodendeponiestandorten im Großraum Freistadt kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben durch Deponierung nur Bodenaushubdeponievolumen im unbedingt erforderlichen Ausmaß verbraucht wird.

Auswirkungen in der Bauphase - Altstandorte und Altablagerungen

Altstandorte und Altstandorte werden durch die Trasse der Bundesstraße nicht berührt, sodass hier keine Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten sind. Sollten wider Erwarten dennoch unbekannte Altstandorte oder Altablagerungen angetroffen werden, so sind dazu Maßnahmen vorgesehen, die es der wasserrechtlichen Bauaufsicht ermöglichen, rasch Maßnahmen zu setzen.

Auswirkungen in der Bauphase - Kriegsmittelverdachtsflächen

Durch die vorgeschriebene Untersuchung des Projektgebiets (im Trassenbereich und auf den Baustelleneinrichtungsflächen) in Bezug auf Kriegsmittel ist im Rahmen der Errichtung des Vorhabens grundsätzlich eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu erwarten, da vorhandene Kriegsrelikte aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernt werden.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Für die Betriebsphase sind weder für die Bereiche Altlasten noch Kriegsmittel Auswirkungen gegeben. Für den Bereich Abfälle werden im Einreichprojekt keine Angaben über die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle gemacht. Hier fallen aber auch während des Betriebs Abfälle an (z.B. Grünschnitt, Schälgut, Schlämme aus Absetzbecken, Gefährliche Abfälle, wie z.B. Lacke etc.). Dazu werden ebenfalls Maßnahmen vorgeschlagen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle sicherstellen sollen.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Vor Baubeginn ist eine umfassende Kriegsmittelsuche über den gesamten Trassenbereich vorgeschrieben. In der Bauphase wird einer Verwertung der anfallenden Aushub- und Ausbruchsmassen im Baufeld zur Schonung von Deponievolumen besondere Bedeutung zugemessen. Dies soll durch eine u.a. auch für abfallwirtschaftliche und abfallchemische Belange zu installierende Umweltbauaufsicht sichergestellt werden. Sollten im Trassenbereich Altablagerungen angetroffen werden, so sind diese nach dem Stand der Technik zu räumen. Zusätzlich ist auch von Seiten der bauausführenden Firmen ein Abfallbeauftragter zu benennen, der auf Seiten des Auftragnehmers für die abfallwirtschaftlichen Belange zuständig ist.

Für die Betriebsphase ist die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts als Maßnahme vorgeschrieben. Zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitender Kontrolle sind aus Sicht des Fachbereichs Abfälle und Altlasten für die Betriebsphase nicht erforderlich.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Abfälle und Altlasten ist das Vorhaben „unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Bereich Abfälle und Altlasten sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als irrelevant**, für die **Bauphase als vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.9. Teilgutachten Geologie, Hydrogeologie

Untersuchungsraum

Im Fachgutachten „Geologie, Hydrogeologie“ wird der von der Projektwerberin in der UVE eingereichte und unter fachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Untersuchungsraum betrachtet, welchen die Neuerrichtung des Ausbauabschnittes zwischen Freistadt Nord und Rainbach Nord betrifft.

Dabei handelt es sich um einen ca. 500 m breiten Korridor beiderseits der Trasse, welcher im Abschnitt zwischen Freistadt Nord und Rainbach Nord gegenständlich untersucht wurde.

Wo es aus der Sicht der Hydrogeologie als notwendig erscheint, wurden die Einzugsgebiete in der gegenständlichen Betrachtungsweise und Beurteilung der Vorhabenswirkungen weiter ausgedehnt.

Alternativen, Trassenvarianten

In der Einlage 1-1.02 und 1-1.03 der UVE ist die historische Entwicklung des Projektes und der Trassenwahl deutlich dargestellt und dokumentiert und soweit aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Ist-Zustand (Befundung)

Regionalgeologisch befindet sich das Projektsgelände im Bereich der Böhmisches Masse, welche hier durch die variszischen Intrusiva des südböhmischen Batholites gebildet wird. Der Untergrund wird von dem Freistädter Granodiorit, dem Weinsberger Granit, verschiedenen Migmagranitsuiten und diversen Ganggesteinen gebildet. Das Festgestein wird mehrheitlich durch eine lokal unterschiedlich mehrere Meter mächtige Verwitterungsschwarte aus tonig – schluffigen bis sandig – kiesigen Lockergesteinen, welche als Flinz bezeichnet werden, bedeckt. Als wesentliche tektonische Elemente sind die im Karbon angelegten konjugierenden Störungssysteme, welche NW-SE und NE-SW streichen, vorliegend. Im Untersuchungsraum werden diese durch die Jaunitztal-Störung repräsentiert.

Mächtigere Lockergesteinsansammlungen in Form von Paläogenen und neogenen Rinnen- und Beckensedimenten finden sich vor allem am westlichen Rand des Untersuchungsraumes. Quartäre Ablagerungen befinden sich vor allem im Bereich der Gerinne und Bäche wie der Feldaist, den Grottenthaler- bzw. Rainbach.

Grund und Bergwasserführung erfolgt einerseits in den tertiären Lockersedimenten, in der Verwitterungsschwarte der granitischen Gesteine, dem Flinz, und den Klüften und Störungen der kristallinen Festgesteine. Es handelt sich dabei um ein hydrogeologisch sehr sensibles und komplexes zusammenhängendes System, welches von einer nur geringen Grundwasserneubildungsrate und geringen Niederschlagsraten gekennzeichnet ist. Weiters liegt das Vorhaben zumindest teilweise in dem Wasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt.

Weiters treten in dem Gebiet aufgrund der geogenen Rahmenbedingungen erhöhte Radonbelastungen auf, deren Ursache in den kristallinen Gesteinen des Böhmisches Plutons, welche hier das Grundgebirge bilden, liegen.

Nullvariante

Sollte das Projekt nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten und das geologische Umfeld sowohl in ihrer quantitativen als auch qualitativen Charakteristik erhalten bliebe.

Eine Verbesserung aufgrund der Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist vor allem in der technisch geordneten Handhabung von zukünftig umweltbeeinflussenden Faktoren, wie die zunehmende Erhöhung des Unfallrisikos mit umweltschädigenden Ausmaßen aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens zu sehen.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

In der Bauphase werden erhebliche Eingriffe in den Untergrund insbesondere durch den Tunnel Vierzehn und die zum Teil großen Einschnitte sowie die Einhausung Rainbach vorgenommen. Aus hydrogeologischer Sicht wird vor allem die Bergwasser- und Hangwassersituation davon betroffen sein.

Durch die Errichtung des Tunnelbauwerkes wird es zu einer Absenkung des Bergwasserspiegels kommen, welche jedoch bei rechtzeitiger und konsequenter fachlich qualitativ hochwertiger Umsetzung der beschriebenen Abdichtungsmaßnahmen, von welchen der Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie in seiner Beurteilung ausgeht, nur in einem geringen Ausmaß erfolgen wird.

Die zu erwartende lokal auftretende Veränderung der Hangwassersituation wird in der Bauphase unter Betrachtung der gesamtheitlichen geologischen-hydrogeologischen Situation nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Für die Bauphase sind Auswirkungen aus geologischer – hydrogeologischer fachlicher Sicht nur als gering zu bewerten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Für die Betriebsphase ist bei fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen im Tunnelbauwerk, von welcher der Sachverständige für Geologie in seiner Beurteilung ausgeht, von keinen erheblichen Auswirkungen auf das geologische – hydrogeologische Umfeld auszugehen.

Betreffend die Auswirkungen auf die Hangwassersituation ist mit zunehmender Betriebsdauer von einem sich neu einzustellenden natürlichen Gleichgewichtszustand auszugehen, welcher zumindest nach 1 bis 2 Jahren erfolgen sollte.

Für die Betriebsphase sind die Auswirkungen aus geologischer – hydrogeologischer fachlicher Sicht nur als gering zu bewerten.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Aufgrund der sensiblen Grund- und Bergwassersituation in dem Projektsgbiet sind umfangreiche Abdichtungsmaßnahmen für das Tunnelbauwerk vorgesehen, welche auch zum Erhalt der hydrogeologischen Charakteristik zwingend notwendig sind.

Aus fachlicher Sicht sind neben den bereits in den UVE-Unterlagen des Einreichprojektes 2017 (8 Mappen mit Einlagen) beschriebenen Maßnahmen vor allem eine umfangreiche baugewissliche Betreuung bei sämtlichen Eingriffen in den Untergrund als auch eine fachliche Betreuung der Injektionsarbeiten erforderlich.

Gesamtbewertung

Das vorliegende Teilgutachten für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie behandelt die spezifischen geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten des eingereichten Projektes und ist als fachübergreifende ergänzende Expertise zu anderen Fachgebieten insbesondere der Fachbereiche Grund- und Oberflächenwasser, Gewässerökologie und Geotechnik, Tunnelbau zu sehen.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und beurteilbar und die darin enthaltenen Angaben plausibel und nachvollziehbar. Trotz der zum Teil hohen Unsicherheiten in den Annahmen der hydrogeologischen Rahmenbedingungen, welche zur Darstellung eines hydrogeologischen Modells notwendig sind, ist aufgrund der gegensteuernden umfangreichen vorgesehenen Maßnahmen eine Beurteilung vorhabensbedingter Umweltauswirkungen möglich.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen durch den Tunnel Vierzehn, wie die langen Einschnittsböschungen und eine Unterflurtrasse, bringen erhebliche Eingriffe in den Untergrund und somit in den Grundwasserhaushalt mit sich.

Oberstes Ziel der fachlichen Beurteilung war es, durch geeignete Abdichtungsmaßnahmen den weitgehenden Erhalt der geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten bzw. die Grund- und Oberflächenwassersysteme so gering wie möglich zu beeinflussen und eine Regeneration zu ermöglichen.

Das Gebiet weist eine erhöhte natürliche Radioaktivität auf, welche durch die in den Gesteinen vorliegende Uran- und Thoriumgehalte bedingt ist. Dieser Umstand ist auch bei den Manipulationsarbeiten von jeglichem Ausbruchs- und Aushubmaterial und einer damit auch einhergehenden zusätzlichen erhöhten Belastung der Wetter im Vortrieb, sowie eine mögliche erhöhte Konzentration in Wässern zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie ist das Vorhaben „S10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens aus geologischer-hydrogeologischer fachlicher Sicht sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als geringfügig**, für die **Bauphase als geringfügig** und insgesamt als geringfügig einzustufen.

III.1.10. Teilgutachten Grund- und Oberflächenwasser

Untersuchungsraum

Für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen zum Fachgebiet Grund- und Oberflächenwasser stellen die Einzugsgebiete der Hauptvorfluter Feldaist und Jaunitz sowie deren Zubringer Bockauer Bach, Grottenthalerbach, Rainbach und Lackerbach wie auch die bachbegleitenden Grundwasseraquifere im Raum nördlich von Freistadt den Untersuchungsraum dar.

Der von den Fachberichtserstellern gewählte Untersuchungsraum wird zur Beurteilung vorhabensbedingter Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser als ausreichend erachtet.

Alternativen, Trassenvarianten

Mit Abschluss der „Korridoruntersuchung B 310“ 2001 wurde vor allem unter Berücksichtigung von politischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten die Grundsatzentscheidung für die Planung und den Bau der S 10 getroffen und die Variantenuntersuchung für die S 10 eingeleitet. In ausgewählten Korridoren wurden Trassenvarianten entwickelt, wovon schließlich drei Varianten dem Trassenfindungsprozess unterzogen (2003) wurden. Trassenvarianten wurden entwickelt, die im Rahmen einer Variantenvorauswahl 2003 und des Vorprojektes 2004 beurteilt wurden. Dabei wurde die Variante D1-Mitte (Untertunnelung Rainbach) als verträglichste Lösung ermittelt. Die weitere Evaluierung 2005 bis 2007 ergab Optimierungen und Alternativen zu diesen Trassenvorschlägen. 2013 wurden die Planungen wieder aufgenommen, es folgten Optimierungen an den Varianten West und Ost. Variante Ost wurde aus den Fachbereichen Naturraum, Landschaftsbild und Raumentwicklung und Siedlungsraum nunmehr schlechter als die ursprüngliche Variante Ost bewertet und somit ausgeschieden. Mit dem Vorprojekt 2016 erfolgte ein neuerlicher Vergleich der Varianten West und Mitte.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser wurde hierzu festgestellt, dass die Trasse West im Schongebiet über weite Strecken oberhalb des Grundwasserniveaus bleibt und dass in den Einschnittsbereichen negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Maßnahmen hintangehalten werden können, während durch die Tunnellage der Trasse Mitte jedenfalls massive Grundwasserabsenkungen bis zu 45 m zu erwarten (auch innerhalb des Schongebietes) sind.

In der Gesamtbetrachtung über alle Fachbereiche erfolgte eine klare Variantenempfehlung für die Trasse West. Die Tunnellage der Trasse Mitte mit den massiven Auswirkungen auf das Grundwasser war hierbei ein maßgeblicher Entscheidungsgrund zur Empfehlung der Trasse West. 2017 erfolgte die Zustimmung des damaligen bmvit zum Vorprojekt und somit die Weiterführung der Planung auf Grundlage der Variante West. Die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegten fachlichen Grundlagen wurden entsprechend dokumentiert, die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Ist-Zustand (Befundung)

Durch das Vorhaben wird eine Vielzahl von Gerinnen gequert. Als Hauptvorfluter sind der Bockauer Bach, der Grottenthalerbach, der Rainbach und Lackerbach anzusehen. Alle aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S10 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach in die genannten Vorfluter geleitet.

Die Ableitung chloridbelasteter Straßenwässer erfolgt während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal von Freistadt.

Durch das Vorhaben werden Hänge gequert und damit der natürliche Abstrom von Niederschlagswässern im Gelände unterbrochen. Die Ableitung dieser Hangwässer sowie die auf den Böschungsfächen der Straße anfallenden Niederschlagswässer erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen vorwiegend in jene Vorfluter, in welche diese Wässer heute, ohne Vorhabensrealisierung gelangen. Zusätzlich erfolgt durch das Vorhaben eine Überleitung von Niederschlagswässern in benachbarte Einzugsgebiete.

Damit es im Starkregenfall zu keiner Erhöhung der Hochwasserabflüsse in den einzelnen Vorflutern durch die Einleitung von Hang- und Böschungswässern kommt, werden Retentionsbecken entlang der Trasse errichtet.

Auch in der Bauphase werden Beckenanlagen errichtet, worin die Niederschlagswässer aus den Baubereichen mittels Absetzbecken gereinigt und retentiert in die Vorfluter geleitet werden.

Stehende Gewässer, vornehmlich Landschaftsteiche und zur Fischzucht angelegte Teiche, sowie Brunnen und Quellen zur Grundwassernutzung bestehen im Nahbereich der Trasse. Eine Darstellung aller im möglichen Einflussbereich des Vorhabens situierten Wasserrechte und Nutzungen liegt vor. Ebenso bestehen weitläufige Flächendrainagen, in welche durch das Vorhaben eingegriffen wird. Die PW sieht dazu vor, bestehende Drainagen zu erhalten bzw. ggf. zu ertüchtigen, sodass ihre Funktion durch das Vorhaben keine nachteilige Wirkung erfährt.

In der Bauphase sieht die Projektwerberin die Versickerung der in weitgehend ebenen Baufeldern anfallenden Niederschlagswässer vor. Ergänzend ist vor der Trassenerrichtung die Herstellung der Gewässerschutzanlagen geplant, um darin aus den Baufeldern abströmende Niederschlagswässer zu reinigen und in den Vorfluter einzuleiten.

Nullvariante

Das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) wird vornehmlich anhand der zu erwartenden Verkehrs- und Emissionszunahmen entlang bestehender Straßenzüge beleuchtet. Durch das Unterbleiben des Vorhabens würden qualitative und quantitative Änderungen des Wasserhaushaltes unterbleiben, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben des

Vorhabens auch der Schwerverkehr im bestehenden Straßennetz verbleibt und dieses im Katastrophenfall kaum über ausreichende Gewässerschutzmaßnahmen verfügt.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Mit Errichtung des Vorhabens werden Eingriffe in die Gerinne im Vorhabensbereich, wie Bachverlegungen bzw. temporäre, lokale Verrohrungen erforderlich. Auch bestehende Verrohrungen werden geöffnet, woraus sich neue Gewässerabschnitte ergeben. Als weitere temporäre Eingriffe in die Bäche sind Leitungsquerungen durch straßenbegleitende Kabel Herstellung von Einleitbauwerken und die Errichtung von Brückenbauwerken für die Trasse, die Landesstraßen sowie die Wirtschaftswege zu nennen. Kurzfristige Trübungen in den Gewässern durch diese Bauarbeiten sind zu erwarten, sie werden jedoch durch Maßnahmenforderungen auf einem vertretbaren Niveau gehalten.

Aus den Baubereichen anfallende Niederschlagswässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage gereinigt. Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West, die mit Sprengmittelrückständen belastet sein können, werden hinsichtlich ihrer allfälligen Ammonium- und Nitritbelastung in technischen GSAs behandelt, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Den technischen GSAs sind Rückhaltebecken vorgelagert, da die Reinigungskapazität der technischen GSAs auf max. 4 l/s beschränkt ist. Der Sammlung, Behandlung und Ableitung der baubedingt anfallenden Wässer, sowie der Ableitung von Niederschlagswässern in der Bauphase kann unter Berücksichtigung der im Teil- bzw. Fachgutachten geforderten Maßnahmen zugestimmt werden.

Trassennahe Teichanlagen, die ggf. im Zuge der Bautätigkeit berührt werden, sind durch entsprechende Abschirmmaßnahmen geschützt. Eine entsprechende Beweissicherung ist vorgesehen bzw. wird im Teil- bzw. Fachgutachten gefordert.

Mit der Vorhabenserrichtung sind auch Eingriffe in das Grundwasser notwendig. Dies vor allem im Rahmen der Herstellung von Einschnitten und der Fundierung von Bauwerken. Entsprechende Konsensanträge zur Grundwasserentnahme und deren Ableitung in Vorfluter werden im Fachgutachten behandelt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist jedenfalls auszuschließen, lokal kann es jedoch zur Minderung der Grundwasserversorgung von trassennahen Standorten und Grundwassernutzungen kommen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauführung wird aus dem Fachgebiet Grund- und Oberflächenwasser die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gefordert, die regelmäßig vor Ort die Einhaltung der mit den Einreichunterlagen dargestellten, wie auch den im Fachgutachten geforderten Maßnahmen überwacht.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Sämtliche aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S10 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach den naheliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese Gewässerschutzanlagen sind gemäß RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zweistufig und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Zusätzlich dient jeweils ein der GSA nachgeschaltetes Retentionsbecken der Drosselung der Ausleitungen in die Vorfluter. Da die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride in den Bodenfiltern nicht rückgehalten werden und damit einer Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele

für Chlorid in den meist kleinen Vorflutern nicht eingehalten werden, erfolgt eine Sammlung dieser gereinigten Straßenwässer während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal und damit in die Kläranlage von Freistadt. Im Bereich der provisorischen Anbindung der S10 an die B310 im Norden des Vorhabens erfolgt bereichsweise die Sammlung und Reinigung der anfallenden Straßenwässer über Kombinationsmulden gemäß RVS 04.04.11. Auch die darin gereinigten Straßenwässer werden in der Streuperiode dem Schmutzwasserkanal von Freistadt zugeleitet, außerhalb der Streuperiode erfolgt deren Ableitung in den Lackerbach. Die durch die über die Kläranlage Freistadt geplante Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in die Feldaist bedingt darin keine maßgebliche Erhöhung der Chloridkonzentration. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der S10 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet. Eine maßgebliche Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse mit der Ableitung der Niederschlagswässer aus den Straßenbereichen über die GSAs ist nicht zu erwarten.

Für vom Vorhaben berührte Landesstraßen bzw. Gemeindestraßen werden, sobald diese in ihrer Lage oder Nivelette verändert werden Gewässerschutzmaßnahmen, dem Stand der Technik entsprechend vorgesehen bzw. werden solche im Teil- bzw. Fachgutachten gefordert. Die Errichtung der S10 NA bedingt Veränderungen von Einzugsgebieten einzelner Vorfluter im Untersuchungsraum. Eine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse in den Bächen ist dadurch jedoch auszuschließen. Demgemäß ist diesbezüglich eine Beeinträchtigung fremder Rechte nicht gegeben. Durch die Anlage von mehreren Retentionsbecken werden die entlang der Trasse andringenden Hangwässer nach Starkregenereignissen teilweise deutlich verringert.

Sämtliche Brücken und Durchlässe der S10 sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, sind auf die schadlose Abfuhr von Hochwässern ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen durch sie zu erwarten sind. Einige der Querungsbauwerke haben neben der Gewässerquerung auch weitere Funktionen wie Unterführung von Wirtschaftswegen sowie Wild- oder Kleintierquerungen, sodass ihre Dimensionierung darauf abgestellt ist.

Das Vorhaben bedingt einen Eintrag von Straßenwässern über die Verkehrsgischt (Sprühnebel) in das trassenbegleitende Gelände. Dieser Eintrag wird über weite Strecken durch die Trassenlage im Einschnitt sowie durch die Errichtung trassenbegleitender Lärm- und Spritzschutzwände vermindert. Eine maßgebliche Belastung des Grundwasserkörpers, wie auch der Gerinne im Trassennahbereich ist auszuschließen. Lokal sind jedoch Chlorideinträge in trassennahe Standorte über den Sprühnebel nicht auszuschließen, diese werden aus fachlicher Sicht als vertretbar gesehen.

Eingriffe in das Grundwasser führen zu geringfügigen Beeinträchtigungen einzelner Wassernutzungen im Trassenumfeld. Anhand eines entsprechenden Monitorings hat die PW diese Nutzungen zu beobachten, sollte entgegen den fachlichen Prognosen Einschränkungen einzelner Nutzungen durch das Vorhaben entstehen, so hat die PW deren Nutzer schadlos zu halten.

Mit Betrieb des Vorhabens ergeben sich dauerhafte Eingriffe in das lokale Grundwasser. Dies vor allem durch Grundwasserzstrom zu einzelnen Trassenbereichen im Einschnitt. Entsprechende Konsensanträge zur dauerhaften Grundwasserentnahme und deren Ableitung in Vorfluter werden im Fachgutachten behandelt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist jedenfalls auszuschließen, lokal kann es jedoch zur Minderung der

Grundwasserversorgung von trassennahen Standorten und Grundwassernutzungen kommen. Eine relevante Beeinträchtigung der Brunnen zur Wasserversorgung Rainbach wird aus Sicht des Fachgebietes Hydrogeologie ausgeschlossen.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Die in den Einreichunterlagen zum Vorhaben dargestellten Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung anfallender Straßenwässer, zur schadlosen Ableitung andringender Hang- und Böschungswässer und zur schadlosen Ableitung bzw. Reinigung der in der Bauphase anfallender Niederschlags- und Baustellenwässer reichen weitgehend aus, die gebotenen Qualitätsziele zum Schutz der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu gewährleisten. In Kapitel 6 des Fachgutachtens Grund- und Oberflächenwasser werden zusätzliche Maßnahmen, Beweissicherungen und Kontrollen gefordert, welche sich im Zuge der Begutachtung als unbedingt erforderlich zur Erreichung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, zum Schutz des Schutzgutes Wasser und zur Genehmigung wasserrechtlich relevanter Sachverhalte ergaben.

Gesamtbewertung

Oberflächenwasser

Die bereits in der Bauphase geplanten Eingriffe in die vom Vorhaben berührten Oberflächengewässer bedingen teilweise erhebliche Eingriffe in diese Gerinne, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen weitgehend ausgeglichen werden können. Auch qualitative Eingriffe sind angesichts der Einleitung der gereinigten Niederschlags- und Sickerwässer aus dem Baubereichen gegeben. In Summe sind diese Eingriffe in der Bauphase als vertretbar zu beurteilen.

Auch in der Betriebsphase bedingen einerseits die Einleitungen der gereinigten Straßenwässer qualitative Belastungen der Gerinne, Veränderungen der Einzugsgebiete tragen zur Änderung der Abflussverhältnisse bei. In Summe sind diese Eingriffe in der Betriebsphase ebenso als vertretbar zu beurteilen.

Grundwasser

Sowohl in der Betriebs- wie auch in der Bauphase bedingt das Vorhaben qualitative, wie auch quantitative Eingriffe in das Grundwasser, deren Erheblichkeit durch Maßnahmen verhindert wird. Damit können die Eingriffe in das Grundwasser als vertretbar beurteilt werden.

Aus Sicht des Fachgebietes Grund- und Oberflächenwasser ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Grund- und Oberflächenwasser** sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.11. Teilgutachten Gewässerökologie

Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum sind die Gewässer bzw. das Gewässernetz im Bereich des Vorhabens zugrunde zu legen. Dazu gehören nicht nur die direkt durch Querungen betroffenen kleinen Gewässer Bockauerbach, Bockauerbach Zubringer, Grottenthalerbach, Grottenthalerbach Zubringer, Rainbach, Rainbach Zubringer, Lackerbach sowie Lackerbach Zubringer, sondern auch die vom Streumittleinsatz betroffenen Gewässer Feldaist und Labach, ein im Einflussbereich des Tunnels Vierzehn liegender Zubringer zur Feldaist sowie ein weiterer Zubringer zur Feldaist, dessen Einzugsgebiet durch die Trennwirkung der Trasse verändert wird. Jene stehenden Gewässer, die sich im Nahbereich der Trasse befinden bzw. aus einem der oben genannten Bäche gespeist werden, sind ebenfalls Teil des Untersuchungsraumes.

Alternativen, Trassenvarianten

Von den beauftragten Straßenplanern wurden Trassenvarianten entwickelt, die von den verschiedenen Fachplanern im Rahmen einer Variantenvorauswahl 2003 und des Vorprojektes 2004 beurteilt wurden. Dabei wurde die Variante D1-Mitte (Untertunnelung Rainbach) als verträglichste Lösung ermittelt. Die in weiterer Folge im Rahmen des Einreichprojektes 2005 bis 2007 untersuchten Optimierungen bzw. Alternativen zu dieser Trasse erwiesen sich insgesamt nicht als vorteilhafter. Nach einem Projektstopp 2007 wurden die Planungen 2013 wieder aufgenommen, es wurden Optimierungen an den ursprünglichen Varianten West und Ost vorgenommen. Die optimierte Variante Ost wurde von den Fachbereichen Naturraum, Landschaftsbild und Raumentwicklung und Siedlungsraum schlechter als die ursprüngliche Variante bewertet und daher ausgeschieden. Im Zuge des Vorprojekts 2016 wurde ein vertiefter Vergleich der beiden verbliebenen Varianten West und Mitte durchgeführt. Für den Fachbereich Gewässerökologie wurde dabei eine höhere Erheblichkeit der Variante West ausgewiesen. Die Variante Mitte wurde aber schließlich aus Kostengründen ausgeschieden, weshalb die Variante West den weiteren Planungen zugrunde gelegt wurde.

Ist-Zustand (Befundung)

Feldaist: Die vorliegenden Daten lassen eine zunehmende stoffliche Belastung im Längsverlauf vom Bereich Paßberger Steg bis Freistadt und weiter bachab bis unterhalb von Freistadt erkennen. Diese bildet sich in den Befunden der benthischen Qualitätselemente ab, die im Raum Freistadt einen mäßigen Zustand anzeigen. Aktuelle Befischungsdaten indizieren für die Feldaist in Freistadt einen guten Zustand. Das Chloridmonitoring für die S10Süd zeigt für die Feldaist unterhalb der ARA Freistadt eine mittlere Konzentration von 31,4 mg/l, unterhalb der Einmündung der Jaunitz liegt sie bei 33,2 mg/l.

Bockauer Bach: Der Bockauer Bach und sein westlichster Zubringer sind im Oberlauf verrohrt, unterhalb der Verrohrung indizieren die Aufwuchsalgen (gestützt durch den hydrochemischen Befund) eine stoffliche Belastung (mäßiger Zustand). Die beiden Zubringer II und III sind als naturnah zu klassifizieren, auf Basis des Makrozoobenthos liegt ein sehr guter Zustand vor.

Zubringer 1 zur Feldaist: Der Oberlauf ist verrohrt, im Waldbereich ist dieser Zubringer naturnah ausgebildet. Aufgrund einer erhöhten Nährstoffbelastung indizieren die Aufwuchsalgen einen mäßigen Zustand.

Zubringer 2 zur Feldaist: Der Oberlauf ist verrohrt, im Waldbereich ist dieser Zubringer naturnah ausgebildet.

Labach: Das Gewässer ist im Oberlauf anthropogen stark überformt, auf Basis des Makrozoobenthos liegt ein mäßiger Zustand vor.

Grottenthalerbach: Im Oberlauf ist der Grottenthalerbach massiv anthropogen überformt, die Aufwuchsalgen indizieren aufgrund einer erhöhten Nährstoffbelastung einen unbefriedigenden Zustand. Der im Trassenquerungsbereich einmündende Zubringer ist großteils verrohrt, lediglich der unterste, durch den Wald laufende Abschnitt ist offen und naturnah ausgeprägt, auf Basis des Makrozoobenthos zeigt sich ein sehr guter Zustand.

Rainbach: Der Oberlauf des Rainbaches und die beiden Zubringer 1 und 2 sind anthropogen stark überformt, unterhalb der Querung der L 1483 ist das Gewässer naturnäher ausgeprägt. Aufgrund einer erhöhten Nährstoffbelastung indizieren die Aufwuchsalgen einen mäßigen Zustand, dieser Befund wird von den hydrochemischen Daten gestützt. Der im Einreichprojekt nicht behandelte Zubringer 3 ist in seinem Verlauf anthropogen verändert.

Lackerbach: Der Oberlauf des Lackerbaches sowie der Lackerbach Zubringer bis zur Einmündung in den Lackerbach weisen einen guten hydromorphologischen Zustand auf, im Querungsbereich der B310 sind beide verrohrt, bachab ist der Lackerbach stärker überformt (mäßiger hydromorphologischer Zustand). Die Zubringer „Lackerbach Drainagen“ sind verrohrt. Im Lackerbach Zubringer indizieren die benthischen Qualitätselemente einen guten Zustand, im Lackerbach indiziert das Makrozoobenthos einen mäßigen Zustand.

Nullvariante

Nullvariante bedeutet, dass das gegenständliche Vorhaben nicht realisiert wird und das bestehende Straßennetz ohne bauliche Veränderungen in Betrieb bleibt. Eine seriöse Beurteilung der Nullvariante aus Sicht des Fachbereichs Gewässerökologie ist schwierig, da die Auswirkungen des künftigen Verkehrsaufkommens, wenn es über bestehende Straßensysteme bewältigt werden muss, auf Gewässer kaum abschätzbar sind. Einerseits ist die Nullvariante gegenüber dem Projekt positiver zu bewerten, da die baulichen Eingriffe sowie der Anstieg der Chloridimmissionen unterbleiben. Andererseits ist die Nullvariante in Bezug auf Störfälle (Unfälle) ungünstiger zu bewerten, da jegliche straßenbezogenen Schadstoffe unmittelbar in die Fließgewässer gelangen können.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Das geplante Vorhaben umfasst Bachverlegungen ebenso wie die Zerstörung bzw. Verrohrung von Teilabschnitten. Dem gegenüber werden bestehende Verrohrungen geöffnet bzw. neue Gewässerabschnitte errichtet und dem Gewässertyp entsprechend gestaltet. Ufergehölze werden teilweise entfernt, Leitungsunterquerungen sind herzustellen, Einleitbauwerke werden ebenso errichtet wie Querungsobjekte für die Trasse, die Landesstraße L 1483 sowie Wirtschaftswege. Die Bautätigkeit wird zu Trübungen in den Gewässern führen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage geführt. Die stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West sind über ein Rückhaltebecken einer technischen GSA zur Behandlung der Ammonium- und Nitritbelastung zuzuführen, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nitrat-Vorbelastung in diesen beiden Bächen ist eine vorübergehende Zustandsverschlechterung während der

Laufzeit der technischen Gewässerschutzanlagen nicht auszuschließen. Einige der Teichanlagen sind durch das Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Baustraßen bzw. durch die Bautätigkeit selbst betroffen, diese sind durch Maßnahmen zu schützen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Die geplante Trasse verändert aufgrund ihrer Trennwirkung die bestehenden Teileinzugsgebiete der Fließgewässer. Die Auswirkungen sind meist als geringfügig, die Abflussminderungen im Bockauer Bach Zubringer und in der Lackerbach Drainage sind als kleinräumig zu beurteilen. Die morphologischen Eingriffe werden durch verschiedene Maßnahmen zur Wiederherstellung der gewässertypischen Strukturen sowie der Öffnung und Neuerrichtung von Gewässerabschnitten mit gewässertypischer Gestaltung kompensiert. Aufgrund der für Fließgewässer typischen Resilienz wird es zu einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen aquatischen Lebensräume kommen. Die durch den Trassenverlauf bedingten Zerstörungen von Abschnitten des Bockauer Bach Zubringers II, des Grottenthalerbach Zubringers und des Rainbach Zubringers 3 sind als kleinräumig zu beurteilen. Aufgrund der abflussschwachen Vorfluter entlang der Trasse werden im Winterbetrieb die Straßenwässer in den Gewässerschutzanlagen gereinigt und über die Kläranlage Freistadt der Feldaist zugeführt. Dies gilt auch für den zu verlegenden Abschnitt der B310 beim nördlichen Projektende. Die dadurch bedingte Erhöhung der Chloridkonzentration in der Feldaist liegt sehr deutlich unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie OG. Bei den kleinen Fließgewässern entlang der Trasse bedingt der Sprühnebel eine Erhöhung der Chloridkonzentrationen, auch hier liegen die Prognosewerte sehr klar unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie OG.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

Zum Schutz der Gewässer ist einerseits eine Präzisierung der im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen erforderlich, andererseits sind zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung baubedingter Wässer, dem Schutz fließender und stehender Gewässer vor baubedingten Beeinträchtigungen sowie der Wiederherstellung nach erfolgtem Eingriff erforderlich. Bereits vor Baubeginn ist in den Fließgewässern im Einflussbereich des Tunnels Vierzehn eine permanente Abflussbeobachtung einzurichten. Ebenso werden eine Beweissicherung der technischen Gewässerschutzanlagen zur Behandlung der Sickerwässer aus den Geländemodellierungen sowie eine Immissionskontrolle in den betroffenen Vorflutern vorgeschlagen. Neben der Weiterführung des hydrochemischen Monitorings sind jährliche Erhebungen der benthischen Qualitätselemente in den betroffenen Fließgewässern notwendig.

Betriebsphase

Das hydrochemische Monitoring sowie die Abflussmessungen sind weiterzuführen, in allen betroffenen Fließgewässern sind regelmäßige Chloridmessungen durchzuführen. In den verlegten und neu errichteten Gewässerabschnitten sowie unterhalb der Einleitstellen aus den Gewässerschutzanlagen sind Zustandserhebungen auf Basis der biologischen Qualitätselemente durchzuführen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie ist das unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Aufgrund der im Einreichprojekt enthaltenen und unbedingt erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Eingriffe in der Bauphase sind zusammenfassend mittlere verbleibende Auswirkungen festzustellen, die Belastungen sind als vertretbar zu beurteilen. Aufgrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind für die Betriebsphase zusammenfassend mittlere verbleibende Auswirkungen festzustellen, die Belastungen sind als vertretbar zu beurteilen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut aquatische Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Wasser aus gewässerökologischer Sicht sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.12. Teilgutachten Kulturgüter

Untersuchungsraum

Vorhabensort ist der vom Vorhaben in Bau und Betrieb direkte beanspruchte Raum. Dort können die Wert- und Funktionselemente des Schutzgutes Kulturgüter durch das Vorhaben selbst beeinträchtigt werden.

Als Einflussraum wird der vom Vorhaben direkt beeinflusste Raum bezeichnet. Er leitet sich aus der Prognose der Beeinträchtigungen ab und umfasst alle potenziellen Veränderungen, die durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Ausschlaggebend für die Abgrenzung des Einflussraumes sind die räumliche Reichweite der Auswirkungen und die Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes gegenüber diesen Faktoren.

Das Untersuchungsgebiet wurde in jenem Ausmaß festgelegt, dass alle erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt werden können.

Der Untersuchungsraum für Kulturgüter umfasst rund 300m links und rechts der geplanten Trasse.

Alternativen, Trassenvarianten

Angesichts der im Untersuchungsraum gegebenen Denkmallandschaft böten andere Trassenvarianten keine deutlich erkennbaren Vorteile. Mögliche Verluste an archäologischer Substanz sind in einer alten, verkehrsgeografisch bedeutenden Kulturlandschaft wohl unvermeidlich, sodass eine eingehende Prüfung derselben für das Fachgebiet Kulturgüter unterbleiben konnte.

Ist-Zustand (Befundung)

Für das Vorhaben relevante Kulturgüter sind unbewegliche Güter, die das kulturelle Erbe des Gebietes oder der Region symbolisieren (Bauwerke wie z.B. Burgen oder Kleindenkmäler oder auch Archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler).

Die Bauwerke wurden im Zuge der Erhebungen für das Einreichprojekt vor Ort erhoben und der Schutzstatus (Denkmalschutz) anhand von Listen des Bundesdenkmalamtes bestimmt bzw. in direkter Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt festgelegt.

Die Archäologischen Fundstellen wurden beim Bundesdenkmalamt erhoben und der relevante Untersuchungsraum mit den dort verfügbaren Daten abgeglichen. Weiters wurden im Vorfeld des Einreichprojektes zwei archäologische Prospektionen auf den vom Projekt berührten Flächen durchgeführt.

Im Zuge dieser Erhebungen konnten im Projektgebiet insgesamt vier archäologische Fundstellen, fünf archäologische Verdachtsflächen, zwei Kulturgüter mit Denkmalschutz sowie elf Kulturgüter ohne Denkmalschutz erfasst und lagegenau kartiert werden.

Nullvariante

Eine Nullvariante stellt immer – sieht man von in Einzelfällen denkbaren Verbesserungen ab – an sich gegenüber jedem Bauvorhaben einen Verzicht auf Veränderungen im Denkmalbestand und auf Eingriffe in die Substanz von Kulturgütern dar. Bei bislang unbekanntem archäologischen Denkmalen sind die Entdeckung und Erforschung neuer Fundstellen und der damit einhergehende Wissensgewinn dem unwiederbringlichen Substanzverlust allerdings entgegenzuhalten.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Auswirkungen in der Bauphase betreffen für den Fachbereich Kulturgüter sowohl Baudenkmale als auch Bodendenkmale (archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei **Baudenkmale** mit Denkmalschutz. Sie werden vom Vorhaben aber nicht direkt berührt und können an Ort und Stelle erhalten bleiben. Vorgeschlagene Sicherungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf diese Baudenkmale kommt. Daneben befinden sich im Projektgebiet 12 Kleindenkmale ohne Denkmalschutz, von denen zwei als denkmalwürdig einzustufen sind. Im Zuge des Vorhabens sind sieben Kleindenkmale zu versetzen und es sind dafür neue Standorte zu finden. Für zwei Kleindenkmale sind physische Schutzmaßnahmen vorgesehen, drei weitere Kleindenkmale werden vom Projekt nicht berührt. Die verbleibenden Auswirkungen auf die vorhandenen Baudenkmale sind insgesamt als gering einzustufen.

Für **Bodendenkmale** (archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen) ist ein teilweise bereits absehbarer, teilweise ein erst im Zuge des Baugeschehens zu erfassender Substanzverlust zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich vier archäologische Fundstellen, von denen nur eine durch das Projekt berührt wird. Auf dieser Fläche sind archäologische Untersuchungen zur Bergung und Dokumentation von Bodenfunden vor Beginn der regulären Erdarbeiten vorgesehen. Daneben befinden sich im Projektgebiet fünf archäologische Verdachtsflächen, die allesamt vom Projekt direkt berührt sind. Auf diesen Flächen sind archäologische Untersuchungen zur Bergung und Dokumentation von Bodenfunden vor Beginn der regulären Erdarbeiten vorgesehen.

Die Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit des Projektes ist durch Flächenbeanspruchungen archäologischer Fundstellen und Verdachtsflächen sowie durch die erforderliche Versetzung nicht unter Denkmalschutz stehender Denkmale sehr hoch. Die Wirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sind insgesamt als hoch zu beurteilen. Die Gesamtbeurteilung der verbleibenden Auswirkungen sind für das Schutzgut Kulturgüter während der Bauphase daher als gering zu bewerten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Für **Baudenkmale** (mit oder ohne Denkmalschutz) sind allenfalls denkbare langfristige Folgewirkungen durch die generelle Zunahme des Verkehrs mit dadurch bedingten Immissionen (wie z.B. Luftschadstoffe) denkbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aber davon auszugehen, dass keine nachhaltigen Auswirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen auf Kulturgüter entstehen.

Auswirkungen in der Betriebsphase sind für **Bodendenkmale** nicht zu erwarten. Der Substanzverlust geschieht während der Bauphase durch die Eingriffe in den (bis dahin ungestörten) Boden.

Die Belastungen des Schutzgutes Kulturgüter betreffen Baudenkmale und archäologische Denkmale (=Bodendenkmale) während der Bauphase. Die im Einreichprojekt aufgrund einer fachlich soliden grundlegenden Erhebung des Bestands entwickelten und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik konzipierten vorgesehenen Maßnahmen stellen eine Kompensation des Substanzverlustes durch Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen dar, so dass bei deren konsequenter Umsetzung und der Umsetzung der zusätzlich geforderten Maßnahmen die Auswirkungen gering sind und es damit zu einer geringfügigen Belastung des Schutzgutes „Kulturgüter“ kommt.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

In der Einlage 4-1.03 „Maßnahmen Betriebsphase und Bauphase“ der UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen gesamthaft aufgelistet. Für den Fachbereich Kulturgüter wurden für die Bauphase acht Maßnahmensteckbriefe definiert.

Für den Fachbereich Kulturgüter (Baudenkmale und Bodendenkmale) werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

Die durch die Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und die in diesem Gutachten definierten zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind insgesamt von hoher Wirksamkeit und es wird damit eine weitgehende Kompensation der negativen Auswirkungen des Projektes erreicht.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen zusätzlichen Maßnahmen für die **Bauphase**, die **Betriebsphase** und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

III.1.13. Teilgutachten Forst, Waldökologie und Wildbiologie

Untersuchungsraum

Für den Fachbereich Forst und Waldökologie unterschied die Projektwerberin zwischen einem weiteren und einem engeren Untersuchungsraum. Der weitere Untersuchungsraum umfasst einen 500m breiten Bereich beiderseits der Trasse. Der engere Untersuchungsraum ist der vom Vorhaben unmittelbar beeinflusste Raum. Dort wurde eine detaillierte und flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt.

Für den Fachbereich Wildbiologie wählte die Projektwerberin eine Zone von 500m beiderseits der Trasse als Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum wurde in vierzehn Teilräume untergliedert:

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, entspricht dem Stand der Technik und wurde so vorgenommen, dass die von den Auswirkungen des Projektes direkt und möglicherweise indirekt betroffenen Waldbestände und Wildarten sowie deren Lebensräume berücksichtigt sind.

Alternativen, Trassenvarianten

In einem mehrstufigen Auswahl- und Ausscheidungsverfahren wurden verschiedene Varianten geprüft. Die Grundlagen des Trassenauswahlverfahrens sind schlüssig dargelegt und fachlich nachvollziehbar begründet.

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Trassenvarianten und die fachlichen Grundlagen, die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegt wurden, sind dargelegt und fachlich nachvollziehbar begründet.

Ist-Zustand (Befundung)

Es wurden die vorhandenen Waldflächen und ihre Gefährdungen sowie die in Teillebensräumen vorkommenden Wildtierarten und deren Migrationsachsen und vorhandene Barrieren untersucht.

Forst- und Waldökologie

Das Wuchsgebiet 9.1 ist in Bezug auf die natürlichen Waldgesellschaften ein subherzynisches Fichten-Tannen-Buchen-Mischwaldgebiet. Auf reicher Braunerde (Hornblendgneis) reicht Buche bis in Hochlagen. Reichere, bindige Braunerden (Perlgneis) begünstigen die Tanne. In den tieferen Randlagen sind auch reiche (Eichen-)Buchen-Mischwaldgesellschaften entwickelt. Verbreitet sind anthropogene Fichten-Ersatzgesellschaften und besonders in den tieferen Lagen sekundäre Rotföhrenwälder.

Die vom Vorhaben unmittelbar durch Rodungen betroffenen Waldflächen liegen in folgenden im Waldentwicklungsplan abgegrenzten Funktionsflächen: Der überwiegende Teil der betroffenen Wälder weist eine WEP-Kennzahl von 111 auf, geringfügig sind auch Wälder mit hoher Schutzfunktion und mittlerer Schutz- und Erholungsfunktion betroffen.

Die Waldflächenanteile in den betroffenen Gemeinden betragen in der Gemeinde Freistadt 23,39 %, in der Gemeinde Rainbach 28,74 %; in beiden Gemeinden ist in den Jahren 2010-2019 eine leichte negative Waldflächendynamik festzustellen.

Bei den Waldgebieten handelt es sich hauptsächlich um Fichtenwälder unterschiedlichen Alters mit vor allem an den Waldrändern und entlang von Gewässern sporadisch beigemischten Laubhölzern.

In den letzten Jahren sind vermehrt Trockenschäden und dadurch hervorgerufene Borkenkäferkalamitäten in den Waldbeständen zu beobachten.

Im Wildschadensbericht 2018 des BMNT (2019) wird für den Bezirk Freistadt angegeben, dass sich die Verbisschadenssituation in den letzten 6 Jahren verbessert hat.

Aus dem Jahresbericht 2018 der Luftgüteüberwachung in Oberösterreich sowie aus dem TGA Luftschadstoffe geht hervor, dass die in der Zweiten Verordnung gegen Forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Grenzwerte bei weitem nicht erreicht werden. Ebenso werden die Grenz- und Zielwerte gemäß der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation an der Messstation Grünbach bei Freistadt eingehalten.

Die Sensibilitäten der Waldbiotoptypen wurden von der Projektwerberin von mäßig bis sehr hoch eingestuft; diese Einstufung ist aus forstfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Wildbiologie

Im sämtlichen Teilräumen des Untersuchungsraumes kommen Feldhase und Rehwild vor, fast überall ist auch der Fuchs anzutreffen. In Teilbereichen wurden der Mäusebussard, das Rebhuhn und die Türkentaube nachgewiesen. Elch, Rot- und Damwild sowie der Luchs finden potenzielle Lebensräume vor, konnten aber nicht nachgewiesen werden. Diese Tierarten werden aber von der örtlichen Jägerschaft regelmäßig als Durchzügler beobachtet.

Im Untersuchungsraum liegt der überregionale Wildtierkorridor FR 03A; die B310 stellt in diesem Bereich eine Teilbarriere dar. Daneben gibt es vier regionale Wanderungsachsen im Untersuchungsraum.

Die von der Projektwerberin vorgelegte Beurteilung der Sensibilität ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar: Die Sensibilität in der Feldlandschaft Dreißigerberg, Vierzehn und Apfoltern wurde generell als mäßig, in Hinblick auf das Rebhuhnvorkommen aber als hoch eingestuft. In der Offenlandschaft Rainbach, in der auch das Rebhuhn nachgewiesen werden konnte, wurde die Sensibilität generell als hoch eingestuft.

Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens müssten keine Waldflächen bzw. jagdlich relevante Flächen beansprucht werden. Es käme weiters zu keinen Veränderungen der Lebensraumbeziehungen. Im Fachgebiet Forst und Waldökologie käme es zu keinen Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe, im Fachgebiet Wildbiologie zu keinen Zusatzbelastungen durch Lärm.

Das Unterbleiben des Vorhabens hätte keine direkten Auswirkungen auf die Fachgebiete Forst und Waldökologie sowie Wildbiologie.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Forst- und Waldökologie

Für das Bauvorhaben müssen 12,4564 ha Waldfläche dauernd gerodet werden. Von den Rodungen sind 3 Katastralgemeinden betroffen. Die zu rodenden Waldflächen liegen in geschlossenen Waldflächen. Sie sind mit diversen Nadelholzbeständen mit beigemischttem Laubholz bestockt. Auf den dauernd gerodeten Flächen gehen die Wirkungen des Waldes

dauernd verloren. Die verloren gehenden Wirkungen des Waldes der dauernd gerodeten Flächen können mittel- bis langfristig durch Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen wiederhergestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldflächen durch vorhabensbedingte Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Windwurfschäden an durch das Vorhaben neu entstehenden Westrändern von Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen von Windwurfschäden können durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Durch das Vorhaben wird der Grund- und Bergwasserhaushalt beeinflusst. Dürreschäden an angrenzenden Waldflächen können daher nicht ausgeschlossen werden, deren Auswirkungen können aber durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Wildbiologie

Während der Bauphase wird es zu einer gewissen Beunruhigung des Wildes kommen, das darauf mit zeitlichen und räumlichen Veränderungen seiner Aktivitäten reagieren wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Wild in der Betriebsphase auf die neuen Lebensräume und Gegebenheiten einstellen wird, und dass sich die räumliche und zeitliche Verteilung seiner Aktivitäten wieder auf den derzeitigen Zustand hin entwickeln wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wildbiologie und insbesondere auf Wildtierkorridore können durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Zusätzlich zu den im UVE-Projekt vorgesehenen Maßnahmen werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert. Dabei werden im Interesse der Wiederherstellung verlorengender Wirkungen des Waldes im Bereich der dauernd gerodeten Flächen Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen gefordert. Befristete Rodungen werden mit standortgerechten Baum- und Straucharten der jeweiligen potentiellen natürlichen Waldgesellschaft wiederbewaldet. Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen und zu schützen. Im Falle von Austrocknungen von Waldstandorten infolge der Änderung des Grund- und Bergwasserhaushaltes sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Zum Schutz der an die Trasse angrenzenden Wälder werden in Teilbereichen Spritzschutzwände errichtet.

Die für den Teilbereich Wildbiologie vorgesehenen Maßnahmen umfassen etwa Wildzäune, Wildquerungseinrichtungen und Wildleitstrukturen, die entsprechend der RVS 04.03.12 Wildschutz herzustellen und zu erhalten sind.

Für die Beweissicherung und begleitende Kontrolle werden Standorts- und Bestandesverhältnisse im trassennahen Bereich, Zuwachsmessungen und eine jährliche Kronenzustandsinventur gefordert. In den ersten fünf Jahren des Betriebs sollen etwa Messungen des Gesamtchlorgehaltes der Nadeljahrgänge 1 bis 3 für Fichte und Kiefer durchgeführt werden und die Annahme der Wildquerungseinrichtungen durch das Wild ist zu kontrollieren.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Forst, Waldökologie, Wildbiologie ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Forst, Waldökologie und Wildbiologie sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Teilgutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die **Betriebsphase als geringfügig**, für die **Bauphase als geringfügig** und insgesamt als geringfügig einzustufen.

III.1.14. Teilgutachten Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz

Untersuchungsraum

Im Teilbereich Geotechnik werden sämtliche Freistrecken (inkl. Dämme und Einschnitte), Geländemodellierungen und Kunstbauten (ohne Tunnelbauwerke) der geplanten Schnellstraße betrachtet. Der Untersuchungsraum baut dabei einerseits auf den im Einflussbereich anstehenden Untergrundverhältnissen und andererseits auf den im geotechnischen Einflussbereich vorhandenen Bebauungen auf.

Der Untersuchungsraum für den Teilbereich Tunnelbau beinhaltet den Tunnel Vierzehn und die Einhausung Rainbach.

Der Teilbereich baulicher Brandschutz betrifft den baulichen Brandschutz gemäß RVS 09.01.45. Der Untersuchungsraum umfasst die tragenden Bauteile der genannten Tunnelbauwerke inklusive der Situation (unverbaut, verbaut, Verkehrsweg etc.) an der Geländeoberfläche.

Alternativen, Trassenvarianten

Seitens der Projektwerberin wurden unterschiedliche Trassenvarianten betrachtet, wobei insbesondere die Randbedingungen des Tunnels Rainbach zu unterschiedlichen Varianten führten. Letztlich wurde jedoch der Forderung einer ausreichenden Stabilität des Bodens bzw. einer Minimierung der Verformungen des Bodens bei allen Varianten u.a. durch die Wahl entsprechender Baumethoden (Freistrecke in Dammlage, Freistrecke in Einschnitt, Kunstbauten, Tunnel in seichter bzw. tiefer Lage, Tunnellänge etc.) begegnet.

Es handelt sich dabei jeweils um eine Baumethode, die dem heutigen Stand der Technik entspricht und durch vergleichbare Projekte nachgewiesen ist, dass bei technisch richtiger Planung und Ausführung die Stabilität bzw. eine begrenzte Verformung des Bodens sowie der bauliche Brandschutz gewährleistet werden kann. Aufgrund dieser Sichtweise ergeben sich somit für den Fachbereich Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit keine wesentlichen Unterschiede bei den betrachteten Alternativen und Trassenvarianten in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Ist-Zustand (Befundung)

Auf Basis der durchgeführten Untergrunderkundung lassen sich die zu erwartenden Untergrundverhältnisse folgendermaßen zusammenfassen:

Der anstehende Baugrund setzt sich aus Lockergestein, Verwitterungsmaterial und unterschiedlich stark verwittertem und zerlegtem Festgestein zusammen. Kleinräumig können sehr heterogene Verhältnisse auftreten. Das anstehende Festgestein wird vom

Verwitterungsmaterial „Flinz“ überlagert. Hinsichtlich geotechnischer Eigenschaften sowie Grundwasser ist mit variierenden Verhältnissen zu rechnen. Die Übergänge vom Verwitterungsmaterial – Flinz zum aufgelockerten, verwitterten Festgestein erfolgen graduell. Bereiche mit feinkörnigem Flinz sind nur lokal begrenzt zu erwarten. Für die angetroffenen Gesteinsarten wurden charakteristische Kennwerte und weitere Kennwerte für die Gründung der Objekte bestimmt.

Ein durchgängiger Grundwasserspiegel ist gemäß UVE-Einlage 7-1.01 nur im Tertiär (Lockergesteinsaquifer mit meist vergleichsweise hoher Durchlässigkeit) vorhanden. Im Flinz (Lockergesteinsaquifer mit wechselnder, aber meist geringer Durchlässigkeit) ist in der Regel ein Schicht- bzw. Hangwasserspiegel ausgebildet, der in etwa der Morphologie folgt. Bereichsweise werden die geplanten Arbeiten bis unter den Grundwasserspiegel reichen, wofür temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Beim Tunnel Vierzehn werden vorwiegend Festgesteine des Weinsberger Granits und Freistädter Granodiorits erwartet. Lockergesteine liegen in der entfestigten, oberflächennahen Verwitterungsschwarte als tonig-schluffige und sandig-kiesige Verwitterungsprodukte des Festgesteinsuntergrundes vor.

Hydrogeologisch gesehen, ist der Tunnel Vierzehn einerseits durch Bergwässer im Kristallin (Kluftaquifer) und andererseits durch Grund- bzw. Schicht- oder Hangwässer im Tertiär bzw. Flinz (Porenaquifere) gekennzeichnet. Der Tunnel Vierzehn liegt jedenfalls unterhalb des Bergwasserspiegels.

Nullvariante

Bei Ausbleiben des Vorhabens (Nullvariante) wird aus Sicht des Fachbereichs Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz der Ist-Zustand erhalten, dies betrifft die Bodenverhältnisse bzw. die derzeitige Stabilität des Bodens. Aus diesem Grund ergeben sich für das Schutzgut Boden keine Auswirkungen bei Ausbleiben des Vorhabens.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Freilandstrecken und Geländemodellierungen:

Durch die geplanten Bautätigkeiten (vorwiegend Erdbauarbeiten) kommt es grundsätzlich zu einer Veränderung der Untergrundstabilität, wobei die Stabilität der neu herzustellenden Böschungen (Dämme und Einschnitte) bei sach- und fachgerechter Ausführung gegeben sein wird. Die geplanten Baumaßnahmen stellen teilweise aber vergleichsweise große Eingriffe in den Untergrund dar, sodass mit gewissen Untergrundverformungen in jedem Fall gerechnet werden muss, weshalb die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „geringfügige Auswirkungen“ erfolgt.

Kunstabauten:

Bei den Kunstbauten, die im Rahmen des gegenständlichen Projektes errichtet werden sollen, sind in Abhängigkeit von den tatsächlich angetroffenen Untergrundverhältnissen die folgenden Gründungsmaßnahmen vorgesehen:

- Flachfundierungen (bei den meisten Kunstbauten)
- Tieffundierungen mit Großbohrpfählen (z.B. bei Objekt F57 – Grottenthalbrücke)

Zusätzlich sind noch diverse weitere Baumaßnahmen (z.B. Spundwände, Stützkonstruktionen, temporäre Wasserhaltungen, Rüttelstopfverdichtung, Böschungssicherungen, Bodenaustausch) geplant.

Es handelt sich dabei generell um übliche Baumethoden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei fach- und sachgerechter Planung und Ausführung die Untergrundstabilität zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Da gewisse Untergrundverformungen allerdings nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „geringfügige Auswirkungen“.

Tunnel Vierzehn:

Bei der geschlossenen Bauweise handelt es sich um ein dem technischen Stand entsprechendes Bauverfahren, bei dem Untergrundverformungen im Bereich des Hohlraumes und der Oberfläche erwartet werden. Die Größe dieser Verformungen hängt einerseits von den tatsächlich angetroffenen Untergrundverhältnissen und andererseits von den eingesetzten Stütz- und Sicherungsmitteln ab. Bei fach- und sachgerechter Ausführung kann aber davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit jederzeit gegeben ist und die Untergrundverformungen vergleichsweise gering sein werden. Aufgrund der unmittelbaren Beeinflussung des Umspannwerks Rainbach und der Möglichkeit, dass Bauwerksschäden auftreten, erfolgt die Beurteilung der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „vertretbare Auswirkungen“.

Bei den offenen Bauweisen Süd und Nord ist mit geringfügigen Verformungen des Untergrundes im Nahbereich der Bautätigkeiten zu rechnen, weshalb die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „geringfügige Auswirkungen“ erfolgt.

Einhausung Rainbach:

Bei der Einhausung Rainbach werden ungleichförmige Gründungsverhältnisse erwartet. Es ist somit auch hier mit geringfügigen Verformungen des Untergrundes im Nahbereich der Bautätigkeiten zu rechnen, weshalb die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „geringfügige Auswirkungen“ erfolgt.

Gesamtbeurteilung Bauphase:

Zusammenfassend wird die Bauphase mit „vertretbare Auswirkungen“ beurteilt.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Freilandstrecken und Geländemodellierungen:

Bei den Dämmen und Einschnitten können gewisse Verformungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei sorgfältiger Planung und Ausführung kann allerdings davon ausgegangen werden, dass mit Beginn der Betriebsphase nur mehr geringe Bewegungen auftreten werden. Aus genannten Gründen erfolgt deshalb die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „nicht relevante Auswirkungen“.

Kunstabauten:

Bei den geplanten Fundierungselementen in Form von Flachfundierungen und Tieffundierungen mit Großbohrpfählen handelt es sich jeweils um eine seit vielen Jahren erprobte Konstruktion, wobei die statisch konstruktive Bemessung genormt ist, die Gerätetechnik einen hohen Qualitätsstand aufweist und die Verfahrenstechniken als ausgereift angesehen werden können. Bei sach- und fachgerechter Anwendung ist die Dauerhaftigkeit der Konstruktionen jedenfalls gegeben. Die Beurteilung der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) erfolgt somit mit „nicht relevante Auswirkungen“.

Tunnel Vierzehn:

Die Abdichtungsmaßnahmen beim Tunnel Vierzehn sind im Zusammenhang mit der Tunnelstatik von wesentlicher Bedeutung, da der bergmännische Tunnelabschnitt als druckwasserentlastetes Bauwerk konzipiert wurde. Diesbezüglich sind folgende Fälle zu betrachten:

- Drainierter, druckwasserentlasteter Tunnel (entspricht dem „Planfall“, da durch die Abdichtungsinjektionen die Gebirgsdurchlässigkeit „nur“ reduziert wird und durchsickernde Bergwässer drainiert werden; dadurch wirkt kein Wasserdruck auf die Innenschale)
- Dichter Injektionsring um den Tunnel (entspricht dem „Extremfall“, dass infolge der Abdichtungsmaßnahmen ein Dichtkörper um den Körper erzeugt wird und keine Bergwässer mehr durchsickern können; dadurch wirkt ein Wasserdruck auf den „druckdichten Gebirgstragring“)

Seitens der Projektwerberin wurden beide Fälle untersucht, um die Machbarkeit bzw. die Standsicherheit nachzuweisen. Wesentlich dafür ist, dass die Drainagierung durchsickernder Wässer auf Dauer sichergestellt ist. Nachdem es sich bei der gewählten Konstruktion um eine so genannte Regenschirmabdichtung handelt, die im Tunnelbau seit Jahrzehnten bewährt eingesetzt wird, kann die Dauerhaftigkeit als gegeben angesehen werden. Versinterungen sind allerdings hintanzuhalten, damit die Drainagewirkung nicht beeinträchtigt wird. Dafür wurde eine Maßnahme formuliert.

Bei den Tunnelkonstruktionen der offenen Bauweise handelt es sich um eine Betonkonstruktion, wobei einerseits die statisch konstruktive Bemessung genormt ist und andererseits das Herstellverfahren als ausgereift gilt. Bei sach- und fachgerechter Anwendung ist die Dauerhaftigkeit der Konstruktion jedenfalls gegeben.

Zusammenfassend erfolgt die Beurteilung hinsichtlich der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „nicht relevante Auswirkungen“.

Einhausung Rainbach:

Allfällige Setzungen werden bereits in der Bauphase zu einem hohen Prozentsatz abgeklungen sein, sodass während der Betriebsphase keine bzw. nur geringfügige Restsetzungen auftreten werden. Die Untergrundstabilität ist davon nicht betroffen, sodass die Beurteilung der Untergrundstabilität (Schutzgut Boden) mit „nicht relevante Auswirkungen“ erfolgt.

Brandfall:

Der bauliche Brandschutz im Tunnel Vierzehn und in der Einhausung Rainbach entsprechen – unter Berücksichtigung der Maßnahmen – dem Stand der Technik. Letztlich ist aber ein Brandfall – selbst bei norm- bzw. richtlinienkonformer Bemessung und Ausführung – immer mit einem gewissen Restrisiko verbunden. Dies trifft vor allem in Bezug auf eine allfällige Oberflächenbebauung und in Bezug auf den Schutz Dritter an der Oberfläche zu, da im Vergleich zum Ist-Zustand keine Gefährdung infolge eines Tunnelbrandes besteht. Da aber mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgt die Beurteilung der Auswirkungen im Brandfall mit „geringfügige Auswirkungen“.

Gesamtbeurteilung Betriebsphase:

Zusammenfassend wird die Betriebsphase mit „geringfügige Auswirkungen“ beurteilt.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Die wesentlichen Maßnahmen in der Bauphase können wie folgt zusammengefasst werden:

- Durchführung von erdstatischen/geomechanischen Berechnungen

- Prüfungen durch Sachverständige
- Ausführung der Arbeiten gemäß den geltenden Richtlinien
- Baubegleitende Messüberwachung
- Erstellung eines Geotechnischen Sicherheitsmanagementplans für den Tunnel Vierzehn
- Zonierung der Ulmendrainagen beim Tunnel Vierzehn
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem baulichen Brandschutz beim Tunnel Vierzehn (in der Sicherheitsbeurteilung definiert) und bei der Einhausung Rainbach

Die wesentlichen Maßnahmen in der Betriebsphase können wie folgt zusammengefasst werden:

- Überprüfung der Dauerhaftigkeit der Felseinschnitte
- Reinigung der Drainagen zur Vermeidung einer Versinterung bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Drainagewirkung

Die wesentlichen Vorschläge zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle in der Bauphase sind:

- Baubegleitung durch eine fachlich kompetente Örtliche Bauaufsicht
- Laufende Überprüfung des geotechnischen Prognosemodells
- Diverse geotechnische Messungen (Verdichtungskontrollen, Setzungsmessungen, Pfahlprüfungen, geodätische Messungen etc.)
- Beweissicherungen von im Einflussbereich situierten Bauwerken

Für die Betriebsphase wird im Sinne einer begleitenden Kontrolle vorgeschlagen:

- Überprüfung des Schutzniveaus hinsichtlich des baulichen Brandschutzes bei späteren Bebauungen über dem Tunnel Vierzehn bzw. der Einhausung Rainbach

Gesamtbewertung

Im Rahmen des vorliegenden Teilgutachtens wurden die UVE-Einreichunterlagen für das Projekt hinsichtlich der Themenbereiche Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz geprüft. Dazu wurde zunächst der Ist-Zustand erfasst, der sich aus den Untergrundverhältnissen ergibt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden in weiterer Folge die geplanten Baumaßnahmen beschrieben, wobei eine Untergliederung in folgende Teilbereiche erfolgte:

- Freilandstrecken
- Geländemodellierungen
- Kunstbauten
- Tunnelbauwerke

Die beschriebenen Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Standes der Technik geprüft und die Auswirkungen auf die Umwelt in der Bauphase, der Betriebsphase und im Störfall (Brandfall) untersucht.

Aus Sicht des Fachgebietes Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen

Maßnahmen für die **Betriebsphase (inkl. Brandfall)** als **geringfügig**, für die **Bauphase** als **vertretbar** und insgesamt als vertretbar einzustufen.

III.1.15. Teilgutachten Tunnelsicherheit

Untersuchungsraum

Untersuchungsraum ist das Bauvorhaben „S10 Mühlviertler Schnellstraße Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord“ inkl. der Tunnel Vierzehn und Rainbach. Als Untersuchungsraum für die Tunnelsicherheit gilt nur der Tunnel Vierzehn gemäß § 1 STSG, da dieser länger als 500m ist.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Festlegung des Trasses ist nicht mit der Ausrüstung der Sicherheitstechnik verbunden – und folglich in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Eine Verlängerung oder Verkürzung eines Tunnels bedeutet im Grundsatz keine Änderung der Umweltbelastung, außer, dass die Auswirkung der Portale an anderen Orten erfolgt. Eine Veränderung der Länge eines Tunnels bedingt in jedem Fall eine erneute Prüfung der Grundlagen für die Auslegung der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung.

Ist-Zustand (Befundung)

Aus Sicht der Tunnelsicherheit ist kein Ist-Zustand vorhanden, welcher eine Beschreibung zulässt; folglich ist der Punkt nicht relevant.

Nullvariante

Ein Weglassen des Bauvorhabens inkl. der Tunnel hat aus Sicht der Tunnelsicherheit zur Folge, dass die Verkehrssicherheit bei gleicher Verkehrsdichte leicht abnimmt. Bekanntlich ist das Unfallrisiko in Tunnelröhren aufgrund des Wegfallens von Störungen durch Wasser, Schnee, Eis, Nebel, etc. niedriger.

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Auswirkungen in der Bauphase

Während der Bauphase ist die Thematik Tunnelsicherheit nicht relevant, da kein öffentlicher Verkehr möglich ist.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen nach STSG bzw. der Sicherheitsbeurteilung nach § 7 STSG, insbesondere auch der geforderten Tests und Prüfungen vor Inbetriebnahme, kann das vorliegende Projekt als anforderungsgerecht bezüglich der verschiedenen Gesetze, Normen, Richtlinien und insbesondere der Tunnelsicherheit bezeichnet werden. Die gewählten technischen Lösungen für die Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen entsprechen dem Stand der Technik. Die Anlagen sind detailliert und übersichtlich dokumentiert.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind aus Sicht Tunnelsicherheit nicht relevant, so dass auf die Teilgutachten „Lärm“, „Luft“ und „Wildbiologie“ verwiesen wird.

Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Für den Tunnel Vierzehn sind aus Sicht Tunnelsicherheit keine Maßnahmen in der Betriebsphase erforderlich. Der Fachbereich Tunnelsicherheit ist jedoch bezüglich der Umweltverträglichkeit nicht unmittelbar betroffen, so dass auf die Teilgutachten „Lärm“, „Luft“ und „Wildbiologie“ verwiesen wird:

Die Beweissicherung ist aus Sicht Tunnelsicherheit nicht relevant.

Gesamtbewertung

Die Erstellung der Tunnelstrecke hat aus Sicht der technischen Sicherheitsausrüstung in den Tunneln keinen Einfluss auf die Umwelt.

Die technische Ausrüstung dient dazu, während der Betriebsphase der Tunnel einen möglichst sicheren Betrieb für Tunnelbenutzer und auch Tunnelbetreiber, d.h. Unterhalts- und Dienstpersonal zu gewährleisten. Die Ausrüstung hat folglich präventiven Charakter – sie soll Pannen und Unfälle möglichst vermeiden helfen – und sie hat unterstützenden Charakter im Falle von Ereignissen. Sie dient dem Tunnelnutzer durch "Hilfe zur Selbsthilfe" und den Blaulichtorganisationen durch unterstützende Elemente wie Licht, Lüftung, Kommunikation bei der Bewältigung von Ereignissen.

Im Betriebsfall haben alle Tunnel in den Portalzonen im Bereich der Luftschadstoffe, im Bereich des Lärms und im Bereich der Beleuchtung (Wildbiologie) einen gewissen Einfluss auf die Umwelt:

Luftschadstoffe: Da die Tunnel im Richtungsverkehr betrieben werden, reicht in den meisten Fällen die Kolbenwirkung der Fahrzeuge für die Einhaltung der Grenzwerte aus, damit ist mit erhöhten Immissionen im Umfeld der Portale zu rechnen. Diese werden bezüglich ihrer Relevanz vom Fachbereich "Luftschadstoffe und Klima" behandelt.

Lärm: Durch die Art der baulichen Gestaltung der Tunneleinfahrten an den Portalen ist mit einer gewissen Erhöhung der Lärmbelastung durch verschiedene Effekte wie z.B. Reflexionen zu rechnen. Zudem erzeugen die Strahl- und Portalventilatoren einen zusätzlichen Geräuschpegel. Die Lärmsituation wird vom Fachbereich "Lärm" behandelt.

Beleuchtung Portalzonen: Die Fahrbahn Richtung Portal wird auf einer Länge von größer 200 m beleuchtet, was einen gewissen Einfluss auf die Wildbiologie haben kann. Dieser Sachverhalt wird vom Fachbereich "Forst, Waldökologie und Wildbiologie" beurteilt.

Aus Sicht des Fachgebietes Tunnelsicherheit ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind aus Sicht der Tunnelsicherheit und der in der Sicherheitsbeurteilung als erforderlich angesehenen Maßnahmen nicht relevant.

III.1.16. Integrative Gesamtbewertung

Fachgebietsbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen

Schutzgut	Bauphase	Betriebsphase		Gesamtbeurteilung
Mensch, Gesundheit, Wohlbefinden				
Lärm	3	2	V	3
Erschütterungen und sekund. Luftschall	2	1		2
Luftschadstoffe	3	2	V	2 ¹⁾
Humanmedizin	3	2	V	3
Mensch, Lebensraum, Nutzung				
Siedlungs- und Wirtschaftsraum	3	3	V	3
Freizeit und Erholung	3	3		3
Tiere, Pflanzen, Lebensräume				
Tiere	3	3		3
Pflanzen	3	3		3
Waldökologie	2	2		2
Jagdbares Wild	2	2		2
Aquatische Lebensräume	3	3		3
Boden				
Boden	3	3		3
Abfälle und Altlasten	1	3		3
Untergrund				
Geologie, Hydrogeologie	2	2		2
Geotechnik, Tunnelbau, baul. Brandschutz	3	2		3
Wasser				
Grundwasser	3	3		3
Oberflächenwasser	3	3		3
Gewässerökologie	3	3		3
Luft und Klima				
Luft	3	2	V	2 ¹⁾
Klima	2	2		2
Landschaft				
Landschaftsbild	3	3		3
Ortsbild	3	3		3
Sach- und Kulturgüter				
Sachgüter	2	1		2
Kulturgüter	2	2		2
Erschütterungen und sekundärer Luftschall	2	1		2

1) Unter Berücksichtigung der bloß temporären Belastungen in der Bauphase und der Entlastung der Anrainer an der B 310

Auswirkungen des Vorhabens		
Positive Auswirkungen	Grün	V
Nicht relevante Auswirkungen	Grau	1
Geringfügige Auswirkungen	Blau	2
Vertretbare Auswirkungen	Gelb	3

Wesentliche Auswirkungen	Orange	4
Untragbare Auswirkungen	Rot	5

Das Vorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord wurde von Sachverständigen begutachtet und die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP 2000 dargelegt.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Humanmedizin und Wasser ist unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn und Nachbarinnen kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von Nachbarn und Nachbarinnen erkannt werden. Insbesondere wurde vom Fachgutachter für Luftschadstoffe und Klima bestätigt, dass die Emissionen unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten, wobei im gegenständlichen UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen weit gefasst wurde und sich nicht nur auf Luftschadstoffe beschränkt, sondern alle Einwirkungen der Vorhabens durch sonstige Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Einleitungen von Flüssigkeiten etc.) umfasst.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Abfälle und Altlasten, Forst, Waldökologie und Wildbiologie, Gewässerökologie, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächen- und Grundwasser sowie Geologie geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bereiche Orts- und Landschaftsbild sowie Freizeit und Erholung wurden als geringfügig bis vertretbar eingestuft. Für den Fachbereich Raumplanung wurde festgestellt, dass die Erreichbarkeit des Regionalen Zentrums Freistadt sowie des Zentralraums Linz verbessert wird. In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und die Veränderung der Funktionszusammenhänge werden geringfügige Auswirkungen festgestellt. Die zu erwartenden Immissionen durch Lärm, Luft und Erschütterungen lassen gesamtheitlich betrachtet vertretbare Auswirkungen erwarten.

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes ist festzustellen, dass das hochrangige Verkehrsinfrastrukturprojekt zweifellos eine Veränderung von Raum und Landschaft nach sich ziehen wird. Erfahrungsgemäß wird es zu steigender Nachfrage nach Wohn- und Betriebsbauland aufgrund der verbesserten regionalen Erreichbarkeit im nördlichen Mühlviertel kommen. Vor allem die Struktur des Betriebsbaulandes wird sich von

lokaler hin zu regionaler Bedeutung verschieben. Der Nachfragedruck auf Betriebsbauland wird sich aller Voraussicht nach in Richtung Schnellstraße bzw. Anschlussstellen verschieben. Daher wurden die Auswirkungen des Vorhabens für alle Fachbereiche für alle Trassenabschnitte als zumindest vertretbar eingestuft. In jenen Bereichen, die entlang der bestehenden B310 im Projektsabschnitt liegen, kommt es zu wesentlichen Verbesserungen der Ist- Situation. Diese reichen von verminderten Immissionen bis zu einer größeren Verkehrssicherheit. Absehbare Entwicklungen, wie z.B. die Säge Handlos in Summerau, wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 im Jahr 2002 auch in den oben beschriebenen Vorteilen begründet.

Bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung der Einreichunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung, der weiterführenden Unterlagen gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, der UVP-Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung der in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhaben entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Schutzgüter werden als geringfügig bis vertretbar eingestuft. In Siedlungsbereichen entlang der B 310 kommt es zur Verringerung der Verkehrsbelastungen und damit zu Verbesserungen der Immissionssituation.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während der Bau- und Betriebsphase gegeben.

III.2. Sicherheitsbeurteilung

In der Sicherheitsbeurteilung für den Tunnel Vierzehn erfolgte die Prüfung der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung einschließlich der Tunnellüftung des Tunnel Vierzehn anhand des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes, des Standes der Technik sowie der technischen Richtlinien, weiters die Prüfung des Entwässerungssystems und der Brandbeständigkeit von baulichen Anlagen. Dazu wurden zusätzliche Maßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Tunnelsicherheit und dem Sachverständigen für den Fachbereich Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz festgestellt, dass der im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens geplante Tunnel Vierzehn unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen und der in der Sicherheitsbeurteilung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen insgesamt den Stand der

Technik und die Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen des STSG können als ausreichend erfüllt bewertet werden.

Weiters hielten die Sachverständigen fest, dass, falls alle vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der angegebenen Fristen nachweislich erfüllt werden, kein Einwand gegen die Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfs für den Tunnel Vierzehn besteht.

III.3. Forsttechnisches Gutachten

Beantragte Rodungen

Für die Verwirklichung des Vorhabens müssen 2,9187 ha Wald befristet und 12,4564 ha Wald dauernd gerodet werden. Die befristeten Rodungsflächen werden nach Baudurchführung wieder bewaldet.

Die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen sind hauptsächlich Nadelholzbestände mit geringen Laubholzanteilen. Auf dem überwiegenden Teil der Waldflächen ist die Wohlfahrtswirkung von höchster Bedeutung. Die Erholungswirkung hat in der näheren Umgebung von Freistadt eine erhöhte Wertigkeit.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Waldflächen

Die Auswirkungen der Rodungen werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit als geringfügig beurteilt. Ebenso werden die möglichen Auswirkungen durch mechanische Schädigung von Randbäumen, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windschäden auf benachbarte Waldbestände als geringfügig eingestuft. Da die befristeten Rodungsflächen wieder bewaldet werden und als Ausgleich für die dauernden Rodungen waldverbessernde Maßnahmen im vierfachen Flächenausmaß der dauernden Rodungsflächen vorgeschrieben werden, können die Waldflächenverluste mittel- bis langfristig ausgeglichen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Waldausstattung und Waldfunktionen

Die im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Waldfunktionen wurden im Zuge von Lokalausweisen überprüft und konnten grundsätzlich bestätigt werden.

Schutzfunktion

Die von den Rodungen betroffenen Waldbestände weisen laut Waldentwicklungsplan eine geringe Schutzfunktion auf.

Wohlfahrtsfunktion

Etwa 73% der von Rodungen betroffenen Waldbestände weisen aufgrund ihrer Lage im Wasserschutz- und Schongebiet nördlich und westlich von Freistadt eine hohe Wohlfahrtsfunktion auf. Auf ca. 18% der Rodungsflächen erlangt die Wohlfahrtsfunktion eine mittlere Wertigkeit, auf den restlichen 9% eine geringe Wertigkeit.

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion weist auf etwa 18 % der von den Rodungen betroffenen Waldflächen, die in den Katastralgemeinden Freistadt und Rainbach liegen, eine hohe Wertigkeit auf, da es sich hier um wichtige Naherholungsräume nördlich von Freistadt handelt. Die Erholungsfunktion auf den übrigen Rodungsflächen wird als gering bewertet.

Die Katastralgemeinde Rainbach ist mit 1,8726 ha befristeter und 10,0130 ha dauernder Rodungsfläche am meisten von den Rodungen betroffen, in der Katastralgemeinde Summerau müssen 0,7860 ha Wald befristet und 2,0505 ha Wald dauernd gerodet werden. In der Katastralgemeinde Freistadt müssen 0,2601 ha Wald befristet und 0,3929 ha Wald dauernd gerodet werden. Die Waldfläche in der Katastralgemeinde Freistadt verringert sich aufgrund der dauernden Rodung um 0,13 %, in der Katastralgemeinde Rainbach um 2,39 % und in der Katastralgemeinde Summerau um 0,49 %. Die Rodungen können daher unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als geringfügig bewertet werden.

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

91 % der von Rodungen betroffenen Waldflächen weisen mittlere bis hohe Wertigkeiten der überwirtschaftlichen Waldfunktionen auf. Daher ist für die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen in diesen Waldbeständen ein besonderes öffentliches Interesse gegeben.

Öffentliches Interesse am Rodungszweck

Als Rodungszweck gibt die Projektwerberin die Errichtung und den Betrieb der S 10 Mühlviertler Schnellstraße zwischen Freistadt Nord und Rainbach Nord an. Weiter sei der Rodungszweck in der Verbesserung und im Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Straße) im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 begründet. Das öffentliche Interesse sei durch die Aufnahme der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in das Bundesstraßengesetz 1971 mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz 2002 mit der Beschreibung „Unterweikersdorf (A7) – Freistadt – Staatsgrenze bei Wullowitz“ gegeben. Am 4. August 2017 habe das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dem Vorprojekt und damit der Fortführung weiterer Planungsschritte auf Grundlage der Variante West zugestimmt. Die S 10 sei außerdem im Gesamtverkehrsplan für Österreich 2012 als umzusetzendes Projekt angeführt.

Der Rodungsantrag wird damit begründet, dass die Beanspruchung der ausgewiesenen Waldflächen im dargestellten Ausmaß aus verkehrsplanerischer Sicht unbedingt notwendig sei, um verkehrstechnische Richtlinien, einschlägige gesetzliche Vorschriften für die Straßenplanung sowie die damit verbundenen Sicherheitsvorschriften erfüllen zu können. Eine Verschiebung der Trasse auf Nichtwaldflächen sei technisch und aufgrund der bestehenden Waldverteilung nicht möglich. Alternative Trassenführungen seien in mehreren Planungsprozessen (Variantenuntersuchung 2001-2004, Variantenvorauswahl 2003, Vorprojekt 2004, Vorstudie 2013 und Vorprojekt 2016) dargestellt und bewertet worden.

Das öffentliche Interesse am Rodungszweck ist in der Einlage 5-1.02 nachvollziehbar dokumentiert.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die beantragten Rodungen.

III.4. Fachgutachten zum Wasserrecht

III.4.1. Grund- und Oberflächenwasser

Mit diesem Gutachten werden die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlich relevanten Sachverhalte beurteilt. Diese Sachverhalte sind in Konsensanträgen dargestellt, wobei die in Einlage 6-1.02; Kapitel 13, Tabelle 2 dargestellten Maßnahmen nur teilweise der Erteilung eines entsprechenden Konsenses bedürfen. Darin sind auch Maßnahmen, wie beispielsweise die breitflächige Entwässerung von Böschungen angegeben. Diese Sachverhalte wurden fachlich geprüft und es wurde festgestellt, dass sich daraus keine wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestände ergeben. Die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte wurden geprüft, zusammenfassend ist dazu festzustellen, dass die beantragten Konsensanträge aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind, einzelne dieser Anträge sind aufgrund von im gegenständlichen Gutachten, wie auch im Fachgutachten Gewässerökologie, geforderten Maßnahmen zu adaptieren.

Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Wirkung auf das Schutzgut Wasser erfolgt im Teilgutachten Nr. 10 Grund- und Oberflächenwasser.

Bauphase

Mit Errichtung des Vorhabens werden Eingriffe in die Gerinne im Vorhabensbereich, wie Bachverlegungen bzw. temporäre, lokale Verrohrungen erforderlich. Auch bestehende Verrohrungen werden geöffnet, woraus sich neue Gewässerabschnitte ergeben. Als weitere temporäre Eingriffe in die Bäche sind Leitungsquerungen durch straßenbegleitende Kabel, die Herstellung von Einleitbauwerken und die Errichtung von Brückenbauwerken für die Trasse, die Landesstraßen sowie die Wirtschaftswege zu nennen.

Aus den Baubereichen anfallende Niederschlagswässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage gereinigt. Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West, die mit Sprengmittelrückständen belastet sein können, werden hinsichtlich ihrer allfälligen Ammonium- und Nitritbelastung in technischen GSAs behandelt, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Den technischen GSAs sind Rückhaltebecken vorgelagert, da die Reinigungskapazität der technischen GSAs auf max. 4 l/s beschränkt ist.

Mit der Vorhabenserrichtung sind auch Eingriffe in das Grundwasser notwendig. Dies vor allem im Rahmen der Herstellung von Einschnitten und der Fundierung von Bauwerken. Entsprechende Konsensanträge zur Grundwasserentnahme und deren Ableitung in Vorfluter werden im Fachgutachten behandelt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist jedenfalls auszuschließen, lokal kann es jedoch zur Minderung der Grundwasserversorgung von trassennahen Standorten und Grundwassernutzungen kommen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauführung wird aus dem Fachgebiet Grund- und Oberflächenwasser die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gefordert, die regelmäßig vor Ort die Einhaltung der mit den Einreichunterlagen dargestellten, wie auch den im Fachgutachten geforderten Maßnahmen überwacht.

Betriebsphase

Sämtliche aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S10 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach den naheliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese Gewässerschutzanlagen sind gemäß RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zweistufig und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Zusätzlich dient jeweils ein der GSA nachgeschaltetes Retentionsbecken der Drosselung der Ausleitungen in die Vorfluter. Da die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride in den Bodenfiltern nicht rückgehalten werden und da mit einer Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele für Chlorid in den meist kleinen Vorflutern nicht eingehalten werden, erfolgt eine Sammlung dieser gereinigten Straßenwässer während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal und damit in die Kläranlage von Freistadt. Im Bereich der provisorischen Anbindung der S10 an die B310 im Norden des Vorhabens erfolgt bereichsweise die Sammlung und Reinigung der anfallenden Straßenwässer über Kombinationsmulden gemäß RVS 04.04.11. Auch die darin gereinigten Straßenwässer werden in der Streuperiode dem Schmutzwasserkanal von Freistadt zugeleitet, außerhalb der Streuperiode erfolgt deren Ableitung in den Lackerbach. Die durch die über die Kläranlage Freistadt geplante Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in die Feldaist bedingt darin keine maßgebliche Erhöhung der Chloridkonzentration. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der S10 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet. Parallel zur Straßenentwässerung werden auch die in den Einschnitten anfallenden Böschungswässer gefasst und den Vorflutern zugeleitet. Eine maßgebliche Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse mit der Ableitung der Niederschlagswässer aus den Straßenbereichen über die GSAs und der Böschungswässer ist nicht zu erwarten.

Die Errichtung der S10 NA bedingt Veränderungen von Einzugsgebieten einzelner Vorfluter im Untersuchungsraum. Diese kleinräumigen Veränderungen der Einzugsgebiete haben keine maßgebliche Auswirkung auf die Abflussverhältnisse in den diese Einzugsgebiete entwässernden Bächen. Eine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse in diesen Bächen ist auszuschließen. Durch die Anlage von mehreren Retentionsbecken werden die entlang der Trasse andringenden Hangwässer nach Starkregenereignissen deutlich verringert.

Sämtliche Brücken und Durchlässe der S10 sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, sind auf die schadlose Abfuhr von Hochwässern ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen durch sie zu erwarten sind. Einige der Querungsbauwerke haben neben der Gewässerquerung auch weitere Funktionen wie Unterführung von Wirtschaftswegen sowie Wild- oder Kleintierquerungen, sodass ihre Dimensionierung darauf abgestellt ist.

Mit Betrieb des Vorhabens ergeben sich dauerhafte Eingriffe in das lokale Grundwasser vor allem durch permanente Grundwasserzutritte zu den Trasseneinschnitten. Diese Eingriffe werden als geringfügig erachtet. Eine maßgebliche Beeinträchtigung bestehender Grundwassernutzungen sowie des Grundwasserkörpers „Böhmische Masse“ ist daraus nicht zu erwarten.

III.4.2. Gewässerökologie

Bauphase

Das geplante Vorhaben umfasst Bachverlegungen ebenso wie die Zerstörung bzw. Verrohrung von Teilabschnitten. Dem gegenüber werden bestehende Verrohrungen geöffnet bzw. neue Gewässerabschnitte errichtet und dem Gewässertyp entsprechend gestaltet. Ufergehölze werden teilweise entfernt, Leitungsunterquerungen sind herzustellen, Einleitbauwerke werden ebenso errichtet wie Querungsobjekte für die Trasse, die Landesstraße L1483 sowie Wirtschaftswege. Die Bautätigkeit wird zu Trübungen in den Gewässern führen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage geführt. Die stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West sind über ein Rückhaltebecken einer technischen GSA zur Behandlung der Ammonium- und Nitritbelastung zuzuführen, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nitrat-Vorbelastung in diesen beiden Bächen ist eine vorübergehende Zustandsverschlechterung während der Laufzeit der technischen Gewässerschutzanlagen nicht auszuschließen. Einige der Teichanlagen sind durch das Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Baustraßen bzw. durch die Bautätigkeit selbst betroffen, diese sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Betriebsphase

Die geplante Trasse verändert aufgrund ihrer Trennwirkung die bestehenden Teileinzugsgebiete der Fließgewässer. Die Auswirkungen sind meist als geringfügig, die Abflussminderungen im Bockauer Bach Zubringer und in der Lackerbach Drainage sind als kleinräumig zu beurteilen. Bei morphologischen Eingriffen erfolgen verschiedene Maßnahmen zur Wiederherstellung der gewässertypischen Strukturen sowie der Öffnung und Neuerrichtung von Gewässerabschnitten mit gewässertypischer Gestaltung. Aufgrund der für Fließgewässer typischen Resilienz wird es zu einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen aquatischen Lebensräume kommen. Die durch den Trassenverlauf bedingten Zerstörungen von Abschnitten des Bockauer Bach Zubringers II, des Grottenthalerbach Zubringers sowie des Zubringers 3 zum Rainbach sind als kleinräumig zu beurteilen. Aufgrund der abflussschwachen Vorfluter entlang der Trasse werden im Winterbetrieb die Straßenwässer in den Gewässerschutzanlagen gereinigt und über die Kläranlage Freistadt der Feldaist zugeführt. Dies gilt auch für den zu verlegenden Abschnitt der B310 beim nördlichen Projektende. Die dadurch bedingte Erhöhung der Chloridkonzentration in der Feldaist liegt sehr deutlich unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie OG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung unter Einhaltung aller Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der betroffenen Oberflächenwasserkörper bzw. Beurteilungsräume kommt und die Ziele des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht verhindert werden.

IV. Festgestellter Sachverhalt

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung des Verfahrens zur Bestimmung des Straßenverlaufes, zur Erteilung der Rodungsbewilligung, der Genehmigung des Tunnelvorentwurfs und der Genehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz ist das

Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord.

Der Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord der S 10 Mühlviertler Schnellstraße beginnt bei der Anschlussstelle Freistadt Nord (S 10 km 22+035,500) am Ende des bestehenden Abschnittes Süd der S 10 Mühlviertler Schnellstraße. Hier werden die Rampen 2 und 3 zur Fertigstellung der Vollanschlussstelle hergestellt. Die Trasse verläuft anschließend Richtung Norden und es folgen als wesentliche Kunstbauwerke der Tunnel Vierzehn mit einer Länge von rund 995m und die Grotenthalbrücke, wobei die Ortschaften Vierzehn, Apfoltern und Rainbach im Mühlkreis jeweils im Westen umfahren werden. Im Bereich von Rainbach wird die Halbinschlussstelle Rainbach West mit der anschließenden Einhausung Rainbach mit einer Länge von 255 m errichtet. Das Vorhaben endet nördlich der Ortschaft Rainbach bei S 10 km 29+188,790 mit einer provisorischen Anbindung an die bestehende Landesstraße B 310. Diese provisorische Anbindung erfüllt die Funktion einer Halbinschlussstelle. Im Falle der künftigen Weiterführung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in Richtung Staatsgrenze wird diese Anschlussmöglichkeit rückgebaut.

Die Länge der Trasse für die Richtungsfahrbahn Prag beträgt rund 6,738 km, für die Richtungsfahrbahn Linz rund 7,135 km. Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von rund 7,481 km auf.

Das Projekt besteht aus den im Spruchpunkt II. angeführten, mit Bescheidvermerk versehenen, Unterlagen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen um die künftigen Achsen der Rampen weisen eine Breite von maximal 75 m auf.

Die Ermittlungen der ho. Behörde stützen sich auf das „Einreichprojekt 2017, Verbesserungsauftrag 2019“ einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung, die Ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 sowie auf die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens mit allen seinen Teilen, des Fachgutachtens Forstrecht, des Fachgutachtens Wasserrecht, der Sicherheitsbeurteilung und des Anhörungsverfahrens, insbesondere auf die Stellungnahmen und Einwendungen, die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung sowie auf die Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt I. der Begründung des Bescheides).

Die Aufgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, auf fachlicher Grundlage die Auswirkungen eines Projektes auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, die Vor- und Nachteile der von der

Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens darzulegen und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten berücksichtigt. Die absehbaren Entwicklungen wurden berücksichtigt, wobei insbesondere das Projekt „Firma Säge Handlos Summerau GmbH“ hervorzuheben ist.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt bzw. durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes gegeben ist. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäße Betrieb des Bundesstraßenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen, auch Belästigungen, die als unzumutbar zu beurteilen sind, sind nicht abzuleiten.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter, möglichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zu einer befristeten Rodung von 2,9187 ha und einer dauernden Rodung von 12,4564 ha.

Der Tunnel Vierzehn erfüllt unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der in der Sicherheitsbeurteilung bezeichneten Maßnahmen den Stand der Technik und die Anforderungen des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes.

Es wurde festgestellt, dass die beantragten wasserrechtlichen Konsensanträge aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind, einzelne Konsensanträge waren aufgrund von unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen zu adaptieren.

Für weitere detaillierte Festlegungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt VI. der Begründung des Bescheides.

V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

V.1. Allgemeines

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 vom 13. Dezember 2019 bis 31. Jänner 2020 und in der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflage eingebrachte Stellungnahme bzw. Einwendung wurde im Stellungnahmenband des Umweltverträglichkeitsgutachtens von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwenders beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Der Stellungnahmenband sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 13. Dezember 2019 bis 21. Jänner 2020 langten bei der Behörde 62 Stellungnahmen und Einwendungen ein. Darunter befanden sich auch solche der Standortgemeinden, des Umweltschutzes von Oberösterreich, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und der Bürgerinitiative „Bürgerbewegung für Rainbach“.

Die eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen bezogen sich vor allem auf die Auswirkungen des Vorhabens in der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf Immissionen und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G 2000.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den erwähnten Stellungnahmen und Einwendungen ist auf den zum Bescheidbestandteil erklärten Stellungnahmenband zu verweisen. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin unter Einbeziehung der Aussagen der Sachverständigen für „Lärm“, „Luftschadstoffe und Klima“ und „Erschütterungen und sekundärerer Luftschall“ jeweils feststellen konnte, dass eine Gefährdung der Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung an der angegebenen Adresse des jeweiligen Einbringers/der jeweiligen Einbringerin der Stellungnahme bei Umsetzung der geforderten Maßnahmen auszuschließen ist.

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die in den während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfen wurden. Soweit Rechtsfragen auch während der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden, werden diese unter Punkt V.3. behandelt. Nach der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Rechtsfragen werden unter Punkt V.4. erörtert.

V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflagen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen

Zur Entwertung des Eigentums und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

In einigen Stellungnahmen wurde vorgebracht, dass es durch den Bau und den Betrieb des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens zu einer Entwertung von Liegenschaften kommen würde. Es wurde auch Entschädigung für den angesprochenen Wertverlust gefordert.

Dazu ist festzuhalten, dass das UVP-G 2000 eine Wertminderung des Eigentums nicht seiner Gefährdung gleichstellt. § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – stellt nämlich explizit klar, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht

die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. VwGH 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171 und 19. Dezember 2013, Zl. 2011/03/0160). Dieser höchstgerichtlichen Judikatur schloss sich auch das Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis vom 21. August 2017, W143 2017269-2/297E, zum Bundesstraßenbauvorhaben A 26 an.

Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

An diesen Feststellungen ändert auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Jutta Leth gegen Republik Österreich und Land Niederösterreich (Rechtssache C 420/11) nichts. In dieser Entscheidung führt der Gerichtshof unter anderem aus, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung die Bewertung der Auswirkungen eines bestimmten Projektes auf den Wert von Sachgütern nicht einschließt.

Zum Antrag auf Umplanung des Projektes

Soweit in einer Stellungnahme die Frage aufgeworfen wurde, ob der Projektwerberin aufgetragen werden kann, das Projekt so umzuplanen, dass Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken erhalten bleiben, ist festzuhalten, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren nur das eingereichte Projekt zu beurteilen ist. Dies gilt auch in Bezug auf Forderungen zur Errichtung einer Vollanschlussstelle in Rainbach, zum Weiterbau der S10 bis zur Staatsgrenze etc. Zur erforderlichen Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindungen gem. § 12 BStG 1971 ist auf die Auflagen 1.1. und 1.8. zu verweisen.

Zum Thema Grundeinlöse

Soweit in einigen Stellungnahmen die Ablöse von Grundstücken gefordert wird, ist festzuhalten, dass die Grundeinlöse nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist. Bei den für die Grundeinlöse vorgesehenen Liegenschaften sind Entschädigungsansprüche Gegenstand von Grundeinlöseverhandlungen mit der ASFINAG bzw. eines allfälligen Enteignungsverfahrens gemäß § 17 BStG 1971.

Zur Auswahl der Trassenvariante

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines anderen Eingriffs in Privatrechte vorgesehen ist (insbesondere Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile geprüfter Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Da in dieser Bestimmung die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten in Zusammenhang mit Enteignungen ausdrücklich genannt ist, ist in diesem Zusammenhang von einer Prüfpflicht der Projektwerberin und entsprechenden Angaben in der UVE auszugehen (vgl. das UVP-Rundschreiben 2015 des BMLFUW, S. 17 f, und die Bescheide des

Umweltsenates vom 8.3.2007, Zl. US 9A/2005/10-115 „Stmk-Bgld 380kv-Leitung II“, und vom 12.11.2007, Zl. US 3B/2006/16-114 „Mellach-Weitendorf“).

Auch bei der Alternativenprüfung nach § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 hat sich die UVP auf die von der Projektwerberin selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihr überlassen ist, welche Alternativen sie in Erwägung zieht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 7 zu § 1).

Aus § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 kann keine Verpflichtung der Projektwerberin abgeleitet werden, die umweltverträglichste Variante auszuwählen (vgl. VfSlg Nr. 18890). Demnach gibt es auch keine Verpflichtung der Projektwerberin, jene Trasse auszuwählen, die am wenigsten stark in Eigentumsrechte eingreift. Die erforderlichen Angaben sind in Einlage 1-1.03 „Projektdokumentation, Projektgeschichte und Alternativen“ des Einreichprojekts enthalten.

Ablehnungsantrag DI Wolfgang Suske

Mit Schriftsatz vom 2. November 2020 stellte Rechtsanwalt Dr. List als rechtsfreundliche Vertretung der Bürgerinitiative Bürgerbewegung für Rainbach den Antrag den Sachverständigen für Landschaftsbild und mit ergänzendem Schriftsatz vom 3. November 2020 den Antrag den Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, wobei es sich um dieselbe Person handelt, wegen Befangenheit abzubestellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Sachverständige von der Projektwerberin ASFINAG im noch anhängigen Verfahren betreffend die S 8 Marchfeld Schnellstraße beigezogen worden sei und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbare Aussagen zum Lebensraum des Vogels Triel getroffen hätte. Es wurde ein enges Verhältnis zur Projektwerberin aufgrund laufender Aufträge eingewendet, vor allem sei der Sachverständige im Zeitraum der Erstellung seines Gutachtens im gegenständlichen Verfahren als Privatgutachter für die ASFINAG im Verfahren vor dem BVwG tätig gewesen. Wiewohl eingeräumt wurde, dass der Sachverständige im gegenständlichen Verfahren einen strengeren Beurteilungsmaßstab als die Fachbeitragersteller angewendet hätte und sein Gutachten zahlreiche weitere Maßnahmen enthalte, entstände aufgrund der engen Verbindung zur Projektwerberin ein Eindruck, aus dem sich schon vorab ein uniformer Verfahrensstandpunkt ableiten lasse.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Bürgerinitiative wiederholte ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Wie die rechtsfreundliche Vertretung der Projektwerberin in der mündlichen Verhandlung festgehalten hat, war der genannte Sachverständige im Verfahren betreffend die S 8 Marchfeld Schnellstraße kein Teil des Planungsteams der Projektwerberin, sondern er wurde lediglich für einen isolierten Bereich anlassbezogen zur fachlich-rechtlichen Beurteilung einer bestimmten naturschutzfachlichen Maßnahme zugezogen. Die rechtsfreundliche Vertretung führte weiter unter Bezug auf die Judikatur aus (siehe Seite 115ff der Verhandlungsschrift), dass der Umstand, dass die Projektwerberin in einer anderen Rechtssache, die mit dem gegenständlichen Verfahren überhaupt nicht in Verbindung stehe, zu einem isolierten Teilbereich auf die Expertise dieses Sachverständigen zurückgegriffen habe, nicht als Mangel einer objektiven Einstellung von ihm anzusehen oder daraus abzuleiten sei. Viel mehr zeige

sich die Unbefangenheit des Sachverständigen in dessen sehr strengem Beurteilungsmaßstab, den er im gegenständlichen Verfahren im Rahmen seiner fachlichen Begutachtung angelegt habe. Wäre er befangen, so hätte er wohl nicht noch eine ganze Reihe von zusätzlichen Maßnahmen gefordert.

Seitens der Verhandlungsleiterin wurde festgehalten, dass die UVP-Behörde diesen Sachverhalt geprüft hätte und nach Ansicht der UVP-Behörde kein Befangenheitsgrund vorliege. Die Begründung dazu ergehe schriftlich in dem das Verfahren abschließenden Bescheid.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2020 legte Rechtsanwalt Dr. List eine ergänzende Stellungnahme zu den Befangenheitsgründen von DI Suske vor, wobei keine Angaben zur rechtsfreundlichen Vertretung gemacht wurden. Inhaltlich wurde unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 2.11.2020 erneut vorgebracht, dass DI Suske als Sachverständiger im gegenständlichen Verfahren befangen sei. Herr DI Suske sei – wie auch die Verhandlungsleiter/in - bei der mündlichen Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S8 Marchfeld Schnellstraße anwesend gewesen und hätte versucht, die Interessen der Projektwerberin durchzusetzen. Es sei völlig unzulässig, dass ein Sachverständiger gleichzeitig für die Projektwerberin tätig sei und parallel in einem anderen Verfahren gegenüber der Projektwerberin Befund und Gutachten erstellen dürfe. Es komme erschwerend hinzu, dass er behauptet hätte, dass das Vogelschutzgebiet bei Markgrafneusiedl in einem guten Zustand sei. Es folgen Ausführungen zur mündlichen Verhandlung betreffend die S8, wobei im Schriftsatz der Schluss gezogen wird, dass der Sachverständige mit falschen Argumenten ein schlechtes Projekt der ASFINAG verteidigt hätte. Auch im gegenständlichen Verfahren hätte der Sachverständige zwar festgestellt, dass die Erhebungen der Projektwerberin unvollständig gewesen seien, hätte aber bei der mündlichen Verhandlung weiter zu Tage getretene Fehler der Projektwerberin nicht berücksichtigt. Als Beispiele werden die Auswirkungen der S10 auf die Fledermäuse und das Landschaftsbild vorgebracht und der Schluss gezogen, der Sachverständige setze sich mit Vehemenz für die Projektwerberin ein, obwohl er als unabhängiger Prüfer eine andere Position einnehmen müsste. Nicht nur sein Auftragsverhältnis, sondern auch sein Verhalten zeige, dass er befangen sei.

Begründend wird von der ho. Behörde zur erfolgten Verfahrensordnung festgehalten:

Mit Bescheid vom 18. Jänner 2018 wurde DI Wolfgang Suske zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume und Landschaftsbild“ im gegenständlichen UVP-Verfahren bestellt. Er gab am 14. Dezember 2017 eine Unbefangenheitserklärung ab, in welcher er unter anderem angab, dass er oder sein Büro im gegenständlichen Verfahren in keiner Weise für die Projektwerber (ASFINAG bzw. ASFINAG BMG, Land OÖ als Landesstraßenverwaltung) tätig sei. Es konnte festgestellt werden, dass der von der Behörde beauftragte nichtamtliche Sachverständige über umfangreiche Erfahrung als Sachverständiger und Experte für Tier- und Pflanzenarten bzw. andere Naturschutzthemen bei Infrastrukturvorhaben und damit auch über die zur Aufnahme des gegenständlichen Beweises erforderliche Fachkunde und Erfahrung verfügt. Es lagen keine der in § 53 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG genannten Ausschlussgründe und auch sonst kein Grund vor, die Unbefangenheit des nichtamtlichen Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Gemäß § 53 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 leg. cit. zutrifft. Gemäß § 53 Abs. 1 AVG zweiter Satz, zweiter Halbsatz, können nichtamtliche Sachverständige von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit (oder Fachkunde) des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Die von Rechtsanwalt Dr. List angesprochene mündlichen Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht betreffend die S8 Marchfeld Schnellstraße fand im Februar 2020 und Oktober 2020 statt, wobei Herr DI Suske von der ASFINAG als Experte für eine konkrete naturschutzfachliche Fragestellung im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogen wurde.

Festzuhalten ist, dass der Sachverständige in der gegenständlichen Verwaltungssache in keinem Auftragsverhältnis zu den Antragstellern steht. Bei der S 8 Marchfeld Schnellstraße handelt es sich um ein Bundesstraßenvorhaben, welches in keinerlei Bezug zum gegenständlichen Bundesstraßenvorhaben steht und aufgrund seiner örtlichen Lage im Bundesland Niederösterreich auch keinerlei Auswirkungen auf das gegenständliche Vorhaben hat. Die angesprochene mündliche Verhandlung zur S 8 Marchfeld Schnellstraße vor dem BVwG fand am 19. und 20. Februar 2020 und am 13. Oktober 2020 statt, somit zeitlich parallel zum gegenständlichen UVP-Verfahren, konkret zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten und kurz vor der Auflage der Gutachten.

Wenn vorgebracht wird, der Sachverständige hätte am Bundesverwaltungsgericht „mit falschen Argumenten ein schlechtes Projekt verteidigt“, indem er behauptet hätte, dass das Vogelschutzgebiet bei Markgrafneusiedl in einem guten Zustand sei, so ist zunächst festzuhalten, dass seine fachliche Expertise im Verfahren S 8 Marchfeld Schnellstraße der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes unterliegt. Darüber hinaus vermag der bloße Umstand, dass ein Sachverständiger in einem Verwaltungsverfahren ein für die Partei nicht günstiges Gutachten erstattet hat, eine Befangenheit nicht zu begründen (VwGH 15.11.2019, Ra 2019/02/0170).

Die Tatsache, dass ein von der Behörde bestellter Sachverständiger einen Auftrag der Projektwerberin in einem anderen Verwaltungsverfahren annimmt, vermag seine Befangenheit ebenfalls nicht zu begründen. Wie bereits dargelegt, hat die Prüfung vor der Bestellung des Sachverständige ergeben, dass dieser keinerlei Aufträge der Projektwerber übernommen hat. Grundsätzlich werden von der ho. Behörde keine Personen als Sachverständige bestellt, welche beim selben Projekt bzw. bei Projekten, die in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben stehen, auf Seiten der Projektwerberin entgeltlich tätig sind oder waren. Sollte aufgrund von projektfremden Aufträgen eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Projektwerberin bestehen, wird von einer Bestellung abgesehen. Das nachträglich zustande gekommene Auftragsverhältnis mit der Projektwerberin ASFINAG ließ keinerlei Schlüsse auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Projektwerberin zu. Die ho.

Behörde konnte vor ihrer bescheidmäßigen Entscheidung feststellen, dass das prozentuelle Einkommen des Sachverständigen bzw. der Firma von der Projektwerberin für beratenden Tätigkeiten in den Jahren 2019 3,4 % des Gesamtumsatzes und 2020 12,1 % des Gesamtumsatzes betragen hat und somit von keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Projektwerberin gesprochen werden kann. Es wird als unbedenklich akzeptiert, dass Sachverständige der Behörde in geringfügigem Ausmaß für die Projektwerberin (etwa bei Studien oder anderen Projekten) tätig waren oder sind. Ein Ausschluss dieser Sachverständigen ist weder aus objektiver Sicht geboten noch sachlich angemessen und würde der Projektwerberin die Möglichkeit eröffnen, hoch qualifizierte Sachverständige durch einmalige Beauftragung für immer zu sperren und damit den in bestimmten Fachgebieten bestehenden begrenzten Pool an geeigneten Sachverständigen schnell zu erschöpfen. Auch für das Bundesverwaltungsgericht war bislang eine wirtschaftliche Abhängigkeit der beigezogenen Sachverständigen von der Projektwerberin, insbesondere wenn die Sachverständigen entweder nur in einem geringfügigen Ausmaß oder überhaupt nicht für die Projektwerberin entgeltlich bei anderen Projekten tätig waren, nicht erkennbar (vgl. Erkenntnis zur *A 26 Linzer Autobahn* vom 21.8.2017, W 143 2017269-2/297E).

Mit dem Vorbringen in den oben wiedergegebenen Stellungnahmen konnten keine Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Fachkunde bzw. die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel stellen, zumal von den Einwendern nicht in Abrede gestellt wird, dass der Sachverständige über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Darüber hinaus haben die Einwender nicht darlegen können, dass die Behörde durch Hinzuziehung eines anderen Sachverständigen zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Den Ablehnungsanträgen wegen Befangenheit war daher nicht stattzugeben.

Zu den Treibhausgasemissionen

Beim Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl. III Nr. 89/2005, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der unter Erfüllungsvorbehalt (Art. 50 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG) genehmigt worden ist, sodass er zunächst nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich erzeugt und innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist (VfGH 29.6.2017, E875/2017).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24. August 2011, 2010/06/0002, zur Errichtung des Abschnittes Schrick-Poysbrunn der A 5 Nordautobahn ausgesprochen, dass aus dem Kyoto-Protokoll nicht abgeleitet werden kann, dass Projekte (wie im vorliegenden Fall ein Bundesstraßenprojekt), die eine gewisse Erhöhung der Emissionen von klimarelevanten Gasen bewirken, nicht zulässig wären. Auf Grund des Kyoto-Protokolls haben sich die Mitgliedstaaten (u.a. Österreich) verpflichtet, in einem Zeitraum von 2008 bis 2012 gemeinsam dafür zu sorgen, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B der niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 vH unter das Niveau von 1990 zu senken. Aus dem Kyoto-Protokoll ergibt sich aber kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben. Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich bei einem Vorhaben, das eine Zunahme der gesamtösterreichischen

klimarelevanten Emissionen von 0,05 % bewirkt und bei dem keine Auswirkung aufs lokale Klima zu erwarten ist, keine Unzulässigkeit einer gewissen Erhöhung der Emission klimarelevanter Gase. Aus dem Kyoto-Protokoll ergebe sich kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben (24.8.2011, 2010/06/0002, A5 Abschnitt Schrick-Poysbrunn).

Das BVwG verwies in seinen Erkenntnissen zu mehreren Bundesstraßenvorhaben auf diese Judikatur des VwGH (vgl. S 3 Weinviertler Schnellstraße, BVwG W113 2120038- 1/135E; S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, W104 2125960-1/15E;). Wie der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten ausgeführt hat, wurden die zusätzlichen CO₂-Emissionen in der Betriebsphase mit insgesamt rd. 6.240 t/a berechnet wurden. Dies entspricht rd. 0,008 % der gesamtösterreichischen Treibhausgasemissionen (rd. 82 Mio. t/a) und rd. 0,03 % der jährlichen Höchstmengen der Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehr (21,7 Mio. t/a).

Zur Parteistellung des Standortanwalts

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 Z 1 UVP-G 2000 sind u.a. § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 UVP-G 2000 auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 ein Verfahren gemäß § 24a UVP-G 2000 eingeleitet wurde. Da das gegenständliche Vorhaben vor diesem Zeitpunkt beantragt wurde, kommt dem Standortanwalt in diesem UVP-Verfahren keine Parteistellung zu. Es erfolgte jedoch eine Auseinandersetzung mit der von der WKÖ OÖ als Standortanwalt eingebrachten Stellungnahme.

Zur Parteistellung der Parteiunabhängigen regionale Offensive für eine leistungsfähige Mühlviertler Schnellstraße (Pro S 10)

Der Verein hat im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung erlangt, es handelt sich weder um eine Bürgerinitiative noch um eine anerkannte Umweltorganisation. Es erfolgte jedoch eine Auseinandersetzung mit der eingebrachten Stellungnahme.

V.3. Erwägungen zu den Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung

Soweit Rechtsfragen gestellt wurden, die unter Punkt V.2 behandelt wurden, wird hier nicht erneut darauf eingegangen (siehe z.B. Ablehnungsantrag DI Suske).

Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern im Falle eines Schadenseintrittes zivilrechtlich zu klären.

Soweit die Projektwerberin die Abänderung der Maßnahme 8a.4 (*...steht es der ASFINAG frei, diesen befugten Übernehmern überschüssigen Oberboden gegen ein angemessenes Entgelt zu überlassen*) dahingehend beantragt, dass diesfalls eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 6 AWG vorliegen solle, so ist festzuhalten, dass Auflagen nur dann vorgeschrieben werden dürfen, wenn sie zur Zielerreichung, d.h. für die Einhaltung der Genehmigungskriterien erforderlich sind (vgl. § 24f Abs. 4 UVP-G 2000; *Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00, § 12 UVP-G Rz 41f; N. Raschauer in Ennöckl/N. - 221 - Raschauer/Bergthaler*

(Hrsg), UVP-G, § 12 UVP-G Rz 16) oder iSd § 24f UVP-G 2000 zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beitragen. Sie müssen geeignet und hinreichend bestimmt iSd § 59 Abs. 1 AVG sein (z.B. VwGH 11.12.2012, 2010/05/0097).

Wie das BVwG im Erkenntnis vom 4. August 2020, GZ. W248 2205132-1/163E, ausführte, dürfen die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden. Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung, dass die Behörde, die Sachverständigen sowie der Konsenswerber den Auflagen einen eindeutigen, objektiv erkennbaren Inhalt entnehmen können (*Erlacher/Lindner in Altenburger/N. Raschauer*, § 105 WRG Rz 13.). Nachdem es gemäß dem Wortlaut der Maßnahme 8a.4 der Projektwerberin „frei steht“, den Oberboden befugten Übernehmern zu überlassen, erscheint die Festlegung weiterer Kriterien mittels Auflage hinfällig.

Zu Fragen der Substanzgefährdung bzw. Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ist auf Kapitel V.4. (*Stellungnahme Fam. Franz*) zu verweisen.

V.4. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den nach der mündlichen Verhandlung eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen

Zur Stellungnahme M. Blöchl vom 24.2.2021

Soweit geltend gemacht wird, dass die Erhebungen zu den Fledermäusen unzureichend gewesen wären, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach Parteien gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 als subjektiv-öffentliche Rechte nur eine Gefährdung oder Belästigung bzw. eine Gefährdung ihrer dinglichen Rechte geltend machen können (vgl. z.B. VwGH, Zl. Ro 2018/06/0006). Zu Fragen des Naturschutzes (es handelt sich dabei um landesgesetzliche Vorschriften, die von der UVP-Behörde nicht zu vollziehen waren) kam den Nachbarn im Sinne des § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH Zl. 2012/06/0189).

Zur Stellungnahme Leopold Tröls vom 1.3.2021

Soweit das Vorbringen die Trassenauswahl betrifft, wird keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend gemacht. Weiters ist festzuhalten, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren nur das eingereichte Projekt zu beurteilen ist.

Zur Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. List in Vertretung von Leopold Tröls vom 1.3.2021

Soweit gefordert wird, dass die jeweiligen Verantwortlichen bei einer allfälligen Gefährdung der Wasserversorgung von Rainbach haften sowie dass die Kosten von eventuell nötigen Wasseraufbereitungsanlagen die Projektwerberin zu tragen habe, so ist festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Diesbezüglich wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zur Stellungnahme Martina und Johannes Franz vom 28.2.2021

Es wird die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz aufgrund des hohen Flächenverlustes (rd. 8ha) eingewendet, weshalb der Weiterbestand des Betriebes nicht mehr gegeben sei.

Zum einen ist festzuhalten, dass das Vorbringen zu wenig substantiiert ist. Des Weiteren ist auf das Erkenntnis des BVwG vom 6.4.2021, GZ. W102 2227523-1/193E, zu verweisen, wonach gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 Immissionen zu vermeiden sind, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden. Bei der wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe handelt es sich nicht um einen gesetzlich verbotenen Eingriff, sondern um eine wirtschaftliche Reflexwirkung auf die Bewirtschaftung anderer, vom Vorhaben nicht berührter landwirtschaftlicher Liegenschaften. Hinsichtlich der Liegenschaften, die von der Trasse selbst in Anspruch genommen werden, besteht eine Enteignungsmöglichkeit nach § 17 BStG 1971, sofern das Grundstück nicht ohnehin vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Im Fall der Enteignung räumt § 18 BStG 1971 dem Enteigneten eine zivilrechtliche Schadloshaltung iSd § 1323 ABGB für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile ein. Auch allfällige Bewirtschaftungserschwernisse sind vom umfassenden Entschädigungsrecht nach § 18 Abs. 1 BStG 1971 erfasst. Gemäß § 20 Abs. 1 BStG 1971 ist im Enteignungsverfahren das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden. Maßgeblich ist daher bezüglich der im Enteignungsbescheid festzusetzenden Entschädigungshöhe insbesondere § 4 Abs. 1 EisbEG, auf den § 20 Abs. 2 BStG 1971 ausdrücklich verweist, wonach der Enteignete für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten ist.

Zur Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. List vom 14. Mai 2021, in Vertretung von Martina und Johannes Franz

Soweit vorgebracht wird, dass bei allfälligen Beeinträchtigungen der Wasserversorgung die Projektwerberin zu haften habe und bei eventuell nötigen Wasseraufbereitungsanlagen die Kosten zur Gänze seitens der Projektwerberin zu tragen seien, so ist festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Diesbezüglich wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Familie Franz wendet sich darüber hinaus gegen die Feststellung des Sachverständigen für Grund- und Oberflächengewässer, dass jene von der Familie Franz eingewendeten Brunnen nicht im Wasserbuch verzeichnet seien, da dies gemäß § 10 WRG nicht erforderlich sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass entscheidungsrelevant die übereinstimmende Feststellung der Projektwerberin und des Sachverständigen ist, dass sich die Brunnen nicht im Untersuchungsraum befinden, jedoch in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen worden sind.

VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung, lautet:

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag

abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

VI.1.1. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO₂ (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G 2000³, RZ 34 zu § 17).

Wie das BVwG im Erkenntnis zum Bundesstraßenbauvorhaben A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, vom 21. August 2017, Zl. W143 2017269-2, festgehalten hat, *wird der Begriff des Standes der Technik im UVP-G 2000 nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung anzunehmen, dass der Begriff so zu verstehen ist, wie er in § 71a GewO 1994, § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002, § 109 Abs. 3 MinroG definiert wird (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; Schmelz/Schwarzer UVP-G (2011), § 17 Rz 100 ff, mwN). Demnach versteht man unter dem Stand der Technik, den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweise, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, wobei insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweise heranzuziehen sind. Das Tatbestandsmerkmal "erprobt und erwiesen" ist der entscheidende Ansatz im Rahmen der verschiedenen Legaldefinitionen des Begriffes Stand der Technik (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, mwN).*

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurden Emissionen von Luftschadstoffen gemäß § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (und gemäß § 20 Abs. 2 IG-L) nach dem Stand der Technik begrenzt. Bereits von der Projektwerberin wurden in der UVE emissionsminimierende Maßnahmen zur Staubreduktion in der Bauphase vorgesehen, nämlich die Befeuchtung unbefestigter Baustraßen und Fahrwege, Emissionsstandards für Baumaschinen, Befestigung und Reinigung von Zufahrten und die Reinigung des öffentlichen Straßennetzes. Diese Maßnahmen wurden vom Sachverständigen für den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima um weitere zusätzliche staubmindernde Maßnahmen, wie z.B. auch die Verwendung möglichst emissionsarmer

Sprengmittel, ergänzt. Diese Maßnahmen wurden von der ho. Behörde auch als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen. Darüber hinaus hielt der Sachverständige auch fest, dass im von der Projektwerberin vorgelegten Klima- und Energiekonzept auch Maßnahmen zur Energieeffizienz für die Bauphase vorgesehen wurden. Im Hinblick auf die Betriebsphase hielt der Sachverständige fest, dass die betriebsbedingten Verkehrsemissionen grundsätzlich durch die gesetzlichen Emissionsvorschriften beschränkt werden und daher keine spezifischen Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen erforderlich sind. Insgesamt kam der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima zum Ergebnis, dass die Emissionen von Schadstoffen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser stellte in seinem Gutachten ebenfalls zusammengefasst fest, dass die bau- und betriebsbedingten Emissionen von Schadstoffen auf das Oberflächen- und Grundwasser nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Bereits in der UVE bzw. im wasserrechtlichen Einreichoperat waren umfangreiche Maßnahmen, allen voran Gewässerschutzanlagen für die Bau- und Betriebsphase, vorgesehen, die nach den gutachterlichen Ausführungen eine ausreichende Reinigung der Bau- und Straßenwässer gewährleisten. Die weiteren im Einreichprojekt enthaltenen und im Teilgutachten geforderten Maßnahmen bedingen einen umfassenden und ausreichenden Schutz der vom Vorhaben berührten Oberflächen- und Grundwässer.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima sowie Oberflächen- und Grundwasser ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die von den Sachverständigen dafür als erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

VI.1.2. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde von den Sachverständigen bestätigt, dass unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgesehenen und der von den Sachverständigen zusätzlich als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a – c UVP-G 2000 ist festzuhalten:

§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die

Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen und sekundären Luftschall, Lichtimmissionen und Radon in der Bau- bzw. Betriebsphase. Aufbauend auf den Teilgutachten der Sachverständigen für die Fachbereiche Lärm, Luftschadstoffe und Klima, Erschütterungen und sekundärer Luftschall, Oberflächen- und Grundwasser, Geologie und Hydrogeologie wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit bzw. zu einer unzumutbaren Belästigung von Menschen kommt.

Die Beurteilung und Bewertung erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin bereits im Einreichprojekt vorgesehenen und aller im Umweltverträglichkeitsgutachten zusätzlich geforderten Maßnahmen.

Immissionsbelastung durch Lärm

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist für den Fall, dass besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. nach diesen Vorschriften zu beurteilen. Als besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 war die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich gemäß der Rechtsprechung des VfGH zur SchIV (V 87/06, *Koralmbahn*) bei den Grenzwerten einer Immissionsschutzverordnung um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Auch der VwGH geht davon aus, dass, wenn der medizinische Gutachter im UVP-Gutachten die Einhaltung von strengeren Grenzwerten als zwingend erforderlich erachtet, die vom Mediziner festgelegten Grenzwerte maßgeblich sind (vgl. VwGH 2012/03/0045, *Pottendorfer Linie*, VwGH 2010/03/0014, *Koralmbahn*, sowie RdU-Sonderheft April 2014, Seite 26ff). Demgemäß wurden von den Sachverständigen für Humanmedizin und Lärm Schutzziele für die Bauphase festgelegt, welche über die Vorgaben der BStLärmIV hinausgehen.

In Bezug auf die Einhaltung der grundlegenden Vorgaben der BStLärmIV hat der Sachverständige für Lärm festgehalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 BStLärmIV für den betriebsbedingten Schall der Tag-Abend-Nacht Lärmindex L_{den} als auch der Nachtlärmindex L_{night} verwendet wurden. Für den baubedingten Schall wurden die in § 3 Abs. 2 BStLärmIV definierten Lärmindizes angewendet. Der Sachverständige bestätigte weiters, dass der maßgebende Immissionsort gemäß § 4 BStLärmIV bei Nachbarn auf der Fassade in Höhe der jeweiligen Geschoße der Objekte gewählt wurde, und dass die Berechnungen des Lärms in der Betriebsphase gemäß § 7 BStLärmIV und in der Bauphase gemäß § 11 BStLärmIV erfolgten. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorgaben der §§ 3, 4, 7 und 11 BStLärmIV eingehalten wurden.

Bauphase

Wie dem Teilgutachten Lärm zu entnehmen ist, erfolgte die Beurteilung der Lärmimmissionen in der Bauphase nach den Bestimmungen der BStLärmIV, nämlich den §§ 10 bis 13 BStLärmIV. Als Lärmindizes wurden die in § 3 Abs. 2 BStLärmIV festgelegten Indizes angegeben. Für die verwendeten Lärmindizes sind in § 10 BStLärmIV entsprechende Schwellen- und Grenzwerte festgelegt, darüber hinausgehend wurden von den Sachverständigen für Humanmedizin und Lärm zusätzliche Schutzziele festgelegt, nämlich ein Spitzenpegelgrenzwert für Baulärm, ein Grenzwert für Dauergeräusche nachts und ein Grenzwert betreffend die Aufbereitungsanlagen.

Für Wohnobjekte wurde für den konkreten Einzelfall vom Sachverständigen für Humanmedizin festgelegt, dass bei jeder Überschreitung eines im § 10 Abs. 4 BStLärmIV festgelegten Grenzwertes passiver Lärmschutz erforderlich ist, wodurch gewährleistet ist, dass der Baulärm Wohnanrainer weder gesundheitlich gefährden noch erheblich belästigen kann. Für Arbeitnehmer von Betrieben wurde vom Sachverständigen ebenso im Rahmen der Einzelfallprüfung ein abgestuftes System von Grenzwerten festgelegt, abhängig davon, welche Tätigkeiten im Gebäude vollbracht werden. Für Personen, die sich in Einrichtungen regelmäßig vorübergehend aufhalten, wurde vom Sachverständigen festgelegt, dass für diese die Grenzwerte für Wohnanrainer gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV anzuwenden sind, der Grenzwert für den $L_{r,Bau,Nacht}$ jedoch nur insoweit, als es sich um einen Beherbergungsbetrieb handelt oder sich sonst Personen in diesen Einrichtungen regelmäßig in den Nachtstunden aufhalten.

Nach dem Teilgutachten Lärm wurde in der UVE eine Regelmonatsbetrachtung vorgenommen, wobei ein „worst-case-Ansatz“ gewählt wurde und demnach davon auszugehen ist, dass die baubedingten Immissionsprognosen großteils unterschritten werden. Gleichzeitig wurden die Berechnungen gemäß § 12 BStLärmIV geprüft und Minderungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BStLärmIV festgelegt. Überschreitungen der Grenzwerte liegen bei insgesamt neun Objekten vor, für welche objektseitige Maßnahmen vorgesehen wurden. Der Sachverständige für Lärm hielt dazu fest, dass in der Bauphase bei projektgemäßer Ausführung und Umsetzung der geforderten zusätzlichen Maßnahmen die Vorgaben der BStLärmIV und auch die von im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin festgelegten Schutzziele eingehalten werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 BStLärmIV war es dabei erforderlich, den LKW-Verkehr auf die Tagzeit werktags zu beschränken und LKW-Fahrbewegungen an Samstagen auf die Baustraße zu beschränken, vorausgesetzt, dass die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV eingehalten werden.

Betriebsphase

Die anzuwendenden Lärmindizes und Kriterien für die Beurteilung von Lärmimmissionen in der Betriebsphase sind in den §§ 6 bis 9 BStLärmIV geregelt. Die Grenzwerte für den zulässigen Immissionseintrag ausgehend von der Bundesstraßenraste, die unzumutbare Belästigung und Gesundheitsgefährdung sind in § 6 Abs. 1 – 3 BStLärmIV festgelegt. Die untere Grenze des § 6 Abs. 1 leg. cit. von $L_{den} = 55,0$ dB und $L_{night} = 45,0$ dB gilt dabei ausschließlich für den Immissionseintrag ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßenraste und wenn es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall kommt. Gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. gelten für die Beurteilung von

Gesundheitsgefährdungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm Grenzwerte von $L_{den} = 65,0$ dB und $L_{night} = 55,0$ dB. Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind dabei jedenfalls unzulässig. Der Sachverständigen für Humanmedizin nahm diese Einzelfallbeurteilung vor und legte fest, dass vorhabensbedingte Immissionserhöhungen bis zu 1,0 dB zulässig sind. Die wurde damit begründet, dass bei einem Anstieg des Straßenverkehrslärmpegels um bis zu 1,0 dB keine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne des Nachweises einer erhöhten Anzahl an Erkrankungsfällen zu erwarten ist.

Gleichsam im Einzelfall festzulegen sind der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten. Im Teilgutachten Humanmedizin wurde diese Einzelfallbeurteilung vorgenommen und vom Sachverständigen wurden Grenzwerte sowie die zulässigen vorhabenbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall festgelegt. Für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe wurden dabei ein Grenzwert von $L_{den} = 70,0$ dB an der Außenfassade für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitätsräume und betriebliche Wohnräume festgelegt. Kommt es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen um mehr als 1,0 dB und einer Überschreitung dieses Grenzwertes, so sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Für andere Räume legte er keinen Grenzwert fest. Für betrieblich genutzte Wohnräume, in denen Arbeitnehmer auch schlafen, wurde zusätzlich ein Grenzwert für den L_{night} festgelegt.

In Bezug auf Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wurde ein Grenzwert für den L_{den} von 60,0 dB festgelegt festgelegt. Kommt es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen um mehr als 1,0 dB und einer Überschreitung dieses Grenzwertes, so sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Betriebe, in denen regelmäßig Personen vorübergehend in der Nacht schlafen, gilt ein Immissionsgrenzwert für Straßenverkehrslärm von $L_{night} = 50,0$ dB. Kommt es hier zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB und einer Überschreitung dieses Grenzwerts sind objektseitige Maßnahmen erforderlich.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist damit sichergestellt, dass weder Arbeitnehmer noch Personen, die sich in Einrichtungen regelmäßig vorübergehend aufhalten, in ihrer Gesundheit gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Nach § 8 Abs. 1 BStLärmIV ist bei Lärmimmissionen ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse der zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 BStLärmIV erforderliche Lärmschutz für Nachbarn, ausgenommen Arbeitnehmer benachbarter Betriebe, vorrangig durch straßenseitige aktive Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen. Der Sachverständige für Lärm bestätigte in der Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.2.2.2, dass der erforderliche Lärmschutz in der Betriebsphase vorrangig durch straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen geplant wurde. Diese wurden so geplant, dass entlang der Trasse nur 5 Objekte mit Fassadenpegeln $> 55/45$ dB verbleiben. Eine Erhöhung der aktiven Maßnahmen wäre nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand möglich. Diese Darstellung in der UVE wurden vom Sachverständigen für Lärm auf ihre Plausibilität geprüft und nach einer eigenen Prüfung bezogen jeweils auf einzelne Abschnitte in seinem Teilgutachten bestätigt. Gemäß § 9

BStLärmIV wurden ergänzend objektseitige Maßnahmen zum Schutz von Räumlichkeiten vorgesehen.

Die von den Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Humanmedizinische Beurteilung

Im Teilgutachten Humanmedizin (siehe Kap. 4.1 des Teilgutachtens) bzw. in der Fragenbeantwortung im Prüfbuch (siehe Prüfbuchfrage 2.2.5.3) wurden vom Sachverständigen die Grenzwerte der BStLärmIV sowie die humanmedizinischen Grundlagen in Bezug auf Lärm dargelegt und dazu festgehalten, dass die in der BStLärmIV festgelegten Grenzwerte den Stand des Wissens und der Technik darstellen. Lediglich beim Baulärm sind Abweichungen von der BStLärmIV erforderlich, dabei handelt es sich aber um Sonderfälle in der Bauphase, nämlich Sprenglärm, nächtliche Dauergeräusche sowie den Lärm von stationären Aufbereitungsanlagen. Aus Sicht der ho. Behörde ergibt sich daraus im Hinblick auf die Judikatur der Höchstgerichte, dass es sich bei den Grenzwerten einer besonderen Immissionsschutzvorschrift um Mindeststandards handle, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein könne, dass der Sachverständige dies geprüft hat und die Heranziehung der Grenzwerte der BStLärmIV, soweit es sich nicht um einen der o.a. Sonderfälle handelt, ausreichend ist.

Die Einzelfallprüfung gemäß der BStLärmIV wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin ebenfalls vorgenommen (siehe diesbezüglich auch die Judikatur des BVwG, GZ W104 2120271-1, W104 2144332-1, W104 2144334-1). Der Sachverständige legte sowohl in seinem Teilgutachten (siehe Kap. 4.1.3.3 des Teilgutachtens) als auch in der Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.2.5.4 ausführlich dar, wie er diese durchgeführt hat. Dies erfolgte einerseits bereits durch die Festlegung von Grenzwerten, wo dies gemäß der BStLärmIV erforderlich ist. Zusätzlich erfolgte eine Beurteilung der betroffenen Objekte, u.a. durch mehrere Lokalaugenscheine und Begehungen bzw. Berücksichtigung der Objekte, bei denen es zu Überschreitungen der betriebsbedingten Grenzwerte von 65,0 dB tags und/oder 55,0 dB nachts um bis zu 1,0 dB und der in § 10 Abs. 4 BStLärmIV für den baubedingten Lärm festgelegten Grenzwerte kommt. Dabei sind diese Objekte vom Sachverständigen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden Regelwerke beurteilt und festgestellt worden, dass im konkreten Fall Objekte mit gleichgelagerter Betroffenheit vorliegen. Aus Sicht der ho. Behörde wurde daher die Einzelfallprüfung ordnungsgemäß durchgeführt.

Zusammengefasst hielt der Sachverständige fest, dass es bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten Lärm bzw. Humanmedizin vorgesehenen Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Lärm kommt. Die in Bezug auf den Fachbereich Lärm vorgesehenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen.

Qualitätsanforderungen

Der Sachverständige für Lärm legte in seinem Teilgutachten die für objektseitige Lärmschutzmaßnahmen erforderlichen Qualitätsanforderungen fest. Dies wurde auch als Auflage in den Bescheid übernommen.

Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima stellte zur Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe in der Bauphase fest, dass die Grenzwerte des IG-L für den Gesundheitsschutz auch bei den exponiertesten Wohnanrainern eingehalten werden. Der Sachverständige für Humanmedizin stellte darauf aufbauend in seinem Teilgutachten bzw. in der Beantwortung der Prüfbuchfragen 2.3.1c und 2.3.1f fest, dass eine Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Luftschadstoffe ausgeschlossen ist. Begründend führte er dazu aus, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid deutlich unterschritten werden, dass es sich bei der erhöhten Feinstaubbelastung nur um eine vorübergehende Einwirkung handelt und es sich dabei hauptsächlich um inerten Feinstaub handelt, und auch durch andere Luftschadstoffe eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zur Staubreduktion beurteilte der Sachverständige auch die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch Staubbiederschlag als in einer Größenordnung, dass eine erhebliche bzw. als unzumutbar zu beurteilende Belästigung auszuschließen ist.

Auch in Bezug auf die Betriebsphase stellte der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima zur Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe fest, dass die Grenzwerte des IG-L für den Gesundheitsschutz auch bei den exponiertesten Wohnanrainern eingehalten werden. Der Sachverständige für Humanmedizin kam darauf aufbauend in seinem Teilgutachten bzw. in der Beantwortung der Prüfbuchfragen 2.3.2c und 2.3.2f zum Ergebnis, dass eine Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Luftschadstoffe ausgeschlossen ist. Dazu führte er aus, dass die aus medizinischen Überlegungen heranzuziehenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid deutlich unterschritten werden, bei Feinstaub mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine, und auch bei den weiteren Luftschadstoffen die Zusatzbelastungen als irrelevant zu beurteilen sind.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens als auch eine erhebliche Belästigung durch Luftschadstoffe sowohl für die Bauphase als auch die Betriebsphase ausschloss.

Immissionsbelastung durch Erschütterungen

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt in seinem Teilgutachten und in der Beantwortung der Prüfbuchfragen 2.3.1c und 2.3.1f zur Bauphase auf Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen und sekundärer Luftschall fest, dass die aus fachlicher Sicht erforderlichen Grenz- bzw. Richtwerte eingehalten werden können und bei Anrainern, wo mit Einwirkungen gerechnet werden muss, deren Einhaltung messtechnisch kontrolliert wird. Zusammengefasst hielt der Sachverständige daher fest, dass Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden bzw. die als erheblich und damit als unzumutbar belästigend zu beurteilen wären.

Hinsichtlich der Betriebsphase stellte der Sachverständige für Humanmedizin in seinem Teilgutachten und in der Beantwortung der Prüfbuchfragen 2.3.2c und 2.3.2f fest, dass auch hier davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Grenz- bzw. Richtwerte nicht überschritten werden, dass auch eine messtechnische Überprüfung vorgesehen ist und daher jedenfalls davon auszugehen ist, dass Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden bzw. die erheblich und damit unzumutbar belästigend wären.

Immissionseinwirkungen auf das Grund- bzw. Trinkwasser

Der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser hielt zu den Einwirkungen in der Bauphase fest, dass die anerkannten Grenz- und/oder Richtwerte eingehalten werden. Darauf aufbauend stellte der Sachverständige für Humanmedizin fest, dass durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung und Lebensmittelcodex eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen ist. Auch sind keine nachhaltigen organoleptischen Veränderungen des Grund- bzw. Trinkwassers zu erwarten. Erhebliche und damit als unzumutbar zu beurteilende Belästigungen schloss er daher aus.

Auch in Bezug auf die Betriebsphase schloss der Sachverständige für Humanmedizin eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und erhebliche Belästigungen aus. Das ergibt sich daraus, dass davon auszugehen ist, dass auch in der Betriebsphase die Einhaltung der Grenzwerte (Parameterwerte und Indikatorparameterwerte gemäß Trinkwasserverordnung) sichergestellt ist und auch anhaltende organoleptische Veränderungen des Grund- bzw. Trinkwasser nicht zu erwarten sind.

Immissionsbelastung durch Licht

Der Sachverständige für Humanmedizin stellte dazu fest, dass zwar in der Bauphase in den Dunkelstunden Lichtimmissionen auftreten können, durch eine Maßnahme aber sichergestellt ist, dass es dadurch zu keinen erheblichen und damit als unzumutbar zu beurteilenden Belästigungen bzw. einer Gefährdung der Gesundheit kommt.

In der Betriebsphase erfolgt eine Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes nur noch dann, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist und dann auch nur mittels nach unten gerichteten LED-Leuchten.

Immissionsbelastung durch Radon

In Bezug auf Radon hielt der Sachverständige für Humanmedizin fest, dass erhöhte Radonkonzentrationen in der Luft nur im Tunnel selbst auftreten können, durch Arbeitnehmerschutzvorschriften aber negative Einflüsse auf die dort Beschäftigten ausgeschlossen sind. Im Bereich der nächsten Wohnanrainer sind hingegen keine erhöhten Radonkonzentrationen in Innenräumen bzw. in der Innenraumluft zu erwarten. Im Außenluftbereich selbst stellt Radon jedenfalls keine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. In der Bauphase kann es vorübergehend zu höheren Radonemissionen ins Grundwasser kommen. Diese Einwirkungen wurden vom Sachverständigen für Humanmedizin jedoch weder

als gesundheitsgefährdend noch als erheblich und damit als unzumutbar belästigend beurteilt. In Bezug auf die Betriebsphase hielt der Sachverständige fest, dass erhöhte Radonkonzentrationen im Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Gefährdung von Eigentum

Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum (oder sonstige dingliche Rechte) eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Derart kann für die Frage, wann eine Gefährdung des Eigentums (oder sonstiger dinglicher Rechte) im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorliegt, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur GewO 1994 zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Der Sachverständige für Lärm bestätigte in seinem Teilgutachten bzw. im Prüfbuch die Einhaltung der Vorgaben der BStLärmIV und hielt dazu fest, dass Immissionen, welche das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährden, nicht vorliegen.

Ebenso schloss der Sachverständige für den Fachbereich Luftschadstoffe eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte durch Luftschadstoffimmissionen aus, da die Grenzwerte des IG-L für den Gesundheitsschutz auch bei den exponiertesten Wohnanrainern eingehalten werden und es auch zu keinen unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe (etwa durch Gerüche) komme. Auch mikroklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Der Sachverständige für den Fachbereich Erschütterungen und sekundärer Luftschall stellte fest, dass in der Bauphase Erschütterungen, die Bauschäden auslösen können, grundsätzlich möglich sind, insbesondere dann, wenn Arbeiten unkontrolliert und unüberwacht erfolgen. Durch eine Überwachung der Arbeiten mittels eines begleitendes Messprogramm und eine unverzügliche Reaktion auf Messergebnisse können Schäden jedoch weitgehend verhindert werden. Gleichzeitig wird durch eine bautechnische Beweissicherung vor Baubeginn eine Entschädigung bzw. Behebung von Schäden sichergestellt. Durch diese Maßnahmen sind keine größeren Schäden an benachbarten Objekten zu erwarten. In der Betriebsphase sind keine Immissionen zu erwarten, infolge deren es zu Bauwerksschäden kommen kann.

Für den Fachbereich Boden hielt der Sachverständige zur Bauphase fest, dass, nachdem die Lagerung von Oberboden entsprechend den Richtlinien für eine sachgerechte Bodenrekultivierung zu erfolgen hat, keine Eigentumsrechte verletzt werden. In der Betriebsphase haben diffuse Einträge aus der Verkehrsgischt negative Auswirkungen auf die Bodenqualität, wobei diese Beeinflussung jedoch nicht so weit gehen wird, dass ein kompletter Substanzverlust und damit das Eigentum von Nachbarn gefährdet wird. Ertragsminderungen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zivilrechtlich geltend zu machen. Der Sachverständige für den Fachbereich Boden schloss damit eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ebenfalls aus.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser stellte in Bezug auf die Bauphase fest, dass durch die Einhaltung von anerkannten Grenz- und/oder Richtwerten eine Gefährdung

des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist. Insbesondere hat der Sachverständige auch festgehalten, dass es zwar grundwasserabstromig der Trasse zu qualitativen Beeinträchtigungen bestehender Brunnen infolge von Chlorideintrag über die Verkehrsgischt kommen kann, diese Brunnen aber beweisgesichert werden und bei relevanten Qualitätsminderungen die Nutzer schadlos zu halten sind. Aus der fachlichen Sicht des Sachverständigen sind jedoch keine relevanten Qualitätsminderungen bestehender Brunnen zu erwarten. In der Betriebsphase werden Immissionen von gewässerrelevanten Schadstoffen, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährden, vermieden.

Der Sachverständige für den Fachbereich Forst, Waldökologie und Wildbiologie hielt für seinen Fachbereich ebenfalls fest, dass Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden.

Ergebnis

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten (einschließlich der Teilgutachten und des Prüfbuchs) gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit noch des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt. Es kommt auch zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten geht hervor, dass auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Boden, Abfälle und Altlasten, Luftschadstoffe und Klima, Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Waldökologie und Wildbiologie, Oberflächen- und Grundwasser und Gewässerökologie geschlossen werden kann, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Der Sachverständige für Boden hielt in Bezug auf die Bauphase fest, dass wesentliche Immissionen aus dem Bereich Boden und Abfälle aus dem Bereich der Zwischenlagerung von Ausbruchsmaterial der Hangeinschnitte und dem Tunnelausbruch im Bereich der Geländemodellierungen (sprengmittelbelastete Sickerwässer) zu erwarten sind. Dafür sind jedoch Behandlungsmaßnahmen vorgesehen, die eine dem Stand der Technik entsprechende Aufbereitung der Sickerwässer vorsehen. In der Betriebsphase sind für die durch Sprühgicht

von tausalzhaltigen Wässern uU beeinträchtigten Böden sowohl Monitoringmaßnahmen als auch ggf. Gegenmaßnahmen vorgesehen. Zusammengefasst hielt der Sachverständige fest, dass eine erhebliche Belastung der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden und den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden wird. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima führte aus, dass es in der Bauphase zu keiner erheblichen Belastung durch nachhaltige Einwirkungen kommt, die geeignet wäre, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen, da es sich um eine zeitlich begrenzte Einwirkung handelt, die Grenzwerte eingehalten werden und die berechneten Maximalbelastungen auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten. Dies auch, da es zu keinem großflächigen Eintrag von Stickoxiden in Hintergrundgebieten kommt. Auch hinsichtlich der Betriebsphase schloss der Sachverständige eine bleibende Beeinträchtigung der Luftqualität aus, ebenso auf Pflanzen und Tiere sowie auf den Boden durch Anreicherung. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Naturschutz, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume hielt ebenfalls fest, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Immissionen vermieden werden, die erhebliche und insbesondere bleibende Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser hielt fest, dass durch die Einhaltung von anerkannten Grenz- und/oder Richtwerten eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden kann. Demzufolge werden auch entsprechende Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Auch vom Sachverständigen für Gewässerökologie wurde festgestellt, dass erhebliche Belastungen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden. Dies erfolgt in der Bauphase durch eine Begrenzung der Immissionsbelastung der Vorfluter durch eine Behandlung der stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord in Gewässerschutzanlagen gemäß dem Stand der Technik. In der Betriebsphase werden durch die Ableitung gereinigter Straßenwässer im Winterbetrieb mögliche erhebliche Chloridimmissionen in den kleinen, abflussschwachen Fließgewässern, die von der Trasse gequert werden, vermieden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung und Betrieb der Gewässerschutzanlagen werden erhebliche Belastungen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, ausgeschlossen. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Prüfbuchfragen und auf das Teilgutachten zu verweisen.

Auch der Sachverständige für Forst, Waldökologie und Wildbiologie hielt fest, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase Immissionen vermieden werden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen.

Aus Sicht der ho. Behörde ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 somit erfüllt.

VI.1.3. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen. Der Sachverständige für den Fachbereich Abfälle und Altlasten führte dazu aus, dass in der Bauphase Massenabfälle durch den Einsatz auf Geländemodellierungen gänzlich (unter der Voraussetzung, dass dem abfallchemisch nichts entgegensteht) verwertet werden. Dies betrifft die Bereiche Bodenaushub, Tunnelausbruch als auch das Gestein aus dem Bereich der Hangeinschnitte. Baustellenabfälle und Abfälle des Baubetriebs werden gemäß dem Einreichprojekt je nach Gefährlichkeit und Wiederverwertbarkeit getrennt gesammelt und einer Verwertung bzw. Entsorgung entsprechend dem Stand der Technik zugeführt. Dazu ist ein Baustellenabfallwirtschaftskonzept zu erstellen und umzusetzen. In der Betriebsphase anfallende Abfälle aus der Instandhaltung der technischen Einrichtungen, der Grünfläche und der Gewässerschutzanlagen sowie aus Sanierungsarbeiten sind entsprechend den zum Zeitpunkt des Anfalls geltenden gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen. Von der Projektwerberin wurden für die Betriebsphase allgemeine Maßnahmen vorgesehen, vom Sachverständigen wurde ergänzend dazu die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts vorgesehen. Zusammengefasst hielt der Sachverständige fest, dass unter Berücksichtigung der von ihm geforderten Vorgangsweise bzw. Maßnahmen Abfälle dem Stand der Technik entsprechend vermieden bzw. verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Sachverständigen für den Fachbereich Abfälle und Altlasten gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt ist.

VI.1.4. Exkurs Naturschutz

Relevanz im ho. Verfahren

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach dem (Landes) Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie umfasst. Artenschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Andererseits ist es auch erforderlich, bereits in diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen:

Ausgehend von den Semmering-Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.1999, G 256/98 und B 1287/98 (*... aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es geboten, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden*), hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt ist, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen ist.

VwGH vom 24.09.1999, 98/10/0347 (Anschlussstelle im Zuge der A 14):

Die Bedeutung der Trassenverordnung für das naturschutzbehördliche Verfahren erschöpft sich aber nicht in ihrer Funktion als Manifestation von der Naturschutzbehörde zu berücksichtigender öffentlicher Interessen aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Die Trassenverordnung ist für die mitbeteiligte Partei bindend. Die mitbeteiligte Partei hat die Aufgabe, die in der Trassenverordnung festgelegte Bundesplanung zu verwirklichen. Eine rechtliche Möglichkeit, von dieser Planung abzuweichen, besteht für die mitbeteiligte Partei nicht. Das aber führt dazu, dass Alternativen zum gegenständlichen Projekt, die eine Änderung der Trassenverordnung zur Voraussetzung hätten, für die mitbeteiligte Partei keine zumutbare Alternative im Sinne des § 35 Abs. 2 NLG sind.

VwGH vom 16.04.2004, 2001/10/0156 (Semmeringbasistunnel):

..... Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung die Trassenführung auch flächenscharf festgelegt wird; die damit festgelegten öffentlichen Interessen an der Verkehrsverbindung unterliegen (ebenfalls) keiner Überprüfung durch die Naturschutzbehörde.

.....

Dies schließt es nicht von Verfassungs wegen aus, diese Entscheidung unter Naturschutzgesichtspunkten einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Dabei darf jedoch die vom Bund getroffene Entscheidung nicht unterlaufen werden.

Die belangte Behörde war daher für eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung nicht zuständig; eine solche (Auswahl-)Entscheidung ist von der Eisenbahnbehörde zu treffen. Soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat.

Es ist daher erforderlich, im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im ho. Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend erfolgt und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume erforderlich ist.

Rechtlicher Rahmen:

- FFH-Richtlinie [Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen]:

„Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

.....“

„Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:...“

- Vogelschutz-Richtlinie [Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten]:

„Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;*

- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.*

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,*
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;*
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.*

.....“

Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö NSchG 2001, LGBl. Nr. 160/2001 idF LGBl. Nr. 125/2020:

Mit den §§ 26 bis 29 Oö NSchG 2001 wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz umgesetzt, weshalb die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL zwar nicht unmittelbar anwendbar sind, diese aber im Rahmen der Auslegung der von ihr anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigten sind.

Für die bescheidmäßige Festlegung (iS einer Genehmigung) der Trasse der S 10 sind insbesondere § 4 Abs. 1 BStG 1971 sowie der dritte Abschnitt des UVP-G 2000 von Relevanz. Für die gegenständliche Problemstellung ist vor allem von Bedeutung, ob, und wenn ja, in welchem Umfang die ho. Behörde einerseits und die Naturschutzbehörde (OÖ Landesregierung) andererseits zur Anwendung bzw. zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

§ 24f UVP-G 2000 verpflichtet die ho. Behörde grundsätzlich in folgendem Umfang zur Anwendung von Genehmigungskriterien, die einen naturschutzrechtlichen Bezug aufweisen: Die BMK hat im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der hier maßgeblichen Fassung jene einschlägigen Genehmigungstatbestände anzuwenden, die ansonsten von ihr oder einem anderen Bundesminister in erster Instanz zu vollziehen sind. Auf dieser rechtlichen Grundlage sind Interessen des Naturschutzes gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (Rodung) zu berücksichtigen. Insbesondere ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BStG 1971 das Genehmigungskriterium der Umweltverträglichkeit. Im Rahmen dieses Kriteriums sind naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, darunter solche des Artenschutzes, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 Immissionen zu vermeiden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen. Es handelt sich dabei um ein UVP-spezifisches Genehmigungskriterium, das von den in die Genehmigung eines Straßenbauvorhabens involvierten Behörden anzuwenden ist, soweit es für ihren

Wirkungsbereich maßgeblich ist (§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000). Die Bestimmung wird überwiegend so verstanden, dass die UVP-G-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 in den einzelnen Verfahren nur insoweit anzuwenden sind, als Schutzgüter betroffen sind, die durch die jeweilige Verwaltungsvorschrift erfasst sind. Die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen in allen einzelnen Genehmigungsverfahren ist aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. (Vgl. *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³, § 24f Rn 7.) Nach den Gesetzesmaterialien ist es jedoch erforderlich, dass die BMK bei der Trassengenehmigung die in den Wirkungsbereich anderer Behörden, darunter insbesondere der Naturschutzbehörde, fallenden Kriterien – offenbar in Form einer Grobprüfung – dahingehend berücksichtigt, dass ihre Einhaltung möglich und durchführbar ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 in der Entscheidung „zu berücksichtigen“. Durch geeignete Vorschreibungen oder Projektmodifikationen ist „zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“.

§ 24f Abs. 7 UVP-G 2000 verpflichtet die BMK darüber hinaus, die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Zu der geschilderten Rechtslage träte dann ein zusätzlicher Aspekt hinzu, wenn durch ein Straßenbauvorhaben ein Natura 2000-Schutzgebiet betroffen oder die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zumindest möglich wäre. In einem solchen Fall kann gemäß Art. 6 Abs. 4 oder Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. gemäß Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie eine „Alternativenprüfung“ erforderlich sein. Im vorliegenden Fall könnte eine solche Prüfung auf der Grundlage der Naturschutzgesetze geboten sein. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist es allerdings im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ausgeschlossen, dass die Naturschutzbehörde im Rahmen einer solchen Prüfung das Vorliegen alternativer Trassenvarianten untersucht. Diese Untersuchung müsste die BMK daher gleichsam vorwegnehmen.

Rechtliche Erwägungen

Wie der Sachverständige im Prüfbuch zum UVG festhielt, liegt das gegenständliche Vorhaben flächenmäßig in keinem Schutzgebiet wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet oder in geschützte Landschaftsteilen; es sind auch keine Naturdenkmäler gemäß OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 durch das gegenständliche Vorhaben betroffen. Das nächst gelegene Schutzgebiet ist das nach der FFH- sowie Vogelschutz-RL ausgewiesene Europaschutzgebiet „Maltsch“ (AT3115000) in ca. 4 km Entfernung sowie das nach der Vogelschutz-RL ausgewiesene Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ (AT3124000) in ca. 7 km Entfernung (beides Luftlinie). Es konnte festgestellt werden, dass im gesamten Untersuchungsraum kein Hinweis und keine fachliche Begründung für ein Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets oder eines potentiellen FFH-Gebiets besteht (siehe Prüfbuchfrage 2.2.7.9).

Aufgrund der Tatsache, dass kein Schutzgebiet vom Vorhaben betroffen ist, reduziert sich die Prüfung allfälliger unionsrechtlicher Konflikte auf den Art. 12 der FFH-Richtlinie bzw. auf Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie. Zum unionsrechtlichen Artenschutz wird auf Kapitel 2.4.3 des Teilgutachtens 7a verwiesen, in welchem die Kriterien für die Bewertung und Auswirkung vom Sachverständigen dargelegt werden. Die Kriterien orientieren sich demnach an der RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, in der die Bewertungsmaßstäbe für Tötungen, Störungen und Beschädigungen oder Vernichtungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dargelegt sind und in der auch der Art. 12 FFH-RL gem. Leitfaden der Europäischen Kommission inhaltlich berücksichtigt wurde.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen vom Vorhaben berührten Arten eingegangen, im Übrigen wird auf das Teilgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen.

1. Vögel

Gemäß den im Kapitel 2.4.3 des Teilgutachtens 7a festgelegten Kriterien wurden die Arten Rebhuhn, Rotmilan, Kiebitz, Feldlerche, Wacholderdrossel, Girlitz und Bluthänfling sowie ergänzend Neuntöter und Wachtel berücksichtigt, um Berührungen artenschutzrechtlicher Verbote gemäß Art. 5 Vogelschutz-RL zu beurteilen. Ergänzt wurde - gemäß den Daten der OÖ Umweltschutzbehörde vom April 2020 - die Prüfung weiters um den Wachtelkönig. Gemäß dem Gutachten des Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sind Rebhuhn, Rotmilan, Kiebitz, Feldlerche, Wacholderdrossel und Girlitz vor allem durch Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, die durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Allfällige Störungen durch Lärm und Tötung während der Brutzeit müssen durch eine an die Brutzeiten angepasste Bauzeit vermieden werden. Näheres ist dem Teilgutachten sowie insbesondere den darin vorgesehenen CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall könnten die Verbotstatbestände des Art 5 lit a, b und d Vogelschutz-RL bzw. des § 28 Abs. 3 und 4 Oö NSchG 2001 verwirklicht sein. Unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen ist jedoch gemäß dem Teilgutachten Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume keiner dieser artenschutzrechtlichen Tatbestände verwirklicht.

Wie bereits das BVwG in seinem Erkenntnis vom 21.8.2017, W143 2017269-2/297E zur A26 Linzer Autobahn ausgesprochen hat, enthält der Wortlaut des „Störungsverbot“ in Art. 5 lit. d Vogelschutzrichtlinie bereits eine „Erheblichkeitsschwelle“. Diese ist zwar in Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL nicht explizit normiert, nach der deutschen Literatur und Judikatur - zur Umsetzungsregelung des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 FFH-RL in § 44 Abs. 1 Z 2 BNatSchG - ist die Erheblichkeitsschwelle aber unionsrechtskonform umgesetzt (*Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren [2007] Rz 77f mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Deutschen Bundesverwaltungsgerichtes*). Auch beim „Zerstörungs- und Beschädigungsverbot“ (Art. 5 lit. b Vogelschutzrichtlinie) ist nach der Literatur eine „funktionsbezogene Erheblichkeitsschwelle“ zu beachten (*Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren [2007] Rz 133*). Mithilfe von CEF-Maßnahmen kann die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben (*siehe Blessing/Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren [2007] Rz 79*). Dafür kommt eine Vielzahl von Maßnahmen in Frage (*vgl. Runge/Simon/Widding [Hrsg], Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen*

des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben [2010]). Es konnte vom BVwG bestätigt werden, dass die im erstinstanzlichen Verfahren vorgesehene CEF-Maßnahme (konkret ein alternativer Niststandort für den Wanderfalken) im Bereich des Artenschutzes nach der Vogelschutzrichtlinie zulässig ist.

2. Fledermäuse

Wie im Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgeführt ist, sind für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodungen oder sonstigen Flächenverlust vorzeitig funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen (siehe Maßnahme 7a.6 des TGA 07a), so dass die Ruhestätten den Fledermäusen ohne zeitliche Unterbrechung durch den Bau der Straße zur Verfügung stehen. Im TGA wird weiter festgehalten, dass eine Beeinträchtigung durch Lärm zu einer Störung auf der Ebene der lokalen Population gem. Art. 12 der FFH-RL führt, da davon auszugehen ist, dass es zu einer unmittelbaren Verlagerung der Beutefangaktivitäten in neu geschaffene lärmfreie Waldflächen sowie lärmmentlastete Bereiche der B310 führt. Der Tatbestand der Tötung kann vom Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere durch Rodungen/Fällungen sowie durch die Barrierewirkung, weshalb entsprechende CEF - Maßnahmen vorgesehen sind.

3. Amphibien und Reptilien

Gemäß dem Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind Tötungen aufgrund der Barrierewirkung der Straße für alle Amphibien und Reptilien wahrscheinlich. Geplante und zusätzlich erforderliche Amphibiendurchlässe bzw. Leiteinrichtungen sind als geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Weiters werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt bzw. vernichtet, dementsprechende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen. Es verbleibt mit diesen Maßnahmen kein unionsrechtlich relevanter Tatbestand

4. Tagfalter

Tötungen während der Bauphase sind für drei unionsrechtlich geschützte Bläulingsarten nicht auszuschließen; dementsprechende zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgesehen. Weiters werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten vernichtet, dementsprechende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen. Es verbleibt mit diesen Maßnahmen kein unionsrechtlich relevanter Tatbestand.

Zusammengefasst bewirken die funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in den Einreichunterlagen und im Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, dass unionsrechtliche Tatbestände gem. Art. 12 FFH-RL nicht berührt werden. Die Kommission vertritt hierzu die Auffassung, dass funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-measures) eine Tatbestandsverwirklichung von vornherein ausschließen (vgl. Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007) 53f).

CEF-Maßnahmen können erst im Zuge des – zur Genehmigung anstehenden – Projekts verwirklicht werden. Die Maßnahmen müssen also keinesfalls schon mit Bescheiderlassung, sondern erst mit (möglichem) Funktionsverlust des bisherigen Brutplatzes greifen. So verlangt

die Kommission grundsätzlich eine „kontinuierliche ökologische Funktionalität“ einer Stätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass funktionserhaltende Maßnahmen in Gestalt von Auflagen (zur naturschutzbehördlichen Genehmigung) vorgeschrieben werden können. Eine „Vorleistung“ noch vor der Projektgenehmigung ist daher nicht verlangt. Eine solche würde häufig auch rechtlich – mangels der entsprechenden Genehmigungen einer Trasse – nicht in Frage kommen (vgl. VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190). Im Erkenntnis vom 24.07.2014, 2013/07/0215, hat der VwGH bekräftigt, dass auch in UVP-Verfahren bei der Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird oder nicht, sowohl die vorgesehenen UVE-Maßnahmen als auch die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzutreten, da diese die Anlage mitgestalten. Explizit hält der VwGH fest, dass das Gleiche für die im dort vorliegenden Verfahren angesprochenen CEF-Maßnahmen gilt; auch ihre Wirkung ist in die Beurteilung einzubeziehen.

Mangels Tatbildverwirklichung eines der in Art. 5 Vogelschutz-RL bzw. § 28 Abs. 3 und 4 Oö NSchG 2001 angeführten artenschutzrechtlichen Verbote braucht die Erfüllung der in der RL 2009/147/EG selbst vorgesehenen (und in § 29 Abs. 1 Oö NSchG 2001 umgesetzten) bzw. in der Judikatur des EuGH entwickelten Ausnahmeregelungen nicht weiter geprüft zu werden.

VI.1.5. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die von der ho. Behörde gemäß Abs. 4 leg. cit. vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 gegeben ist. Bei der Gesamtbewertung ergaben sich unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Parteien – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des im Einreichprojekts dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen. Da das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten ergeben haben, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während der Bau- und Betriebsphase gegeben ist, konnte die Genehmigung erteilt werden.

Die Auflagenvorschläge des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden, soweit deren Vorschreibung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen, allenfalls, wo rechtlich geboten, klarer formuliert. Zu den im UVP-Verfahren bei der ho. Behörde vorgebrachten artenschutzrechtlichen Fragen wurden die Ermittlungen soweit durchgeführt, dass sichergestellt ist, dass die OÖ Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde keine Alternativenprüfung für das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben durchführen muss.

Durch die zahlreichen Auflagen und Vorschreibungen wurde sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt. Darüber hinaus wurde im Zuge einer Koordinierungsbesprechung mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, nämlich der OÖ Landesregierung, abgestimmt, dass die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch in deren Verfahren berücksichtigt wird.

VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L

§ 4 Abs. 1 und Abs. 8 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, lauten:

„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen

§ 4. (1) *Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.*

...

(8) *Eine Genehmigung für Straßenbauvorhaben gemäß Abs. 1 im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes darf überdies nur erteilt werden, wenn bei Planung, Bau und Betrieb solcher Vorhaben darauf Bedacht genommen wird – insbesondere durch das Vorsehen von baulichen oder organisatorischen Vorkehrungen –, dass durch das Vorhaben weder schwere Unfälle bewirkt noch das Risiko oder die Folgen solcher Unfälle vergrößert oder verschlimmert werden können.“*

§ 7 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, lautet (auszugsweise):

„II. Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung Grundsätze und objektiver Nachbarschutz

§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenutzern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützlich sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

...

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(4) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Bau und den Betrieb der Bundesstraße (Abs. 3) kann auch dadurch erfolgen, dass auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.

...“

§ 7a BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, lautet:

„Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a. (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

(2) Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die durch den Bau oder den Betrieb, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte dadurch gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bundesstraße aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, abgesehen von den Rechten nach Abs. 1 lit. a, zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung der Bundesstraße größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Bestimmung des Straßenverlaufes erwächst. Subjektive Rechte gemäß Abs. 1 lit. b können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Enteignung (§§ 17ff) eingeschränkt werden.

(5) Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auch ermächtigt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, die Ermittlungsmethoden, Schwellen- und Grenzwerte, ein Beurteilungsmaßstab, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und die Art der Festlegung und der Durchführung von Maßnahmen geregelt werden.

(6) Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen ist darauf abzustellen, wie sich diese auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(7) Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden. Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.“

§ 15 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, lautet:

„Bundesstraßenbauggebiet

§ 15. (1) Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbauggebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 sind alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt wird und bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen insgesamt 150 m, bei Kollektorfahrbahnen, zweiten Richtungsfahrbahnen, Zu- und Abfahrtstraßen und Rampen von Bundesstraßen insgesamt 75 m nicht überschreiten darf.

(3) Nach Ablauf von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten einer Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides über die Erklärung zum Bundesstraßenbauggebiet haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw. allfällige Bergbauberechtigte Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung), sofern ihnen eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1, letzter Satz verweigert wurde. Die Bestimmungen der §§ 17 ff finden sinngemäß Anwendung.

(4) Mit dem Bau und dem Wirksamwerden der Bestimmung des § 21 treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenbauggebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.“

§ 32 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 156/2021, lautet:

„VI. Behörden und Rechtsschutz Behörden

§ 32. Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- 1. die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für alle Angelegenheiten, die nicht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorbehalten sind,*
- 2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihr bzw. ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind.“*

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a BStG 1971, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Zur Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen in Punkt VI.1. der Begründung dieses Bescheides (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des UVP-G 2000 unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges stellte der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit

in seinem Teilgutachten zusammengefasst fest, dass diese Kriterien bei Einhaltung der als unbedingt erforderlichen Maßnahmen erfüllt sind. Das Einreichprojekt wurde gemäß seinen gutachterlichen Ausführungen von Ziviltechnikern dem Stand der Technik entsprechend erstellt und enthält Unterlagen, welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs der freien Strecken, der Kreuzungen sowie der Tunnel-, Unterflur- und Brückenbauwerke behandeln. Es wurde auch ein Verkehrssicherheitsaudit vorgelegt, dessen Vorschläge teilweise bereits umgesetzt wurden bzw. werden im Bauprojekt diverse Sicherheitsmängel noch berücksichtigt. Dafür wurden zusätzliche Maßnahmen gefordert.

Vor diesem Hintergrund gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. der im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben die Voraussetzungen des § 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a BStG 1971 erfüllt.

Im Hinblick auf den mit BGBl. I Nr. 156/2021 neu eingefügten Abs. 8 des § 4 BStG 1971, welcher am 28. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist festzuhalten, dass es gemäß der Stellungnahme der ASFINAG vom 29. Juli 2021 im Untersuchungsgebiet des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens keine Betriebe gibt, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO III-Richtlinie fallen. Im Flächenwidmungsplan sind keine Ersichtlichmachungen eines bestehenden Betriebes oder eine Schutz- oder Pufferzone ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist weiters zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft erfüllt.

§ 20 Abs. 1, 2 und 3 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

„Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße

oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn 1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Die Anlagen 1a und 1b des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

„Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in µg/m³ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m³; Arsen, Kadmium, Nickel, Benzo(a)pyren: angegeben in ng/m³)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
PM ₁₀			50 ***)	40
Blei in PM ₁₀				0,5
Benzol				5
Arsen				6 ****)
Kadmium				5 ****)
Nickel				20 ****)
Benzo(a)pyren				1 ****)

**) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 µg/m³ gelten nicht als Überschreitung*

****) Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 µg/m³ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 µg/m³ verringert. Die Toleranzmarge von 10 µg/m³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 µg/m³ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.*

******) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.*

******) Gesamtgehalt in der PM10-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.*

Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM_{2,5}

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM_{2,5} gilt der Wert von 25 µg/m³ als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten.“

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionsziele zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen. Diese Verordnung lautet:

„§ 1. Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m³.

§ 2. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- 1. 20 µg Schwefeldioxid/m³ für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);*
- 2. 30 µg Stickstoffoxide/m³ für das Kalenderjahr.*

§ 3. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

- 1. 50 µg Schwefeldioxid/m³ als Tagesmittelwert;*
- 2. 80 µg Stickstoffdioxid/m³ als Tagesmittelwert.“*

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (siehe Punkt VI.1.1 der Begründung) verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe im Sinne des IG-L umfasst. Die ho. Behörde ist daher der

Auffassung, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Luftschadstoffemissionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 20 Abs. 3 IG-L normiert, dass in einem Gebiet, in dem eine straßenrechtlich genehmigungspflichtige Straße errichtet werden soll, wenn bestimmte Luftreinhaltewerte bereits überschritten oder deren Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nach Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung liefern, d.h. die Zusatzbelastungen irrelevant sind.

Der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima hielt dazu in seinem Teilgutachten fest, dass die Messdaten aus der Region zeigen, dass die Grenzwerte für Luftschadstoffe im östlichen Mühlviertel in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes eingehalten werden. Diese werden auch an den straßen- und baustellennahen Messstellen eingehalten. Wie der Sachverständige zusammengefasst weiters ausführt, werden die Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten.

In Bezug auf den in der Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionsziele zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation festgelegten Grenzwert für Stickoxiden führte der Sachverständige aus, dass die Gesamtbelastung im Nahbereich der Trasse im Jahresmittel über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Dieser Grenzwert ist jedoch im Einwirkungsbereich dieses Bundesstraßenbauvorhabens nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme vorkommen. Die Immissionswerte sind daher auch im unmittelbaren Trassennahbereich nicht als Grenzwertüberschreitungen zu bewerten.

Es ist somit festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben als erfüllt anzusehen ist.

Zusammenfassung

Die ho. Behörde kommt daher zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 iVm §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden, wobei ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 all jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. den örtlichen

Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem bereits oben genannten Trassenplan ergeben, wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Bundesstraße mit einem Geländestreifen von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen mit einem Geländestreifen von 75 m festgelegt.

Sicherheitsmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1 BStG 1971 sind für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Netzes sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere ein Straßenverkehrssicherheitsaudit, vorzusehen. Für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde daher gemäß § 5 Abs. 1 BStG 1971 ein Verkehrssicherheitsaudit durchgeführt und vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit Vorschläge daraus als verbindlich umzusetzende Maßnahmen vorgeschrieben. Diese wurden auch als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

VI.3 Genehmigung nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz

§ 1 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„Geltungsbereich

§ 1. *Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tunnel mit einer Länge von mehr als 500 m im Verlauf von Bundesstraßen A oder S gemäß Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, in der geltenden Fassung.“*

§ 4 Abs. 1 und 2 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„Aufgaben des Tunnel-Managers

§ 4. (1) *Der Tunnel-Manager ist für jeden unter seine Zuständigkeit fallenden Tunnel in der Phase der Planung, des Baus und des Betriebs verantwortlich.*

(2) *Der Tunnel-Manager hat für jeden Tunnel einen von ihm namhaft gemachten und von der Tunnel-Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 anerkannten Tunnel-Sicherheitsbeauftragten zu ernennen.“*

§ 5 Abs. 1 und 2 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„Aufgaben des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten, Anforderungen

§ 5. (1) *Der Tunnel-Sicherheitsbeauftragte hat*

1. *die Koordinierung mit den Einsatzdiensten sicherzustellen und an der Ausarbeitung von Betriebsabläufen mitzuwirken,*
2. *an der Planung, Durchführung und Bewertung von Einsätzen im Ereignisfall mitzuwirken,*
3. *an der Ausgestaltung von Sicherheitsprogrammen und an der Festlegung von Spezifikationen für bauliche Einrichtungen, Ausstattung und Betrieb sowohl bei neuen Tunneln als auch in Bezug auf den Umbau bestehender Tunnel mitzuwirken,*
4. *sich zu vergewissern, dass das Betriebspersonal geschult wird und die Einsatzdienste mit den Besonderheiten des jeweiligen Tunnels vertraut gemacht werden, sowie an der Durchführung der periodischen Übungen gemäß § 6 mitzuwirken,*
5. *fachlichen Rat hinsichtlich der Abnahme baulicher Einrichtungen, der Ausstattung und des Betriebs von Tunneln zu erteilen,*
6. *sich zu vergewissern, dass die baulichen Einrichtungen und die Ausstattung von Tunneln instand gehalten und repariert werden,*
7. *Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 4, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 abzugeben und*
8. *an der Auswertung erheblicher Störungen oder Unfälle gemäß § 4 Abs. 7 und 8 mitzuwirken.*

(2) Der Tunnel-Sicherheitsbeauftragte hat über die zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderliche Qualifikation in Bezug auf Ausbildung, Berufserfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Er muss in allen die Sicherheit von Straßentunneln betreffenden Fragen unabhängig und darf diesbezüglich an keine Weisungen gebunden sein.“

§ 7 Abs. 1 und 2 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfs

§ 7. (1) *Vor Baubeginn eines Tunnels genehmigt die Tunnel-Verwaltungsbehörde über Antrag des Tunnel-Managers mit Bescheid den Tunnel-Vorentwurf, sofern die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und des Standes der Technik erfüllt sind. Dieser Bescheid legt erforderlichenfalls Nebenbestimmungen fest.*

(2) Dem Antrag sind jedenfalls beizugeben:

1. *die Tunnel-Sicherheitsdokumentation gemäß § 11 für einen in Planung befindlichen Tunnel und*
2. *die Stellungnahme des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten zum Tunnel-Vorentwurf.“*

§ 11 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„Tunnel-Sicherheitsdokumentation

§ 11. (1) *Die Tunnel-Sicherheitsdokumentation hat eine Beschreibung der vorbeugenden und sichernden Maßnahmen zu enthalten, die unter Berücksichtigung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und behinderten Personen, der Art der Straße, der Gesamtauslegung des Bauwerks, seiner Umgebung, der Art des Verkehrs und der Einsatzbedingungen der Einsatzdienste zur Sicherstellung der Sicherheit der Nutzer erforderlich sind.*

(2) Für einen in Planung befindlichen Tunnel hat die Tunnel-Sicherheitsdokumentation insbesondere folgende Bestandteile zu umfassen:

- 1. eine Beschreibung des geplanten Bauwerks und seiner Zufahrten, zusammen mit den für das Verständnis des Entwurfs und der erwarteten Betriebsregelungen erforderlichen Plänen,*
- 2. eine Verkehrsprognose unter Darlegung und Begründung der erwarteten Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls zusammen mit der Tunnel-Risikoanalyse gemäß § 12,*
- 3. eine spezifische Gefahrenanalyse, in der die beim Betrieb des Tunnels möglicherweise auftretenden Unfälle, die für die Sicherheit der Tunnelnutzer von Belang sind, sowie Art und Umfang ihrer möglichen Folgen beschrieben sind; in dieser Untersuchung sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihrer Folgen zu beschreiben und zu belegen; und*
- 4. die Sicherheitsbeurteilung durch einen auf dem Gebiet der Tunnelsicherheit spezialisierten Sachverständigen. Die Vorlage dieser Sicherheitsbeurteilung kann bei Verfahren gemäß den §§ 7, 7a, 8 und 10 entfallen, wenn die Tunnel-Verwaltungsbehörde diese Sicherheitsbeurteilung selbst beauftragt.“*

Diese Bestimmungen sehen zusammengefasst vor, dass vor Baubeginn eines Tunnels mit einer Länge von mehr als 500 m im Verlauf einer Bundesstraße über Antrag des Tunnel-Managers der Tunnel-Vorentwurf zu genehmigen ist, sofern dieser die Anforderungen des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes und den Stand der Technik erfüllt.

Dem Antrag waren die Tunnel-Vorentwürfe für die Tunnel Vierzehn und die Einhausung Rainbach beigelegt. Gemäß § 1 und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz war ein Verfahren für die Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfes für den Tunnel Vierzehn, der eine Tunnellänge von mehr als 500 m aufweist, durchzuführen.

Die ho. Behörde hat die Sachverständigen für den Fachbereich Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz und den Fachbereich Tunnelsicherheit mit der Erstellung einer Sicherheitsbeurteilung für diesen Tunnel beauftragt. Die Sachverständigen kamen darin zu dem Ergebnis, dass der geplante Tunnel Vierzehn unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen und den von ihnen zusätzlich geforderten Maßnahmen den Stand der Technik und die Anforderungen des Straßentunnel-Sicherheitsgesetzes erfüllt. Aus Sicht der beiden Sachverständigen besteht, sofern die als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Fristen erfüllt werden, kein Einwand gegen die Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfes.

Die von den Sachverständigen als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Die ho. Behörde kommt daher auf Grundlage der Sicherheitsbeurteilung der Sachverständigen für die Fachbereiche „Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz“ und „Tunnelsicherheit“ zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 STSG für den Tunnel Vierzehn erfüllt sind, da die Anforderungen des STSG und des Standes der Technik erfüllt sind.

VI.4 Genehmigung nach dem Forstgesetz 1975

§ 17 Abs. 1 bis 5 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, lautet:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.“

§ 18 Abs. 1 bis 4 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, lautet:

„Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der

Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.“

§ 19 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, lautet auszugsweise:

„Rodungsverfahren

§ 19. *(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:*

- 1. der Waldeigentümer,*
- 2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,*
- 3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,*
- 4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,*
- 5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,*
- 6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

...

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Die Projektwerberin beantragten die dauernde Rodung von Rodeflächen im Ausmaß von 124.564 m² und eine befristete Rodung im Ausmaß von 29.187 m².

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur. Analog dazu verfolgen das Land Oberösterreich und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis bezüglich des Baus und der Erhaltung der Landesstraßen bzw. der Gemeindestraßen das Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs. Die Antragsteller verfolgen somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und sind daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Rodungsbewilligung gemäß Abs. 2 leg. cit. nicht erteilt werden, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 leg. cit. kann u.a. im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, Forstgesetz 1975³, Anm. 4 zu § 17).

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung: Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung: Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Laut forsttechnischem Gutachten werden auf 74,1 % der dauernden und 66,7 % der befristeten Rodungsflächen die Wirkungen des Waldes im WEP mit der Kennzahl 131 bewertet, d.h. die Wohlfahrtsfunktion ist die Leitfunktion. Auf 25,9 % der dauernden und 33,3 % der befristeten Rodungsflächen ist die Nutzfunktion die Leitungsfunktion. Auf 16,9 % der dauernden und 22,1 % der befristeten Rodungsflächen haben die Wohlfahrts- und die Erholungsfunktion eine mittlere Wertigkeit. Nur 9 % der dauernden und 11,2 % der zur vorübergehenden Rodung beantragten Waldflächen haben keine erhöhte Bedeutung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen. Die im WEP ausgewiesenen Waldfunktionen wurden auch vom Sachverständigen überprüft und von ihm bestätigt. Für all jene Flächen, bei denen es sich um Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wohlfahrtsfunktion handelt, ist jedenfalls von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen. Nachdem für die weiteren Flächen, bei denen keine erhöhte Bedeutung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen besteht, Maßnahmen vorgesehen wurden, ist auch hier von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen.

Die ho. Behörde gelangt daher zum Ergebnis, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung aller zur Rodung beantragten Waldflächen besteht. Eine Anwendung des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 scheidet somit aus und es kommt nur eine Bewilligung der Rodung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht, die eine Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 erfordert.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der S 10 Mühlviertler Schnellstraße als hochrangige Straßenverbindung in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes mit der Beschreibung „Unterweikersdorf (A 7) – Freistadt – Staatsgrenze bei Wullowitz“ dokumentiert. Der gegenständliche Abschnitt dient – wie im Umweltverträglichkeitsgutachten festgehalten – der Erhöhung der Verkehrssicherheit im untergeordneten Straßennetz, der Bündelung des verlagerbaren Verkehrs auf das Schnellstraßen- und Autobahnnetz, der Verringerung der Reisedauer, der Verbesserung der Erreichbarkeit der Region einschließlich einer Attraktivierung der Standorte Freistadt und Rainbach im Mühlkreis, der Verbesserung der Verkehrsqualität und auch der Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen in Ortsdurchfahrten und Siedlungsgebieten. Der gegenständliche Abschnitt ist zudem eine Fortsetzung des bereits bestehenden Abschnitts „Unterweikersdorf – Freistadt Nord“ in Richtung Staatsgrenze. Darüber hinaus begründet sich das öffentliche Interesse auch durch das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen gemäß § 12 BStG 1971. In Bezug auf die konkreten zur Rodung beantragten Waldflächen bestätigte der Sachverständige im Forsttechnischen Gutachten, dass das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die jeweils betroffenen Waldflächen in den Projektunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet wurde.

Ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist daher gegeben. Es ist daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 vorzunehmen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der ho. Behörde überwiegen die oben dargestellten öffentlichen Interessen am Straßenbau die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung. Nach dem Forsttechnischen Gutachten sind die Auswirkungen der Rodungen als geringfügig einzustufen. Ebenfalls als geringfügig werden die möglichen Auswirkungen durch mechanische Schädigung von Randbäumen, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windschäden auf benachbarte Waldbestände eingestuft. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Waldfläche in der KG Freistadt durch die dauernden Rodungen lediglich um 0,13 %, in der KG Rainbach um 2,39 % und in der KG Summerau um 0,49 % verringert. Im Hinblick darauf überwiegen die o.a. Vorteile des gegenständlichen Vorhabens die Interessen an der Walderhaltung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die Aufnahme der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens feststellte und dieses öffentliche Interesse nunmehr auch durch die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß § 4 BStG 1971 konkretisiert wurde. Im Hinblick auf die Verlegung von Landes- und Gemeindestraßen war auch die in § 12 BStG 1971 enthaltene gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen zu berücksichtigen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung, gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass die Rodung zum Zweck der Errichtung und des Betriebs der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, samt Nebenanlagen, bewilligt werden kann, da hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne des Forstgesetzes gegeben ist und die Interessenabwägung im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist. Durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, waldverbessernde Maßnahmen im vierfachen Flächenausmaß der dauernden Rodungsflächen, bzw. durch die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen können – gemäß dem Forsttechnischen Gutachten – die Waldflächenverluste mittel- bis langfristig ausgeglichen werden.

Durch weitere Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

VI.5 Genehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) *Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.*

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

...

Bewilligung

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

...

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

...

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116)

....

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

...

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

...

Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

Ziele

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

...

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

- 1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;*
- 2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;*
- 3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.*

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

...

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c. *(1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.*

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

- 1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass*
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,*
 - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und*
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;*
- 2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen*

- Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete vorzugeben;*
3. *Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;*
 4. *Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zufließen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.*
 5. *Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.*

...

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des

Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;*
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.*

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Entwässerungsanlagen.

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.

(4) Abs. 2 findet auf Vorhaben, für die vor dem in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch für zum in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen.

Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen Instandhaltung.

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hierfür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) *der Antragsteller;*
- b) *diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; ferner*
- c) *im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;*
- d) *Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;*
- e) *diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;*
- f) *im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;*
- g) *diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;*
- h) *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.*

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären. Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen; in diesem Rahmen haben die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen auch die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

(5) Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach denen wasserrechtliche Bestimmungen

mitangewendet werden, erlassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) *Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen – zu versehen:*

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;*
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;*
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;*
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;*
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;*
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;*
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;*
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;*
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;*
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht,*

Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;

- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;*
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;*
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.*

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

- 1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern*
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder*
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,*
- 2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,*

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankündigung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

- 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und*
- 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und*
- 3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.*

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es

dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. *(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.*

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

...

Fristen.

§ 112. *(1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.*

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist

bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Bestellung einer Bauaufsicht.

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

VI.5.1 Zum Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren hatte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie neben der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 UVP G 2000 jene für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungskriterien mitanzuwenden, die vom Bund zu vollziehen sind.

Nachdem das beantragte Vorhaben mehrere Bewilligungstatbestände des bundesgesetzlichen Wasserrechtsgesetzes 1959 auslöst, waren diese von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Wasserrechtsbehörde im gegenständlichen Verfahren zu prüfen.

Von der Projektwerberin wurden Unterlagen (Einreichprojekt 2017, in der Fassung Verbesserungsauftrag 2019, wasserrechtliches Einreichoperat, Ergänzende Unterlagen, Ergänzende Auskünfte gem. § 24c Abs. 6 UVP-G 2000) für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgelegt, die von den Sachverständigen für Grundwasser- und Oberflächenwasser und Gewässerökologie nach Vornahme von Verbesserungen und Ergänzungen durch die Projektwerberin als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurden (siehe Punkte I.3. und I.9. der Begründung). Das vorliegende wasserrechtliche Einreichoperat erfüllt die in § 103 WRG 1959 festgelegten Anforderungen an die Antragsunterlagen.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde von den Sachverständigen für die Fachbereiche Grund- und Oberflächenwasser und Gewässerökologie jeweils ein „Fachgutachten zum Wasserrecht“ erstellt, in dem alle wasserrechtlich relevanten Projektbestandteile fachlich geprüft und beurteilt wurden. Die beiden Fachgutachten (FGA) zum Wasserrecht treten neben die jeweiligen Teilgutachten der beiden Sachverständigen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Wasser.

Im Zuge des mitkonzentrierten Wasserrechtsverfahrens relevant ist der im Rahmen des Genehmigungsantrages vom 17. November 2017 von der Projektwerberin eingebrachte Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung (insbesondere gemäß §§ 9, 10, 32, 38 und 40 WRG 1959).

Zusammenfassend wurde im FGA zum Wasserrecht und in der Beantwortung der Behördenfragen (Prüfbuchfragen) von den Sachverständigen festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung nach dem anzuwendenden Materiengesetz und zur Bewertung der Umweltauswirkungen aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser und Grundwasser ausreichend sind. Die Vermeidung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser bzw. die Einhaltung des Stands der Technik werden durch Bedingungen, Befristungen und Auflagen gewährleistet.

Mit den ergänzenden Auskünften gem. § 24c Abs. 6 UVP-G wurde der Konsensantrag Nr. B24 (Bauphase) ergänzt, mit welchem die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens mit einem nutzbaren Volumen von 20 m³ mit Ableitung der Wässer im Ausmaß von 5,0 l/s in den Vorfluter Lackerbach beantragt wird. Weiters wird mit Konsensantrag Nr. 75 (Betriebsphase) die Entnahme und Ableitung einer Menge von 0,5 l/s Grundwasser in den Lackerbach beantragt.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Konsensantrag Nr. B23 (Bauphase) zurückgezogen. Gleichzeitig wurde der Konsensantrag Nr. B22 (Bauphase) mit der Begründung neu beantragt: es handelt sich um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb zweier Retentionsbecken und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Nord-West auf Gst. Nr. 1301, 1195 und 1156, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis bestehend aus Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 1.010 m³ bzw. 850 m³ und einer weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Nord-West und die Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q=4,0 l/s in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1366, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis

Die von der Projektwerberin zum Schutz der Gewässer im Projekt vorgesehenen Umweltmaßnahmen wurden in den FGA zum Wasserrecht von den Sachverständigen präzisiert und ergänzt. Für alle von den Sachverständigen in den FGA zum Wasserrecht, in den UVP-Teilgutachten sowie nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung und im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens präzisierten Maßnahmen gilt, dass sie der Projektwerberin verpflichtend als Auflagen (siehe Spruchpunkt IV.) vorgeschrieben werden. Durch die wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen und sonstigen Maßnahmen des Vorhabens sind gemäß dem Befund der Sachverständigen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen oder die Verletzung bestehender Rechte (Wasserrechte, Nutzungsbefugnisse, Grundeigentum) zu erwarten. Mit dem gegenständlichen Verfahren werden diese dargestellt und beurteilt. Allfällige Widersprüche mit öffentlichen Interessen werden bereits durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie durch Auflagen und Nebenbestimmungen behoben (siehe Prüfbuchfrage 3.3.17).

Entsprechend der Begutachtung der Sachverständigen im FGA Wasserrecht und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung entspricht das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes dem Stand der Technik.

Das von den Sachverständigen erstattete FGA zum Wasserrecht und die sich darauf beziehenden Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und des ergänzenden Ermittlungsverfahrens sind schlüssig, nachvollziehbar und konnten daher von der ho. Behörde der Bewilligung zu Grunde gelegt werden. Das FGA zum Wasserrecht stellt einen Bestandteil des Bescheids dar.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der dazu ergangenen Verordnungen zu genehmigen. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

VI.5.2. Zu den Konsensanträgen

Mit den Fachgutachten zum Wasserrecht wurden die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlich relevanten Sachverhalte beurteilt. Diese Sachverhalte sind in Konsensanträgen dargestellt, wobei die in Einlage 6-1.02; Kapitel 13, Tabelle 2 dargestellten Maßnahmen nur teilweise der Erteilung eines entsprechenden Konsenses bedurften. Darin sind auch Maßnahmen, wie beispielsweise die breitflächige Entwässerung von Böschungen angegeben. Diese Sachverhalte wurden fachlich-sachverständig geprüft und festgestellt, dass sich daraus keine wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestände ergeben. Die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte wurden geprüft. Zusammenfassend wurde von den Sachverständigen festgestellt, dass die beantragten Konsensanträge aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig sind, einzelne dieser Anträge waren aber aufgrund der in den Fachgutachten geforderten Maßnahmen zu adaptieren.

VI.5.2.1 Betriebsphase

Die dazu gestellten Konsensanträge finden sich im Einreichprojekt 2017, Stand Verbesserungsauftrag 2019, Einlage 6-1.02 „Technischer Bericht - hydraulische Berechnungen F-B“.

Für folgende von der Projektwerberin dargestellte Maßnahmen wurde kein Konsensantrag gestellt, da es sich bei diesen Eingriffen in den Wasserhaushalt nicht um wasserrechtlich zu bewilligende Sachverhalte handelt: 3, 9, 10, 15 - 24, 30, 32, 33, 37, 38, 48, 49, 50, 53, 54, 56 und 69.

Konsensanträge: Entwässerung über Beckenanlage in Vorflutgerinne (Konsensanträge 1, 25, 36, 57 bzw. 34 und 51)

Beantragt wurden die wasserrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Gewässerschutzanlagen (GSA), in der sämtliche Straßenwässer der S10 im jeweilig gegenständlichen Entwässerungsabschnitt gereinigt werden und im Sommerbetrieb in das jeweilige Gerinne abgeleitet werden:

GSA G5.1 (Konsensantrag 1)

Konsensmenge: 14,0 l/s (Hochwasserüberfall max. 95,0 l/s), Gst. Nr.: 1030, 1027, 1501, 2884, 1021 (Ausleitung), 1021 (Hochwasserüberlauf), KG Freistadt, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 5.1, 22,282 - 24,452; Gesamtvolumen = 4.880 m³ (Absetzbecken: Volumen = 229,95 m³, Bodenfilterbecken: Sickerflächen = 446 m² und Retentionsbecken: Volumen = 4.137 m³).

Ableitung der gereinigten Straßenwässer linksufrig in den Vorfluter Bockauer Bach, Gst. Nr. 1021 KG Freistadt, Gemeinde Freistadt.

GSA G5.2 (Konsensantrag 25)

Konsensmenge: 12,0 l/s (Hochwasserüberfall max. 80,0 l/s), Gst. Nr.: 4051, 4566, 4051, 4044, 3928 (Ausleitung), 4046 (Hochwasserüberlauf), KG Summerau, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 5.2, 24,542 - 26,025; Gesamtvolumen = 4.382 m³ (Absetzbecken: Volumen = 210 m³, Bodenfilterbecken: Sickerflächen = 410 m² und Retentionsbecken: Volumen = 3700 m³).

Ableitung der gereinigten Straßenwässer linksufrig in den Vorfluter Zubringer Grottenthalerbach; Gst. Nr. 3928 KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

GSA G5.3 (Konsensantrag 36)

Konsensmenge: 16,5 l/s (Hochwasserüberfall max. 110,0 l/s), Gst. Nr.: 1507, 1507 (Ausleitung), 1507 (Hochwasserüberlauf), KG Rainbach, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 5.3, 26,025 - 28,324, Gesamtvolumen = 5716 m³ (Absetzbecken: Volumen = 268 m³, Bodenfilterbecken: Sickerflächen = 520 m² und Retentionsbecken: Volumen = 4.850 m³).

Ableitung der gereinigten Straßenwässer linksufrig in den Vorfluter Rainbach; Gst. Nr. 1507 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

GSA G5.4 (Konsensantrag 57)

Konsensmenge: 6,0 l/s (Hochwasserüberfall max 40,0 l/s), Gst. Nr.: BA2, AO02, AN02, 4234/1 (Ausleitung), KG Rainbach, Einzugsgebiet: Entwässerungsabschnitt 5.3, 28,324 - 28,821; Gesamtvolumen = 1.919 m³ (Absetzbecken: Volumen = 99,8 m³, Bodenfilterbecken: Sickerflächen = 190 m² und Retentionsbecken: Volumen = 1.600 m³).

Ableitung der gereinigten Straßenwässer rechtsufrig in den Vorfluter Lackerbach Zubringer, Gst. Nr. 4234/1 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass im Winterbetrieb die Ableitung aller gereinigten Straßenwässer im Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord im Ausmaß von 1,43 l/s (in Summe 5,0 l/s) in den Ortskanal von Freistadt und in weiterer Folge nach Behandlung in der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Freistadt in die Feldaist abgeleitet werden und demnach als Indirekteinleitung erfolgen soll.

Hinsichtlich einer näheren Definition der Entwässerungsabschnitte wird auf die Einreichunterlagen (Einlage 6-1.02, Seiten 61 ff.) sowie aufs FGA Wasserrecht - Oberflächengewässer und Grundwasser unter Punkt 2.2 verwiesen. Eine hydraulische Bemessung der GSAs findet sich unter den Punkten 3.3.3.1 ff in Einlage 6-1.02, Seiten 92 ff.

Retentionsbecken R5.3 (Konsensantrag 34)

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb des Retentionsbeckens R5.3 auf Gst. Nr. 1622 und 4214/2, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 440 m³ für das Einzugsgebiet Hang H06 und die Ableitung der Hangwässer S 10 km 26,225-26,500 RFB Prag und Straßenwässer des Nebenweges 13 S 10 km 26,225-26,500 in die Tiefenlinie zum Vorfluter Rainbach.

- Ableitung der Hangwässer im Ausmaß von 50 l/s (HQ5) in bestehende Tiefenlinie zum Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach

Retentionsbecken R5.5 und R5.6 (Konsensantrag 51)

Beantragt wurden weiters die Errichtung und der Betrieb des Retentionsbeckens R5.5 auf Gst. Nr. 1195 und 1150, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 400 m³ für einen Zufluss von Q₅=480 l/s für das Einzugsgebiet Hang H07b im Abschnitt km 27,560 - km 28,150 und die Straßenwässer des Nebenweges 16 im Abschnitt km 27,437 - km 28,054 und den Betrieb des Retentionsbeckens R5.6 auf Gst. Nr. 1195, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 1.500 m³ für einen Zufluss von Q₅=1.635 l/s für das Einzugsgebiet Hang H07a im Abschnitt km 27,005 - km 27,560 und die Straßenwässer des Nebenweges 16 im Abschnitt km 26,900 - km 27,230.

- Ableitung der Hangwässer im Ausmaß von 220,0 l/s in eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese auf Gst. Nr. 1301, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und weiter in den Vorfluter Rainbach Zubringer 1.

Retentionsbecken R5.7 (Konsensantrag 58)

Ferner wurde die Errichtung und der Betrieb des Retentionsbeckens R5.7 auf Gst. Nr. 4234/1, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 230 m³ für einen Zufluss von Q₅=285 l/s für das Einzugsgebiet Hang H08b B 310 km 46,219 - 46,464 beantragt.

- Ableitung der Hangwässer im Ausmaß von 30,0 l/s (HQ5) rechtsufrig in den Vorfluter Zubringer Lackerbach auf Gst. Nr. 4234/1 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis

Konsensanträge: Benutzung des Grundwassers bzw. Entwässerungsanlagen (Konsensanträge (1, 12, 31 und 46))

Beantragt wurden für die Betriebsphase folgende Konsensmengen für die Ausleitung von Grund- und Bergwässern aus Einschnitten und dem Tunnel Vierzehn:

- km 22,319-22,690 Richtungsfahrbahn (RFB) Prag bzw. km 22,507-22,633 RFB Linz und des Einschnittes des Tunnelvorportals S 10 km 22,697 bis km 22,773: 0,1 l/s siehe Konsensantrag 1)
- Tunnel Vierzehn: 3,0 l/s siehe Konsensantrag 12)
- Einschnittes von km 23,725 bis km 24,100 beider Richtungsfahrbahnen: 1,0 l/s siehe Konsensantrag 1)
- km 25,740-26,100 (RFB Prag und RFB Linz): 0,1 l/s siehe Konsensantrag 31)
- km 26,110-26,600 RFB Prag, km 26,405-26,55 RFB Linz, km 26,365-26,715 der Rampen, km 26,943-28,392 RFB Prag, km 27,715-28,395 RFB Linz: 4,0 l/s siehe Konsensantrag 46)
- km 27,695 – 28,400 (RFB Prag und RFB Linz): 0,1 l/s siehe Konsensantrag 46)

Konsensanträge: Entwässerung über Bodenfiltermulden in Vorfluter bzw. ins Grundwasser (Konsensanträge 59, 67 und 68)

Konsensantrag 59:

Beantragt wurde die direkte Ausleitung der Straßenwässer für das Einzugsgebiet der B 310 Verlegung, km 46,270 - km 46,410 und die Errichtung und den Betrieb von Bodenfiltermulden für das Einzugsgebiet der B 310 Verlegung, km 46,410 - km 46,785.

- Ableitung der teilweise gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von Q₁=27,3 l/s (=0,0182l/s*375m + 20,5l/s siehe Kapitel 3.3.5) (Q_{max}=120l/s) rechtsufrig in den Vorfluter Lackerbach auf Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

Konsensantrag 67:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von Bodenfiltermulden für das Einzugsgebiet der provisorischen Anbindung an den Bestand, S 10 km 28,821 - km 29,189 beider Richtungsfahrbahnen und die Ableitung unbelasteter Böschungswässer, S 10 km 28,907 - km 29,215 beider Richtungsfahrbahnen.

- Sommerwässer: Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von $Q_1=21,9 \text{ l/s}$ ($=0,0203 \text{ l/s} \cdot 310 \text{ m} + 15,7 \text{ l/s}$ siehe Kapitel 3.3.5) ($Q_{\max}=756 \text{ l/s}$) linksufrig in den Vorfluter Lackerbach auf Gst. Nr. Z01 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

Konsensantrag 68:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von Bodenfiltermulden für das Einzugsgebiet der B 310 Verlegung, km 46,785 - km 47,292.

- Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von $Q_1=7,6 \text{ l/s}$ ($=0,0169 \text{ l/s} \cdot 447 \text{ m}$ siehe Kapitel 3.3.5) ($Q_{\max}=57 \text{ l/s}$) linksufrig in den Vorfluter Lackerbach auf Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

Konsensanträge: Ableitung nicht verunreinigter Berg- und Kluftwässer (Konsensantrag 12)

Beantragt wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der im Tunnel Vierzehn (Objekt F52) gefassten, nicht verunreinigten Bergwässer im Ausmaß von $3,0 \text{ l/s}$ bzw. $260 \text{ m}^3/\text{d}$ über eine Rohrleitung in den Bockauer Bach auf Gst. Nr. 1021 KG Freistadt, Gemeinde Freistadt.

Konsensanträge: Gerinnequerungen - Brücken und Durchlässe - (Konsensanträge 5, 7, 8, 27, 40, 41, 42, 60, 61, 62, 63, 71, 72 und 73)

Festgehalten wird an dieser Stelle, dass die betroffenen Gewässer keine Berichtswasserkörper sind und daher keine ausgewiesene Wasserkörpernummer haben.

Beantragt wurden weiters:

- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt F51“ für die S 10, km 22,300 über den Bockauer Bach auf Gst. Nr. 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt, mit einer lichten Weite von $10,0 \text{ m}$ (Konsensantrag 5);
- die Errichtung und der Betrieb eines Durchlasses LW 1m (sohloffen) für den Bockauer Bach zur Querung des Nebenweges 1 auf Gst. Nr. 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt und Gst. Nr. 2884, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach, im Bereich S 10 km 22,307 (Konsensantrag 7);
- die Errichtung und der Betrieb eines Durchlasses LW 1m (sohloffen) für den Bockauer Bach zur Querung des Nebenweges 2 und der Feldwegzufahrten auf Gst. Nr. 2765, 2898, 2900, 2913, 2914 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach, im Bereich S 10 km 22,320 (Konsensantrag 8);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt F57 Grottenthalbrücke“ für die S 10, km 25,538 - km 25,618 über den Grottenthalerbach und Zubringer Grottenthalerbach auf Gst. Nr. 1613, 1608 KG Rainbach und Gst. Nr. 3928, 3925/2 KG Summerau Gemeinde Rainbach, mit einer lichten Weite von $80,0 \text{ m}$ (Konsensantrag 27);
- die Errichtung und der Betrieb eines sohloffenen Durchlasses für den Nebenweg GSA G5.3, im Bereich L 1483 km 1,220 auf Gst. Nr. 1535 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Rainbach, mit einer lichten Weite von $1,0 \text{ m}$ (Konsensantrag 40);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „L 1483.000A“ für die L 1483, km 1,126 auf Gst. Nr. 1546, 1431, 4208/4 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Rainbach, mit einer lichten Weite von $8,0 \text{ m}$ (Konsensantrag 41);

- die Errichtung und der Betrieb eines sohloffenen Durchlasses für die Anbindung Blöchl, im Bereich L 1483 km 1,110 auf Gst. Nr. 1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Rainbach, mit einer lichten Weite von 1,0 m (Konsensantrag 42);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt F66a“ für den Nebenweg 17, im Bereich S 10 km 28,857 auf Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Lackerbach, mit einer lichten Weite von 7,0 m (Konsensantrag 60);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt B125.019A“ für die B 310 im Bereich S 10 km 28,821 - 28,870 auf Gst. Nr. 538 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Lackerbach und Zubringer Lackerbach, mit einer lichten Weite von 49,90 m (Konsensantrag 61);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt F66“ für die S 10, km 28,821 – 28,870 auf Gst. Nr. 538 und 4234/1 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Lackerbach und Zubringer Lackerbach, mit einer lichten Weite von 49,90 m (Konsensantrag 62);
- die Errichtung und der Betrieb der Brücke „Objekt F66b“ für den Nebenweg 18, im Bereich S 10 km 28,858 auf Gst. Nr. Z01 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Lackerbach, mit einer lichten Weite von 7,0 m (Konsensantrag 63);
- die Errichtung und der Betrieb eines Durchlasses LW 1m (sohloffen) für den Grottenthalerbach Zubringer zur Querung des Nebenweges 10 auf Gst. Nr. 4566, 4044 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, im Bereich S 10 km 25,525 (Konsensantrag 71);
- die Errichtung und der Betrieb eines Durchlasses LW 1m (sohloffen) für den Lackerbach Zubringer zur Querung des Nebenweges 17 auf Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, im Bereich S 10 km 28,838 (Konsensantrag 72) und
- die Errichtung und der Betrieb eines Durchlasses LW 1m (sohloffen) für den Lackerbach Zubringer zur Querung des Nebenweges 18 auf Gst. Nr. Z01 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, im Bereich S 10 km 28,838 (Konsensantrag 73).

Konsensanträge: Direkte Entwässerung in Vorflutgerinne bzw. Gelände (Konsensanträge 4, 12, 26, 31, 46 und 55)

Beantragt wurden ferner:

- die Sammlung der Hangwässer des Nebenwegs 3 punktuell im Bereich S 10 km 22,310 RFB Prag und Ableitung der Hangwässer auf Gst. Nr. 2769, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Ausmaß von $Q_{5,15}=50,0$ l/s über einen Durchlass (LW 1m) linksufrig in den Vorfluter Bockauer Bach (Konsensantrag 4);
- die Sammlung der Hangwässer (Hang01) der S 10 im Abschnitt km 22,665 - km 22,740 RFB Prag im Ausmaß von $Q_{5,15}=53$ l/s linksufrig in den Bockauer Bach Zubringer auf Gst. Nr. 824 KG Freistadt, Gemeinde Freistadt (Konsensantrag 14);
- die Sammlung der Einschnittswässer der S 10 in den Abschnitten km 24,544 - km 24,867 RFB Prag und km 24,566 - km 25,366 RFB Linz und der Hangwässer im Abschnitt km 25,240 - km 25,545 RFB Linz (Hang 05), sowie der S 10 im Abschnitt km 24,867 - km 25,060 RFB Prag (Hang 04) und die Ableitung der Böschungswässer im Ausmaß von $Q_{1,15}=190$ l/s, $Q_{5,15}=465$ l/s ($Q_{max}=1492$ l/s) auf Gst. Nr. 3928, KG Summerau, Gemeinde Rainbach linksufrig in den Vorfluter Grottenthalerbach Zubringer - dabei passieren alle Wässer bis auf die des Hangs 05 das Störfallbecken S5.1 (Konsensantrag 26);

- die Sammlung der Einschnittswässer der S 10 im Abschnitt km 25,740 - km 26,075 beider Richtungsfahrbahnen und Ableitung der Böschungswässer über das Störfallbecken S5.2 im Ausmaß von $Q_{1,15}=98$ l/s, $Q_{5,15}=242$ l/s (GW-Zutritt=0,1l/s, $Q_{max}=306$ l/s) auf Gst. Nr. 3921, KG Summerau, Gemeinde Rainbach rechtsufrig in den Vorfluter Grottenthalerbach (Konsensantrag 31);
- die Sammlung der Einschnittswässer der S 10 in den Abschnitten km 26,113 - km 26,597 RFB Prag, km 26,405 - km 26,555 RFB Linz, km 26,373 - km 26,715 der Rampen, km 26,943 - km 28,396 RFB Prag, km 27,369 - km 27,496 RFB Linz, km 27,713 - km 28,400 RFB Linz und Ableitung von $Q_{1,30}=344$ l/s, $Q_{5,30}=738$ l/s ($Q_{max}=1930$ l/s) über das Störfallbecken S5.3 linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 4208/1, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 46) und
- die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung der Hang- (Hang08a) und Straßenwässer des Nebenweges 17 im Abschnitt km 28,188 - km 28,850 RFB Linz und Ableitung der Wässer rechtsufrig in den Vorfluter Lackerbach Zubringer im Ausmaß von $Q_{5,15}=562$ l/s auf Gst. Nr. 535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 55).

Konsensanträge: Drainagen (Konsensanträge 2, 35 und 52)

Beantragt wurden

- die Errichtung und der Betrieb von Drainageleitungen auf den Gst. siehe Tabelle 3 (siehe Einlage 6-1.02, Seite 31) und Ableitung der Drainagewässer im Ausmaß von 0,85 l/s linksufrig in den Vorfluter Bockauer Bach auf Gst. Nr. 2885, KG Rainbach Gemeinde Rainbach (Konsensantrag 2);
- die Errichtung und der Betrieb von Drainageleitungen auf den Gst. siehe Tabelle 4 (siehe Einlage 6-1.02, Seite 32) und Ableitung der Drainagewässer im Ausmaß von 0,39 l/s über eine Tiefenlinie linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach Gemeinde Rainbach (Konsensantrag 35) und
- die Errichtung und der Betrieb von Drainageleitungen auf den Gst. siehe Tabelle 5 (siehe Einlage 6-1.02, Seite 33) und Ableitung der Drainagewässer im Ausmaß von 1,02 l/s über eine Feuchtwiese auf Gst. Nr. 1301, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und weiter in den Vorfluter Rainbach Zubringer 1 (Konsensantrag 52).

Konsensanträge: Gerinneverlegungen (Konsensanträge 11, 13, 28, 44, 47, 65, 66 und 74)

Weiters beantragte die Projektwerberin

- die Verlegung und die Öffnung des Bockauer Baches auf einer Länge von 597 lfm im Abschnitt Fluss-km 2,650 bis 3,100, Gst. Nr. 2885, 2884, 1621, 1501, 1032, 2769, 2765, 2878, 2898, 2900, 2913, 2914, 4257, 2927 und 2700 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach (Konsensantrag 11);
- die Verlegung und die Verrohrung des Bockauer Bach Zubringers auf einer Länge von 170 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,481, Gst. Nr. 2919, 2920, 2923, 2926 2943, 2942 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und 824 KG Freistadt, Gemeinde Freistadt - davon werden 76 m verrohrt (Querung S10, DN500) und 94 m offen ausgebildet (Konsensantrag 13);
- die Verlegung des Grottenthalerbach Zubringers, auf einer Länge von 249 lfm, im Abschnitt Fluss-km 0,000 bis 0,050, Gst. Nr. 3928, 3925/2, 4051, 4566, 4044, 4041, 4046 KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 28);

- die Verlegung des Rainbaches auf einer Länge von 220 lfm im Abschnitt Fluss-km 1,795 bis 2,005, Gst. Nr. 1366, 4208/1, 4208/4, 1546, 1431, 1535 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 44);
- die Verlegung des Rainbach Zubringers 2 auf einer Länge von 290 lfm mit Rohrdurchlass unter S 10 mit einer Länge von 100 lfm, im Abschnitt Fluss-km 0,000 bis 0,135, Gst. Nr. 1263/2, 1263/1, 1264/1, 1182/2, 1227, 1228, 1262, 1263, 76, 4208/4 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis. Sowie die Ableitung der Straßen- und Böschungswässer des Nebenweges 16 im Abschnitt S 10 km 26,744 – 26,900 in den Rainbach Zubringer 2 (Konsensantrag 47);
- die Verlegung des Lackerbach Zubringers auf einer Länge von 218 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,240 bis 0,370, Gst. Nr. 535, 4186, 536, 538, 4234/1, Z01, AC03 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 65);
- die Verlegung des Lackerbaches auf einer Länge von 248 lfm im Abschnitt Fluss-km 1,500 bis 1,640, Gst. Nr. 511, 527, 536, 538, 4234/1, Z01, AA01 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 66) und
- die Verlegung des als Drainage ausgebildeten Quellast Bockauer Bach auf einer Länge von 125 lfm, Gst. Nr. 2710, 2700 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 74).

Konsensanträge 39, 45, 43, 6, 29, 64 und 70

Ferner wurden von der Projektwerberin weitere wasserrechtlich relevante Maßnahmen beantragt:

Ersatz des bestehenden Rückhaltebeckens L1483 (Konsensantrag 39)

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb der Beckenanlage GSA L1483.2 auf Gst. Nr. 1429, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 34 m³ und einem Retentionsfilterbecken mit einer mittleren Sickerfläche von 188 m² für das Einzugsgebiet der L1483 ca. km 1,100 bis ca. km 1,850. Dieses Sickerbecken ersetzt das bestehende Rückhaltebecken L1483 Summerauer Straße mit dem Bescheid Wa10-58-2008 vom 03.12.2008. Die Ableitung der gereinigten Straßenwässer soll im Ausmaß von 3,4 l/s (30 l/s Bescheid) auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis rechtsufrig in den Vorfluter Rainbach erfolgen.

Ersatz des bestehenden Rückhaltebeckens Sonnenhang (Konsensantrag 45)

Beantragt wurde die Verlegung der bestehenden Beckenanlage Sonnenhang (Bescheid Wa-2014-602954/14-Gra/Lei) auf das Gst. Nr. 1300/1, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis. Das bestehende Regenrückhaltebecken Sonnenhang verfügt über ein Volumen von 760 m³. Unter Berücksichtigung einer bewilligten Ausleitmenge in den Vorfluter Rainbach von 95 l/s kann es ein 5-jährliches, 15-minütiges Niederschlagsereignis der Gemeindestraße retendieren, dies erfolgt auf das Gst. Nr. 1300/1, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach. Die Errichtung des neuen Rückhaltebeckens „Sonnenhang“ R5.4 erfolgt mit dem genehmigten Volumen V=760 m³ und Ausleitmenge Q=95l/s, gem. Bescheid Wa-2014-602954/14.

Beckenanlage GSA L1483.1 (Konsensantrag 43)

Beantragt wurde die Errichtung und den Betrieb der Beckenanlage GSA L1483.1 auf Gst. Nr. 1546, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einer Absetzkammer

($V=32 \text{ m}^3$) und einer Filterkammer (Filterfläche $A=22 \text{ m}^2$) mit einem aufsummierten nutzbaren Volumen von 65 m^3 ($32 \text{ m}^3+33 \text{ m}^3$) für das Einzugsgebiet der L1483 ca. km 0,800 bis ca. km 1,100 und den Wässern aus dem Bestandskanal bis km 0,800. Ableitung der gereinigten Straßenwässer soll im Ausmaß von $Q_1=66 \text{ l/s}$ auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis linksufrig in den Vorfluter Rainbach erfolgen.

Verlegung von CN.as-Leitung (Konsensanträge 6, 29 und 64)

Beantragt wurden

- die Verlegung der CN.as-Leitung unter den Bockauer Bach bei ca. Fluss-km 2,650, Gst. Nr. 1021 KG Freistadt Gemeinde Freistadt und Gst. Nr. 2884 KG Rainbach Gemeinde Rainbach (Konsensantrag 6);
- die Verlegung der CN.as-Leitung unter den Grottenthalerbach (im Wasserbuch: Rainbach Zubringer) bei ca. Fluss-km 0,670, Gst. Nr. 1608 KG Rainbach und Gst. Nr. 3928 KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 29) und
- die Verlegung der CN.as-Leitung unter den Lackerbach bei Fluss-km 1,600 und Lackerbach Zubringer, Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 64).

Eingriffe in das Grundwasserschongebiet Jaunitztal (Konsensantrag 70)

Beantragt wurde die wasserrechtliche Bewilligung für Eingriffe, die eine Tiefe von 5 m überschreiten, im Grundwasserschongebiet Jaunitztal – Freistadt (S 10 km 23,545 – 28,130) für folgende S 10 km Abschnitte: 23,754-23,874; 25,162-25,278; 25,777-26,013; 26,388-26,642; 26,841-26,879; 27,763-28,037; 28,052-28,130.

VI.5.2.2 Bauphase

Konsensanträge: Benutzung des Grundwassers gemäß § 10 Abs 2 WRG bzw. Errichtung von Entwässerungsanlagen gemäß § 40 Abs. 1 und 2 WRG (Konsensanträge 1, 2, 5, 6 und 7)

Beantragt wurden für die Ausleitung von Grund- und Bergwässern aus Einschnitten und dem Tunnel Vierzehn:

- km 22,319-22,690 Richtungsfahrbahn (RFB) Prag bzw. km 22,507-22,633 RFB Linz und des Einschnittes des Tunnelvorportals S 10 km 22,697 bis km 22,773: 0,1 l/s (siehe Konsensantrag-Bau Nr. 1)
- Tunnel Vierzehn: 7,0 l/s, ist in keinem Konsensantrag angeführt da die Ableitung mit dem Tunnel Vierzehn erfolgt und dieser in den Kanal des RHV Freistadt einleitet und dies ist bewilligungsfrei
- Einschnittes von km 23,725 bis km 24, 100: 1,0 l/s (siehe Tabelle 6 Nr. 2)
- km 25,740-26,100 (RFB Prag und RFB Linz): 0,1 l/s (siehe Konsensantrag-Bau Nr.5)
- km 26,110-26,600 RFB Prag, km 26,405-26,55 RFB Linz, km 26,365-26,715 der Rampen, km 26,943-28,392 RFB Prag, km 27,715-28,395 RFB Linz: 4,0l/s (siehe Konsensantrag-Bau Nr.6)
- km 27+695 - 28+400 (RFB Prag und RFB Linz): 0,1 l/s (siehe Konsensantrag-Bau Nr.7)

Konsensanträge: Bauflächenentwässerung (Konsensanträge 1-3, 5-23)

Beantragt wurden

- die Errichtung und der Betrieb des Absetzbeckens mit Grobstofffang und Pufferbecken Beckenanlage 01 auf Gst. Nr. 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt bestehend aus

- zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 255 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der S 10, km 22,210 - km 22,780 beider Richtungsfahrbahnen und der Geländemodellierung Freistadt Nord. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=63,0 l/s (GW-Zutritt 0,1 l/s) in den Vorfluter Bockauer Bach auf Gst. Nr. 1016, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt (Konsensantrag 1);
- die Bauwasserhaltung auf Gst. Nr. 4416, 4424/1, 4423, 2166, 2157, 2156, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, mit Entnahme von max. 1,0 l/s aus dem Grundwasserkörper GK 100190 „Böhmische Masse [DUJ]“ und Ableitung der Baugrubenwässer im Ausmaß von max. 5,0 l/s über ein Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 350 m³ und Ableitung in das öffentliche Kanalnetz (Konsensantrag 2);
 - die Errichtung und der Betrieb des Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 03 auf Gst. Nr. 4051, KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 120 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der S 10, km 24,470 - km 25,370 beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=100,0 l/s linksufrig in den Vorfluter Grottenthalerbach auf Gst. Nr. 3928, KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 3);
 - Errichtung und der Betrieb des Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 04 auf Gst. Nr. 1608, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 75 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der S 10, km 25,730 - km 26,050 beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=100,0 l/s (GW-Zutritt 0,1 l/s) rechtsufrig in den Vorfluter Grottenthalerbach auf Gst. Nr. 1608, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 5);
 - die Errichtung und der Betrieb des Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 05 auf Gst. Nr. 1300/1, 1301, 1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 225 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der S 10, km 26,140 - km 26,910 beider Richtungsfahrbahnen (mit inbegriffen ist die Wasserhaltung der Objekte F59, F60, F61). Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=80,0 l/s (GW-Zutritt 4,0 l/s) linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr.1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 6);
 - die Errichtung und der Betrieb des Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 06 auf Gst. Nr. 1036,1038, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 150 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der S 10, km 27,630 - km 28,400 beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=80,0 l/s (GW-Zutritt 0,1 l/s) linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr.1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 7);
 - die Errichtung und der Betrieb Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 07 auf Gst. Nr. A002, AN02, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus

zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 120 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der B 310, km 46,380 - km 46,680 beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=120,0 l/s linksufrig in den Vorfluter Lackerbach auf Gst. Nr. Z01, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 8);

- die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens für die Wasserhaltung bei Objekt F51, auf Gst. Nr. 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt und Gst.Nr.2883, 2884, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 20 m³. Ableitung der Wässer im Ausmaß von 5,0 l/s in den Vorfluter Bockauer Bach (Konsensantrag 9);
- Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens für die Wasserhaltung bei Objekt F57, auf Gst. Nr. 3928, 3925/2, KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und Gst.Nr.1608, 1613, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 20 m³. Ableitung der Wässer im Ausmaß von 5,0 l/s in den Vorfluter Grottenthalerbach (Konsensantrag 10);
- die Errichtung und den Betrieb eines Absetzbeckens für die Wasserhaltung bei Objekt F66, F66a, F66b und B125.019A auf Gst. Nr. 538, 543, 3628/1, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 20 m³. Ableitung der Wässer im Ausmaß von 5,0 l/s in den Vorfluter Lackerbach (Konsensantrag 11);
- die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens für die Wasserhaltung bei Objekt L1483.000A auf Gst. Nr. 1431, 1546, 4209 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 20 m³. Ableitung der Wässer im Ausmaß von 5,0 l/s in den Vorfluter Rainbach (Konsensantrag 12);
- die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb Absetzbeckens mit Grobstofffang und Pufferbecken Beckenanlage 08 auf Gst. Nr. 1622, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 98 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Süd-West beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=50,0 l/s über eine Tiefenlinie linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 13);
- die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens mit Grobstofffang und Pufferbecken Beckenanlage 09 auf Gst. Nr. 1221, 1195, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 128 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Süd-West beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q_{1,15}=80,0 l/s linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr.1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 14);
- die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens mit Grobstofffang Beckenanlage 10 auf Gst. Nr. 1301, 1274 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus zwei alternierend betriebenen Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von je 173 m³ und einem Grobstofffang mit einem nutzbaren Volumen von 38 m³ für das

- Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Süd-West beider Richtungsfahrbahnen. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $Q_{1,15}=80,0$ l/s linksufrig in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr.1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 15);
- die Errichtung und der Betrieb der Wasserhaltung zur Errichtung der CN.as Leitung auf Gst. Nr. 2884 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $7,0$ l/s in den Vorfluter Bockauer Bach (Konsensantrag 16);
 - die Errichtung und der Betrieb der Wasserhaltung zur Errichtung der CN.as Leitung auf Gst. Nr. 1613 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und 3928, KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $15,0$ l/s in den Vorfluter Grottenthalerbach (Konsensantrag 17);
 - die Errichtung und der Betrieb der Wasserhaltung zur Errichtung der CN.as Leitung auf Gst. Nr. 536 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis. Ableitung der Wässer im Ausmaß von 10 l/s in den Vorfluter Lackerbach (Konsensantrag 18);
 - die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens für die Wasserhaltung bei Objekt F65, auf Gst. Nr. E03, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 20 m^3 . Ableitung der Wässer im Ausmaß von $5,0$ l/s in den Vorfluter Lackerbach (Konsensantrag 19);
 - die Errichtung und der Betrieb eines Retentionsbeckens und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Freistadt Nord auf Gst. Nr. 1021, KG Freistadt, Gemeinde Freistadt bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 1.135 m^3 und einer weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Freistadt Nord. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $Q=4,0$ l/s in den Vorfluter Bockauer Bach auf Gst. Nr. 2885, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 20);
 - die Errichtung und der Betrieb eines Retentionsbeckens und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Süd-West auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 530 m^3 und einer weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Süd-West. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $Q=4,0$ l/s in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1535, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 21);
 - die Errichtung und der Betrieb eines Retentionsbeckens und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Nord-West Feld Süd auf Gst. Nr. 1301 Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 1.010 m^3 und einer weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Nord-West Feld Süd. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $Q=4,0$ l/s in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1366, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 22) und
 - die Errichtung und der Betrieb eines Retentionsbeckens und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Nord-West Feld Nord auf Gst. Nr. 1195, 1156 Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis bestehend aus einem Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 850 m^3 und einer

weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Nord-West Feld Nord. Ableitung der Wässer im Ausmaß von $Q=4,0$ l/s in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1366, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 23).

Baustellendurchlässe (Konsensantrag 4)

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb zwei temporärer Baudurchlässe DN1200 für die S10, km 25,550 – km 25,604 für den Grottenthalerbach zur Querung der Baustraße Grottenthalerbach, auf Gst. Nr. 3928, 3925/2 KG Summerau, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und Gst.Nr.1613 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis (Konsensantrag 4).

Eingriffe in das Grundwasserschongebiet (Konsensantrag 70)

Gemäß § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Februar 1991 zum Schutz des Grundwasservorkommens Jaunitztal - Freistadt (LGBl. Nr. 48/1991 idF LGBl. Nr. 102/1999) bedarf es einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde für Maßnahmen - hier gemäß § 3 lit. h: „Eingriffe, die eine Tiefe von 5 m überschreiten, sofern diese nicht einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 dienen.“

Das Grundwasserschongebiet Jaunitztal – Freistadt erstreckt sich im S 10 Trassenbereich von ca. S 10 km 23,545 – 28,130.

Beantragt wurde die Bewilligung nach § 3 lit h der Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens Jaunitztal - Freistadt. Das betrifft die folgenden Abschnitte des Projektes (siehe auch Tabelle 2, Einlage 6-1.02, Seite 45 f.), den Tunnel Vierzehn (km 22,759 - km 23,754):

- offene Bauweise (km 22,759 bis km 22,808): Einschnittstiefe/Dammhöhe ist 9-14 m;
- Bergmännische Bauweise (km 22,808 bis 23,697: 4-38 m und
- offene Bauweise (km 23,697 bis km 23,754): 9-12 m.

Zu folgenden Konsensanträgen haben sich gegenüber dem wasserrechtlichen Einreichoperat Adaptierungen im Zuge der detaillierten fachlichen Beurteilung ergeben (siehe Prüfbuchfrage 3.3.1): 1, 2, 25, 26, 34, 35, 52, 55, 57, 58. Die dargestellten Adaptierungen der beantragten wasserrechtlichen Konsense bedingen keine maßgeblichen Änderungen im eingereichten Vorhaben. Aus fachlicher Sicht ist gewährleistet, dass aufgrund der Adaptierungen keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten sind. Bei den Konsensanträgen 40, 42, 51 handelt es sich um keine Adaptierungen, sondern waren Maßnahmen im Fachgutachten aufgrund dieser Konsensanträge erforderlich.

VI.5.2.3 Weitere Konsensanträge

Mit den ergänzenden Auskünften gem. § 24c Abs. 6 UVP-G wurde der Konsensantrag Nr. B24 (Bauphase) ergänzt, mit welchem die Errichtung und der Betrieb eines Absetzbeckens mit einem nutzbaren Volumen von 20 m^3 mit Ableitung der Wässer im Ausmaß von $5,0$ l/s in den Vorfluter Lackerbach beantragt wird. Weiters wird mit Konsensantrag Nr. 75 die Entnahme und Ableitung einer Menge von $0,5$ l/s Grundwasser in den Lackerbach beantragt.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Konsensantrag Nr. B23 (Bauphase) zurückgezogen. Gleichzeitig wurde der Konsensantrag Nr. B22 (Bauphase) mit der Begründung neu beantragt: es handelt sich um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb zweier

Retentionsbecken und einer weitergehenden GSA für die Drainagewässer der Geländemodellierung Rainbach Nord-West auf Gst. Nr. 1301, 1195 und 1156 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis bestehend aus Retentionsbecken mit einem nutzbaren Volumen von 1.010 m³ bzw. 850 m³ und einer weiterführenden GSA zur Reinigung der Drainagewässer für das Einzugsgebiet der Geländemodellierung Rainbach Nord-West und die Ableitung der Wässer im Ausmaß von Q=4,0 l/s in den Vorfluter Rainbach auf Gst. Nr. 1366, KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis.

VI.5.3. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Oberflächen- und Grundwasser)

Diesbezüglich ist auch auf das Kapitel III.4.1. zu verweisen.

Untersuchungsraum (für Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrogeologie)

Der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer führt im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zum Untersuchungsraum Folgendes aus: „Die gegenständlichen Einreichunterlagen für das UVP Verfahren beinhalten den Streckenabschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord zwischen S10 km 22,0+35.50 – km 29,1+88.790.

Der gegenständliche Abschnitt der S10 beginnt im Bereich der ASt Freistadt Nord mit dem Anschluss an den bereits bestehenden S10 Abschnitt. Die Trasse führt in nordwestliche Richtung und nach etwa 800 m folgt der bergmännische Tunnel Vierzehn mit einer Länge von etwa 995 m. Die Trasse verläuft weiter zwischen den Ortsgebieten von Labach und Apfoltern. Bei km 24,5 quert die Trasse die West Austria Gasleitung. Nach der Querung des Grottenthalerbaches durchläuft die Trasse westlich des Ortsgebietes von Rainbach die Kranklau. In diesem Bereich ist die Errichtung der HAST Rainbach West vorgesehen. Nach der Einhausung Rainbach verläuft die Trasse im Bogen Richtung Nordost bis zur Einbindung an den Bestand der B 310.

Die Anschlussstelle Freistadt Nord, Halbanschlussstelle Rainbach West (L 1483) und die provisorische Anbindung an den Bestand (B 310) am Ende des Abschnitts binden den gegenständlichen Abschnitt der S10 an das untergeordnete Straßennetz an.

Zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind mehrere niveaufreie Querungen vorgesehen. Die Unterführung Wirtschaftsweg mit Wildquerung (Lichte Weite 50 m) dient auch zur Verbindung von Wildtierlebensräumen.

Als Hauptvorfluter des Untersuchungsraumes sind die Feldaist und die Jaunitz zu nennen. Die Beurteilung straßenwasserrelevanter Aspekte erfolgt anhand einzelner Entwässerungsabschnitte, in welche die Schnellstraße unterteilt wurde. Die Beurteilung oberflächenwasserrelevanter Aspekte erfolgt anhand der Einzugsgebiete der einzelnen, vom Vorhaben berührten Vorfluter. Aus fachlicher Sicht wird die Abgrenzung des Untersuchungsraumes als ausreichend gesehen, eine umfassende Beurteilung der wasserrechtlich relevanten Aspekte zum Bau und Betrieb des Vorhabens ist dadurch gewährleistet. Gewässerökologische Aspekte werden durch SV Dr. Panek im FGA Gewässerökologie beurteilt, hydrogeologische Vorhabenswirkungen werden im Gutachten Geologie und Hydrogeologie beurteilt.“ (vgl. Seite 6 FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Er führt weiters im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den Oberflächengewässern aus: „Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Feldaist. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Untersuchungsraum über den Bockauer Bach und den Lackerbach in Richtung Feldaist sowie den Grottenthalerbach, den Rainbach und dessen Zubringer in Richtung Jaunitz. Die Trasse liegt nördlich des Tunnels Vierzehn auf einer Hochfläche, die die Wasserscheide zwischen der Feldaist und der Jaunitz bildet. Daher sind die gequerten Vorfluter kleine Gerinne mit wenig Abfluss“ (vgl. Seite 10 ff., FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Weiters führt der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den Straßenwässern Folgendes aus: „Grundlage für die Planung und Bemessung der Straßenentwässerung ist die RVS 04.04.11 ‚Gewässerschutz an Straßen‘ [...]. Das Entwässerungssystem der S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord wird vornehmlich als Trennsystem ausgelegt, so werden Fahrbahnwässer über Gewässerschutzanlagen gereinigt in Vorfluter geleitet. Böschungs- und Hangwässer werden davon getrennt Vorflutern zugeleitet.“ (vgl. Seite 12 ff., FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Auch führt der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den Gerinneverlegungen Folgendes aus: „Gemäß Wasserrecht muss mit der Gestaltung der Bachverlegung auch die Erreichung eines guten Zustandes des Gewässers gesichert werden. Ebenso muss die Hochwassersicherheit umliegender Flächen, wie auch die Gerinnestabilität im Hochwasserfall gewährleistet werden. Die schadlose Abfuhr von Hochwässern der Gerinne darf durch die Maßnahmen am Gerinne nicht nachteilig verändert werden.“ Gerinneverlegungen erfolgen am Bockauer Bach und seinen Zubringern, am Grottenthalerbach und seinem Zubringer, am Rainbach und seinen Zubringern und am Lackerbach und seinen Zubringern. „Im Bauzustand werden im Zuge der Errichtung der entsprechenden Gewässerquerungen und Gewässerüberlegungen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Gerinne getroffen, um die Durchlassobjekte in Trockenbauweise errichten zu können und maßgebliche Stoffeinträge in die Gerinne während der Verlegung bzw der Errichtung der Querungsbauwerke zu vermeiden.“ (vgl. Seite 21, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer führt weiteres im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zur Bauphase Folgendes aus: „Das Vorhaben wird während der Errichtung in zwei Bauabschnitte getrennt, wobei Bauabschnitt 01, Vierzehn (Freistadt Nord – Tunnel Vierzehn, km 22,04 - km 24,15 Länge ca. 2,1 km) und Bauabschnitt 02, Rainbach (Tunnel Vierzehn – Baulosende, km 24,15 - km 29,52 Länge ca. 5,4 km) weitgehend zeitgleich errichtet werden.

Die Errichtung des Tunnels Vierzehn und der Einhausung Rainbach sind bauzeitbestimmend, die Erdbauabschnitte und der Brückenbau werden an den Zeitrahmen dieser beiden Bauwerke angepasst. Der Masselängstransport erfolgt über Baustraßen im Bau Feld. Während des Erdbaus besteht noch keine Verbindung über den Tunnel Vierzehn wodurch Masselängstransporte in diesem Bereich über das untergeordnete Straßennetz stattfinden. Die Massentransporte können zum Großteil entlang der Trasse stattfinden, wobei die

Herstellung der einzelnen Brückenobjekte zeitlich so getaktet wird, dass laut PW ein optimaler Massentransport auf der Trasse erfolgt.

Eine detaillierte Beschreibung der Bauphasen, wie auch der Herstellung der Dammbauwerke und der Einschnitte findet sich in der UVE-Einlage EZ 6-8.01. Hervorzuheben ist aus Sicht des Fachgebietes Wasser hierzu, dass bei Dammschüttungen bereichsweise eine Kalk- oder Zementstabilisierung erforderlich wird, beim Antreffen von Bodenklasse 7 kann diese mittels Sprengmittel gelöst werden. Bei der Errichtung der Trasse in Tieflage bzw. bei der Unterflurtrasse und bei Brückenfundamentierungen wird Grundwasser angetroffen, welches zumindest auf Sohlniveau abgesenkt wird. Entsprechende Konsensanträge wurden vorgelegt, diese werden im Fachgutachten Wasserrecht beurteilt.

Die während des Tunnelvortriebes anfallenden Bergwässer sowie die Brauchwässer werden über Rohrleitungen gefasst, in der Kläranlage Freistadt gereinigt und danach in die Feldaist abgeleitet“ (vgl. Seite 21, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Ferner führt der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zum Grundwasser Folgendes aus: „Eine umfassende Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum sowie der zum Projekt vorgenommenen Explorationen hat die Projektwerberin in den UVE Fachbeiträgen *Mappe 7, Einlagen 7-1.00 bis 7-4.11 vorgenommen*“ (vgl. *Fachgutachten Geologie, Hydrogeologie*). „Ein Abschnitt des Vorhabens liegt im Wasserschongebiet *Jaunitztal-Freistadt*.

Ein durchgängiger Grundwasserspiegel mit vergleichsweise hoher Durchlässigkeit besteht vornehmlich in den tertiären Schichten, im Flinz dagegen liegt meist eine geringere Durchlässigkeit vor. Ein Schicht- bzw. Hangwasserspiegel ist in der Regel ausgebildet, dieser folgt weitgehend der Morphologie. Der Bergwasserspiegel ist kein durchgängiger Wasserspiegel, im Projekt dargestellt wird eine generalisierte Drucklinie, auf deren Niveau der Wasserspiegel bei ausreichender Wasserwegigkeit in den Bohrungen anstieg. Sofern zwischen Flinz und Kristallin (Kluftaquifer mit meist sehr geringer Durchlässigkeit) keine hydraulische Trennung besteht, korrespondiert der Bergwasserspiegel im Kristallin mit dem Schicht- bzw. Hangwasserspiegel.

Der Tunnel Vierzehn sowie Trasseneinschnitte und die Unterflurtrasse Rainbach bedingen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt.

*Die mittlere Grundwasserneubildung im Mühlviertel beträgt etwa $0,1 \text{ m}^3/\text{m}^2 \cdot \text{a}$, das sind zwischen 15 und 19% des mittleren Jahresniederschlags (Vollhofer / Samek: *Wr. Mitteilungen, Band 197 Tabelle 2*).*

Eine generelle Grundwasserströmungsrichtung liegt im Vorhabensbereich nicht vor.

Kommunikation Grundwasser – Gerinne: Die Gerinnesohlen der Bäche im Untersuchungsraum können als weitgehend dicht angesehen werden, sodass eine Infiltration von Wasser aus den Gerinnen in das begleitende Grundwasser lediglich in geringem Umfang zu erwarten ist.

Entlang der geplanten Trasse wurde vornehmlich ein 500m breiter Korridor hinsichtlich der gegebenen Grundwassersituation betrachtet. Die hydrogeologische Kartierung erfolgte durch Aufnahme der Wasserversorgungen (Quellen, Hausbrunnen), vorhabensspezifische Aufschlussbohrungen (Kern- und Vollbohrungen) sowie Schürfe und Sondierungen. Durch Pumpversuche, Wasserabpressversuche sowie Laborversuche an Locker- und Festgesteinsproben wurde die Durchlässigkeiten ermittelt

Teilraum 2 des Vorhabens liegt im Wasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt.

Seit 2016 erfolgt eine laufende Beweissicherung an den Gerinnen und Wasserversorgungsanlagen (Wasserstand, Schüttungen, hydrochemische Parameter, hydrophysikalische Parameter)“ (vgl. Seite 25 ff., FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Der Sachverständige für Grund-und Oberflächenwässer führt im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den Konsensanträgen in der Bauphase aus: „Mit Errichtung des Vorhabens werden Eingriffe in die Gerinne im Vorhabensbereich, wie Bachverlegungen bzw. temporäre, lokale Verrohrungen erforderlich. Auch bestehende Verrohrungen werden geöffnet, woraus sich neue Gewässerabschnitte ergeben. Als weitere temporäre Eingriffe in die Bäche sind Leitungsquerungen durch straßenbegleitende Kabel, die Herstellung von Einleitbauwerken und die Errichtung von Brückenbauwerken für die Trasse, die Landesstraßen sowie die Wirtschaftswege zu nennen.

Aus den Baubereichen anfallende Niederschlagswässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage gereinigt. Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West, die mit Sprengmittelrückständen belastet sein können, werden hinsichtlich ihrer allfälligen Ammonium- und Nitritbelastung in technischen GSAs behandelt, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Den technischen GSAs sind Rückhaltebecken vorgelagert, da die Reinigungskapazität der technischen GSAs auf max. 4 l/s beschränkt ist.

Mit der Vorhabenserrichtung sind auch Eingriffe in das Grundwasser notwendig. Dies vor allem im Rahmen der Herstellung von Einschnitten und der Fundierung von Bauwerken. Entsprechende Konsensanträge zur Grundwasserentnahme und deren Ableitung in Vorfluter werden im Fachgutachten behandelt. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist jedenfalls auszuschließen, lokal kann es jedoch zur Minderung der Grundwasserversorgung von trassennahen Standorten und Grundwassernutzungen kommen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauführung wird aus dem Fachgebiet Grund- und Oberflächenwasser die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gefordert, die regelmäßig vor Ort die Einhaltung der mit den Einreichunterlagen dargestellten, wie auch den im Fachgutachten geforderten Maßnahmen überwacht“ (vgl. Seite 7 und 79 ff., FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Der Sachverständige für Grund-und Oberflächenwässer führt im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den Konsensanträgen in der Betriebsphase aus: „Sämtliche aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S10 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und

danach den naheliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese Gewässerschutzanlagen sind gemäß RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zweistufig und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Zusätzlich dient jeweils ein der GSA nachgeschaltetes Retentionsbecken der Drosselung der Ausleitungen in die Vorfluter. Da die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride in den Bodenfiltern nicht rückgehalten werden und da mit einer Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele für Chlorid in den meist kleinen Vorflutern nicht eingehalten werden, erfolgt eine Sammlung dieser gereinigten Straßenwässer während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal und damit in die Kläranlage von Freistadt. Im Bereich der provisorischen Anbindung der S10 an die B310 im Norden des Vorhabens erfolgt bereichsweise die Sammlung und Reinigung der anfallenden Straßenwässer über Kombinationsmulden gemäß RVS 04.04.11. Auch die darin gereinigten Straßenwässer werden in der Streuperiode dem Schmutzwasserkanal von Freistadt zugeleitet, außerhalb der Streuperiode erfolgt deren Ableitung in den Lackerbach. Die durch die über die Kläranlage Freistadt geplante Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in die Feldaist bedingt darin keine maßgebliche Erhöhung der Chloridkonzentration. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der S10 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet. Parallel zur Straßenentwässerung werden auch die in den Einschnitten anfallenden Böschungswässer gefasst und den Vorflutern zugeleitet. Eine maßgebliche Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse mit der Ableitung der Niederschlagswässer aus den Straßenbereichen über die GSAs und der Böschungswässer ist nicht zu erwarten.

Die Errichtung der S10 NA bedingt Veränderungen von Einzugsgebieten einzelner Vorfluter im Untersuchungsraum. Diese kleinräumigen Veränderungen der Einzugsgebiete haben keine maßgebliche Auswirkung auf die Abflussverhältnisse in den diese Einzugsgebiete entwässernden Bächen. Eine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse in diesen Bächen ist auszuschließen. Durch die Anlage von mehreren Retentionsbecken werden die entlang der Trasse andringenden Hangwässer nach Starkregenereignissen deutlich verringert.

Sämtliche Brücken und Durchlässe der S10 sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, sind auf die schadlose Abfuhr von Hochwässern ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen durch sie zu erwarten sind. Einige der Querungsbauwerke haben neben der Gewässerquerung auch weitere Funktionen wie Unterführung von Wirtschaftswegen sowie Wild- oder Kleintierquerungen, sodass ihre Dimensionierung darauf abgestellt ist.

Mit Betrieb des Vorhabens ergeben sich dauerhafte Eingriffe in das lokale Grundwasser vor allem durch permanente Grundwasserzutritte zu den Trasseneinschnitten. Diese Eingriffe werden als geringfügig erachtet. Eine maßgebliche Beeinträchtigung bestehender Grundwassernutzungen sowie des Grundwasserkörpers „Böhmische Masse“ ist daraus nicht zu erwarten“ (vgl. Seite 7 und 30 ff., FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Der Sachverständige für Grund- und Oberflächenwässer führt im FGA Wasserrecht (Grund- und Oberflächenwässer) zu den fremden Rechten im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung Folgendes aus: „Im Betriebszustand Winter werden die gereinigten

Straßenwässer ausschließlich in den Ortskanal Freistadt und in weiterer Folge nach Behandlung in der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Freistadt in die Feldaist kurz vor der Einmündung der Jaunitz abgeleitet. Für die Ableitung der Böschungswässer entlang der Trasse in Einschnitten dient eine Entwässerungsmulde mit darunterliegender Sickerpackung und Rohrleitung. Die Wässer sickern durch die Humusschicht und gelangen mittels Teilsicker- bzw. Mehrzweckrohr in das Leitungssystem. Wässer, welche nicht versickern, werden durch Einlaufschächte gefasst, die in regelmäßigen Abständen in der Mulde angeordnet sind. Die Regelbreite der Mulde entlang der Hauptanlage beträgt 2,00 m, bei den Rampen der Anschlussstellen 1,50 m. Die Dimensionierung der Längskanäle erfolgt nach dem Zeitbeiwertverfahren, wobei die Kanäle grundsätzlich auf ein 5-jährliches, 15-minütiges Starkregenereignis dimensioniert werden. Um die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen im Bereich des Tunnels Vierzehn zu reduzieren, kann in diesem Abschnitt der Straßenkanal auch ein 10-jährliches, 15-minütiges Starkregenereignis abführen. Bei Trassenführung in Dammlage werden die Böschungswässer bereichsweise flächig ins Gelände abgeleitet. Da dies meist der bestehenden Abflusssituation der gequerten Hänge entspricht, ergeben sich daraus keine Eingriffe in fremde Rechte“ (vgl. Seite 20, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Zu Konsensantrag 4 (Betriebsphase, Direkte Entwässerung, Hangwässer in den Bockauer Bach): „Der geplanten Zuleitung von Böschungswässern zum Bockauer Bach im Ausmaß von 50 l/s kann zugestimmt werden. Damit erfolgt keine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse in diesem Gerinne, ein damit verbundener Eingriff in fremde Rechte ist auszuschließen“ (vgl. Seite 34, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Zu Konsensantrag 14 (Betriebsphase, Direkte Entwässerung, Hangwässer (Hang 01) S 10 km 22,665 - km 22,740 RFB Prag, Linz in Bockauerbach Zubringer): „Der geplanten Zuleitung von Böschungswässern zum Bockauer Bach Zubringer im Ausmaß von 53 l/s kann zugestimmt werden. Damit erfolgt keine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse in diesem Gerinne, ein damit verbundener Eingriff in fremde Rechte ist auszuschließen. Der zusätzlichen Ableitung und der Entnahme von 0,1 l/s anfallendem Grundwasser durch den Anschluss einer Bestandsdrainage kann zugestimmt werden, Es erfolgt damit kein maßgeblicher Eingriff in den Grundwasserhaushalt“ (vgl. Seite 38, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Zu Konsensantrag 31 (Betriebsphase, Direkte Entwässerung, Einschnittswässer S 10, km 25,740 - km 28,075 beider RFB über Störfallbecken S5.2 in Grottenthalerbach): „Dem gegenständlichen Konsens zur Ableitung der gesammelten Böschungswässer in den Grottenthalerbach kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Eine maßgebliche Erhöhung der Hochwasserabfuhr in diesem Gerinne ist dadurch nicht zu erwarten. Fremde Rechte werden demgemäß nicht nachteilig beeinträchtigt. Der zusätzlichen Ableitung und der Entnahme von 0,1 l/s anfallendem Grundwasser aus dem Einschnitt km 25+735 – 26+060 kann zugestimmt werden, es erfolgt damit kein maßgeblicher Eingriff in den Grundwasserhaushalt“ (vgl. Seite 46, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Zu Konsensantrag 45 (Betriebsphase, Ersatz des bestehenden Rückhaltebecken Sonnenhang durch das Rückhaltebecken R5.4 mit Ausleitung in den Rainbach): „Dem Ersatz der bestehenden Beckenanlage Sonnenhang durch ein Becken mit gleich großem Volumen und identer Retentionswirkung ist aus fachlicher Sicht zuzustimmen. Durch die Errichtung dieses

Beckens werden die Abflussverhältnisse im Rainbach nicht verändert. Auch fremde Rechte werden nicht nachteilig beeinträchtigt“ (vgl. Seite 58, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

Zu den Konsensanträgen in der Bauphase: „Der Ableitung von jeweils 4 l/s aus den einzelnen technischen GSAs in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach ist unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten geforderten Maßnahmen aus fachlicher Sicht zuzustimmen. Es erfolgen dadurch vertretbare Erhöhungen der Abflüsse dieser Vorfluter, fremde Rechte werden nicht nachteilig beeinträchtigt. Einschränkend dazu ist festzustellen, dass gemäß Immissionsbetrachtung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie eine gleichzeitige Einleitung von 12 l/s aus diesen technischen GSAs in den Rainbach nicht gestattet ist. Demgemäß dürfen gleichzeitig lediglich 8 l/s. gereinigter Sickerwässer in den Rainbach eingeleitet werden“ (vgl. Seite 95, FGA Wasserrecht, Grund und Oberflächenwässer).

VI.5.4. Fachgutachten Wasserrecht (Teilbereich Gewässerökologie):

Diesbezüglich ist auch auf das Kapitel III.4.2. zu verweisen.

Untersuchungsraum

Der Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie führte im Fachgutachten Wasserrecht, Teilbereich Gewässerökologie, aus, dass als Untersuchungsraum die Gewässer bzw. das Gewässernetz im Bereich des Vorhabens zugrunde zu legen sind. Dazu gehören nicht nur die direkt durch Querungen betroffenen kleinen Gewässer Bockauerbach, Bockauerbach Zubringer, Grottenthalerbach, Grottenthalerbach Zubringer, Rainbach, Rainbach Zubringer, Lackerbach sowie Lackerbach Zubringer, sondern auch die vom Streumittleinsatz betroffenen Gewässer Feldaist und Labach, ein im Einflussbereich des Tunnels Vierzehn liegender Zubringer zur Feldaist sowie ein weiterer Zubringer zur Feldaist, dessen Einzugsgebiet durch die Trennwirkung der Trasse verändert wird. Jene stehenden Gewässer, die sich im Nahbereich der Trasse befinden bzw. aus einem der oben genannten Bäche gespeist werden, sind ebenfalls Teil des Untersuchungsraumes.

Die Weiterführung der S10 Süd beginnt im Bereich der Anschlussstelle Freistadt Nord in Richtung Norden. Dabei unterfährt die neue S10-Trasse die bereits errichtete Kreisverkehrsanlage bei der Anschlussstelle Freistadt Nord. Die Rampen 2 und 3 werden zur Fertigstellung der Vollanschlussstelle im Zuge des gegenständlichen Bauloses hergestellt.

Von der Anschlussstelle Freistadt Nord ausgehend, führt die Trasse in nordwestliche Richtung. Nach etwa 800 m taucht die Trasse in den ca. 995 m langen Tunnel Vierzehn ab. Durch diesen bergmännisch herzustellenden Tunnel wird das neue Betriebsgebiet von Rainbach unterfahren. Daran anschließend führt die Trasse aus der Einschnittslage heraus weiter in nordwestliche Richtung und verläuft dabei zwischen den Ortsgebieten von Labach und Apfoltern. Die Trasse führt weiter in nordwestliche Richtung bis zur Querung des Grottenthalerbaches. Im Bereich des Grottenthalerbaches ist die Errichtung eines 3-feldrigen Brückenbauwerkes mit einer lichten Weite von 80 m vorgesehen.

Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse in Form eines Rechtsbogens in nördliche Richtung und durchläuft unmittelbar westlich des Ortsgebietes von Rainbach die Kranklau. In diesem Abschnitt ist die Errichtung einer Halbinschlussstelle in Fahrtrichtung Süden vorgesehen,

wobei der Anschluss der Rampenfahrbahnen an die Landesstraße L 1483 in Form einer Kreisverkehrsanlage (Durchmesser 50 m) erfolgt. Zum Schutz der Anrainer sowie zur Minimierung des Geschwindigkeitsniveaus ist eine Verlegung der Landesstraße L 1483 in südlicher Richtung über eine Länge von ca. 700 m vorgesehen.

Im Kreuzungsbereich wird die S10 über die Landesstraße L1483 geführt. Gleichzeitig ist im Querungsbereich die Errichtung einer Einhausung der S10 über eine Länge von ca. 250 m vorgesehen, welche in weiterer Folge überschüttet und begrünt wird.

In weiterer Folge führt die Trasse in Richtung Norden bis zur Querung der ehemaligen Trasse der Pferdeisenbahn. Hier befindet sich die S10 in Einschnittslage etwa auf gleicher Höhe wie die ursprüngliche Pferdeisenbahn. Unmittelbar im Anschluss ist die Überführung einer Gemeindestraße vorgesehen. Daran anschließend schwenkt die Trasse in einem großen Rechtsbogen in nordöstliche Richtung bis zur provisorischen Wiedereinbindung in den Bestand der B310. Vor der Einbindung in den 2-streifig geführten Bestand ist die Reduktion der Fahrstreifen von vier auf zwei Fahrstreifen vorgesehen.“ (vgl. Seite 7, FGA Wasserrecht, Gewässerökologie)

Beurteilung der Konsensanträge:

Der Sachverständige für Gewässerökologie führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Gewässerökologie) zu den Konsensanträgen in der der Bauphase Folgendes aus: „Das geplante Vorhaben umfasst Bachverlegungen ebenso wie die Zerstörung bzw. Verrohrung von Teilabschnitten. Dem gegenüber werden bestehende Verrohrungen geöffnet bzw. neue Gewässerabschnitte errichtet und dem Gewässertyp entsprechend gestaltet. Ufergehölze werden teilweise entfernt, Leitungsunterquerungen sind herzustellen, Einleitbauwerke werden ebenso errichtet wie Querungsobjekte für die Trasse, die Landesstraße L1483 sowie Wirtschaftswege. Die Bautätigkeit wird zu Trübungen in den Gewässern führen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage geführt. Die stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West sind über ein Rückhaltebecken einer technischen GSA zur Behandlung der Ammonium- und Nitritbelastung zuzuführen, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nitrat-Vorbelastung in diesen beiden Bächen ist eine vorübergehende Zustandsverschlechterung während der Laufzeit der technischen Gewässerschutzanlagen nicht auszuschließen. Einige der Teichanlagen sind durch das Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Baustraßen bzw. durch die Bautätigkeit selbst betroffen, diese sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen“ (vgl. Seite 9 und 77 ff., FGA Wasserrecht, Gewässerökologie).

Der Sachverständige für Gewässerökologie führt in seinem FGA Wasserrecht (Teilbereich Gewässerökologie) zu den Konsensanträgen in der der Betriebsphase Folgendes aus: „Die geplante Trasse verändert aufgrund ihrer Trennwirkung die bestehenden Teileinzugsgebiete der Fließgewässer. Die Auswirkungen sind meist als geringfügig, die Abflussminderungen im Bockauer Bach Zubringer und in der Lackerbach Drainage sind als kleinräumig zu beurteilen. Bei morphologischen Eingriffen erfolgen verschiedene Maßnahmen zur Wiederherstellung der gewässertypischen Strukturen sowie der Öffnung und Neuerrichtung von Gewässerabschnitten mit gewässertypischer Gestaltung. Aufgrund der für Fließgewässer typischen Resilienz wird es

zu einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen aquatischen Lebensräume kommen. Die durch den Trassenverlauf bedingten Zerstörungen von Abschnitten des Bockauer Bach Zubringers II, des Grottenthalerbach Zubringers sowie des Zubringers 3 zum Rainbach sind als kleinräumig zu beurteilen. Aufgrund der abflussschwachen Vorfluter entlang der Trasse werden im Winterbetrieb die Straßenwässer in den Gewässerschutzanlagen gereinigt und über die Kläranlage Freistadt der Feldaist zugeführt. Dies gilt auch für den zu verlegenden Abschnitt der B310 beim nördlichen Projektende. Die dadurch bedingte Erhöhung der Chloridkonzentration in der Feldaist liegt sehr deutlich unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung „Ökologie OG“ (vgl. Seite 9 und 122 ff., FGA Wasserrecht, Gewässerökologie).

Er stellt zusammenfassend fest, dass „es durch das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung unter Einhaltung aller Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der betroffenen Oberflächenwasserkörper bzw. Beurteilungsräume kommt und die Ziele des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht verhindert werden“ (vgl. Seite 9, FGA Wasserrecht, Gewässerökologie).

VI.5.5. Zu den einzelnen wasserrechtlichen Konsensanträgen

Im Rahmen des Genehmigungsantrages vom 17. November 2017 wurde von der Projektwerberin der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung (insbesondere gemäß §§ 9, 10, 32, 38 und 40 WRG 1959) eingebracht. Dazu zählen die im wasserrechtlichen Einreichoperat (Stand Einreichprojekt 2017, idF Verbesserungsauftrag 2019) enthaltenen Konsensanträge, welche insbesondere die im wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Angaben über Art, Ort und Maß (Konsensmenge) der angestrebten Wasserbenutzung sowie zur Dimensionierung der dazu geplanten Wasseranlagen enthalten.

Beantragt wurden die Entnahme von Grund- und Bergwasser, die Straßenentwässerung über Beckenanlagen bzw. Bodenfiltermulden, die Ableitung nicht verunreinigter Berg- und Kluftwässer, Gerinnequerungen (Brücken und Durchlässe) sowie die Verlegung von Gerinnen. Die durch die geplanten wasserbaulichen Anlagen beanspruchten Liegenschaften und bestehenden Wassernutzungsrechte wurden in den Projektunterlagen aufgelistet.

Die Konsensanträge wurden von den Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwässer (einschließlich Wasserbautechnik) und – sofern relevant – vom Sachverständigen für Gewässerökologie geprüft und in den FGA Wasserrecht begutachtet. Diese stellen einen Bestandteil dieses Bescheides dar. Durch die Begutachtung erfolgte auch eine Anpassung bzw. Erhöhung der notwendigen Konsensmengen durch den Sachverständigen. Sofern in den folgenden Kapiteln alleinig vom „Sachverständigen“ die Rede ist, ist vom Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwässer die Rede, welcher auch die Wasserbautechnik geprüft hat.

Die von beiden Sachverständigen in den Fachgutachten beschriebenen und beurteilten Konsense wurden als Teil des Spruches (siehe Spruchpunkt I.5) in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung

der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Die Verlegung bzw. die Änderung des Laufs eines öffentlichen Gewässers oder eines Teilabschnittes davon unterliegt der Bewilligungspflicht des § 9 Abs. 1 und auch des § 5 Abs. 1. (vgl. LVwG Tirol 10. 11. 2014, LVwG-2014/37/1438-16). Mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Schutz- und Regulierungswasserbaus iSd § 41 bedürfte die Verlegung einer wr Bewilligung iSd § 9 Abs. 1. (vgl. VwGH 25. 6. 2015, Ro 2015/07/0007).

Für die Errichtung der S 10 ist es erforderlich, mehrere Gerinne zu verlegen bzw. zu verlängern. Diese Verlegungen sind u.a. durch bauliche Anordnung von Querungsbauwerken oder Gewässerschutzanlagen bedingt. Die Ausgestaltung dieser verlegten Gerinnestrecken erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerökologie sowie wasserbautechnischen Vorgaben hinsichtlich Erosions- und Hochwasserschutz. Um Querungen der Gerinne während des Baugeschehens zu ermöglichen, werden bisher offene Gerinne zudem auf kurze Strecken (temporär) verrohrt bzw. werden bestehende Verrohrungen geöffnet. Die Umleitungen der öffentlichen Gewässer sind nicht bloß geringfügige Veränderungen des Wasserverlaufs und damit des Verlaufs der Wasserwelle, sondern überschreiten sie die Grenzen des Gemeindegebrauchs (§ 8 WRG 1959) und sind daher als Maßnahmen nach § 9 Abs 1 WRG 1959 zu qualifizieren.

Es werden folgende Gerinne verlegt bzw. verrohrt/geöffnet:

Das Gerinne des Rainbach Zubringers 2 wird auf eine Länge von 290m neu errichtet, 100m werden verrohrt. Derzeit sind etwa 155m verrohrt, die restlichen 135m verlaufen bereits heute in einem offenen Gerinne.

Die Verlegung des Lackerbach Zubringers auf einer Länge von 218 lfm im Abschnitt Fluss-km 0,240 bis 0,370 ist durch die Situierung des Brückenbauwerks über den Lackerbach sowie den Lackerbach Zubringer bedingt.

Die Verlegung des Lackerbach auf einer Länge von 248 lfm im Abschnitt Fluss-km 1,500 bis 1,640 ist durch die Situierung des Brückenbauwerks über den Lackerbach sowie den Lackerbach Zubringer bedingt.

Mit der Errichtung der Geländemodellierung Freistadt Nord ist die Neuverlegung des Quellasts Bockauer Bach auf einer Länge von 125m im Bereich der Geländemodellierung Freistadt Nord geplant.

Der Bockauer Bach Zubringer soll bereichsweise verlegt und bachauf verlängert werden. Dazu wird vom etwa 550m langen Zubringer im oberen Abschnitt etwa 70 m Gewässerstrecke zerstört, die S10-Trasse wird mit einer Verrohrung (76 m) unterquert. Oberhalb der Querung wird das bestehende Drainage-System geöffnet und ein neues Gerinne auf einer Länge von 94 m angelegt und gestaltet.

Im Bereich des Tunnelportals Süd wird in den Zubringer Bockauer Bach eingegriffen. Dieser wird zur Querung des Baubereichs bzw. der S10 auf einer Länge von ca. 76 m verrohrt (DN500).

Der Bockauer Bach selbst soll aufgrund der geplanten Geländemodellierung auf einer Länge von ca. 597 lfm neu angelegt werden.

Knapp 600 m des derzeit verrohrten Bockauer Bach Oberlaufs werden geöffnet und dabei verlegt, was zu einer Verbesserung des hydromorphologischen Zustands dieses Abschnittes und zu einer Vergrößerung des aquatischen Lebensraumes führt.

Der Grottenthalerbach Zubringer liegt im Bereich der S10 Querung (Objekt F57) des Grottenthalerbachs. Eine vollständige Verlegung dieses bislang als Abzugsgraben ausgebildeten Zubringers ist daher erforderlich.

Der Rainbach muss aufgrund der Verlegung der Landesstraße L1483 sowie der neuen Anbindung Blöchl auf einer Länge von rd. 220 m verlegt werden.

Die Umlegungsstrecken werden nach gewässerökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Es kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass der hydromorphologische Zustand in den von der Umlegung betroffenen Gewässerabschnitten eine wesentliche Verbesserung erfährt. Eine Verschlechterung des Gesamtzustandes der betroffenen Gewässer (Gerinne) ist aus Sicht des Fachbereiches Oberflächengewässer somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 10 Abs.2 WRG 1959 ist zur geplanten Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Ein außerplanmäßiges Anschneiden wasserführender Schichten im Zuge von Aushubarbeiten ohne Erschließungs- und Benützungszweck bedarf hingegen keiner gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WRG 1959 (vgl. VwGH 21.6.2018, Ro 2017/07/0031; *Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4.00} § 10 Rz 18 mwN).

Während der Bau- und Betriebsphase sind die Erschließung und Entnahme von Grund-, Hang- und Bergwässern mit Bauwasserhaltung, Wasserhaltungen im Einschnittsbereich der Trasse (und im Zuge der Verlegung der B 310) und anschließender Ableitung dieser Wässer geplant. Die Erschließung der Wässer und die anschließende Einleitung haben entsprechend dem im Bescheidspruch angeführten Konsens und der Nebenbestimmungen zu erfolgen. Laut dem Sachverständigen sind die Benutzung des Grundwassers auf Baudauer (Konsensanträge Bau) bzw. auf Bestandsdauer des Vorhabens (Konsensanträge Betrieb) zu befristen.

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bewilligungspflichtig sind im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen (Vorfluteinleitung gemäß Abs. 1 lit. a) sowie Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (Grundwasserversickerung gemäß Abs. 1 lit. c). Im Sinne des Abs. 6 sind für die wasserrechtliche Bewilligung von Wassereinwirkungen und der dazu dienenden Anlagen die Bestimmungen über Wasserbenutzungen (insb. Befristung und Konsensmenge) sinngemäß anzuwenden (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4.00} § 32 Rz 6).

Vorhabensbedingt fallen in der Bauphase Bauwässer und entnommene Grundwässer (durch Bauwasserhaltung) und in der Betriebsphase Straßenwässer und entwässerte Grund- und Bergwässer zur Ableitung an. Nachdem insbesondere die Ableitung von Straßenwässern eine Einwirkung darstellt, die die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwasser unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt kann, ist es notwendig, diese Wässer zuvor einer Reinigung zuzuführen. Es ist geplant, dass Straßen- und Drainagewässer über

Kombinationsmulden entlang der Trasse geführt, sodann in Gewässerschutzanlagen (GSA) gesammelt und gereinigt und erst danach über Leitungen in Gewässer eingebracht werden. Die konkreten und gezielten Einleitungen der gereinigten Wässer über die zu errichtenden Gewässereinwirkungsanlagen bzw. Gewässerschutzanlagen (GSA) in Oberflächengewässer (Vorfluter) sind als „Einbringungen“ im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 zu qualifizieren. Anzumerken ist, dass zwar maßgebliche Versickerungen von vorhabensbedingt belasteten Wässern sowohl in der Bauphase wie auch während des Betriebs nicht geplant sind bzw. keine Konsensanträge dafür gestellt wurden, dennoch zur Unterstützung der Grundwasserneubildung in der Betriebsphase die statt der Einleitung in den Rainbach die Wiederversickerung gereinigter Wässer über Sickerkünetten ins Grundwasser durch den Sachverständigen für Grund- und Oberflächenwässer vorgeschlagen und im Bescheid als Nebenbestimmung vorgeschrieben wurde. Eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 ist demnach gegeben. Die breitflächige Versickerung vorhabensbedingter diffuser Wässer löst hingegen die Bewilligungspflicht des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 nicht aus.

Für die jeweiligen Entwässerungsabschnitte des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb der Gewässerschutzanlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 für die jeweiligen Einzugsbereiche geplant. Die Gewässerschutzanlagen (GSAs) sind zweistufig ausgestattet und bestehen aus jeweils einem Absetzbecken und einem Bodenfilterbecken, in denen die Reinigung der eingeleiteten Wässer erfolgt. Nachgeschaltete Retentions- bzw. Rückhaltebeckens dienen dazu, diese Wässer gedrosselt in Vorfluter abzuleiten. Für die Bauphase sind eigene Gewässerschutzanlagen (Beckenanlage 01 bis 10) in Verbindung mit Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Zudem gewährleisten Anlage der Geländemodellierung und der Absetzbecken laut dem Sachverständigen in der Bauphase einen ausreichenden Rückhalt der Niederschlagswässer aus den Baubereichen.

Im Sommerbetrieb erfolgt die Einleitung der gereinigten Wässer in den Zubringer Bockauer Bach (über GSA 5.1), in den Grottenthalerbach (über GSA 5.2), in den Rainbach (über GSA 5.3) und in den Lackerbacher Zubringer (über GSA 5.4). Zwischen Sommer- und Winterbetrieb der geplanten GSA erfolgt eine Umschaltung, wobei der Umschaltzeitpunkt durch Nebenbestimmungen definiert ist. Im Winterbetrieb werden die gereinigten chloridbeaufschlagten Straßenwässer hingegen in den Ortskanal Freistadt und in weiterer Folge nach Behandlung in der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Freistadt in die Feldaist kurz vor der Einmündung der Jaunitz abgeleitet.

Die Entwässerung der gesammelten Böschungs- und gereinigten Straßenwässer der verlegten B 310 sowie der gesammelten Wässer der „provisorischen Anbindung an den Bestand“ erfolgt im Sommerbetrieb durch Versickerung und Reinigung über Bodenfiltermulden, anschließend über darunterliegende Mehrzweckrohre und endet mit der Einleitung in den Lackerbach. Im Winterbetrieb werden die chloridbelasteten Straßenwässer über ein Druckleitungssystem in die GSA 5.4. gepumpt und gereinigt in die Kläranlage Freistadt abgeleitet. Im Winterbetrieb erfolgt demnach eine grundsätzlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitung gemäß § 32b WRG 1959.

Die temporäre Entwässerung der Drainagewässer der geplanten Geländemodellierungen, die zur Zwischenlagerung / Ablagerung sprengmittelbelasteter Schüttmaterialien herangezogen werden (dies sind GM Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West), verläuft

gedrosselt über ein vorgeschaltetes Retentionsbecken in technische Gewässerschutzanlagen (siehe hierzu Einlage Ez 6-8.01, Kap. 3.5.2 „Weitergehende GSA Anlagen“) mit anschließender Einleitung in Vorfluter. Für die Einstellung des Betriebs dieser speziellen Gewässerschutzanlagen werden eigene Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Unter anderem ist demgemäß auf der Geländemodellierung Freistadt Nord eine exakte Trennung der Ableitung der Sickerwässer aus dem Schüttkörper zur Technischen GSA, aus den offenen Bauflächen und der während der Bauphase bereits rekultivierten Schüttflächen zur Beckenanlage 01 vorzusehen.

Es ist die gedrosselte Entwässerung unbelasteter Hang- und Böschungswässer über Retentionsbecken (bzw. über Nasswiesen) mit anschließender Einleitung in Tiefenlinien und Vorfluter (ua Zubringer 1 des Rainbachs, Zubringer Lackerbach) geplant. Das damit im Zusammenhang stehende geplante „Rückhaltebecken R5.3“ ist laut dem Sachverständigen vielmehr als „intermittierendes Gewässer“ anzusehen, welches direkt vom Hangfuß in den Rainbach einleitet. Der Ableitung nicht verunreinigter Drainagewässer aus dem Tunnel Vierzehn kann zugestimmt werden, sofern die Nebenbestimmungen zur Begrenzung des pH-Werts (Maßnahmenforderung aus dem FG Gewässerökologie) umgesetzt werden. Entsprechend der Auflage 10.25 ist die Lage des Rückhaltebeckens R5.6 insofern zu adaptieren, als dass damit sämtliche Straßen-, Einschnitts- und Hangwässer gemäß Konsens 51, Hang07a erfasst werden. Geplant wurde die Dimensionierung der Becken R5.3, R5.5., R5.6 und R5.7 auf den Rückhalt eines 15-minütigen 5-jährlichen Starkregens, war jedoch entsprechend der Nebenbestimmungen auf einen 30-jährlichen Dauerregen zu vergrößern. Geplant ist zudem der Ersatz der Beckenanlage Sonnenhang (Bescheid Wa-2014-602954/14-Gra/Lei).

Anzumerken ist weiters, dass die projektierte Ableitung in kleinere Zubringer aufgrund der Begutachtung des Sachverständigen für Gewässerökologie teilweise in größere Vorfluter vorgeschrieben wurde.

Nachdem die Befristung gemäß § 21 WRG 1959 für Wasserbenutzungen sinngemäß auch für Einwirkungen auf Gewässer gilt, wird die wasserrechtliche Bewilligung der bewilligungspflichtigen Einwirkungen (Einleitungen) auf die Baudauer (Konsensanträge Bauphase) bzw. auf die Bestandsdauer (Konsensanträge Betriebsphase) zu befristen. Eine regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Filtermaterials hat ohnehin entsprechend den Nebenbestimmungen sowie ex lege gemäß § 134 WRG 1959 sowie nach § 9 QZV Chemie OG zu erfolgen. Die Errichtung und der Betrieb der Gewässerschutzanlagen haben jeweils nach Maßgabe der Nebenbestimmungen, nach den weiteren gesetzlichen Bestimmungen (insb. Anlage A der AAEV, QZV etc.) sowie nach dem Stand der Technik (RVS 04.04.11) zu erfolgen. Es ist ein Betriebsbuch (Betriebsordnung) für die Anlagen hinsichtlich Wartung, Kontrolle und Instandhaltung sowie die Festlegung der Zuständig- und Verantwortlichkeiten entsprechend den Nebenbestimmungen zu erarbeiten bzw. zu ergänzen.

Das Vorhaben bedingt überdies Einbauten, die in das Grundwasser einbinden (Objektgründungen, etc.), welche sich aber nicht mehr als geringfügig auf den betroffenen Grundwasserkörper auswirken.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Als Hochwasserabflussgebiet gemäß Abs. 1 gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet.

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen. In der genannten Bestimmung wird zwischen Brücken, Stegen und Bauten auf der einen und „anderen Anlagen“ auf der anderen Seite unterschieden. Während für letztere eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind (vgl. VwGH 26.06.1996, 96/07/0052, und 8.11.1979, 1713/79). Eine nach § 38 WRG 1959 erteilte Bewilligung vermittelt kein Recht auf Wasserbenutzung (vgl. VwGH 3.10.1957, Slg 4439). Die Bewilligungspflicht des § 38 WRG 1959 ist subsidiär gegenüber jener nach §§ 9, 32 und 41 WRG 1959.

Das Vorhaben sieht die Errichtung bewilligungspflichtiger Gerinnequerungen, wie Brücken, Durchlässe, Bauten an Ufern und Unterführungen von Wasserläufen vor. Konkret ist vor allem die Errichtung von fünf Brücken über bestehende Gerinne geplant. Diese sind: Grottenthalbrücke (Objekt F57), eine neue Brücke über den Rainbach (Objekt L 1483.000A), zwei Brücken über den Lackerbach (Objekt F66a / Objekt F66b) und Querung S10 (Brückenobjekt F51). Laut dem Sachverständigen sind sämtliche Brücken (und Durchlässe) sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, auf die schadlose Abfuhr von Hochwässern ausgelegt. Angesichts der geplanten Gerinneneugestaltung und der Dimensionierung der Brücken und Durchlässe ist eine maßgebliche Zunahme der Hochwasserabstrombereiche im Talraum des Rainbachs nicht zu erwarten. Laut dem Sachverständigen für Gewässerökologie sind mit der Errichtung dieser Maßnahmen verbundene Störungen des aquatischen Lebensraumes auf die Bauphase beschränkt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Diese Maßnahmen führen zudem zu keiner Verschlechterung des hydromorphologischen Zustands der betroffenen Gewässer.

Sowohl die geplanten Brücken als auch die Durchlässe, welche die Querung der Gerinne durch Wirtschaftswege erlauben bzw. bezwecken, sind als Anlagen nach § 38 WRG 1959 zu qualifizieren. Die Durchlässe sind entsprechend der Nebenbestimmungen zu dimensionieren.

Gemäß § 40 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

Das Vorhaben bedingt die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Kluftgrundwasserkörper. Laut dem Sachverständigen ist die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der Ableitung des Wassers nicht größer als 20 l/s bzw. ist die über diese Einrichtungen jährlich maximal abzuleitende Wassermenge kleiner als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Kluftgrundwasserkörpers. Die aus dem Tunnel abzuleitende Wassermenge beträgt in der Bauphase 7 l/s (3,5 l/s je Vortrieb) und in der Betriebsphase in Summe 3 l/s. Die permanenten Grundwasserzutritte im Bereich der offenen Bauweisen Nord und Süd werden in der Betriebsphase auf 0,5 l/s bzw. 0,1 l/s abgeschätzt.

Für das Vorhabensgebiet ist eine Grundwasserneubildung in der Größenordnung von ca. 2,4 bis 4,0 l/s*km² anzunehmen. Der durch den Tunnel in der Bauphase beeinträchtigte Kluftgrundwasserkörper hat eine Größe von 6.365 km² woraus sich eine GW Neubildung (6.365 km²x 2,4 l/s*km²) von 15. 276 l/s ergibt. 10% davon (1.528 l/s) werden durch den Bau, bzw. Betrieb des Vorhabens nicht überschritten.

VI.5.6. Prüfung des Vorhabens anhand der sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalte

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich im Erkenntnis vom 17. Oktober 2002, 2001/07/0095, ausgesprochen hat, hat ein Konsenswerber nach den Bestimmungen des WRG 1959 dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter [...] Nebenbestimmungen – keine fremde Rechte gemäß § 12 WRG 1959 verletzt, keine öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 beeinträchtigt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 10. Oktober 1989, Zl. 88/07/0140, und vom 26. November 1991, Zl. 90/07/0115) und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen läge zum Beispiel dann vor, wenn durch eine Anlage die Beschaffenheit des Wassers nachhaltig beeinflusst würde (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG 1959 dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig (vgl. VwGH vom 14. Dezember 1993, Zl. 93/07/0064).

In konzentrierten Verfahren sind die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte zu berücksichtigen und unter anderem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beizuziehen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen der vorläufigen Überprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 sind ansonsten im Verfahrensregime von UVP-Verfahren unbeachtlich (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3).

Ob die vorgesehenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß der Bestimmung des § 105 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, welche eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen,

Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG 1959 aufgezählt (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 105 Rz 2 und 3).

Bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 sind die Bewilligungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 2 WRG 1959 (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104a Rz 2) zusätzlich im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 zu prüfen. Dies betrifft Vorhaben, die dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Zusammengefasst sind das jene Vorhaben, bei denen durch Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften oder des Grundwasserspiegels damit zu rechnen ist, dass dadurch entweder Gewässer ihre Umweltziele nicht erreichen oder ihr Zustand verschlechtert wird (Z 1) oder der sehr gute Zustand von Oberflächengewässern durch Schadstoffeintrag verschlechtert wird (Z 2).

Generell wurden zur Zustandsbeurteilung von Wasserkörpern aufgrund der §§ 30a und 30c WRG 1959 mehrere Verordnungen erlassen, welche Umweltziele bzw. Zielzustände für Oberflächen- und Grundwasser enthalten. Diese sind die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 mit Änderung BGBl. II Nr. 128/2019 idgF), die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 mit Änderung BGBl. II Nr. 369/2018 idgF) und die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 mit Änderung BGBl. II Nr. 248/2019 idgF).

Gemäß § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser hat eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmte Festlegungen zu enthalten.

Nach § 6 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer sind im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer und Seen auf den ökologischen Zustand jene Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hinsichtlich der jeweiligen neuen Belastung sowie schon bestehender Vorbelastungen aussagekräftig sind. Die Aussagekraft der Qualitätskomponenten in Bezug auf Belastungen der Oberflächengewässer ist für Fließgewässer in B 1 der Anlage B und für Seen in B 2 der Anlage B dargestellt.

Gemäß § 6 der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer ist für die Bewilligung von Abwassereinleitungen das Verschlechterungsverbot anzuwenden, wobei der chemische Zustand von Oberflächengewässern gemäß Anhang B zu beurteilen ist.

Im gegenständlichen UVP- und mitkonzentrierten Wasserrechtsverfahren wurden zwei Fachgutachten zum Wasserrecht erstellt, die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte berücksichtigt und wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beigezogen.

Zur Entwässerung von Straßenoberflächenwässern über Gewässerschutzanlagen gemäß § 32 WRG 1959 werden vorhabensbedingt mehrere Oberflächengewässer als Vorfluter, wobei als Hauptvorfluter Feldaist und Jaunitz genannt werden, herangezogen. Im FGA Wasserrecht erfolgte eine Auflistung und Begutachtung der in den Einreichunterlagen dargestellten und

vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper. Diese wurden großteils als eigene Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan inklusive Zustandsklassen, Zielzuständen und Risiko der Zielverfehlung ausgewiesen.

Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Böhmisches Masse (DUJ) wird als „gut“ angegeben. Angesichts der Größe des Grundwasserkörpers (6.365,06 km²) ist eine Verschlechterung dieses Zustandes durch das Vorhaben auszuschließen.

Vorhabensbedingte lokale Eingriffe in das Grundwasser bedingen angesichts der großen Ausdehnung dieses Grundwasserkörpers keine über die Geringfügigkeit gehende Beeinträchtigung dieses Wasserkörpers. Durch das Vorhaben werden keine Grenz- und Schwellenwerte der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser dauerhaft überschritten.

Insgesamt sind im Untersuchungsraum sechs Detailwasserkörper der Feldaist festzustellen. Der von der Einleitung der Winterwässer direkt betroffene Detailwasserkörper der Feldaist DWK 403780011 (Fkm 28,92 – Fkm 33,65) wird mit einem unbefriedigenden Zustand ausgewiesen, die Zielerreichung soll 2027 erfolgen. Der stromab anschließende Detailwasserkörper DWK 410220004 (Fkm 18,28 – Fkm 28,92) wird mit einem mäßigen Zustand ausgewiesen, die Zielerreichung soll ebenfalls bis 2027 erfolgen. Auch für die nördlich von Freistadt gelegenen Detailwasserkörper DWK 403780015 (Fkm 33,65 – Fkm 35,00), DWK 403780027 (Fkm 36,50 – Fkm 41,50) und DWK 403780026 (Fkm 41,50 – Fkm 44,00) ist die Zielerreichung für 2027 vorgesehen. Im DWK 403780016 wird ein guter Zustand ausgewiesen, die Zielerreichung ist hier seit 2015 gegeben.

Jene kleinen Fließgewässer, die vom Vorhaben gequert werden, sind aufgrund ihrer Einzugsgebietsgröße < 10 km² nicht im NGP 2015 erfasst, für diese besteht derzeit keine flächendeckende Planung. Diese kleinen, vom Vorhaben direkt betroffenen Fließgewässer, münden entweder in die Feldaist (Bockauer Bach, Feldaist Zubringer und Lackerbach) oder in die Jaunitz (Labach und Rainbach inkl. Grottenthalerbach). Labach und Rainbach münden in den DWK 403780033 (Fkm 8,00 – Fkm 12,65), für den aktuell ein mäßiger Zustand ausgewiesen wird mit einer Zielerreichung für 2027. Auch die drei stromab anschließenden DWK der Jaunitz bis zur Einmündung in die Feldaist sind ebenfalls mit einem mäßigen Gesamtzustand bewertet, auch für sie gilt die Zielerreichung bis 2027.

Durch die geplante Einleitung chloridbelasteter Winterwässer über die ARA Freistadt wird es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands des von der Einleitung betroffenen Detailwasserkörpers der Feldaist DWK 403780011 sowie des stromab anschließenden DWK 410220004 kommen.

Die übrigen vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer weisen ein Einzugsgebiet < 10 km² auf und sind daher nicht im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erfasst. Die Abgrenzung von Wasserkörpern vergleichbaren Beurteilungseinheiten erfolgt in diesem Fall anlassbezogen. Im Fachgutachten Gewässerökologie werden daher die zusammenhängenden Nebengewässersysteme der Feldaist bzw. der Jaunitz, namentlich des Bockauer Baches, des Labaches, des Rainbaches und des Lackerbaches jeweils als eine mit einem Wasserkörper vergleichbare Gesamtheit betrachtet. Ebenso werden die beiden vom Vorhaben betroffenen

rechtsufrigen Zubringer zur Feldaist als Beurteilungseinheit zusammengefasst. Die Belastungsanalyse zeigt, dass im Ist-Zustand der beiden Beurteilungseinheiten Bockauer Bach und des Rainbach mehr als geringfügige Defizite im Bereich der Hydromorphologie, aber auch der stofflichen Belastung festzustellen sind. Im Lackerbach sind mehr als geringfügige Defizite bei der Hydromorphologie festzustellen. Bei den Zubringern zur Feldaist gibt es Hinweise auf eine erhöhte Nährstoffbelastung.

Durch die vorhabensbedingten hydromorphologischen Veränderungen wird es zu keiner Verschlechterung des hydromorphologischen Zustands der Beurteilungseinheiten Bockauer Bach, Rainbach und Lackerbach kommen, die Erreichung des guten ökologischen Zustands wird nicht verhindert.

Durch Schadstoffeinträge ist nicht mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu rechnen. Durch Anlagen am Stand der Technik werden die Grenz- und Schwellenwerte der Qualitätszielverordnungen nicht überschritten. Beim Bockauer Bach und Rainbach ist im Falle des Nitrats darauf hinzuweisen, dass bereits im Ist-Zustand der Richtwert für den guten Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie OG überschritten wird. Im Einklang mit diesem Befund sind beim benthischen Qualitätselement Aufwuchsalgen deutlich erhöhte Trophiewerte im Bereich des mäßigen bzw. unbefriedigenden Zustands festzustellen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es durch einen zusätzlichen Nitratintrag während der Bauphase aus den stickstoffbelasteten Sickerwässern der Geländemodellierungen zu einer vorübergehenden Verschlechterung auf Basis der benthischen Qualitätselemente kommt. Falls es tatsächlich zu einer vorübergehenden Verschlechterung kommen sollte, ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Nitratbelastung aus diesen Sickerwässern sukzessive abnimmt und nach deren Abklingen sich wieder die zönotischen Verhältnisse des Ist-Zustands einstellen werden.

Die im Projekt enthaltenen und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind ausreichend, um allfällige Unvereinbarkeiten mit Vorgaben der Qualitätszielverordnungen zu verhindern oder zumindest auf ein zulässiges Ausmaß zu reduzieren.

Die durch das Vorhaben bedingte Aufhöhung der Chloridkonzentrationen in den Fließgewässern führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands, sie steht der Erhaltung bzw. dem Erreichen der Umweltziele nicht entgegen. Die durch den Winterbetrieb bedingte Erhöhung der Chloridkonzentration in der Feldaist liegt sehr deutlich unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer. Bei den kleinen Fließgewässern entlang der Trasse bedingt der Sprühnebel eine Erhöhung der Chloridkonzentrationen, auch hier liegen die Prognosewerte sehr klar unter den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (§ 14 Abs. 1 QZV Ökologie OG in Anlage H 8 festgelegte Bedingung der physikalisch-chemische Qualitätskomponente für Chlorid von 150 mg/l). Entsprechend Nebenbestimmung 11.55 und 11.56 sind zudem zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätszielverordnung Ökologie OG nach Verkehrsfreigabe fünf Jahre lang an – in der Nebenbestimmung bezeichneten – Stellen monatliche Chloridmessungen durchzuführen.

Als relevant sind neben der hydromorphologischen Komponente des ökologischen Zustands auch die benthischen Qualitätselemente Aufwuchsalgen (Phytobenthos) und wirbellose

Bodenfauna (Makrozoobenthos) für die stoffliche Indikation einzustufen. In Fischgewässern (Feldaist) ist auch der fischökologische Zustand relevant.

Keiner der betroffenen Oberflächenwasserkörper der Feldaist (DWK DWK 403780011, DWK 410220004) bzw. der als Beurteilungseinheiten zusammengefassten Nebengewässersysteme des Bockauer Baches, Labaches, Rainbaches, Lackerbaches sowie der Zubringer zur Feldaist weisen einen sehr guten Gesamtzustand auf, es kommt zu keiner Verschlechterung der hydromorphologischen oder allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponente um eine Zustandsklasse. Kein vom Vorhaben berührter Oberflächenwasserkörper bzw. keine der als Beurteilungseinheiten zusammengefassten Nebengewässersysteme des Bockauer Baches, Labaches, Rainbaches, Lackerbaches sowie der Zubringer zur Feldaist befinden sich im schlechten ökologischen Zustand. Einzelne aufgrund einer Verrohrung mit einem schlechten hydromorphologischen Zustand bewertete Teilabschnitte werden im Zuge der Vorhabenserrichtung geöffnet und dem Gewässertyp entsprechend gestaltet (Bockauer Bach, Grottenthalerbach Zubringer, Rainbach Zubringer 2). Die im Projekt vorgesehenen und die zusätzlichen Maßnahmen sind ausreichend, um allfällige Unvereinbarkeiten mit Vorgaben der Qualitätszielverordnungen zu verhindern oder zumindest auf ein zulässiges Ausmaß zu reduzieren.

Durch die stellenweise Öffnung und Neugestaltung verrohrter Gerinne (ua Bockauer Bach Oberlauf, Grottenthalerbach Zubringer, Rainbach Zubringer 2) kommt es zu einer Verbesserung des hydromorphologischen Zustands und wegen der Verlängerung der Gerinne zu einer Vergrößerung des aquatischen Lebensraumes im Vergleich zum Ist-Zustand. Für sämtliche Gewässerverlegungen ist aus gewässerökologischer Sicht wesentlich, dass eine dem Gewässertyp entsprechende Gestaltung gemäß dem geltenden Leitbild erfolgt, die sämtliche Teillebensräume umfasst (Sohle, Ufer, Böschung).

Zusammengefasst sind aufgrund der fachlichen Stellungnahmen Unvereinbarkeiten mit dem Verschlechterungsverbot (QZV Chemie Grundwasser, QZV Chemie Oberflächengewässer, QZV Ökologie Oberflächengewässer, §§ 30a, 30c, 104a WRG 1959) nicht zu erwarten, werden Grenzwerte nicht überschritten und steht das Vorhaben einschlägigen Zielzuständen nicht entgegen.

Im Hinblick auf § 104 Abs. 1 lit. i WRG 1959 hielt der Sachverständige fest, dass das Vorhaben nicht mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung, mit einem Sanierungsprogramm, mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht.

Auf Basis des § 34 Abs. 2 und des § 35 des Wasserrechtsgesetzes wurde die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Februar 1991 zum Schutz des Grundwasservorkommens Jaunitztal - Freistadt (LGBl. Nr. 48/1991 idF LGBl. Nr. 102/1999) erlassen. Gemäß § 3 der VO bedarf es einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde für Maßnahmen - hier gemäß § 3 lit h: *„Eingriffe, die eine Tiefe von 5 m überschreiten, sofern diese nicht einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 dienen.“* Das

Grundwasserschongebiet Jaunitztal – Freistadt erstreckt sich im S 10 Trassenbereich von ca. S 10 km 23,545 – 28,130.

Nachdem die Schongebietsverordnung zum Schongebiet Jaunitztal-Freistadt (WLP Nr. 1130101) einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde für Eingriffe verlangt, die eine Tiefe von 5 m überschreiten und im gegenständlichen Projekt die Mehrzahl der Einschnitte im Teilraum 2 sowie Objektgründungen diese Eingriffstiefe überschreiten, war die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung im gegenständlichen Behördenverfahren mitzubehandeln. Für dieses Schongebiet wurden unter anderem die speziellen Nebenbestimmungen 10.41 und 10.42 (Errichtung von Spritzschutzwänden gegen Eintrag chloridhaltiger Verkehrsgischt) vorgeschrieben.

Es ist festzuhalten, dass die geplante Entwässerung dem Stand der Technik gemäß § 12a WRG 1959 und den dazu anzuwendenden Vorgaben der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ für Errichtung und Betrieb von Gewässerschutzanlagen entspricht. Durch die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Kontrollen soll zudem die Funktionsfähigkeit der Anlagen (insbesondere der Bodenfilter) auf Dauer sichergestellt werden. Durch geeignete Maßnahmen werden laut dem Sachverständigen Emissionen durch baubedingt verunreinigte Wässer sowie in der Betriebsphase anfallende Straßen- und Betriebswässer (Tunnelwaschwässer, Abwässer aus Betriebsanlagen etc.) nach dem Stand der Technik begrenzt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Die anfallenden Oberflächenwässer werden vor ihrer Einleitung in die Vorfluter über Absetzbecken und erforderlichenfalls durch eine Neutralisationsanlage geführt. Die stickstoffbelasteten Sickerwässer aus den Geländemodellierungen Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West sind über ein Rückhaltebecken einer technischen GSA zur Behandlung der Ammonium- und Nitritbelastung zuzuführen, bevor sie in den Bockauer Bach bzw. den Rainbach eingeleitet werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nitrat-Vorbelastung in diesen beiden Bächen ist eine vorübergehende Zustandsverschlechterung während der Laufzeit der technischen GSAs nicht auszuschließen. Es ist möglich, dass diese Anlagen zur Stickstoffbehandlung bis in die Betriebsphase hinein zu betreiben sind.

Im Hinblick auf eine allfällige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG 1959, wie einer nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers (lit e), einer wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauchs oder der notwendigen Wasserversorgung (lit. f), führt der Sachverständige im FGA Wasserrecht aus, dass allfällige Widersprüche mit öffentlichen Interessen bereits durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie durch Auflagen und Nebenbestimmungen behoben werden. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben schon auf Grund der Eintragung des Straßenzugs in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 selbst im öffentlichen Interesse steht.

Sämtliche Brücken und Durchlässe der S10 sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, sind auf die schadlose Abfuhr von Hochwässern ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist – entsprechend der Nebenbestimmungen – somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen (insb. Hochwasserabstrombereiche im Talraum des Rainbachs und des Lackerbachs) durch sie zu erwarten sind.

Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt sind, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 12 Rz 1).

Allfällig durch das Vorhaben berührte fremde bzw. bestehende Rechte gemäß WRG 1959, insbesondere die durch die geplanten wasserbaulichen Anlagen beanspruchten Liegenschaften, wurden in den Projektunterlagen ausgewiesen und vom Sachverständigen im FGA Wasserrecht beurteilt. Laut dem Sachverständigen hat die Konsenswerberin die im Untersuchungsraum bestehenden Wasserrechte, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, erhoben und in der Einlage „EZ 6-1.02 Wasserrecht - Technischer Bericht“ dargestellt.

Hinsichtlich Trassenführung in Dammlage werden die Böschungswässer bereichsweise flächig ins Gelände abgeleitet. Da dies meist der bestehenden Abflusssituation der gequerten Hänge entspricht werden ergeben sich daraus keine Eingriffe in fremde Rechte.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte sowie ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen wird durch die verpflichtete Durchführung eines Beweissicherungsprogramms vorgesehen und sind bei Feststellung vorhabensbedingter Beeinträchtigung der Brunnen die Nutzer der Brunnen schadlos zu halten (siehe u.a. Nebenbestimmung 10.72).

Für die gezielte Ableitung von gesammelten Niederschlagswässer über die Grundstücke 1301, 1329 und 1331 KG Rainbach (Konsensantrag 51) liegt laut dem Sachverständigen eine maßgebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung dieser landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen vor und ist ein entsprechendes Einverständnis der Grundeigentümer vorzulegen. Andernfalls hat die Ableitung der Niederschlagswässer direkt in den Zubringer 1 Rainbach zu erfolgen.

Sollte keine Einigung über die Entschädigung bzw. Wiederherstellung der beeinträchtigten Wasserbenutzung zustande kommen, ist anzumerken, dass die Einräumung von Zwangsrechten, wie jenen nach §§ 60 ff WRG 1959, gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000 keinen Gegenstand des UVP-Verfahrens darstellt (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 „*Murkraftwerk*“).

Nachdem im gegenständlichen Verfahren geeignete und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die jede mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Verletzung fremder Rechte (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132; 29.03.2007, 2006/07/0108) ausschließen und dessen unbehinderte und ungeschmälerzte Ausübung verbürgen (vgl. VwGH 11.5.1909, Slg 673378 zu *Mähr WRG*), liegt diesbezüglich kein Bewilligungshindernis vor.

Zu den geplanten Umweltmaßnahmen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen gemäß § 111 WRG 1959 zählen somit insbesondere jene im Zusammenhang mit den geplanten Gewässerschutzanlagen, den jeweiligen Betriebsordnungen für die zu errichtenden

wasserbautechnischen Anlagen, der Beweissicherung, der begleitenden Kontrolle und der Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 (Kollaudierung). Im Betriebsbuch (Betriebsordnung) sind die Themenbereiche Wartung, Kontrolle, Instandhaltung der Wasseranlagen, klare Darstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und des innerbetrieblichen Informationsflusses etc. entsprechend den Nebenbestimmungen auszuarbeiten und zu präzisieren. Zur Überwachung der Einhaltung sowohl der projektierten als auch der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen wird entsprechend den Bescheidaufgaben eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 vom BMK als Wasserrechtsbehörde bestellt werden. Die im Bescheidspruch vorgeschriebene Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 ist nach dem von der Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan sowie nach einem allfälligen Rechtsmittelverfahren bemessen.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der dazu ergangenen Verordnungen von der ho. Behörde zu genehmigen. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Nebenbestimmungen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

VII.1. Allgemeines

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sowie auf das ergänzende Ermittlungsverfahren.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Klimaschutz – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die

beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

Gegengutachten

Im Zuge des Verfahrens wurden Gegengutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit diesen und eine Beweiswürdigung dieser Gutachten erfolgte zum Teil bereits oben unter Punkt V. der Begründung, auf die anderen vorgelegten Gutachten wird im Folgenden unter Punkt VII.2. eingegangen.

VII.2. Im Besonderen

VII.2.1. Naturschutz und Landschaftsbild

Die Bürgerinitiative Bürgerbewegung für Rainbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. List, legte im Rahmen der öffentlichen Auflage Privatgutachten von Dr. Egon Zwicker vom 23. Dezember 2019, 14. Jänner 2020 und 24. Jänner 2020 vor. Die darin erhobenen entsprechenden Einwendungen zum Thema Naturschutz wurden vom Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im UVG, Band „Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ beantwortet. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung legte die Bürgerinitiative weitere schriftliche Einwendungen zum Thema Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume vom 16. November 2020 und zum Thema Vögel vom 18. November 2020, verfasst von Dr. Egon Zwicker, vor. Es erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesen Privatgutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen und auch durch die Fachbeitragssteller der ASFINAG.

VII.2.1.1. Auseinandersetzung mit den Privatgutachten zum Thema Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume und Beweiswürdigung

Fledermäuse

Zusammengefasst wird von Dr. Zwicker in seiner Stellungnahme vom 16. November 2020 vorgebracht, dass im Gutachten des Sachverständigen der UVP-Behörde nicht alle entlang der S10 von Freistadt Nord nach Rainbach Nord vorkommenden Fledermausarten erfasst seien. Eigene Erhebungen der Fledermausfauna im Auftrag der Bürgerinitiative würden nur zum Teil berücksichtigt, obwohl die Erfassung mit der gleichen Methode und Detektions- und Analysesoftware vorgenommen worden sei wie in der UVE. Zwei weitere Fledermausarten, nämlich die Teichfledermaus und die Alpenfledermaus kämen im Gebiet vor. Die Berechnung der Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lärm in der UVP sei falsch. Sie beruhe auf veralteter und längst überholter Literatur. Die Flugrouten der Fledermäuse von dem besonders wertvollen Quartier Gebäudekomplex Blöchl und wahrscheinlich auch Brücke der ehemaligen Pferdeisenbahn würden in der Bau- und Betriebsphase sehr wahrscheinlich stark beeinträchtigt. Für die Beeinträchtigung in der Bauphase seien im Gutachten keine Maßnahmen vorgesehen. Die für die Beeinträchtigung in der Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen, die Einhausung Kranklau als auch die Unterführung Lackerbach, würden unzureichend funktionieren, da die beiden Querungshilfen durch Lärm und Licht der Halbanschlussstelle Rainbach und der Auf- und Abfahrt zur Bundesstraße im Bereich Lackerbach durch Licht und Lärm stark beeinträchtigt werden würden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Tötung von Fledermäusen durch den Straßenverkehr sind unzureichend. Schutzwände und Schutzzäune müssten mindestens 5 m hoch sein.

Der Sachverständige konnte sowohl in seiner schriftlichen Beantwortung im Stellungnahmenband als auch in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die Methode zu den und die Ergebnisse aus den Erhebungen der Fledermäuse ausreichend waren, um das Schutzgut Fledermäuse sowohl hinsichtlich der Fragestellungen der UVP als auch des Unionsrechts abschließend zu bewerten. Wenn der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung darauf verweist, dass die für Fledermäuse vorgesehenen Maßnahmen auch für den Fall des Vorkommens der weiteren Fledermausarten für diese gelten würden, so ist dies nachvollziehbar. Mittels der vorgelegten Maßnahmen und weiterer Präzisierungen im Rahmen des Naturschutzverfahrens ist es nach Aussage des Sachverständigen der UVP-Behörde möglich, eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass zahlreiche zusätzliche Maßnahmen, ergänzend zu den Maßnahmen der UVE, im Teilgutachten vorgesehen wurden, weitere Maßnahmen wurden auch in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Der Sachverständige der UVP-Behörde stellte in seinem Gutachten und in der mündlichen Verhandlung wiederholt fest, dass allfällige Tötungen von Fledermäusen nicht über das normale Tötungsrisiko, das Fledermäuse haben, hinausgehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Tatbestandsmerkmal der "Absichtlichkeit" auch dann verwirklicht, wenn die Tötung von geschützten Tieren zumindest in Kauf genommen wird. Eine Tötung von Tieren ist nach der Judikatur des VwGH auch vor dem Hintergrund der im Projekt dargestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die zum Schutz der Tiere vorgeschrieben wurden, zu beurteilen. Nach

der deutschen Judikatur ist das Tötungsverbot nur dann erfüllt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko der Tötung einzelner Exemplare durch das Vorhaben deutlich und signifikant erhöht, also die Tötung über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (vgl. z.B. BVwG vom 26. September 2019, W155 2120205-1).

Tagfalter

Vorgebracht wird, dass die nachweislich durch die S 10 hervorgerufene Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom unionsrechtlich geschützten Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzfleckigem (Thymian)-Ameisenbläuling, nicht durch die vom UVP-Gutachter vorgesehenen CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden könnten und wahrscheinlich auch den Verbotstatbestand der Tötung auslösen würden. Die CEF-Maßnahmen, die eine Umsiedlung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei „Ameisen-Bläulingsarten“ vorsehen, va Maßnahme M_56_bau (UVE-Einlage 4-3), seien ungeeignet, da eine Übersiedlung dieser Falterarten nicht geeignet sei, ihren Tod zu verhindern. Aus diesem Grund sei die Prüfung einer Alternativtrasse erforderlich.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume stellte sowohl in seinem Teilgutachten als auch in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt seien, da „die vorgezogene CEF-Maßnahme M_56_Bau, die vor Beginn der Bauphase umzusetzen sei und drei Monate vor Baubeginn funktionsfähig sein müsse, für ihn eine Bedingung darstelle, damit quasi unionsrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt würden“ (vgl. Verhandlungsschrift, Seite 127). Er verweist weiters auf die zusätzlichen Maßnahmen 7a.12 und 7a.13 in seinem Teilgutachten, aufgrund derer die Umsiedlung ohne Tötung verlaufen werde. Der Sachverständige beschreibt in seinem Teilgutachten auf den Seiten 142f sehr präzise, wie die Umsiedlung zu gestalten ist, um eine Verwirklichung der Verbotstatbestände zu vermeiden. Seitens der ho. Behörde wird diese gutachterliche Einschätzung als schlüssig und nachvollziehbar bewertet und war daher eine Alternativenprüfung nicht in Betracht zu ziehen.

Heuschrecken

Gemäß dem Vorbringen von Dr. Zwicker seien die im Gutachten vorgesehenen Maßnahmen, die Vernichtung von gefährdeten Heuschrecken in der Bauphase auszugleichen, nicht geeignet. Ob die Maßnahmen in der Betriebsphase ausreichend seien, die Verluste gefährdeter Heuschrecken auszugleichen, könne nicht sicher beurteilt werden, sei aber nach dem aktuellen Kenntnisstand unwahrscheinlich. Die Ausgleichsmaßnahmen, die im Kapitel Pflanzen behandelt werden, seien widersprüchlich und basierten auf falschen Flächenbilanzen.

Festzuhalten ist, dass in der mündlichen Verhandlung aufgrund des Vorbringens der Umweltschutzbehörde die Maßnahmen 7a.27, 7a.28, 7a.29 vom Sachverständigen ergänzt wurden. Dabei zielt die Maßnahme 7a.29 insbesondere auf die stark gefährdeten Heuschreckenarten Kurzflügelige Schwertschrecke und Kleiner Heidegrashüpfer ab. In Bezug auf die Flächenbilanzen führt der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar aus, dass die Anrechenbarkeit von

Ausgleichsflächen – auch in quantitativer Hinsicht - im Naturschutzverfahren im Einzelfall anhand der art- und typenspezifischen Anforderungen gelöst werden kann.

Pflanzen und deren Lebensräume

Dr. Zwicker wendet sich in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme vom 16.11.2020 gegen die Bewertung der Beeinträchtigung von Feuchtwiesen durch den Sachverständigen der UVP-Behörde. Diese sei widersprüchlich und nicht richtig erfolgt. Geltend gemacht wird auch die Nichtberücksichtigung der Beeinträchtigung der Schwarzerlenau durch den UVP-Gutachter.

Entsprechend der im Teilgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgeführten Methodik erfolgte durch den Sachverständigen eine nachvollziehbare Bewertung der Feuchtwiesen und es wurden entsprechend dieser Methodik Maßnahmen festgelegt (Maßnahme 7a.27). Der Biotoptyp Schwarzerlenau und Schwarzerlen-Feuchtwald wird vom Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sehr wohl in seinem Teilgutachten behandelt (siehe z.B. Seite 123f). Die Sensibilität der Schwarzerlenau und des Schwarzerlen-Feuchtwaldes wird als hoch, die zu erwartenden verbleibenden Auswirkungen werden als mäßig eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen ist vorgesehen, dass dieser Biotoptyp wiederhergestellt bzw. im selben Flächenausmaß ausgeglichen wird (Maßnahme 7a.14 und 7a.30).

Zusammengefasst wird festgehalten, dass sich der Sachverständige der ho. Behörde mit allen von Dr. Zwicker vorgebrachten Kritikpunkten auseinandergesetzt hat. Das Vorbringen von Dr. Zwicker hat keine neuen Erkenntnisse oder Aspekte ergeben, die zu einer Änderung der gutachterlichen Bewertung durch den Sachverständigen geführt hätten. Festgehalten wird jedoch, dass einige Maßnahmen vom Sachverständigen als Ergebnis der Erörterung präzisiert bzw. ergänzt wurden, dies auch aufgrund der Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde. Das Ergebnis des Sachverständigen DI Suske wird als schlüssig und nachvollziehbar gewertet.

VII.2.1.2. Auseinandersetzung mit den Privatgutachten zum Thema Vögel und Beweiswürdigung

Im Gutachten von Dr. Zwicker vom 18. September 2020 wird vorgebracht, dass auf Basis des Dokuments der OÖ Umweltschutzbehörde und der Kartierungsergebnisse eines sehr guten Kenners des Gebietes und Biologen mit Hochschulabschluss, dessen Namen er nicht nennt, viele Lücken in der naturschutzfachlichen Befundung nachgewiesen worden seien. Obwohl in der UVP durch den Sachverständigen einige Lücken der sehr mangelhaften Tier- und Pflanzenerhebungen in der UVE geschlossen werden konnten, sei die Kenntnis über die Vogelfauna durch den Sachverständigen als sehr lückenhaft zu apostrophieren. Die unzureichende Berücksichtigung wertgebender Vogelarten und Vogelvorkommen führe dazu, dass die Ausgleichsmaßnahmen völlig unzulänglich seien. Außerdem beruhe die eklatante Fehleinschätzung der Bedeutung des betroffenen Gebietes für die regionale Vogelfauna auf der richtigen Beurteilung natürlich schwankender Vogelbestände mit der Nichtberücksichtigung zeitweise verwaister, aber immer wieder neu besetzter Vogelhabitate. Diese seien ein natürlicher Prozess von Vogelpopulationen (Source-sink dynamics) und nach neuester Judikatur auch geschützt. Ebenso fehle die Berücksichtigung von Rastplätzen ziehender Vögel. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der EUGH auch verlassene

Feldhamsterbaue als über die FFH-Richtlinie als geschützt betrachte, wenn Aussicht besteht, dass die Baue vom Feldhamster wieder besiedelt werden. Nicht genannte Experten der Bürgerinitiative vermuten – gegenüber dem Fachgutachten des Sachverständigen der UVP-Behörde - mehr betroffene Vogelreviere bzw. Brutpaare im Bereich der S10.

Bezüglich der angesprochenen Judikatur betreffend die Beschädigung von Hamsterbauten, die von der Bürgerinitiative als auf den Wachtelkönig übertragbar angesehen wird, wird seitens der ho. Behörde davon ausgegangen, dass es sich um EuGH vom 2. Juli 2020, C-477/19 handelt. Der Sachverständige der UVP-Behörde führt jedoch zum Wachtelkönig in seinem Teilgutachten aus, dass der Wachtelkönig lt. UVE-Einlage 4-3.01 zwar nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden sei, da es aber gemäß ergänzender Daten der OÖ Umweltanwaltschaft vom 21. April 2020 Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet gebe und die Art zudem von unionsrechtlicher Artenschutzrelevanz sei, sei sie im Kap. 4.3.1 des TGA 7a behandelt worden. Der Sachverständige konnte die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes im Teilgutachten ausschließen. In der mündlichen Verhandlung bestätigte er erneut, keine Nachweise für revieranzeigendes Verhalten gesehen zu haben. Dies erscheint schlüssig, da der Sachverständige sowohl im Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung darauf hinweist, dass aufgrund der Bewirtschaftung dieser Landschaft, also der frühen Wiesenmahd, die Reviere wieder aufgegeben worden seien. Beständige Dauerreviere dieser Art wie an der Maltsch oder im Freiwald würden durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt, weshalb nach Einschätzung des Sachverständigen durch das geplante Vorhaben erhebliche Störungen der lokalen Population ebenso wenig gegeben seien wie Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten. Die Tötung von einzelnen Individuen bzw. die Beschädigung von Nestern und Eiern könne während der Bauphase ausgeschlossen werden, da Bodenabschub oder -abhubarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen seien (Maßnahme7a.4). Von den lebensraumverbessernden Auflagen auf den Maßnahmenflächen M_42 und M_60 (Maßnahmen 7a.3, 7a.16), die vollständig bzw. überwiegend außerhalb der für den Wachtelkönig kritischen Isophone von 47 dB(A)nachts zu liegen kommen würden, könne in den nächsten 20 Jahren allerdings auch der Wachtelkönig profitieren.

Soweit in der Stellungnahme von Dr. Zwicker vom 18. November 2020 und in der mündlichen Verhandlung erneut auf eine von einem sogenannten anonymen Ornithologen verfasste Tabelle (1) verwiesen wird, wonach bei einigen Vogelarten, z.B. beim Rebhuhn oder der Feldlerche, mehr Vogelarten bzw. Brutpaare existieren würden als vom Sachverständigen von der UVP-Behörde festgestellt, so ist auf die ausführliche Auseinandersetzung mit allen relevanten Vogelarten im Teilgutachten und in der mündlichen Verhandlung zu verweisen. Der Sachverständige der UVP-Behörde erläutert, seine Bewertung – im Gegensatz zur Tabelle (1) im Gutachten Zwicker - anhand der Vorgaben der anzuwendenden RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Straßen“ und dem fachlichen Stand der Technik gemacht zu haben, wie z.B. zum (Nicht)Vorkommen bedeutender Rastplätze. Das Gutachten von Dr. Zwicker enthalte Datenmaterial, das in dieser Form fast zur Gänze nicht bewertbar sei. Es fehlten die entscheidenden Informationen zu den einzelnen Nachweispunkten, z.B. sei völlig unklar, wie alt der jeweilige dargestellte Datenbestand sei. Daten dürften gemäß RVS 04.03.13 nicht älter als fünf Jahre sein, die angezeigten Abbildungen würden sich jedoch teilweise auf Zeitpunkte beziehen, die deutlich älter als fünf Jahre seien. Aus der Sicht des Sachverständigen seien aus den vorgelegten Daten keine Schlussfolgerungen zu ziehen, außer dass sie in dieser Qualität

nicht verwendbar seien. Die Erhebungen der Projektwerberin hätten den Anforderungen an eine fachlich auswertbare Datenlage für eine Bewertung und Interpretation dieser vollinhaltlich entsprochen und würden die Qualität der von Dr. Zwicker eingebrachten Daten bei weitem übersteigen.

Zusammengefasst hat das Gutachten von Dr. Zwicker keine neuen Informationen, Erkenntnisse oder Aspekte ergeben, die zu einer Änderung der gutachterlichen Bewertung des gegenständlichen Projekts durch den SV DI Suske geführt hätten. Das Ergebnis des SV DI Suske wird als schlüssig und nachvollziehbar gewertet. Für die Projektwerberin setzte sich in der mündlichen Verhandlung der Fachbeitragsersteller DI Vondruska mit dem Vorbringen von Dr. Zwicker auseinander, wobei alle Hauptkritikpunkte in der Erwiderung von DI Vondruska behandelt und die Hintergründe und Begründungen aus Sicht der Projektwerberin dargelegt wurden. Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerberin, Rechtsanwalt Dr. Berger (Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH), wurde darüber hinaus geltend gemacht, dass nach der Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahrensrecht Angaben anonym gebliebener Personen nicht als Beweismittel in Betracht kommen. Eine Person, die nicht bereit ist, namentlich in Erscheinung zu treten, kann grundsätzlich nicht als Beweismittel zur Begründung von Feststellungen herangezogen werden (VwGH 17. Februar 1999, 98/14/0105; 13. September 1991, 91/18/0065). Wenn jemand namentlich nicht genannt wird, so handelt es sich um ein „geheimes Beweismittel“, das auf in der Anonymität gehaltene Gewährsleute hinausläuft. Ein solches „geheimes Beweismittel“ darf es in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht geben (VwGH 29. Mai 2006, 2005/17/0052). Es handle sich somit bei den im Gutachten von Dr. Zwicker enthaltenen Angaben des „anonymen Ornithologen“ um ein unzulässiges Beweismittel. Soweit sich die Ausführungen von Herrn Dr. Zwicker darauf stützen, seien sie wertlos und dürfen im Verfahren nicht herangezogen werden.

Bei Vorliegen divergierender Sachverständigenmeinungen kann die Behörde auf Grund eigener Überlegungen einem Gutachten wegen dessen größerer Glaubwürdigkeit bzw. Schlüssigkeit bei entsprechender Begründung den Vorzug geben (VwGH 30. Oktober 1991, 91/09/0047; 20. November 2001, 2001/09/0072; 25. April 2003, 2002/12/0109). Die ho. Behörde hat in der Verhandlung den von ihr bestellten Gutachter aufgefordert, zu jedem einzelnen Punkt des Vorbringens von Dr. Zwicker Stellung zu nehmen. Ebenso nahmen der Fachbeitragsersteller der Projektwerberin Stellung, der ebenfalls seine sachverständige Meinung abgab.

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 11 – 14 folgend konnte der Sachverständige die gegen sein Gutachten vorgetragene Kritik in jedem einzelnen Punkt in einer auch dem nicht fachkundigen Rechtsanwender einleuchtenden Weise widerlegen und konnte sein Gutachten bestätigen. Gleichzeitig konnte die Partei erneut zu diesen Ausführungen Stellung nehmen und wurde damit seitens der ho. Behörde erneut Parteiengehör gewährt. Die gegenständlichen Themen wurden so ausführlich erläutert, dass die ho. Behörde sich eine abschließende Meinung bilden konnte. Die Angaben eines anonymen Ornithologen haben in Ermangelung der Möglichkeit der Überprüfung seiner Fachkunde – der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerberin folgend – nicht die Beweiskraft eines namentlich genannten Privatgutachters, was jedoch insoweit bei der Beweiswürdigung der ho. Behörde keine Rolle spielte, da der Sachverständige DI Suske sich auch ausführlich mit dem Vorbringen des anonymen Ornithologen auseinandergesetzt hat und dieses schlüssig und nachvollziehbar widerlegen konnte. Auch der

Fachbeitragsersteller der ASFINAG hat sich mit dem auf dessen Angaben beruhenden Gutachten von Herrn Dr. Zwicker auseinandergesetzt.

VII.2.2 Gewässerökologie

Die Bürgerinitiative Bürgerbewegung für Rainbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. List, legte im Rahmen der öffentlichen Auflage ein Privatgutachten von Dr. Egon Zwicker vom 27. Dezember 2019 vor. Die darin erhobenen entsprechenden Einwendungen zum Thema Gewässerökologie wurden vom Sachverständigen für Gewässerökologie im UVG, Band „Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ beantwortet. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung legte die Bürgerinitiative eine weitere schriftliche Stellungnahme zum Thema Gewässerökologie vom 16. November 2020, verfasst von Dr. Egon Zwicker, vor. Es erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesen Privatgutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen und auch durch die Fachbeitragsersteller der ASFINAG. Weiters wurde eine Stellungnahme von Ing. Alfred Schedl vom 27. Dezember 2019 vorgelegt, welche im Stellungnahmenband es UVG beantwortet wurde. Ing. Alfred Schedl nahm nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

VII.2.2.1. Auseinandersetzung mit dem Privatgutachten Dr. Zwicker vom 16. November 2020 und Beweiswürdigung

Vorgebracht wird unter Berufung auf das Gutachten des Sachverständigen für Gewässerökologie, dass im Bockauerbach Zubringer eine Abflussminderung um 12 % zu erwarten sei und durch Absenkung des Bergwasserspiegels und Ableitung der Straßenentwässerung der Bockauerbach Zubringer länger trocken fallen könne und ein Großteil der Gewässerorganismen absterben könne. Trotzdem bewerte der UVP-Gutachter die hydrologischen Auswirkungen nur als mittel, weshalb offenbar die vorgeschlagene Maßnahme einer künstlichen Dotation des Bockauerbach Zubringers eingerechnet sei, die aber keine Vorschreibung sei.

Der Sachverständige für Gewässerökologie setzte sich in der mündlichen Verhandlung ausführlich mit diesem Vorbringen auseinander und begründete schlüssig und nachvollziehbar seine gutachterliche Bewertung (siehe Seiten 105ff der Verhandlungsschrift). Wesentlich für seine Bewertung sei gewesen, dass der intermittierende Charakter dieses Gewässers erhalten bleibe und natürliche jährliche Niederschlagsschwankungen weit höher seien als die projektbedingte Abflussminderung von 12%. Gemäß den Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV) sei dieser Eingriff als kleinräumig zu beurteilen und bedinge insgesamt für den Beurteilungsraum Bockauer Bach keine Verschlechterung des hydromorphologischen Zustands. Die von Dr. Zwicker angesprochene Dotationsvorrichtung diene als Rückversicherung. Diesbezüglich handelt es sich um die im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebene Auflage 11.47, weshalb die diesbezügliche Einwendung zurückzuweisen ist.

Bezüglich der von Dr. Zwicker befürchteten Beeinträchtigungen des Lackerbach Zubringers mangels seiner Meinung nach nicht umzusetzender Maßnahmen durch die Projektwerberin ist u.a. auf die im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebene Auflagen 11.39 und 11.52 zu verweisen, weshalb die diesbezügliche Einwendung zurückzuweisen ist.

VII.2.2.1. Auseinandersetzung mit der Stellungnahme von Ing. Alfred Schedl vom 27.12.2019 und Beweiswürdigung

Der Sachverständige hat sich mit dem diesbezüglichen Vorbringen, nämlich der nicht vorhandenen Ausbreitungsrechnungen bei Einleitungen, welche als Stand der Technik anzusehen seien, ausführlich im Stellungnahmenband des UVG auseinandergesetzt. Er konnte schlüssig und nachvollziehbar unter Hinweis auf das WRG und den Erlass zur QZV Chemie OG (BMLFUW-UW.4.1.4/0005-I/4/2006 vom 8.6.2006) darlegen, dass die von ihm gewählte Vorgehensweise dem Stand der Technik entsprach.

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 11 – 14 folgend konnte der Sachverständige die gegen sein Gutachten vorgetragene Kritik in jedem einzelnen Punkt in einer auch dem nicht fachkundigen Rechtsanwender einleuchtenden Weise widerlegen und konnte sein Gutachten bestätigen. Gleichzeitig konnte die Partei erneut zu diesen Ausführungen Stellung nehmen und wurde damit seitens der ho. Behörde erneut Parteiengehör gewährt. Die gegenständlichen Themen wurden so ausführlich erläutert, dass die ho. Behörde sich eine abschließende Meinung bilden konnte.

VII.2.3 Luftschadstoffe

Die Bürgerinitiative Bürgerbewegung für Rainbach, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, legte im Rahmen der öffentlichen Auflage auch ein Privatgutachten von Ing. Alfred Schedl vom 27. Dezember 2019 vor. Die darin erhobenen Einwendungen zum Thema Luftschadstoffe wurden vom Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima im Stellungnahmenband zum Umweltverträglichkeitsgutachten ausführlich und in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise beantwortet. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung legte die Bürgerinitiative weitere schriftliche Einwendungen zum Thema Luftschadstoffe vom 18. November 2020, verfasst von Ing. Alfred Schedl, vor. Es erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesem Privatgutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima. Ing. Schedl nahm nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

In der Stellungnahme vom 18. November 2020 bemängelt Ing. Schedl im Punkt „Allgemeines“ zusammengefasst, dass der Sachverständige für Luftschadstoffe es in seinem Teilgutachten unterlassen habe, die „Methoden“ offenzulegen. Daher seien Aussagen wie „plausibel, schlüssig und nachvollziehbar“ ohne Darlegung der Prüfungsgrundlagen fachlich nicht nachvollziehbar. Der Sachverständige für Luftschadstoffe konnte dazu schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass er im Teilgutachten die im UVE-Fachbeitrag verwendeten Methoden dargelegt hat und geprüft hat, ob die Berechnungsmethoden dem Stand der Technik entsprechen, z.B. ob das Ausbreitungsmodell dem Stand der Technik entspricht oder ob die Emissionsberechnungen und die dabei verwendeten Formeln und Faktoren dem Stand der Technik entsprechen. Der Sachverständige hat dies in nachvollziehbarer Weise im Teilgutachten in Kap. 4, insbesondere Kap. 4.1.1 des Teilgutachtens, und auch im Prüfbuch (siehe Frage 2.1.1.) ausführlich dargelegt. Dabei hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass die in der UVE verwendeten Methoden den einschlägigen Richtlinien entsprechen, das Klima-

und Energiekonzept auch dem „Leitfaden Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren“.

Ing. Schedl führt weiters aus, dass ein Widerspruch im Teilgutachten in Bezug auf mikroklimatische Veränderungen, nämlich in Bezug auf die Bildung von Kaltluftstauseen, bestehe. Seitens der ho. Behörde wird die Ansicht des Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima geteilt, dass hier kein Widerspruch besteht, da es hier einerseits um die Ausweisung potentieller Kaltluftstauseen geht und die nachfolgende Bewertung ergibt, dass sich durch das Vorhaben keine wesentliche Änderung zum Ist-Zustand ergibt.

Weiters wird vorgebracht, dass nicht erklärt werde, warum das Ausbereitungsmodell ohne Verwendung einer Datenreihe mit Niederschlag eine bessere Beurteilung des Stickstoffeintrages ermöglichen solle. Diesbezügliche vergleichende Berechnungen würden im Teilgutachten nicht aufzufinden sein. Dazu ist festzuhalten, dass sich dieses Vorbringen im Wesentlichen auch schon in der Stellungnahme von Ing. Schedl vom 27. Dezember 2019 findet. Der Sachverständige hat sowohl in der Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme im Stellungnahmenband als auch in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer Niederschlagszeitreihe nur für die Modellierung der nassen Deposition erforderlich sei und davon auszugehen sei, dass sich die nasse Deposition durch das Vorhaben nicht ändere und sie daher auch nicht zu berechnen sei. Der Sachverständige führte weiters aus, dass die Berechnung des zusätzlichen Eintrages an Stickstoffverdünnungen über die mittels AUSTAL2000 modellierten Zusatzemissionen von Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak und die Ermittlung der Stickstoffdeposition über die spezifischen Depositionsraten dieser Verbindungen erfolge. Dem ist Ing. Schedl in seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 auch nicht entgegengetreten. In Bezug auf das verwendete Modell konnte der Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass das von der Projektwerberin verwendete Modell dem Stand der Technik entspricht.

Ing. Schedl brachte weiters vor, die Staubfreisetzung in der Bau- und Betriebsphase sei nicht ausreichend geprüft worden, da nur erwähnt worden sei, dass die Berechnungen mittels der gewählten Emissionsfaktoren dem Stand der Technik entsprechen würden. Der Sachverständige für Luftschadstoffe führte dazu aus, dass die Staubfreisetzung durch Bauarbeiten in der Bauphase im Wesentlichen auf Basis der Angaben in der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen ermittelt worden sei. Diese Berechnungen seien von ihm geprüft und als korrekt beurteilt worden. Wie sich aus dem Teilgutachten Luftschadstoffe und Klima zweifelsfrei ergibt, hat sich der Sachverständige mit den verwendeten Grundlagen der Emissionsberechnungen auseinandergesetzt und diese als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt bzw. in Bezug auf das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs eine Aktualisierung vorgenommen (vgl. Kap. 4 des Teilgutachtens). Dass die verwendeten Grundlagen für die Berechnungen der Emissionen nicht dem Stand der Technik entsprechen, wurde im Übrigen von Ing. Schedl auch nicht in Zweifel gezogen.

Vorgebracht wird weiters, dass in Kapitel 8 des Teilgutachtens nicht dokumentiert worden sei, in welchen Fachbeiträgen zur UVE „alle seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt“ seien. Seitens der ho. Behörde ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige in seinem Gutachten dargelegt hat, dass er sich auf die

von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen gestützt hat, insbesondere dabei auch auf den Fachbericht 4-2.08, in dem die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen sind (siehe z.B. Kapitel 8 dieses Fachberichts). Darüber hinaus geht aus den Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung eindeutig hervor, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch im Bericht 4-1.03 bzw. den Maßnahmenplänen 4-1.04 und 4-1.05 dokumentiert sind. Der Sachverständige hat dies in der Verhandlung auch nochmals dargelegt.

Im Privatgutachten von Ing. Schedl wird weiters vorgebracht, dass vom Sachverständigen Maßnahmen vorgesehen worden seien, welche in der Mehrzahl wesentliche Projektänderungen darstellen würden bzw. nicht konkret genug seien. Seitens der ho. Behörde ist dazu generell festzuhalten, dass die von den Sachverständigen vorgesehenen Maßnahmen geprüft wurden. Es ergaben sich dabei keine Zweifel an der Bestimmtheit bzw. Zulässigkeit der von Ing. Schedl monierten Maßnahmen.

In Bezug auf den Maßnahmenvorschlag 4.19 bringt Ing. Schedl zusammengefasst vor, dass der vorgesehene Immissionspunkt im Teilraum Mitte liege und nur diesen Immissionsbereich erfassen würde. Es sei auch nicht dargelegt, ob die Messungen auch geeignet seien, die Überwachung diffuser Staubimmissionen aus den Bautätigkeiten zu ermöglichen. Dafür sei die Wahl des Messortes von wesentlicher Bedeutung. Es komme hier der Messplanung besondere Bedeutung zu, welche in der Maßnahme nicht dargestellt sei. In der Verhandlung wurde aufgrund des Vorbringens von Ing. Schedl die Beweissicherungsmaßnahme 4.19 um eine 2. Messstelle ergänzt und festgelegt, dass diese Messungen entsprechend den in der IG-L Messkonzept-Verordnung genannten Referenzmethoden durchzuführen sind. Dem diesbezüglichen Einwand wurde daher Rechnung getragen.

Zuletzt wurde vorgebracht, dass die festgelegten Schwellenwerte nicht geeignet seien, konkrete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, zielführender wäre es, die emissionsmindernden Maßnahmen technisch detailliert mit Maßzahlen zu beschreiben, die auch messtechnisch bestimmt werden können. Der Sachverständige verwies diesbezüglich darauf, dass die Einhaltung der Auflagen vor Ort von der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht zu prüfen ist und daher Zählleinrichtungen nicht erforderlich seien. Seitens der ho. Behörde wird diese Einschätzung des Sachverständigen als schlüssig und plausibel bewertet, da es ja gerade Aufgabe der von der Behörde zu bestellenden Bauaufsicht für den Fachbereich Luftschadstoffe ist, die Auflagen zu kontrollieren. Dazu wurden der Projektwerberin auch die entsprechenden Berichtspflichten vorgeschrieben.

Abschließend ist festzuhalten, dass *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 11 – 14 folgend, der Sachverständige für Luftschadstoffe die gegen sein Gutachten vorgetragene Kritik in jedem einzelnen Punkt in einer auch dem nicht fachkundigen Rechtsanwender einleuchtenden Weise widerlegen und sein Gutachten bestätigen konnte. Gleichzeitig konnte die Partei erneut zu diesen Ausführungen Stellung nehmen und wurde damit seitens der ho. Behörde erneut Parteiengehör gewährt. Die gegenständlichen Themen wurden so ausführlich erläutert, dass die ho. Behörde sich eine abschließende Meinung bilden konnte.

VIII. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten

Hinweise

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 597/2020, beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1) – 83) Aus Datenschutzgründen entfernt

Nachrichtlich an:

1)– 9) Aus Datenschutzgründen entfernt

Für die Bundesministerin:
Mag. Sabine Kühschelm